



AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG



# ZIEL 5b

1995 – 1999

Einheitliches Programm-  
Planungsdokument  
(„Single programming document“)



Jänner 1996

# Plan für die Entwicklung des ländlichen Raumes in der Steiermark

	Seite
<b>1. Allgemeine Angaben</b>	10
<i>nach Art.11a Abs.5 VO 2081/93, Art.5, VO 2082/93</i>	
<b>1.1 DIE STEIRISCHE GEBIETSKULISSE</b>	11
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lage und Größe und Beschreibung</li> <li>- Demographische Entwicklungen</li> </ul>	
<b>1.2 SOZIOÖKONOMISCHE UND AGRARSTRUKTURELLE ANALYSE DER FÖRDERGEBIETE SOWIE DEREN ENTWICKLUNGSDEFIZITE UND -CHANCEN</b>	19
<i>nach Art.11a Abs.4, VO 2081/93,</i>	
<i>nach Art.7, VO 2085/93</i>	
<b>1.2.1 Wirtschaftsstruktur - Innerregionale Gebietstypisierung</b>	19
<b>1.2.2 Sektorale sozioökonomische Eckdaten</b>	22
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Land- und Forstwirtschaft einschließlich Agrarstruktur-analyse</li> <li>- Exkurs: Land- und Forstwirtschaft</li> <li>- Industrie und Gewerbe</li> <li>- Der tertiäre Sektor</li> <li>- Exkurs: Tourismus</li> </ul>	
<b>1.2.3 Arbeitsmarkt</b>	38
<b>1.2.4 Stärken-Schwächen-Profil</b>	43
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ost-Süd- und Weststeiermark (Grenzland)</li> <li>- Inneralpine Gebiete</li> </ul>	

**1.3 ANALYSE UND BEWERTUNG DER BISHERIGEN REGIONALPOLITIK 58**  
(1990 - 1994)

- Agrarrelevante Regionalförderung
- Regionale Ansätze der Arbeitsmarktverwaltung
- Regionalstruktur der Wirtschaftsförderung

**1.4 ANALYSE DER (ERWARTETEN) AUSWIRKUNGEN DER EU-INTEGRATION 66**  
SOWIE DER OST/WEST-ÖFFNUNG

- Auswirkungen der Ost-West-Öffnung
- Die erwarteten Auswirkungen der EU-Integration Österreichs

**2. Ziele, Schwerpunkte und Strategien der ländlichen Ent-  
wicklung 1995 - 1999**

72

nach Art.11a Abs.5 der VO 2081/93,  
nach Art.8 Abs.3 der VO 2082/93

**2.1 ZIELEDEFINITION AUF BASIS DER STÄRKEN/SCHWÄCHEN; CHAN- 73**  
CEN/RISKEN ANALYSE

- Ziele für die Entwicklung des land- und forstwirtschaftlichen Sektors im engeren Sinn
- Ziele für die Entwicklung des Naturraumes und der Umwelt
- Ziele für die Entwicklung des industriell-gewerblichen Sektors im engeren Sinn
- Ziele für die Entwicklung des Tourismus im weiteren Sinn
- Ziele für die Entwicklung der Humanressourcen
- Ziele zur Entwicklung und Stärkung des regionalen und lokalen Potentials
- Ziele für die Entwicklung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

2.2	<b>ZIELVORGABEN UND QUANTIFIZIERUNG</b>	76
2.3	<b>SCHWERPUNKTSETZUNG AUF BASIS DER ZIELDEFINITION</b> nach Art.3 Abs.1-3 der VO 2081/93	77
	- Schwerpunkt: Regionale Agrarpolitik	
	- Schwerpunkt: Regionale Wirtschaftspolitik	
	- Schwerpunkt: Regionale Arbeitsmarkt- und Beschäftigungs- politik	
	- Schwerpunkt: Regionale Umweltschutzpolitik	
2.3	<b>STRATEGIEKONZEPT SOWIE DEFINITION DER PRIORITÄTSACHSEN</b>	80
	nach Art.11a Abs.5, 2.Spiegelstr. VO 2081/93; Art.8 Abs.3, 6. Spstr. VO 2082/93	
	- Strategiekonzept für den ländlichen Raum nach Ziel 5b	
	- Definition der Prioritätsachsen für die Entwicklung des ländlichen Raumes nach Ziel 5b	
3.	<b>Operationelles Programm</b>	89
3.1	<b>UNTERPROGRAMM I</b>	93
	Diversifizierung, Neuausrichtung und Anpassung des Agrarbereiches zur Entwicklung des ländlichen Raumes	
3.1.1	<b>VERWALTUNGSTECHNISCHE ANGABEN</b>	93
	- Dauer des Programmes	
	- Rechtsgrundlagen (Bund, Land)	
	- Gesamtkosten	
	- Beantragte Gemeinschaftszuschüsse	
	- Zuständiger Fonds	
	- Beantragter Beteiligungssatz	
	- Letztempfänger	
	- Für die Durchführung d. Maßnahmen verantwortliche Behörde	

3.1.2	GRUNDSÄTZLICHES	98
3.1.3	BESCHREIBUNG DER EINZELNEN MASSNAHMEN (I - VI) Art.6 i.V.m. Art.5 der VO 2085/93 (EWG)	101

**MASSNAHME I**

*Erhaltung und nachhaltige Verbesserung des ländlichen Raumes bezüglich seines Lebens- und Produktionsumfeldes*

- Zielsetzung und Beschreibung
- Begründung
- Ex ante Bewertung
- Fördersatz
- Zielgruppen/Letztempfänger
- Geltungsbereich

**MASSNAHME II**

*Qualitätssteigerung und -sicherung sowie Innovation und neue Dienstleistungen zur Diversifizierung der Erwerbsmöglichkeiten in bäuerlichen Betrieben*

- wie Maßnahme I

**MASSNAHME III**

*Nutzung des regionalen Energie- und Rohstoffpotentials*

- wie Maßnahme I

**MASSNAHME IV**

*Entwicklung und Aufwertung des Waldes und seiner Funktion*

- wie Maßnahme I

**MASSNAHME V**

*Forcierung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung und Qualifizierung*

- wie Maßnahme I

**MASSNAHME VI**

*Technische Hilfe zur Entwicklung der regionalen Kooperationsstrukturen und zur Aktivierung des endogenen Potentials*

- wie Maßnahme I

3.2	<b>UNTERPROGRAMM II</b>	129
	Entwicklung und Diversifizierung der außerlandwirtschaftlichen Sektoren im ländlichen Raum	

3.2.1	<b>VERWALTUNGSTECHNISCHE ANGABEN</b>	129
-------	--------------------------------------	-----

- Dauer des Programmes
- Rechtsgrundlagen (Bund, Land)
- Gesamtkosten
- öffentliche Ausgaben
- beantragte Gemeinschaftsbeihilfe
- zuständiger Fonds
- Letztempfänger

3.2.2	<b>GRUNDSÄTZLICHES</b>	140
-------	------------------------	-----

3.2.3	<b>BESCHREIBUNG DER EINZELNEN MASSNAHMEN</b> (I - III)	144
-------	---	-----

#### **MASSNAHME I**

Förderung gewerblicher Investitionen

- Zielsetzung und Beschreibung
- Begründung
- Ex ante Bewertung
- Fördersatz
- Zielgruppen/Letztempfänger
- Geltungsbereich

#### **MASSNAHME II**

Förderung von Technologie und Innovation, Beratung und andere „Software“-Aktivitäten

- wie Maßnahme I

#### **MASSNAHME III**

Schaffung, Verbesserung und Erweiterung der infrastrukturellen Standortvoraussetzungen

- wie Maßnahme I

**MASSNAHME IV**

*Technische Hilfe zur Entwicklung der regionalen Kooperationsstrukturen und zur Aktivierung des endogenen Potentials  
(Begleitende Maßnahmen)*

3.3	<b>UNTERPROGRAMM III</b> Entwicklung der Humanressourcen	180
3.3.1	<b>VERWALTUNGSTECHNISCHE ANGABEN</b>	180
	- Dauer des Programmes	
	- Rechtsgrundlagen (Bund, Land)	
	- Gesamtkosten	
	- öffentliche Ausgaben	
	- beantragte Gemeinschaftsbeihilfe	
	- zuständiger Fonds	
	- Letztempfänger	
3.3.2	<b>GRUNDSÄTZLICHES</b>	181
3.3.3	<b>BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER EINZELNEN MASSNAHMENBEREICHE</b>	185

**MASSNAHME I**

*Qualifizierungsmaßnahmen zur Unterstützung und Anpassung des industriell/gewerblichen- und tertiären Sektors*

**MASSNAHME II**

*Integration von Arbeitslosen mit besonderem Fokus auf regionale Beschäftigungsprojekte und integrierte Maßnahmenbündel*

**MASSNAHME III**

*Qualifizierung für die außerlandwirtschaftliche Tätigkeit*

**MASSNAHME IV**

*Regionales Qualifikationsmanagement*

**MASSNAHME V**

*Technische Hilfe für ein regionales Koordinations- und Qualifikationsmanagement sowie zur Entwicklung von Konzepten und Studien für neue arbeitsmarktpolitische Maßnahmen*

3.3.4	<b>EX-ANTE-BEWERTUNG</b>	195
4.	<b>Einbeziehung der Gemeinschaftsinitiativen</b>	196
	- LEADER	
	- INTERREG	
	- KMU	
5.	<b>Umweltanalyse</b>	198
	<i>nach Art.11a Abs.5, 3. Spiegelstrich der VO 2081/93</i>	
5.1	<b>NATURRÄUMLICHE ANALYSE</b>	198
5.1.1	<b>WASSER</b>	198
5.1.2	<b>BODEN</b>	202
5.1.3	<b>LUFT</b>	204
5.1.4	<b>KLIMA</b>	207
5.1.5	<b>VEGETATION UND LANDSCHAFT</b>	209
5.1.5.1	<i>Wald</i>	210
5.1.5.2	<i>Almen</i>	213
5.1.6	<b>NATURSCHUTZ</b>	214
5.1.7	<b>ATTLASTEN</b>	216
5.1.8	<b>ABFALLWIRTSCHAFT</b>	216
5.2	<b>RECHTLICHER UND VERWALTUNGSBEHÖRDLICHER RAHMEN</b>	218



5.3	EINBINDUNG DER UMWELTBEHÖRDEN IN DIE PROGRAMMPLANUNG UND UMSETZUNG	220
6.	<b>Gemeinsame Durchführungsvorschriften und Finanztabellen</b>	222
6.0	INTERVENTIONSFORMEN DER STRUKTURFONDS	222
6.1	ADDITIONALITÄT	222
6.2	GEMEINSCHAFTSPOLITIKEN	222
6.2.1	ABGRENZUNG ZU ANDEREN GEMEINSCHAFTSPOLITIKEN	
6.2.2.	VORSCHRIFTEN ÜBER ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE	
6.3	BEGLEITUNG UND BEWERTUNG	223
6.3.1	DIE EX-ANTE-BEWERTUNG	
6.3.2	BEGLEITUNG	
6.3.3	EX-POST-BEWERTUNG	
6.4.	INFORMATION UND PUBLIZITÄT	225
6.5	FINANZKONTROLLE	226
6.6	FINANZTABELLEN	227ff
Annex:	STANDARDKLAUSELN und ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION	

# **Teil A**

## **Strukturanalyse**

## 1. Allgemeine Angaben

Art.11a Abs.5 der VO 2081/93 sowie Art.5 der VO 2082/93

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr.2052/88 -in der Fassung des Artikels 1 der Verordnung (EWG) 2081/93- sind die vorrangigen Ziele der Aktion festgelegt, die die Gemeinschaft mit Hilfe der Strukturfonds, der EIB und der anderen Finanzinstrumente zur Erhöhung der Effizienz der Strukturpolitik verfolgt. Der vorliegende Plan für die Entwicklung der agrarisch dominierten und peripheren Regionen der STEIERMARK dient deshalb vorrangig zur Verwirklichung des Zieles Nr. 5b, welches in Abstimmung mit den Artikeln 130a und 130c des Vertrages die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch Erleichterung der Entwicklung und der Struktur Anpassung der ländlichen Gebiete verfolgt.

Die für diesen Plan erforderlichen Angaben werden gemäß Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) 2082/93 hiermit in einem einzigen Dokument für die Programmplanung vorgelegt.

Mit diesem strategischen Plan und den daraus folgerichtig abgeleiteten Aktionen des Operationellen Programms soll den erkannten wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Neuorientierungen (EU-Integration, Ost/West-Öffnung, soziales und ökologisches Problembewußtsein etc.) und dem (teilweise) dramatischen sektorübergreifenden Strukturwandel in den agrarisch dominierten und peripheren Regionen der Steiermark ein effizientes und zukunftsorientiertes regional- und strukturpolitisches Umsetzungskonzept entgegengestellt werden, welches sich zielorientiert vorhandener und gewachsener Strukturen bedient. Die ausgewiesenen Unterprogramme und Prioritätensetzungen tragen dem angemessen Rechnung.

Der Plan gilt für das gesamte Programmgebiet der STEIERMARK vom Beginn des Beitritts Österreichs zur Europäischen Gemeinschaft mit 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1999, mithin für 5 Jahre.

Das Programmgebiet ist mit der Entscheidung der Kommission vom 17.2.95 (95/37/EG) zur Festlegung der Ziel 5b-Gebietskulisse für Österreich und Finnland als förderungswürdig anerkannt worden.

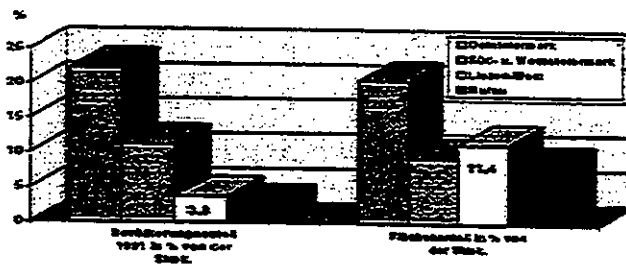
## 1.1 Die steirische Gebietskulisse

### 1.1.1 Lage und Größe und Beschreibung

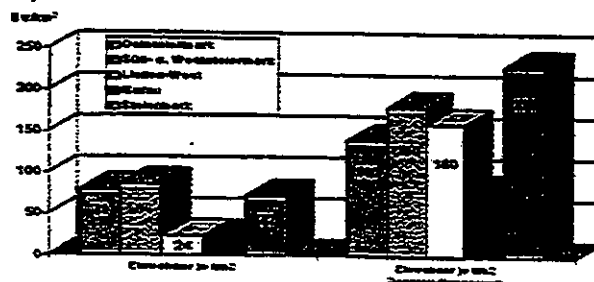
Der regionale Geltungsbereich dieses Planes umfaßt mit insgesamt 8.159 km<sup>2</sup> rund 50% der Fläche der Steiermark, der Anteil an der Gesamtbevölkerung liegt bei 40% (472.203 Einwohner). Die dünn besiedelten inneralpinen Gebiete und die Berggebiete des steirischen Randgebirges drücken die Bevölkerungsdichte im Durchschnitt auf 58 Einwohner je km<sup>2</sup>.

Die steirische Zielgebietskulisse gliedert sich in zwei Teilräume: Die Ost-, Süd- und Weststeiermark (Grenzlandregion) umfaßt das Steirische Flach- und Hügelland sowie Teile des Steirischen Randgebirges, die Regionen Murau und Liezen-West bilden die inneralpine Gebietskulisse.

Bevölkerungs- und Flächenanteile der 5b-Regionen von der Steiermark





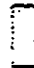
Vergleich Einwohner je km<sup>2</sup> zu Einwohner je km<sup>2</sup> Dauersiedlungsraum in den steir. 5b-Gebieten



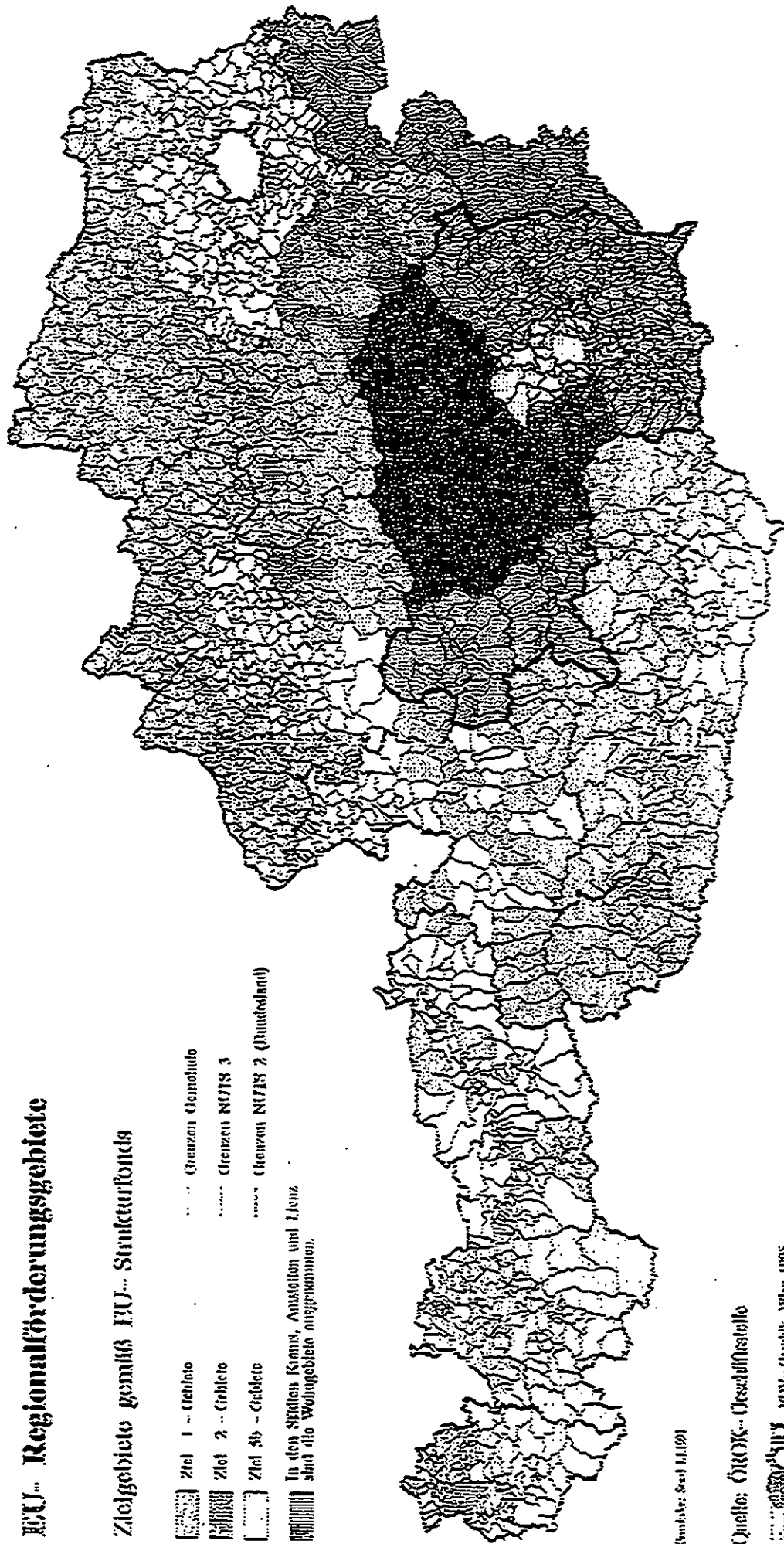
Quelle: ÖSTAT VZ 97, Amt der Steiermärk. Landesregierung - Federal Air Statistik, Stadt Statistiken

# EU - Regionalförderungsgebiete

## Zielgebiete gemäß EU-Strukturfonds

-  Ziel 1 - Gebiete
  -  Ziel 2 - Gebiete
  -  Ziel 5b - Gebiete
- ..... Grenzen Mitgliedstaaten  
..... Grenzen NUTS 3  
..... Grenzen NUTS 2 (Landeshaupt)

In den Sektoren Keramik, Anstrichen und Lacken sind die Wohngebiete ausgenommen.



Quelle: Stat. 1.1.1991

Quelle: BROCK-Verlag

www.brock.com

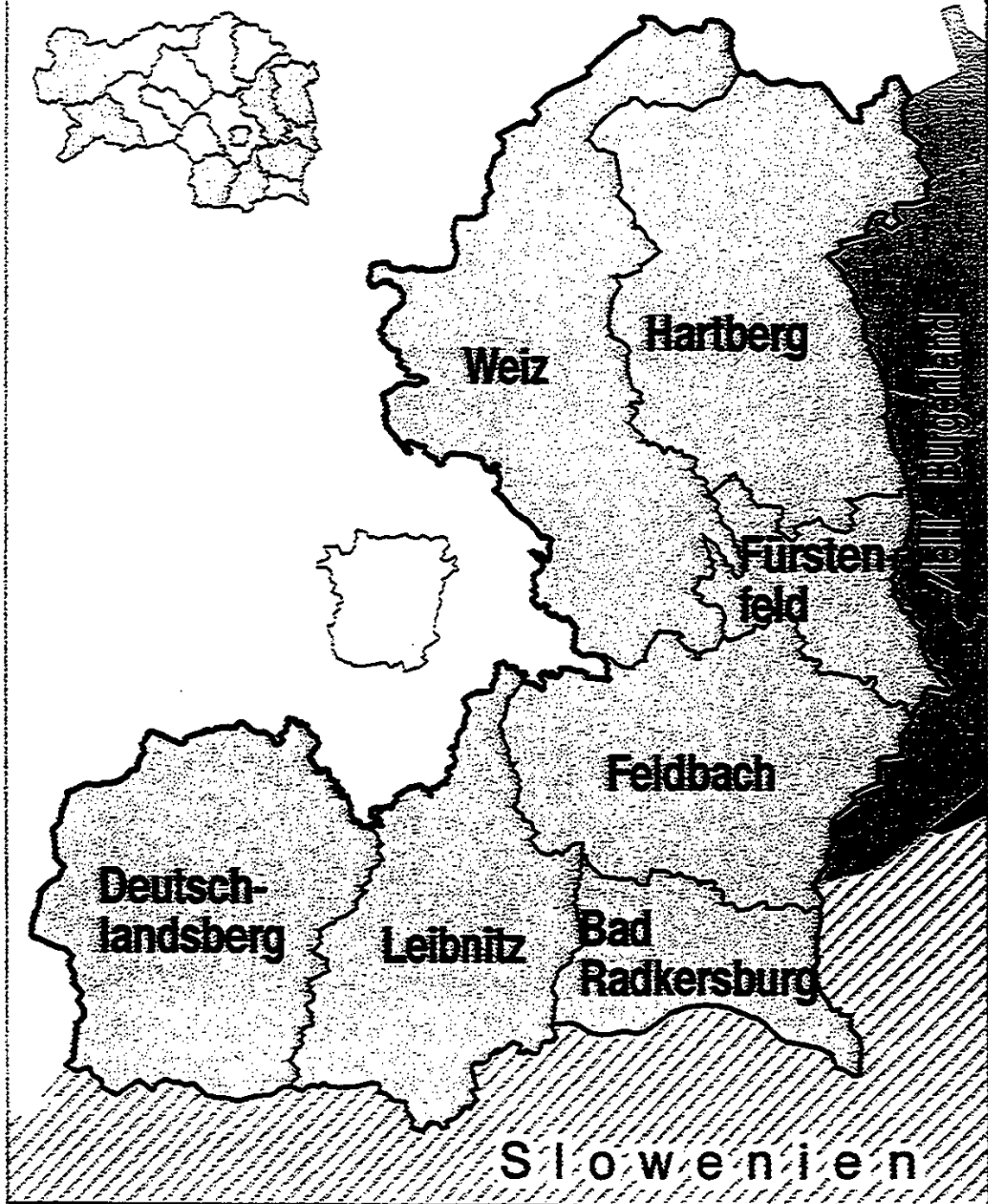
### Ost-, Süd- und Weststeiermark

Die Oststeiermark (Bezirke: Feldbach, Fürstenfeld, Hartberg, Weiz und Radkersburg) sowie die Süd- und Weststeiermark (Bezirke: Deutschlandsberg und Leibnitz) liegen künftig an der östlichen Peripherie der EU an der Grenze zu Slowenien und in unmittelbarer Nähe zu Ungarn, wobei die slowenische Grenzregion ebenso wie das steirische Grenzland als entwicklungsschwach einzustufen ist. Die lange Zeit aufrechterhaltene Systemgrenze verhinderte in diesen Gebieten den Aufbau stärkerer grenzüberschreitender Beziehungen. Zudem grenzt die Oststeiermark -wie aus der Karte ersichtlich- an das von der EU als Ziel 1-Gebiet anerkannte Burgenland an.

Geographisch präsentiert sich das 'Grenzland' als geschlossener Block mit einer deutlichen Ausrichtung auf den Zentralraum Graz. Anders als andere steirische Regionen ist das 'Grenzland' ein Hügelland ohne prägende Tallandschaften (Ausnahme Leibnitzer Feld) und dadurch bedingt ohne ausgeprägte natürliche Zentren, mit dezentraler Siedlungsstruktur, geographisch bedingt schlechten Verkehrsverbindungen und durch Realteilung zersplitterter Agrarstruktur.

Aus überregionaler Sicht galten bereits Teile der Gebiete aufgrund der ungünstigen Standortvoraussetzungen als Bestandteil der Ostgrenzregion. Die natürliche Benachteiligung des Agrarsektors, welcher sich von seiner Bedeutung aber als zentraler Wirtschaftszweig und dominierende Basisaktivität des Grenzlandes darstellt, führte bereits Mitte der 70er Jahre zur Einstufung des Gebietes als "Programmgebiet Süd-Ost". Große Teile dieses Gebietes konnten deshalb auch in den Status eines "benachteiligten oder kleinen Gebietes" nach der RL 75/268 (EWG) überführt werden.

# Ziel 5b-Süd-Ost-West-Steiermark



### **Inneralpine Gebiete**

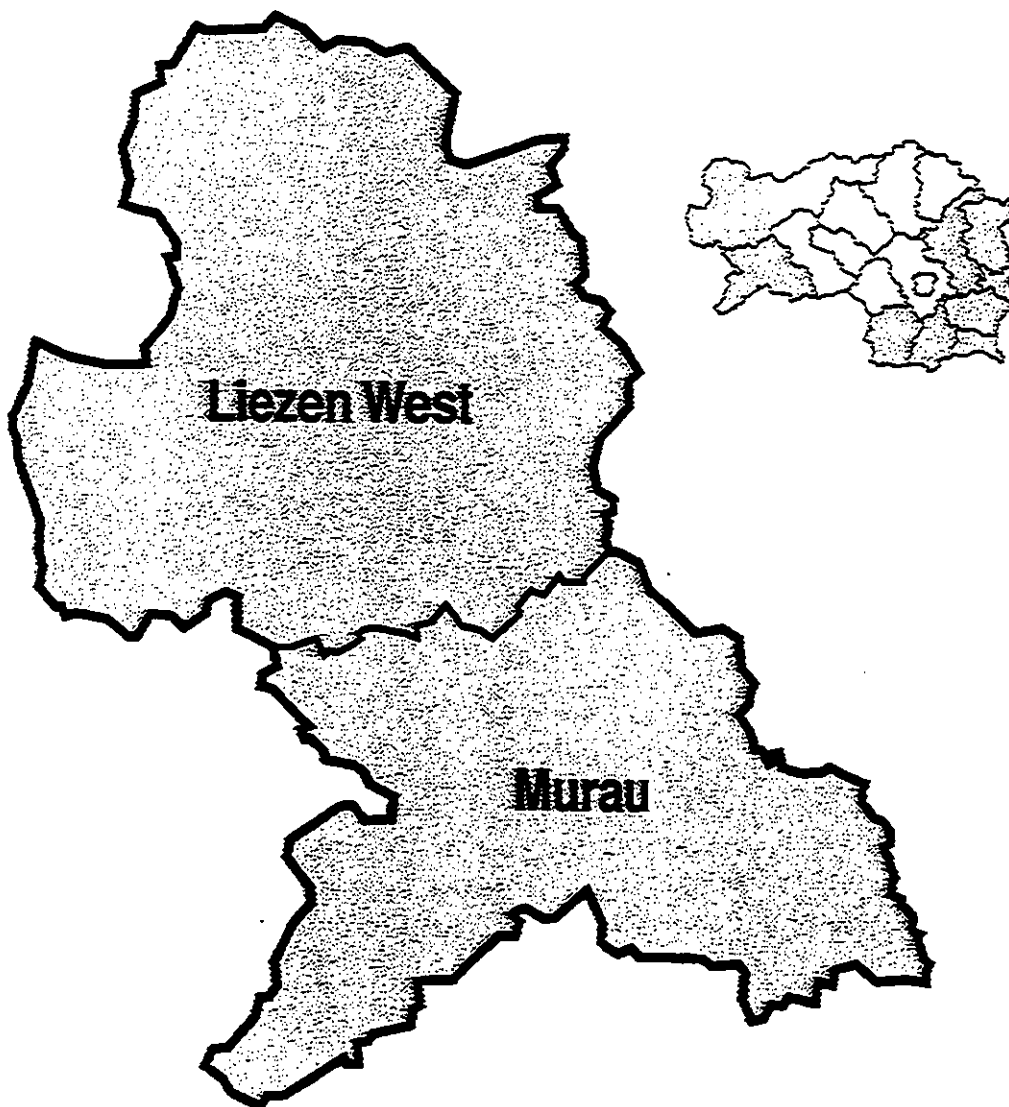
Die alpine Lage der beiden Zielregionen Liezen-West und Murau mit ihrer einzigartigen Vielfalt unterschiedlicher Landschaftstypen führt aufgrund ihrer extrem peripheren Lage inmitten schwer durchgängiger Gebirgszüge (Nördliche Kalkalpen, Niedere Tauern, Gurktaler Alpen) zu einer Abgeschlossenheit, welche sich einerseits negativ auf die inner- und überregionale Erreichbarkeit auswirkt, andererseits konnte sich deshalb in diesen Regionen ein landschaftliches und kulturelles Erbe erhalten, welches als Chancenpotential für die Zukunft dieses ländlichen Raumes zu bewerten ist.

Die beiden Regionen liegen zwischen 650m und bis knapp unter 3000m Seehöhe und weisen eine hohe klimatische Diversität bei hohem Anteil an hochalpinen Klimastufen auf. Ein Großteil der Fläche entfällt auf Wald, alpines Grünland und vor allem auch auf unproduktive Flächen. Diesen Umständen wurde in der flächendeckenden Ausweisung der Regionen als "Berggebiet" nach der RL 75/268 (EWG) von der Kommission Rechnung getragen.

Die Siedlungsschwerpunkte der inneralpinen Ziel 5b-Gebiete liegen in Schladming, Bad Aussee bzw. im Raum Murau. Obwohl die beiden Bezirke strukturell sehr ähnlich sind, sind sie aufgrund der natürlichen Barrieren (Niedere Tauern) kaum bis gar nicht (Winter!) miteinander verflochten.



# Ziel 5b-Inneralpines Gebiet Steiermark

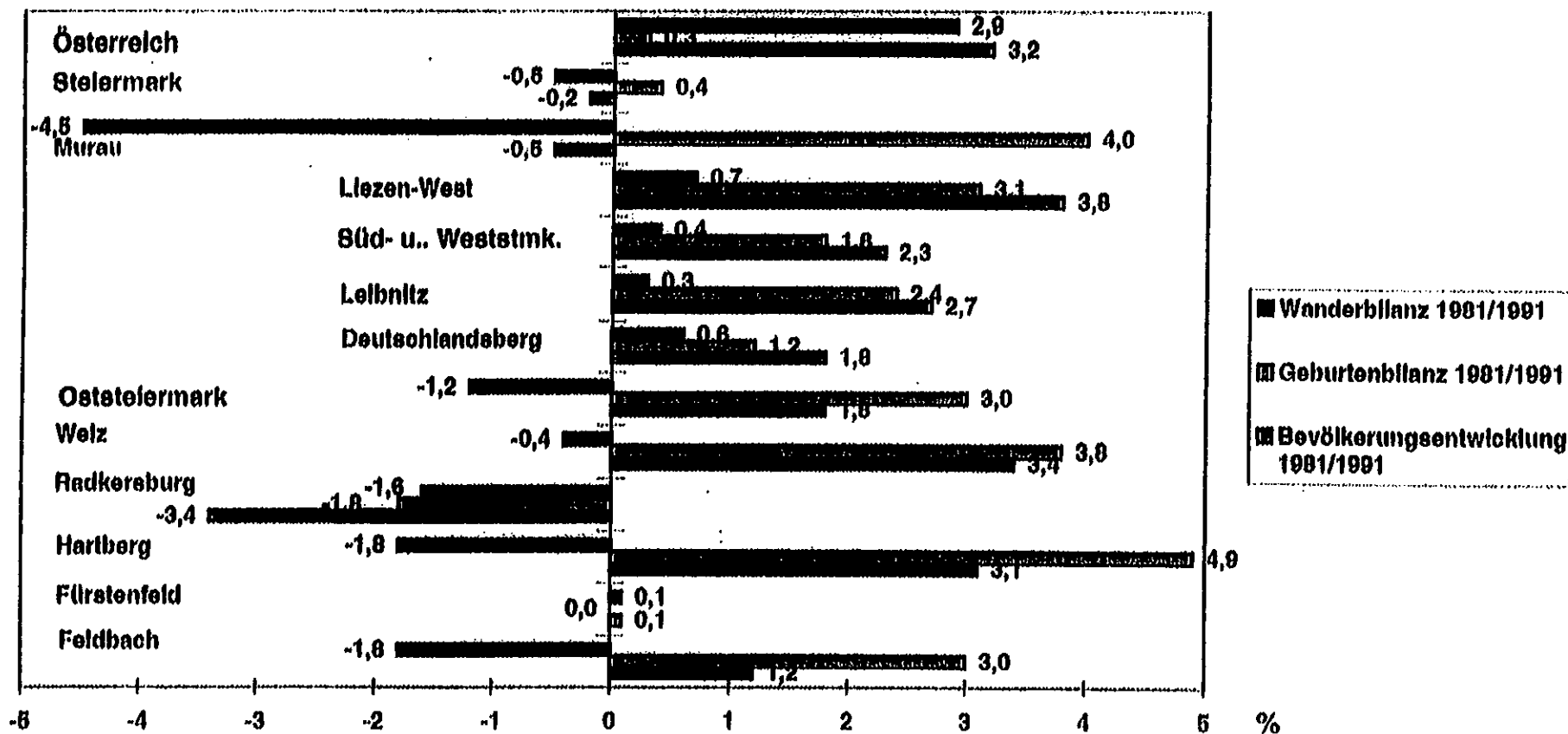


### 1.1.2 Demographische Entwicklungen

Im gesamten Programmgebiet nahm die Bevölkerung in der Periode 1981/1991 um 9.701 Einwohner zu. Die Entwicklung verlief jedoch räumlich differenziert.

- \* Die positive Dynamik blieb vor allem auf Gemeinden beschränkt, die näher zum Zentralraum der Landeshauptstadt Graz gelegen und/oder durch günstige Erreichbarkeitsverhältnisse charakterisiert sind. Rund ein Drittel der Gemeinden verzeichneten einen Bevölkerungsrückgang.
- \* Die positive Bevölkerungsentwicklung bis 1991 ist ausschließlich in der positiven Geburtenbilanz begründet, wobei bestehende Abwanderungstendenzen (Murau, Oststeiermark) verdeckt werden.
- \* Während Gemeinden in der Nähe zum Grazer Zentralraum vom Wanderungsdruck der Stadt Graz profitieren, sind in beiden Zielregionen vor allem höhergelegene Berggebiete und Gebiete mit den ungünstigsten Erreichbarkeitsverhältnissen von Abwanderungen betroffen. In den inneralpinen Gebieten sind die Abwanderungstendenzen im Bezirk Murau besonders stark (-4,5%), während im 'Grenzland' vor allem der Bezirk Radkersburg mit -1,6% Wanderverluste erleidet.
- \* Die Bevölkerungsprognosen bis zum Jahr 2011 sind vorsichtig optimistisch einzuschätzen, wobei vor allem die 'Grenzregion' -dort wo die Erreichbarkeitsverhältnisse als günstig einzustufen sind- eine geschätzte Bevölkerungszunahme um 15.000 Einwohner aufweist, die Wanderbilanz wird insgesamt positiv sein. In den inneralpinen Regionen bleibt die Zahl der Einwohner stabil, wobei intraregionale Abwanderungstendenzen, ausgelöst durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft, lokale Problemzonen schaffen könnten. Die Nettoabwanderungstendenz wird sich jedoch abschwächen.

# Bevölkerungs-, Geburten- u. Wanderbilanz der Steir. 5b-Gebiete



Quelle: ÖSTAT, Volkszählungen 1971, 1991, 1991

## 1.2 SOZIOÖKONOMISCHE UND AGRARSTRUKTURELLE ANALYSE DER FÖRDERGEBIETE SOWIE DEREN ENTWICKLUNGSDEFIZITE UND -CHANCEN

nach Art.11a Abs.4 & 5 der Verordnung Nr.2081/93 sowie nach Art.7 der Verordnung Nr.2085/93

Das vorliegende Kapitel soll es dem Betrachter ermöglichen, sowohl durch die Darlegung und weitgehend graphische Aufbereitung der wichtigsten sozioökonomischen Eckdaten und die in Art. 7 der VO 2085/93 explizit geforderte Darstellung der Agrarstrukturprobleme auf NUTS III-Ebene als auch durch das daraus abgeleitete Stärken/Schwächen- und Chancen/Risiken-Profil, seine grundlegenden Schlüsse über die regionalpolitischen Erfordernisse für das vorgelegte Programmgebiet zu ziehen und in Folge mit den konkreten Vorgaben der Prioritätensetzung und des operationellen Programmes zu vergleichen.

Es wurde dabei bewußt auf eine Überfrachtung der Analyse mit sekundärstatistischem Datenmaterial zu Gunsten einer vertieften Darstellung des Stärken/Schwächen-Profiles verzichtet. Die hier getroffenen Aussagen entsprechen voll und ganz den Analyseergebnissen des regionalwirtschaftlichen Entwicklungskonzeptes (RWK), welches vom Land Steiermark sowie dem Bundeskanzleramt 1993 für die agrarisch dominierten und peripheren Gebiete der Steiermark (Ziel 5b-Gebiete) in Auftrag gegeben wurde. Die Vorgaben der Strukturfonds der Europäischen Union sind darin berücksichtigt.

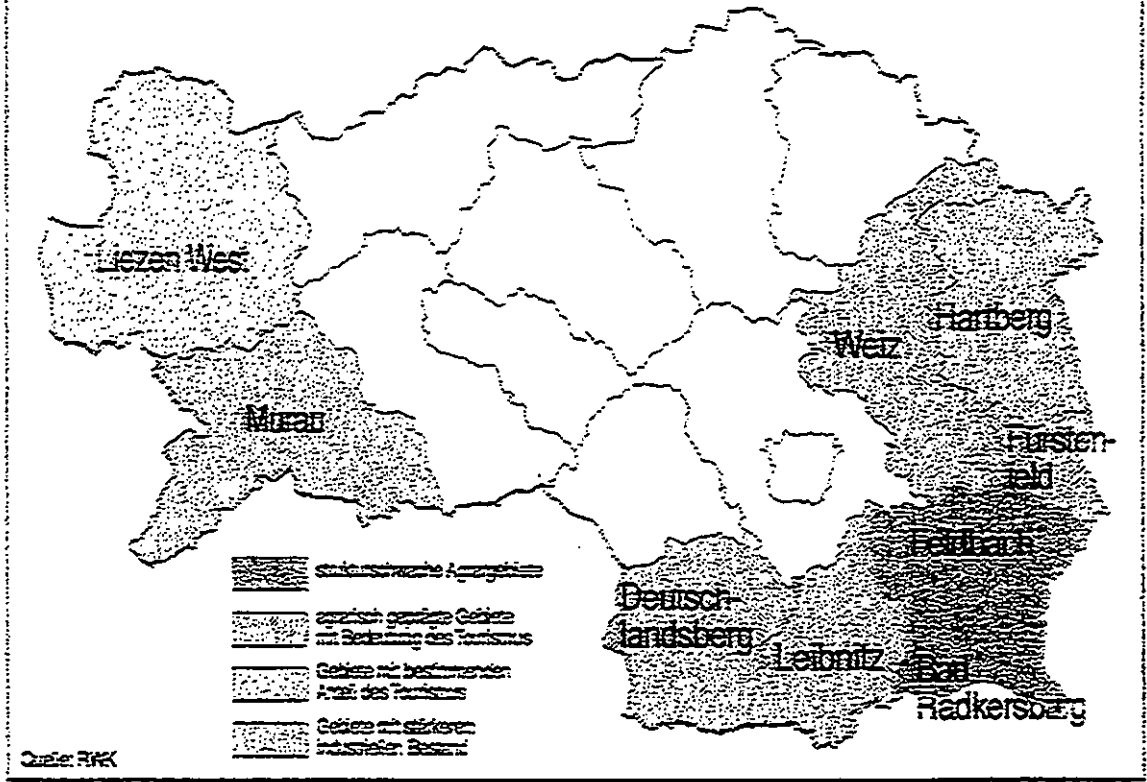
### 1.2.1 Wirtschaftsstruktur - Innerregionale Gebietstypisierung

Die Bezirke lassen sich anhand von Merkmalen regionaler Wirtschaftsstrukturen einzelnen Gebietstypen zuordnen, wobei eindringlich auf die agrarische Ausrichtung der Regionen hingewiesen werden muß. Auch die Gebiete mit stärkerem industriellen Besatz bzw. mit deutlicher Tourismusorientierung weisen eine stark überdurchschnittliche Abhängigkeit von der Landwirtschaft auf:

- \* Die oststeirischen Bezirke Feldbach und Radkersburg sind entwicklungschwache, äußere periphere Agrargebiete mit zunehmender Bedeutung des Tourismus, begünstigt durch die Erschließung ergiebiger Thermalquellen (Gesundheitstourismus).
- \* Die oststeirischen Bezirke Fürstenfeld und Weiz sowie der weststeirische Bezirk Deutschlandsberg weisen einen stärkeren industriellen Besatz auf. In diesen Bezirken kommt der Land- und Forstwirtschaft -im Vergleich zu den übrigen Programmbezirken- die relativ geringste Bedeutung zu.
- \* Der Bezirk Murau und der oststeirische Bezirk Hartberg können dem Typus eines entwicklungschwachen, inneren peripheren Agrargebietes mit Bedeutung des Fremdenverkehrs bei äußerst geringem überregionalen Bekanntheitsgrad zugeordnet werden.
- \* Die Region Liezen-West ist ein Gebiet mit bestimmendem Anteil des Fremdenverkehrs mit gutem internationalen Bekanntheitsgrad, bei gleichzeitig starker agrarischer Ausrichtung und äußerst geringer Bedeutung der industriellen Produktion. Anzumerken ist, daß Teilregionen dem Typus eines entwicklungschwachen, inneren peripheren Agrargebietes entsprechen (Sölk-täler).

\* Der Bezirk Leibnitz nimmt in der Gebietstypisierung eine Sonderstellung ein: Die Fremdenverkehrsbranche ist nicht überdurchschnittlich stark repräsentiert, die Agrarquoten signalisieren eine starke agrarische Ausrichtung, welche aber doch deutlich hinter jener der Bezirke Feldbach und Radkersburg zurückbleibt. Der industriell-gewerbliche Sektor ist zwar noch nicht überdurchschnittlich ausgeprägt, das Leibnitzer Feld gilt aber als "Hoffungsgebiet" hinsichtlich der industriell-gewerblichen Entwicklungspotentiale. In der Grafik erfolgte daher die Zuweisung zur Gruppe der Bezirke mit stärkerem industriellen Besatz.

# Gebietstypen nach Wirtschaftsschwerpunkten



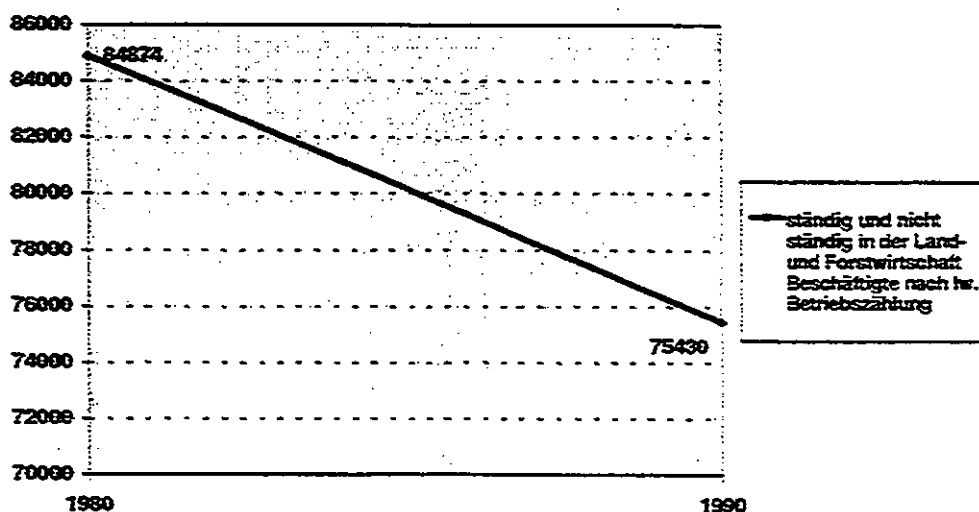
## 1.2.2 Sektorale sozioökonomische Eckdaten

### 1.2.2.1 Land- und Forstwirtschaft einschließlich Agrarstrukturanalyse

Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft und der Bauern im Programmgebiet ist besonders markant an der Zahl landwirtschaftlicher Berufstätiger und ihrem hohen Anteil an allen Berufstätigen in diesen Regionen abzulesen - Hohe Agrarquote. Gemessen an den Beschäftigten am Arbeitsort war das Gewicht des Agrarsektors mit bis zu 36 % (Radkersburg) noch bedeutender, weil vor allem das Grenzland und Ennau einen negativen Pendlersaldo hat (siehe auch Punkt 1.2.3). Von der abnehmenden ökonomischen Tragfähigkeit des primären Sektors zeugen allerdings Betriebsschließungen und der (erzwungene) Übergang vom Vollerwerb hin zum Zu- und Nebenerwerb, welcher wiederum die Sozialstrukturen - und dabei insbesondere die Rolle der Frau in der Landwirtschaft - stark verändert und belastet.

Der sozioökonomische Strukturwandel in der Landwirtschaft zeigt sich aber in erster Linie im Rückgang der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte. Im Programmgebiet haben im Jahre 1990 75.430 Personen (ständig und nicht ständig) in der Landwirtschaft gearbeitet, womit sich die Anzahl der Arbeitskräfte gegenüber 1980 um 9.444 (-11,6%) verringert hat.

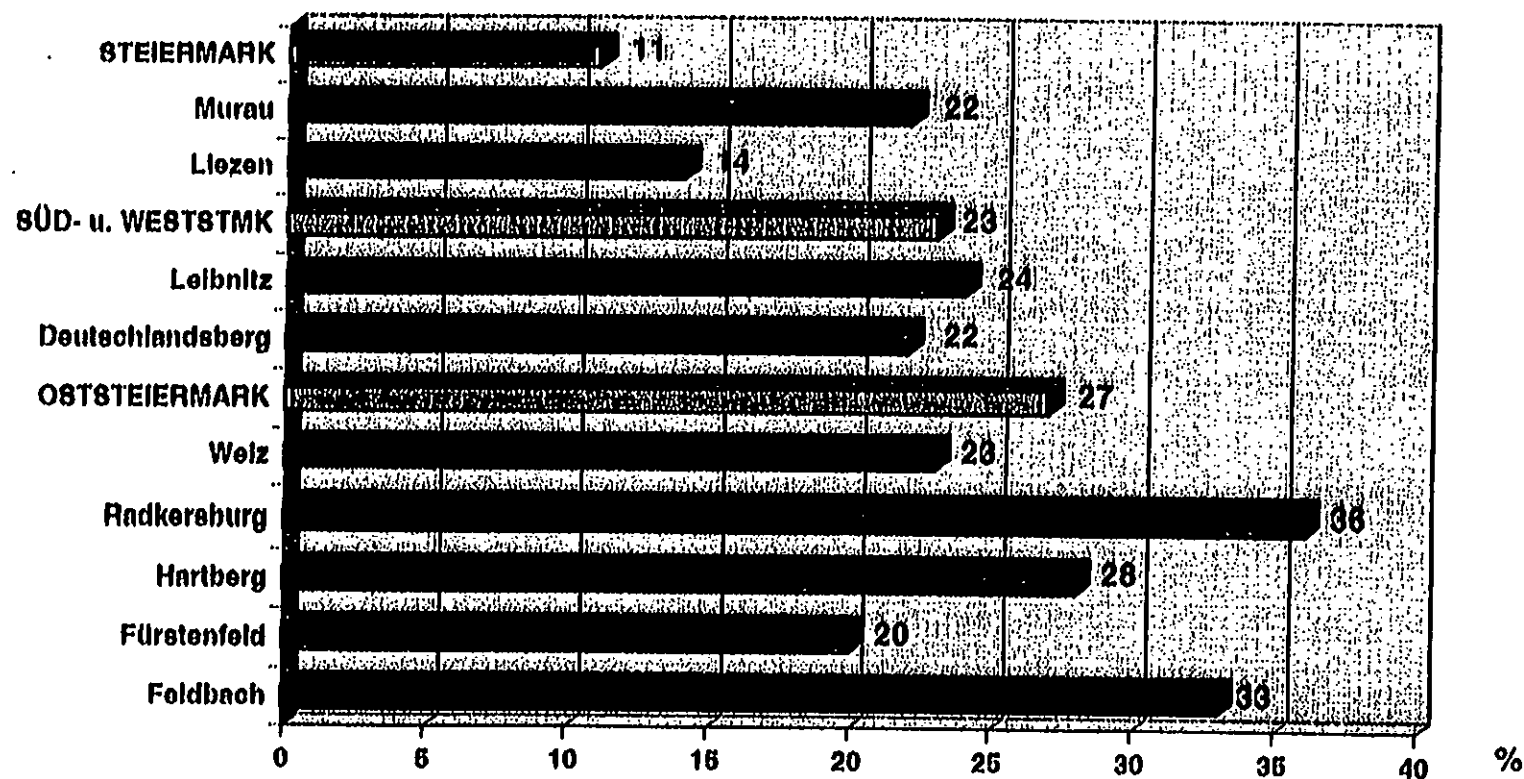
### Rückgang der land- u. forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte im 5b-Gebiet 1980-1990



Quelle: ÖSTAT, Land- u. forstwirtschaftliche Betriebszählung 1980 u. 1990

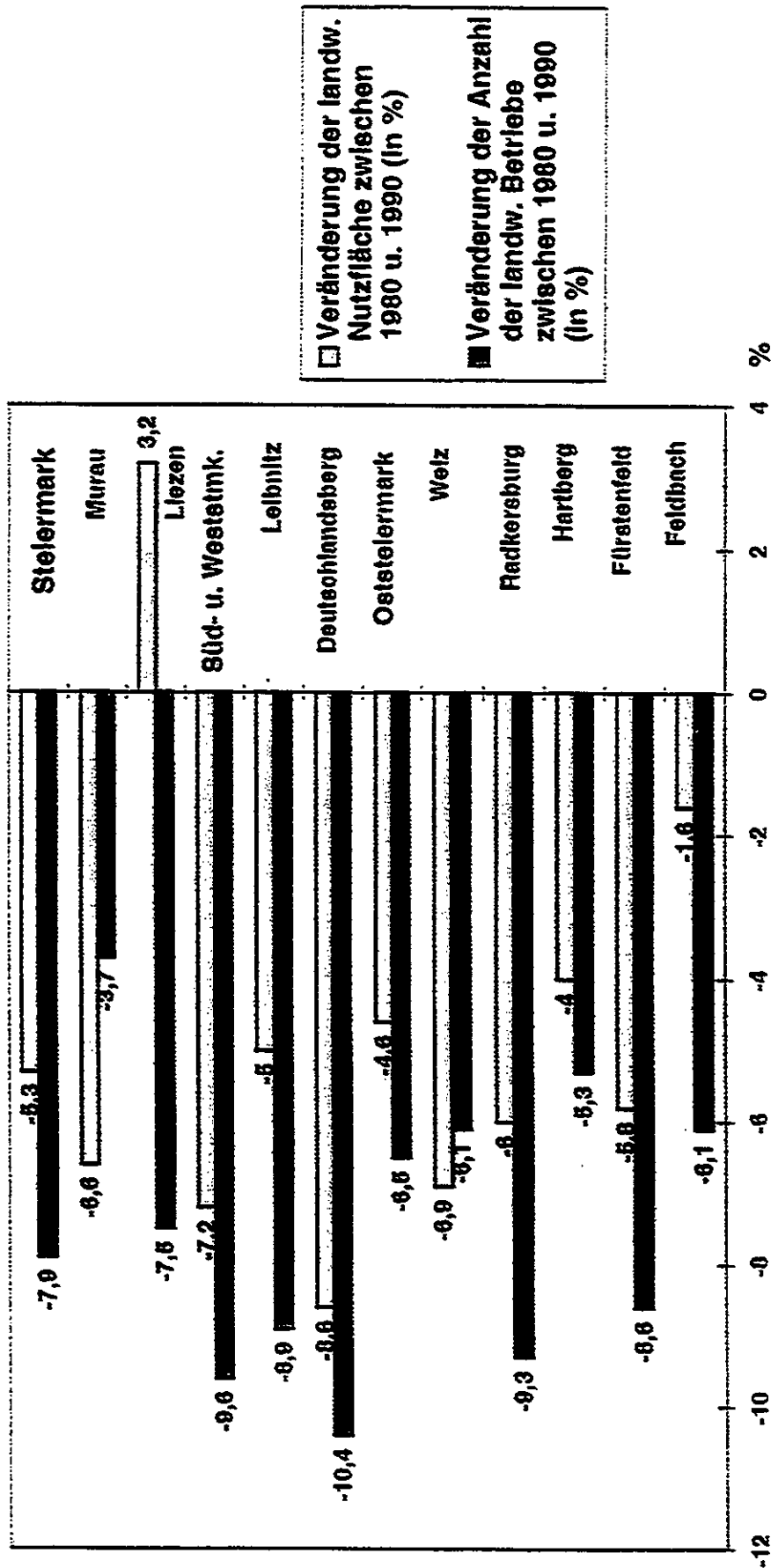
## Agrarquoten 1990 in den steir. 5b-Gebieten

Agrarquote 1990 (Anteil der in der Land- u. Forstwirtschaft hauptbeschäftigten Personen an den gesamten Erwerbstätigen am Arbeitsort)





# Veränderung der landwirt. Betriebe und Nutzflächen zwischen 1980 u. 1990 in den steir. Ziel 5b-Gebieten



### Ost-, Süd- und Weststeiermark (Grenzland)

Das Gemeinschaftsverzeichnis gemäß der Richtlinie 75/268 (EWG) weist mehr als 3/4 der Gemeinden des Grenzlandes als Berggebiete, sonstige benachteiligte Gebiete oder kleine Gebiete aus. Das steirische Grenzland ist dabei zum überwiegenden Teil eine relativ dicht besiedelte bäuerliche Kulturlandschaft, mit im allgemeinen guten bis (kleinregional in Gunstlagen) sehr guten natürlichen Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Produktion, die sich auch in einer vielfältigen Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen und im Anbau von Spezialkulturen (Obst, Weinbau, Gemüse) widerspiegeln:

*Die Ost-, Süd- und Weststeiermark gehört zu den bedeutendsten Obstbauregionen Österreichs.*

Annähernd 90 % der Intensivobstanlagen des Bundeslandes Steiermark liegen in diesem Gebiet, wobei die Mehrzahl bereits nach den Kriterien der Integrierten Produktion wirtschaftet.

Das Weingebiet prägt Teilräume der Süd-, Ost- und Weststeiermark, wobei Kulturlandschaften von individuellem Charakter geschaffen wurden. 3.843 Betriebe bewirtschaften eine Weingartenfläche von 2.776 ha oft in extremen Steillagen und verfügen somit über eine äußerst geringe Flächenausstattung, wobei eine Tendenz zur Strukturbereinigung hin zu größeren Flächen besteht.

*Bei allgemein gutem und breitem Qualitätsniveau konnten steirische Spitzenbetriebe insbesondere im Weißweibereich durch qualitätsorientierte Weingartenarbeit und modernste Kellereitechnik internationale Anerkennung erringen.*

Der hohe Anteil an Ackerland und die klimatischen Voraussetzungen für den Maisanbau sind die Grundlage für die tierische Veredelung und hier insbesondere für die Schweinehaltung. Die Schweinehaltung ist beinahe völlig aus dem Berggebiet verschwunden und konzentriert sich räumlich auf den sogenannten "Steirischen Schweinegürtel" in den Gebieten des Flach- und Hügellandes, wo annähernd ein Viertel des österreichischen Schweinebestandes gehalten wird. Die Geflügelhaltung stellt das zweite Veredelungsstandbein dieser Teilregion dar. Die räumliche Konzentration dieses großen Anteils von Veredelungsbetrieben verbunden mit einer intensiven Bewirtschaftungsweise und hohen Viehbesatzdichten trägt ihren Anteil an den negativen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität bei.

Neben der intensiven Veredelungswirtschaft entwickelt sich vor allem im Bereich des Steirischen Randgebirges mit seiner dominanten Berglandwirtschaft mit Grünlandnutzung eine auf lokale Initiativen zurückzuführende extensive, tierhaltungsgerechte Qualitäts- fleischproduktion.

*Qualitätsfleischprogramme wie das Weizerland Almoachsenprogramm, das Styriabeef- und Styrialammprogramm sind sowohl von ihrer Produktions- wie auch ihrer Produktphilosophie richtungsweisend.*

Die Agrarstruktur des steirischen Grenzlandes prägen als Folge der historischen Realteilung kleine bäuerliche Betriebe. Durchschnittlich bewirtschaftet ein Betrieb eine landwirtschaftliche Nutzfläche von 6ha und verfügt über eine Waldfläche von 7 ha. Der Anteil der Klein und Kleinstbetriebe ist extrem hoch: Über 70 % der Betriebe erwirtschaften einen Standarddeckungsbeitrag (StDB) der geringer als 180.000 Schilling ist (1 ECU = 13,36 ÖS: Stand Jän. 1995).

Das steirische Grenzland weist einen sehr hohen Arbeitskräftebesatz im Verhältnis zur verfügbaren landwirtschaftlichen Nutzfläche auf. Verbunden mit der dadurch ermöglichten intensiven Wirtschaftsweise und der Tendenz zur Veredelung und Vermarktung am Hof erwirtschaften vor allem die Höfe des "Steirischen Schweinegürtels" traditionell den höchsten Rohertrag je ha RLN (1988: 58.770 Schilling je ha, Bundesschnitt: 39.719 Schilling je ha). Der erhöhte Aufwand durch den hohen Arbeitskräftebesatz drückt das Einkommen aber unter den Österreichdurchschnitt!

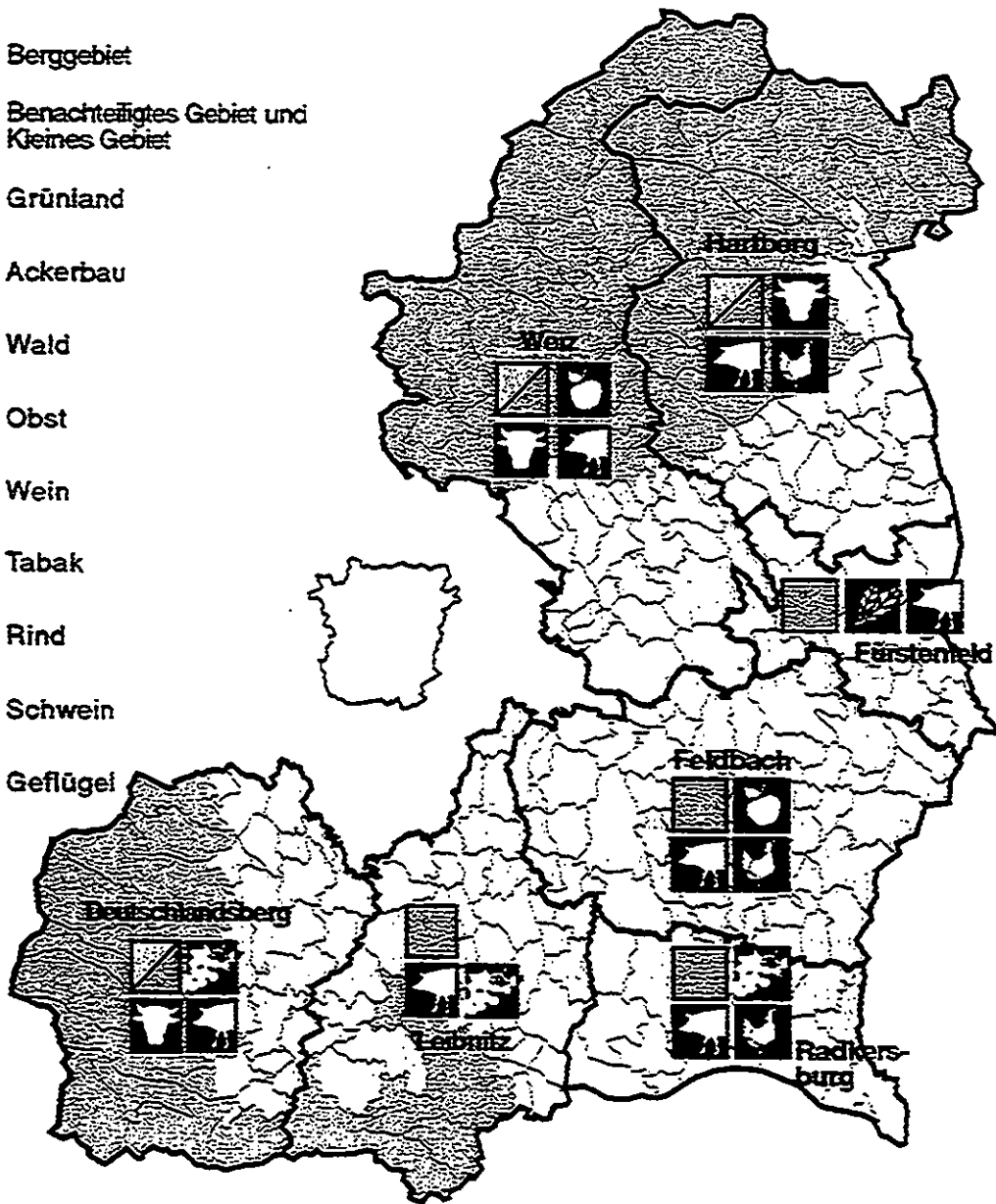
Die Erwerbsstruktur (Anteil der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe) weicht im Referenzjahr 1990 nur unerheblich von der österreichischen Verteilung ab. Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Lage der Betriebe und der an anderen Berufsgruppen orientierten Einkommenserwartung kam es jedoch im letzten Jahrzehnt im steirischen Grenzland zu einer signifikanten Abnahme der Vollerwerbsbetriebe. Am stärksten nahm die Zahl der Vollerwerbsbetriebe in den 'Grenzlandbezirken' Fürstenfeld (-39,5%), Radkersburg (-37,5%), Leibnitz (-34,1%) und Feldbach (-33,6%) ab. Zuerwerbsbetriebe verzeichneten in diesen Bezirken jedoch zwei- bis dreistellige Zuwachsraten.

Als Damoklesschwert über der Zielsetzung des Erhalts einer flächendeckenden, kleinstrukturierten bäuerlichen Landbewirtschaftung hängt jedoch die große und steigende Anzahl an Rentnerbetrieben, welche auf die vielfach schon heute bestehenden Problematik der Hofnachfolge hinweisen.

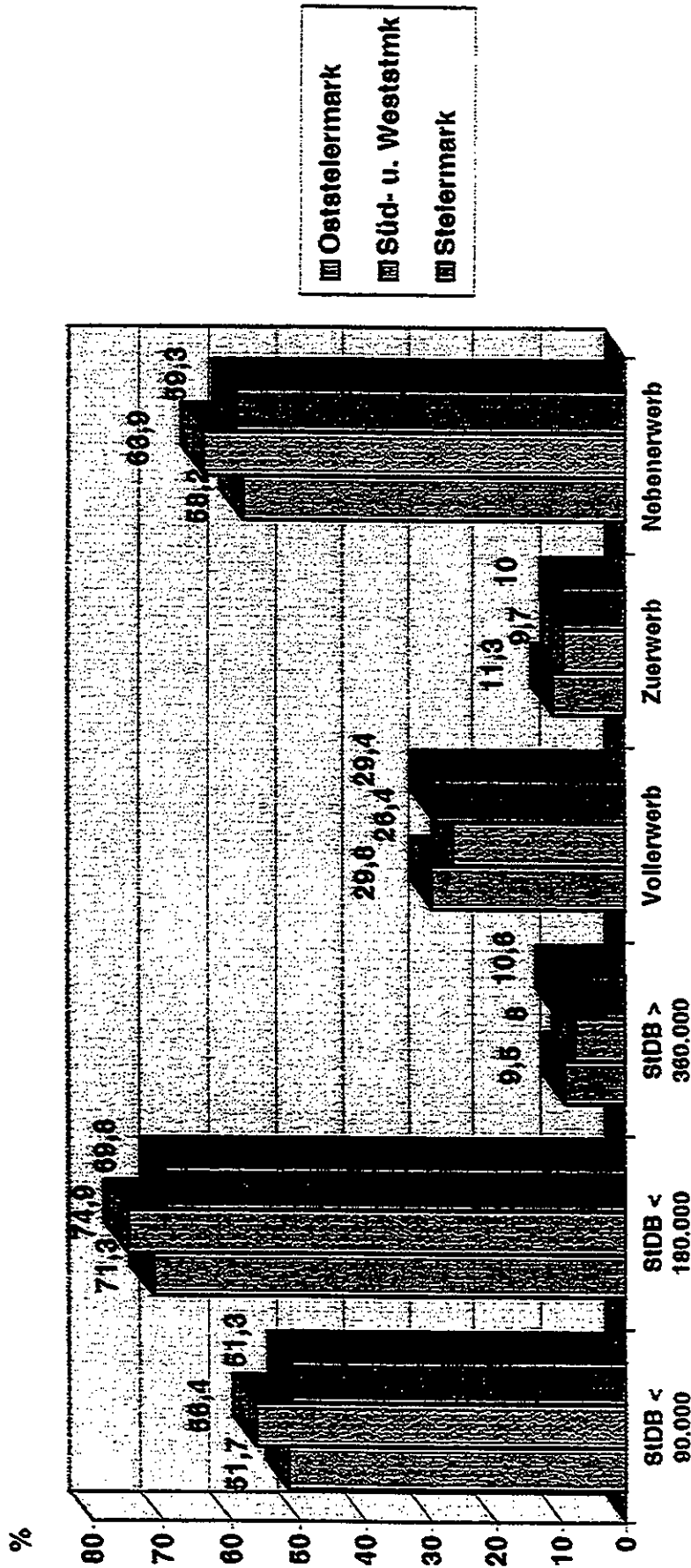
*Der Anteil der Rentnerbetriebe an den Nebenerwerbsbetrieben betrug 1990 in der West- und Südsteiermark 39,0%, in der Oststeiermark 35,2%.*

# Agrarstruktur Süd-Ost-West-Steiermark

-  Berggebiet
-  Benachteiligtes Gebiet und  
Kleines Gebiet
-  Grünland
-  Ackerbau
-  Wald
-  Obst
-  Wein
-  Tabak
-  Rind
-  Schwein
-  Geflügel



# Anteil der Betriebe nach Standarddeckungsbeitragsklassen und Erwerbsstruktur 1990 in den Grenzlandgebieten



Quelle: ÖSTAT, I.BZ 1990, Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark

### **Inneralpine Gebiete**

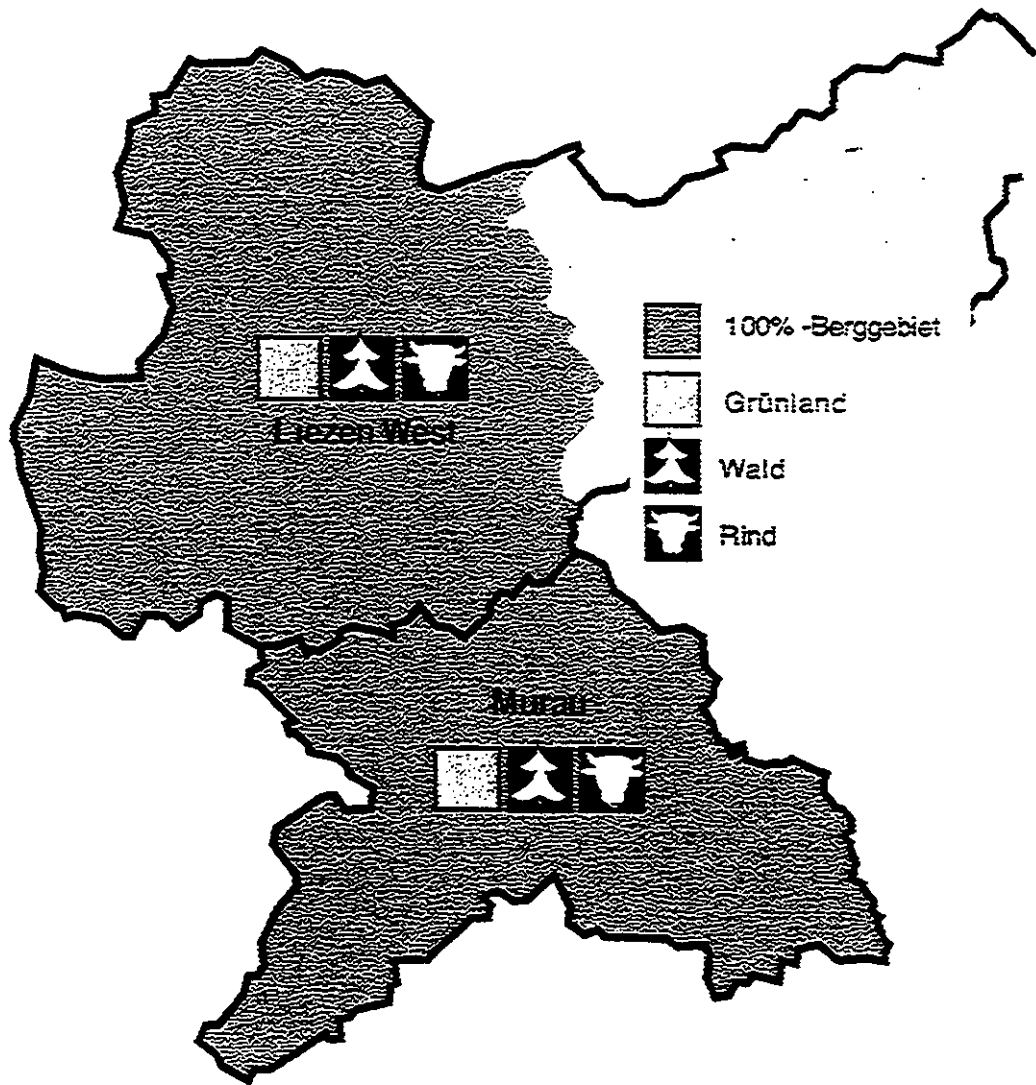
Das Gemeinschaftsverzeichnis gemäß der Richtlinie 75/268 (EWG) weist sowohl den Bezirk Murau als auch Liezen-West zu 100 % als Berggebiet aus. In den Inneralpinen Ziel 5b-Gebieten steht aufgrund der überwiegend ungünstigen Standortbedingungen für die landwirtschaftliche Produktion die forstliche Nutzung als auch die Grünlandnutzung (einschließlich der Almwirtschaft) in Form von Rinder-, Milch- und Schafhaltung im Vordergrund. Ackerbau dient vorwiegend der Selbstversorgung.

*Ungünstige Standortvoraussetzungen aber auch fehlende Kooperationsstrukturen und lokale Initiativen verhinderten bisher weitgehend das Entstehen von überregional bedeutsamen, wertschöpfungserhöhenden Diversifizierungsprogrammen im Produktionsbereich wie z.B. die Qualitätsfleischprogramme im steirischen Grenzland.*

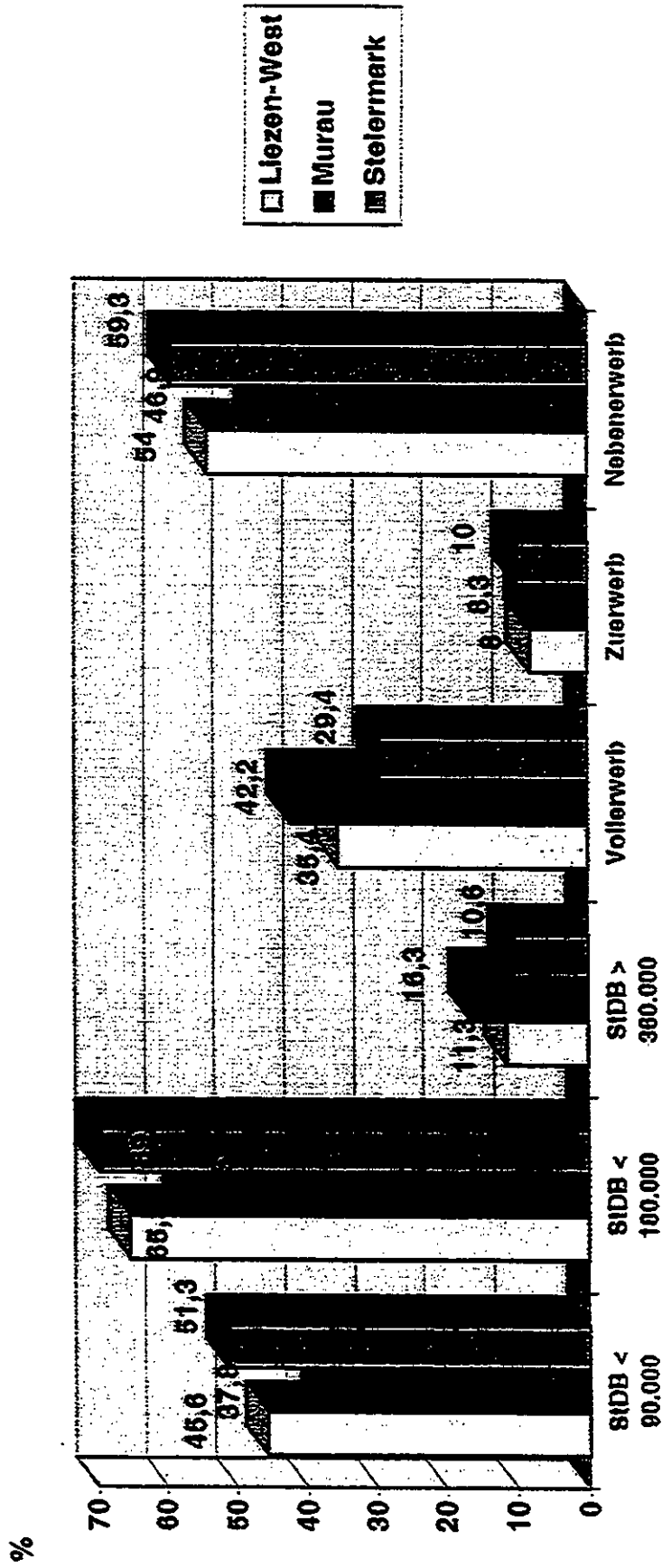
Die Agrarstruktur der inneralpinen Gebiete weist aufgrund der Bedeutung der Forstwirtschaft eine insgesamt starke Flächenausstattung der Betriebe auf. Die durchschnittliche Betriebsgrößen sind mit über 50 ha jeweils mehr als doppelt so hoch als der steirische oder österreichische Vergleichswert. Der Anteil der Kleinstbetriebe mit einer Flächenausstattung unter 10 ha liegt für beide Bezirke jeweils unter 30% (Steiermark 59 %). Aufgrund des hohen Anteils der Forstwirtschaft an extremen Gebirgs- und Schutzwald und der naturgemäß geringeren Produktivität im Berggebiet ist die Flächenausstattung jedoch keine hinreichende Beurteilungsgröße für die Bewertung der Ertragslage: Trotzdem liegt der Anteil der Kleinstbetriebe mit einem Standarddeckungsbeitrag unter 90.000 Schilling (1 ECU = 13,36 ÖS Stand Jän. 1995) für beide Bezirke noch immer unter dem Steiermarkdurchschnitt.

Auch wenn in beiden Bezirken der Anteil der Vollerwerbsbetriebe noch signifikant über dem Steiermarkdurchschnitt liegt, so verdeckt dies keineswegs die dynamische Entwicklung des Jahrzehnts zwischen 1980 und 1990 (Murau: -14,6 %, Liezen: -22,3 %) und zeigt auch hier die abnehmende ökonomische Tragfähigkeit des primären Sektors. Ein steigender Anteil der Rentnerbetriebe weist, ebenso wie im steirischen Grenzland, auf das Problem der Hofnachfolge hin.

# Agrarstruktur Inneralpines Gebiet



## Anteil der Betriebe nach Standarddeckungsbeitragsklassen und Erwerbsstruktur 1990 in den inneralpinen Gebieten



Quelle: ÖSTAT, IBZ 1990, Landeskommittee für Land- und Forstwirtschaft Steiermark



### **Exkurs: Bergbauernbetriebe**

Die Betriebe in den Berggebieten haben mit erheblichen Bewirtschaftungs- und Lebenserschwernissen zu kämpfen (ungünstige klimatische Bedingungen, kurze Vegetationszeiten, extreme Hangneigungen, schlechte infrastrukturelle Anbindung, gesellschaftliche Randgruppe etc.). Der Rückgang der Bergbauernbetriebe in Österreich (allein in der Steiermark gaben zwischen 1980 und 1990 rund 12,8 % aller Bergbauernbetriebe auf) ist aber als ernstes gesellschafts- und kulturpolitisches Problem mit noch nicht ausreichend quantifizierbaren Folgen für die Gesamtwirtschaft zu bewerten.

Neben der zunehmenden Verwaldung und das heißt in der Realität Verwilderung der Almen und Hochalmen und damit eines kulturlandschaftsprägenden Elementes der österreichischen Alpen, ist es vor allem der unwiederbringliche Verlust des kulturellen Erbes einer archaischen und naturverbundenen Lebensform, welcher zukünftigen Generationen (aber natürlich auch der Tourismuswirtschaft) identitätsstiftend verlorenginge.

### **Exkurs: Forstwirtschaft**

In den Bezirken der Ost-, Süd- und Weststeiermark (Grenzland) bzw. in den inneralpinen Gebieten bestehen hinsichtlich der Wachstumsverhältnisse, den Waldanteilen und den Besitzverhältnissen unterschiedliche Ausgangssituationen für die Forstwirtschaft. Die Bewaldungsdichten sind in den inneralpinen Gebieten sowie in Deutschlandberg und in den Berggebieten von Hartberg und Weiz relativ hoch. Geringe Bewaldungsdichten weisen die Bezirke des steirischen Flach- und Hügellandes auf. In letzteren Bezirken überwiegt auch der Kleinwaldbesitz, während vor allem in den inneralpinen Gebieten größere Privatforste dominieren.

In den waldreichen inneralpinen Gebieten ist allerdings der Anteil der Schutzwaldbestände bzw. der Anteil an extemen Alpinlagen sehr hoch. Aufgrund mangelnder Rentabilität und fehlender Erschließung (Forststraßen oder naturschonende Bringungsmethoden) wurden bisher in vielen Fällen Durchforstungsarbeiten unterlassen, demzufolge mehr als 3.000 ha Schutzwald als sanierungsbedürftig eingestuft werden.

Im steirischen Grenzland überwiegen von den Standortvoraussetzungen die Eichen-Hainbuchenwälder bzw. die artenreichen Laub-Mischwälder als natürliche Waldgesellschaft. Tatsächlich entfallen aber noch immer mehr als 90 % der in Folge von Aufforstungs- und Bestandsumwandlungsmaßnahmen eingebrachten Pflanzenmaterials auf die Fichte, welche jedoch gegen Schäden (Wind, Frost, Trockenheit, Insektenbefall) sehr anfällig und labil ist. Ein verstärkter Trend zu Mischbaumarten wird jedoch aus waldbaulichen und ertragskundlichen Argumenten angestrebt.

### **Exkurs: Schwächen in der Be- und Verarbeitung und Vermarktung**

Die Schwächen in der Be- und Verarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse und ihre negativen Folgen für die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Landwirtschaft wurden wiederholt aufgezeigt und durch Vergleiche mit führenden westeuropäischen Ländern belegt. Die steirische Landwirtschaft und die Programmgebiete stehen dabei grundsätzlich vor den gleichen Problemen:

*In weiten Bereichen der Be- und Verarbeitung muß ein hoher Anpassungsrückstand und ein enormes Rationalisierungspotential mit dementsprechenden Auswirkungen auf die Stückkosten geortet werden.*

Ähnlich strukturiert stehen zu viele, zu kleine und schlecht ausgestattete, wenig innovative Betriebe der Agrarvermarktung den landwirtschaftlichen Betrieben als Partner gegenüber. ...

Schwächen in der Be- und Verarbeitung und Vermarktung sind im interregionalen und erst recht im internationalen Wettbewerb ein gravierender Nachteil, der besonders auch die Position der landwirtschaftlichen Produzenten schwächt. Erfolge in der Vermarktung kann die Landwirtschaft nur mit starken und innovativen Partnern erzielen, wobei auch der Aufbau der Selbstvermarktung und neuer Kooperationsstrukturen mit Handel und Gewerbe anzustreben sind.

### 1.2.2.2 Industrie und Gewerbe

Der Industrieanteil ist in der Ost-, Süd- und Weststeiermark relativ hoch. Dies ist vor allem auf die Bezirke Weiz, Fürstenfeld und Deutschlandsberg zurückzuführen, während im inneralpinen Raum und in den oststeirischen Bezirken Feldbach und Radkersburg nur in geringem Ausmaß industrielle Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden. Gewerbe und Handwerk haben hingegen in der gesamten Region eine überdurchschnittliche und zunehmende Bedeutung und konnten zum Teil die Beschäftigungsverluste der Industrie der letzten Dekade kompensieren.

Zwischen 1981 und 1991 zeigten sich in den NUTS III Regionen sehr unterschiedliche Veränderungen hinsichtlich der industriell-gewerblichen Arbeitsplätze (Quelle: Arbeitsstättenzählung 1991):

- \* Oststeiermark sowie Süd- und Weststeiermark: Nettozuwachs von 4439 neuen Arbeitsplätzen
- \* Liezen-West sowie Murau: Nettoverlust von 652 Arbeitsplätzen

Weitere wichtige auf Bezirksebene und Steiermark- bzw. Zielgebietsebene aggregierte Kennzahlen und Strukturdaten (als Vergleichswerte für Liezen West wurden die Daten von Liezen gesamt herangezogen):

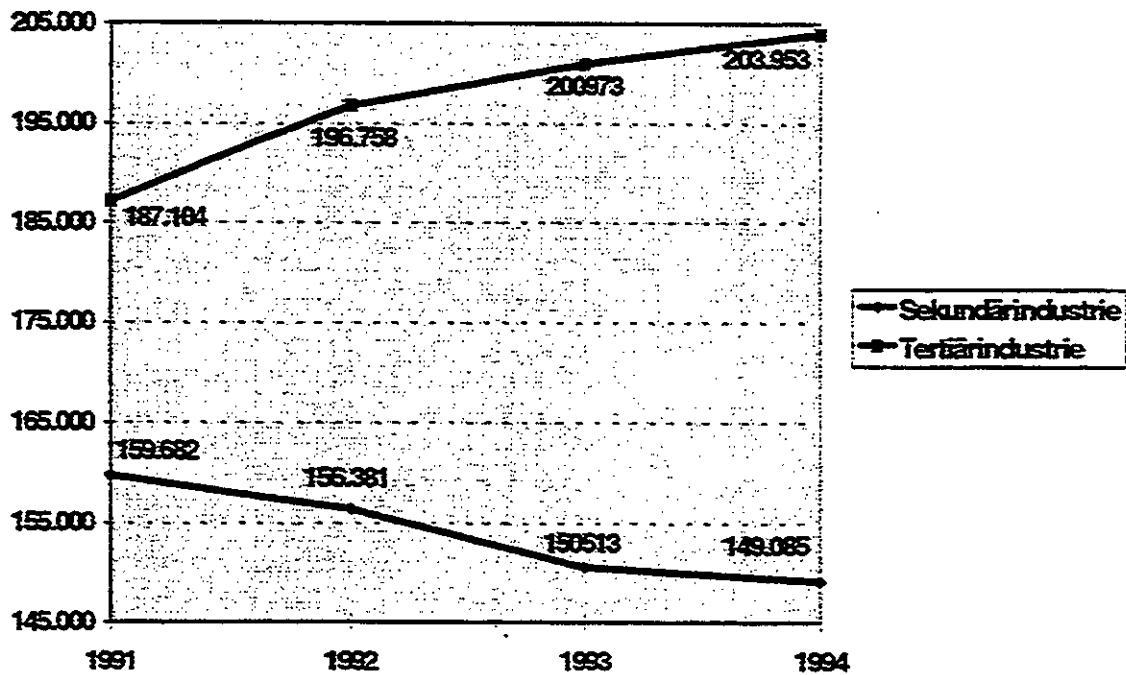
#### Industriekennzahlen 1990

##### INDUSTRIE & GROSSGEWERBE

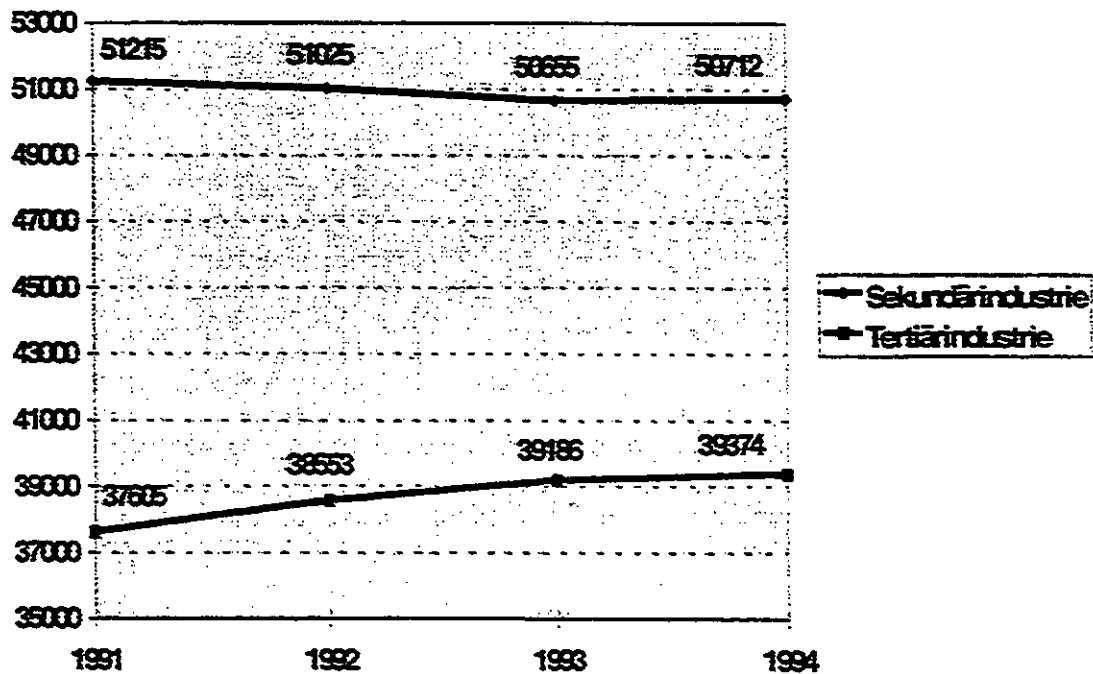
	Produktivität (NPW/Besch.)	Investitionswert (Invest./Besch.)	Lohnquote in % (Pers.aufw/NPW)
<b>Inneralpine Gebiete</b>	<b>463.000</b>	<b>92.000</b>	<b>73,0</b>
Murau	469.000	67.000	62,2
Liezen	461.000	99.000	76,0
<b>Grenzland</b>	<b>364.000</b>	<b>79.000</b>	<b>77,3</b>
Weiz	343.000	85.000	88,4
Hartberg	359.000	105.000	68,6
Deutschlandsberg	412.000	105.000	72,2
Leibnitz	359.000	56.000	80,6
Radkersburg	356.000	55.000	64,8
Feldbach	369.000	60.000	69,8
Fürstenfeld	343.000	42.000	83,0

Quelle: Regionalbericht 1992 ÖIR, eigene Berechnungen

## Vergleich Sekundär- u. Tertiärindustrie in der Steiermark 1991-1994



## Vergleich Sekundär- u. Tertiärindustrie in den steir. 5b-Bezirken (Liezen gesamt) 1991-1994



### Gründungsraten

Der Industrie- und Gewerbesektor im betrachteten Programmgebiet zeichnete sich in der letzten Dekade durch hohe Neugründungsraten aus, aus welchen sich unter Einrechnung der Stilllegungsraten für jede NUTS III Region (außer für Liezen) ein positiver Saldo errechnen ließ.

### Qualifizierung und Technologieorientierung

Die Technologieorientierung der in diesen Gebieten vorherrschenden Produktpalette ist unterdurchschnittlich, ebenso die Innovationsbereitschaft. Damit verbunden sind relativ geringe Anforderungen an die Qualifikation der Beschäftigten und ein niedriges Lohnniveau.

*Das steirische Grenzland wie auch die inneralpinen peripheren Gebiete hatten in den achtziger Jahren beträchtliche Standortvorteile als Niedriglohngebiet aufzuweisen (bis zu 30 % unter dem Österreichdurchschnitt). Diese komperativen Vorteile haben aber für die Zukunft aufgrund des europäischen Integrationsprozesses und der politischen und wirtschaftsstrukturellen Entwicklung der ehemaligen Oststaaten keine strategische Bedeutung mehr. Vielmehr wird es im Bereich der arbeitsintensiven Niedriglohnindustrie zu verstärkten Abwanderungen kommen, sofern es nicht gelingt, durch einen allmählichen Übergang zu qualitativ hochwertigeren Produktionen neue Standortanforderungen zu schaffen.*

Dem Aufbau intersektoraler Kooperationsstrukturen -im Sinne einer Dynamisierung der regionalen Wirtschaft und als eine Voraussetzung für die Bildung moderner Produktionsstrukturen- wird dabei besondere Aufmerksamkeit zu schenken sein. Besondere Defizite in diesem Bereich sind in den am stärksten agrarisch geprägten Bezirken Feldbach, Radkersburg, Hartberg und Murau zu orten.

### 1.2.2.3 Der tertiäre Sektor

Hinsichtlich der Bedeutung des Dienstleistungssektors ist eine deutliche regionale Differenzierung zwischen der Ost-, Süd- und Weststeiermark (Grenzland) und den inneralpinen Gebieten zu erkennen. Die Beschäftigungsanteile im tertiären Sektor waren 1981 im Grenzland deutlich unterdurchschnittlich, im inneralpinen Gebiet jedoch stark ausgeprägt, was global Rückschlüsse auf den internationalen touristischen Bekanntheitsgrad und die Entwicklungsdynamik der unterschiedlichen Regionen erlaubt.

Allerdings lagen die relativen Beschäftigungszuwächse in der vergangenen Dekade in der Ost-, Süd- und Weststeiermark im oder über dem Niveau der Steiermark bzw. Österreichs, während in den inneralpinen Gebieten die relativen Beschäftigungszuwächse hingegen nur mehr 50 % des steirischen Niveaus erreichten und für den Bezirk Liezen-West überhaupt eine negative Beschäftigungsdynamik auszuweisen war.

#### **Exkurs: Tourismus**

Die Regionen Bad Aussee und Irdning (Inneralpines Gebiet) sowie die oststeirischen Gebiete Bad Gleichenberg, Friedberg, Voralpe und Birkfeld sind 'traditionelle Tourismusgebiete', die infolge der wieder auflebenden Urlaubsform der Sommerfrische wieder ihre (wenn auch meist inländische) Bedeutung erlangten. Durch die veralteten -weder modernen noch traditionellen- Tourismusangebotsstrukturen drohen diese Gebiete aber ihre Nüchternheits- und sonstigen Wertschöpfungsanteile an dynamischere Nachbarregionen zu verlieren.

Diese Nachbarregionen im Bereich des Grenzlandes aber auch der Bezirk Murau können insgesamt dem Typus einer (bisher) 'entwicklungsschwachen Fremdenverkehrsregion' zugeordnet werden. Diese Regionen wurden von den touristischen Produktzyklen bisher kaum oder nur extensiv erfaßt. Sie standen im Schatten der touristischen Entwicklung - wohl aber auch mit dem Vorteil, viele Fehler des Intensivtourismus der Vergangenheit nicht mitgemacht zu haben. Eine reiche kulturelle Vergangenheit sowie eine Vielzahl individueller sowie ökologisch (noch) intakter Kulturlandschaften z.B. die Steirischen Schlösserstraßen, die Steirischen Wein- und Obststraßen, bieten hervorragende Voraussetzungen für die Etablierung eines 'sanften Natur- und Kulturtourismus'. Weitgehend fehlende Qualitätsorientierung im Gastronomie- und Beherbergungsangebot sind jedoch der grundlegende Hemmschuh für die angestrebte Nachfrageerhöhung.

*Entlang der sogenannten "Thermenlinie" im Raum Fürstenfeld, Bad Waltersdorf und Radkersburg wurde jedoch ein modernes und entwicklungsfähiges Kur- und Erlebnisangebot geschaffen.*

Die Dachstein-Tauern-Region im Bezirk Liezen-West ist zu den 'reifen Intensivregionen' zu zählen. Sie gehört zu den hochentwickelten Fremdenverkehrsregionen Österreichs mit internationalem Bekanntheitsgrad, welcher sich im Ausländeranteil der Nüchternungen ablesen läßt. Hier wurde durch die Nachfragedynamik und die Zweisaisonalität ein modernes und leistungsfähiges Tourismusangebot geschaffen (v.a. Wintertourismus), wobei allerdings die "Spezialitäten" und der ursprüngliche Charakter der Region ein wenig der internationalen Angebotshomogenisierung zum Opfer gefallen sind. Die Region kämpft deshalb auch mit einer Auslastungsschwäche im Sommer, welche durch 'moderne' zusätzliche Erlebnisangebote z.B. Golf nicht kompensiert werden konnten.

### 1.2.3 Arbeitsmarkt

#### **Arbeitsmarktstruktur**

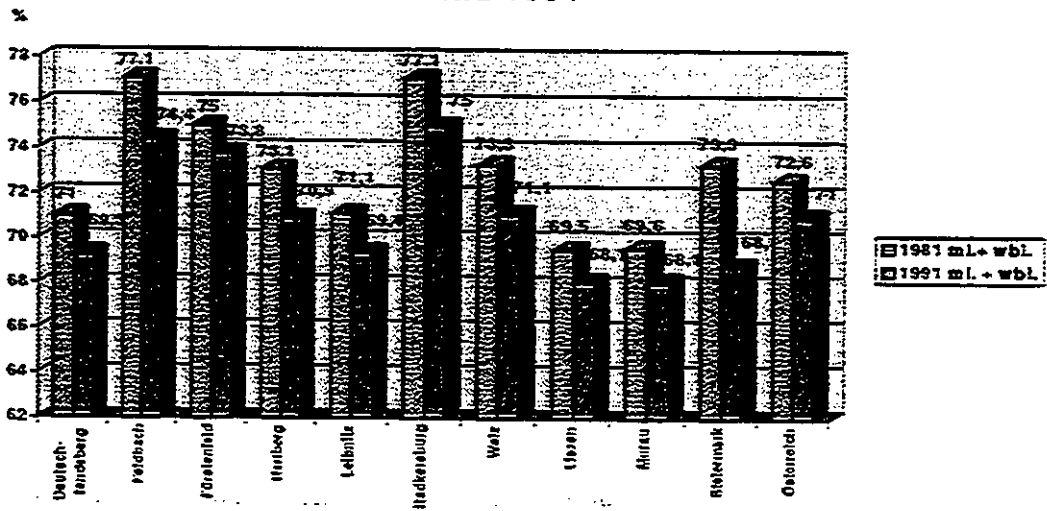
Die Entwicklung des Arbeitskräfteangebotes in der Steiermark, wie auch im Programmgebiet, wird wesentlich geprägt durch das geschlechtsspezifische und altersspezifische Erwerbsverhalten. Besonders auffallend ist die unterdurchschnittliche Frauenarbeitsquote, die auch als Funktion des Arbeitsplatzangebotes gesehen werden muß. Innerhalb des Bundeslandes, aber auch innerhalb des Programmgebietes finden wir eine starke Streuung der Erwerbsquote der Frauen, wobei vor allem die geringe Erwerbsquote in den 'alten Industriegebieten' des Ziel 2-Gebietes auffällt, während sie in den industriedominierten Bezirken des 5b-Gebietes (siehe 1.2.1) im Vergleich deutlich höher ausfällt. Eine Erhöhung der Erwerbsbeteiligung ist in den nächsten Jahren aufgrund des veränderten Bildungsverhaltens bei den Jugendlichen zu erwarten, dies bei bereits jetzt stark negativen Stellenandrangziffern und weiterhin in vielen Branchen diskriminierendem Einstellungsverhalten der 'Arbeitgeber'. Somit wird sich diese Veränderung nachhaltig auf den steirischen Arbeitsmarkt auswirken (siehe Abb. Erwerbsquoten ÖIR).

Die Entwicklung am Arbeitsmarkt ist über das gesamte Programmgebiet durch zunehmende Ungleichgewichte gekennzeichnet. Der Saldo aus Arbeitskräfteangebot und Arbeitskräftenachfrage ist für alle NUTS III Regionen negativ. Bezirksmäßige Nachfrageüberschüsse, welche für Fürstenfeld, Hartberg, Weiz sowie Leibnitz registriert wurden, konnten das überproportionale Angebotsüberschuß an Arbeitskräften nicht kompensieren. Gesamtregional war darüber hinaus auch ein absoluter Rückgang der Arbeitskräftenachfrage zu verzeichnen. Dieser Rückgang trifft stärker die westliche Obersteiermark (Gesamtbezirk Liezen, Murau), etwas schwächer die restlichen Regionen. In allen NUTS III Regionen ist die Abwanderung aus dem land- und forstwirtschaftlichen Sektor hauptverantwortlich für die rückläufige Arbeitskräftenachfrage. Das Mißverhältnis zwischen Angebot an und Nachfrage nach Arbeitskräften kommt am deutlichsten in der Statistik der Stellenandrangziffern, welche die Arbeitslosen je offene Stelle ausweist, zu Tage. Die stark negative Tendenz, welche in der Differenz von 1991 bis 1992 zum Ausdruck kommt, konnte bis heute nicht abgeschwächt werden.

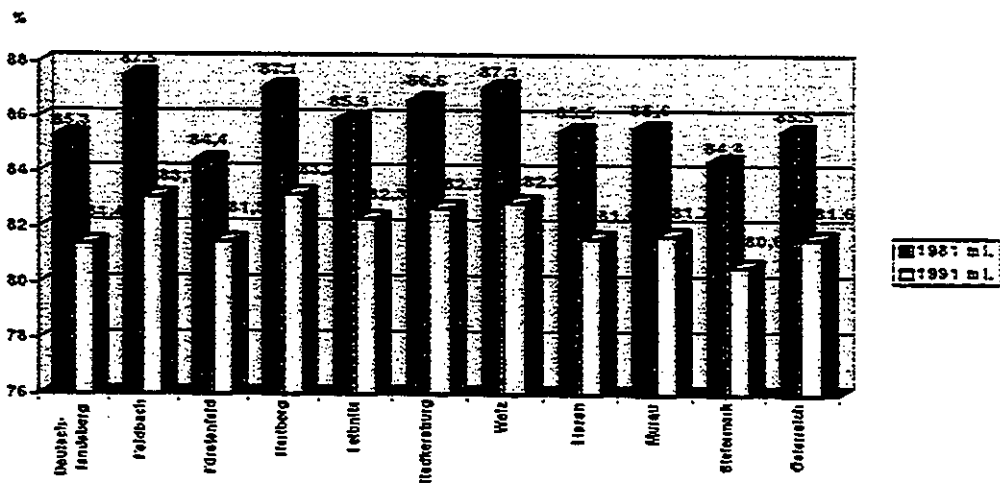
#### **Arbeitslosigkeit**

Seit 1991 hat sich die Entwicklung des Arbeitsmarktes rasch verschlechtert. Waren die Arbeitslosenquoten zu Beginn der neunziger Jahre noch etwa durchschnittlich (Österreichschnitt), so lagen sie 1994 im Jänner in jedem Bezirk des Programmgebietes deutlich über dem Durchschnitt, in Radkersburg wurde sogar die 15 % Schwelle überschritten. Dies ist, vor allem im steirischen Grenzland, einerseits Ausdruck einer besonders stark ausgeprägten Saisonarbeitslosigkeit -bedingt durch die Dominanz des Agrarsektors, dem starken Anteil des Baugewerbes an den Industrie- und Gewerbebeschäftigten sowie der einsaisonalen Tourismuswirtschaft- andererseits ist die Arbeitslosigkeit genau in jenen Bezirken am höchsten (Radkersburg, Feldbach, Hartberg), die auch die größten Anteile an gefährdeten Niedriglohnindustrien aufweisen. Besondere Beachtung verdient die Tatsache, daß im gesamten Programmgebiet der Anteil der Frauenarbeitslosigkeit signifikant über dem Österreich (Landes) durchschnitt liegt (bis zu 90 % in Liezen: 1992) und weiter im Steigen begriffen ist!

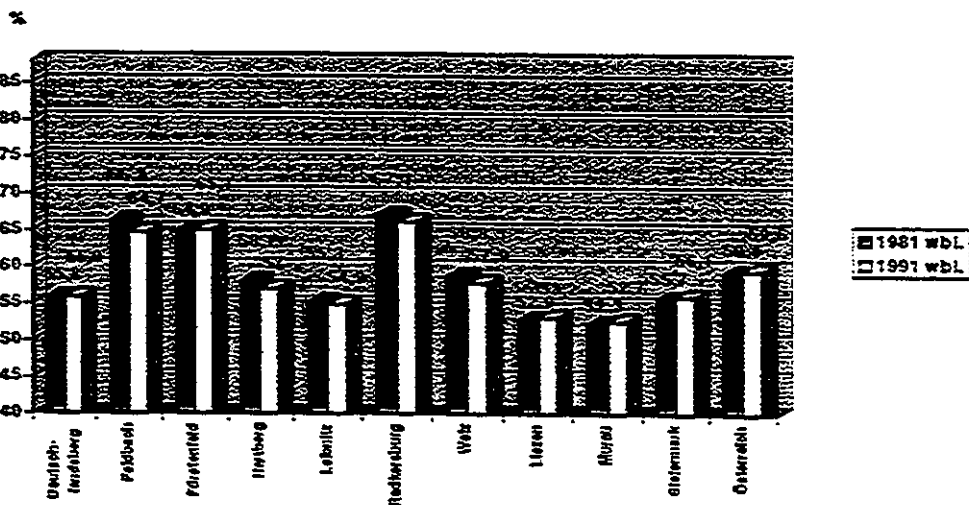
### Erwerbsquotenentwicklung insgesamt zwischen 1981 und 1991



### Erwerbsquotenentwicklung der männlichen Bevölkerung zwischen 1981 und 1991

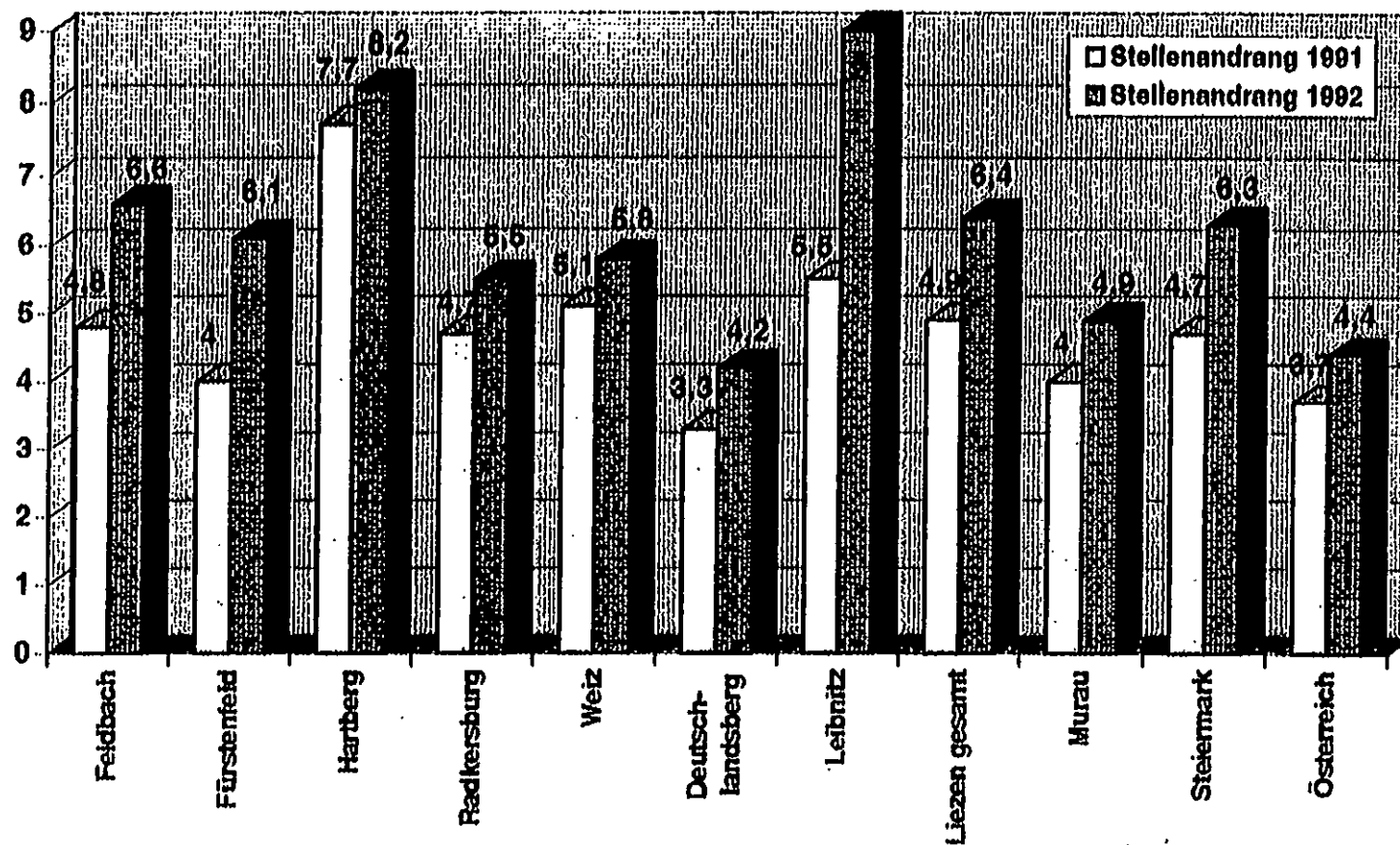


### Erwerbsquotenentwicklung der weiblichen Bevölkerung zwischen 1981 und 1991



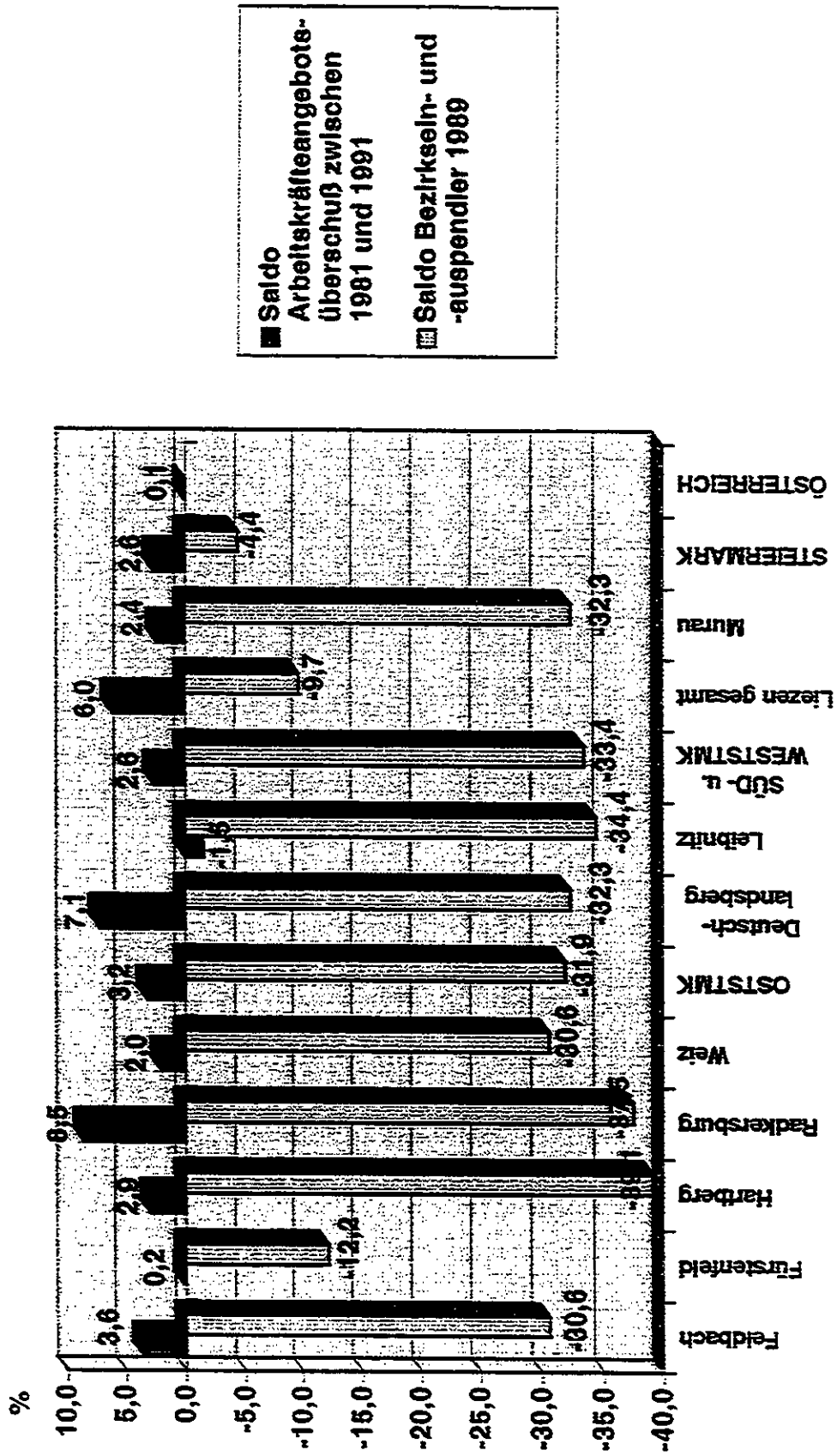


## Stellenandrangziffer in den steir. 5b-Gebieten



Quelle: ÖSTAT, ISIB Datenbank; OIÖ, Regionalberichte; Regionalestatistik AK Steiermark; eigene Berechnungen

# Arbeitsmarkt- und Pendelstromanalyse



Quelle: ÖSTAT, IBS Datenbank; ÖIR, Regionberichte; Regionalstatistik AK Steiermark; eigene Berechnungen, Pendelstromanalyse

### Berufspendelwanderung

Der Anpassungsmechanismus am Arbeitsmarkt lag bisher in der Pendelwanderung und somit in der Beschäftigung außerhalb der Region. Das gesamte Programmgebiet ist ein "traditionelles" Auspendlergebiet, wobei der Anteil der "Problempendler" -mit zum Teil unzumutbar langen Wegstrecken bzw. Anreizezeiten zum Arbeitsort- überdurchschnittlich stark repräsentiert ist und weiter zunimmt. Zwischen 15% und 42% der wohnhaft Beschäftigten mußten nach der letzten Pendlerstromanalyse von 1989 aus den Programmgebietsbezirken auspendeln, um einer Beschäftigung nachgehen zu können. Das erhöhte Arbeitskräfteangebot Anfang der neunziger Jahre hat sich somit zum größten Teil nicht in steigenden Arbeitslosenzahlen sondern in erhöhter Pendelwanderung niedergeschlagen. Das Problem besteht aber vor allem darin, daß - gemessen an den Verflechtungen mit den Zentralräumen- die Mehrheit der Auspendler nur mehr in den Räumen Graz und Wien Beschäftigung findet. Zwischen 60% und 70% der Auspendler sind entweder im Zentralraum Graz oder in Wien beschäftigt.

In Summe ergibt sich aus der Analyse das Bild einer "Auseinanderentwicklung" der peripheren Regionen einerseits und der zentralen Regionen andererseits. Die "Marktkräfte" trugen hierzu wesentlich bei (siehe auch Punkt 1.4 Ostöffnung und EU-Integration) und es zeigte sich, daß diese eher eine differenzierende Wirkung entfachten und nicht eine ausgleichende. Das durchschnittlich geringe Wirtschaftswachstum und die stagnierende Bevölkerungsentwicklung verschärften die Situation insofern, als es dadurch zu einer Umverteilung der ökonomischen und demographischen Substanz kam. Eine "Aufwertung" der ländlichen Räume muß deshalb umso mehr an der Strategie einer eigenständigen Regionalentwicklung ansetzen, wofür das Erkennen der eigenen Stärken und Schwächen von grundlegender Bedeutung ist.

## 1.2.4 Stärken-Schwächen-Profil

### OST, SÜD- UND WESTSTEIERMARKE

#### LAGE

##### Chance: Offene Grenzen

Der bisherige Standort- und Entwicklungsnachteil der Lage an einer Systemgrenze, hat sich durch den Umbruch im Osten und die Nähe zum südosteuropäischen Raum in eine neue Chance gewandelt. Kleinregional können sich Impulse für das Gewerbe und in erster Linie im agrotouristischen Bereich ergeben, überregional beginnen die Zentralräume Marburg und Graz stärker miteinander zu kooperieren. Ein wesentlicher Vorteil liegt in der relativ dynamischen Entwicklung der Wirtschaft Sloweniens und Ungarns (im Vergleich mit anderen Reformländern), wobei vor allem Slowenien eine engere Zusammenarbeit mit Österreich bzw. mit der Steiermark -gefördert auch über das Programm INTERREG/PHARE/CBC- sucht.

##### Chance: Kooperation der Zentralräume Graz - Marburg

Eine "Kontaktaufnahme" der beiden Zentralräume ist bereits erfolgt: Durch eine Intensivierung der Kooperationen und der damit verbundenen Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Zentralräume, eröffnen sich Entwicklungschancen, wenn damit eine Erhöhung der Zuliefermöglichkeiten in die Zentralräume einhergeht. Hand in Hand geht damit die Chance, langfristig ein starkes industriell-gewerbliches Zentrum im Kernraum Leibnitz zu etablieren.

##### Chance: Die Nähe zum Ballungsraum Graz

In der verstärkten Anbindung an das Zentrum liegen Entwicklungspotentiale für die Region. Einerseits durch Intensivierung der Zulieferverflechtungen (z.B. durch Just-In-Time-Production), andererseits bedeutet die Nähe zum Ballungsraum Graz nicht zuletzt ein großes Potential an Naherholungssuchenden und Ausflugsgästen für die landwirtschaftlich attraktiven Gebiete des steirischen Grenzlandes und eröffnet ein Absatzpotential für die Landwirtschaft über neue, direkte Absatzwege.

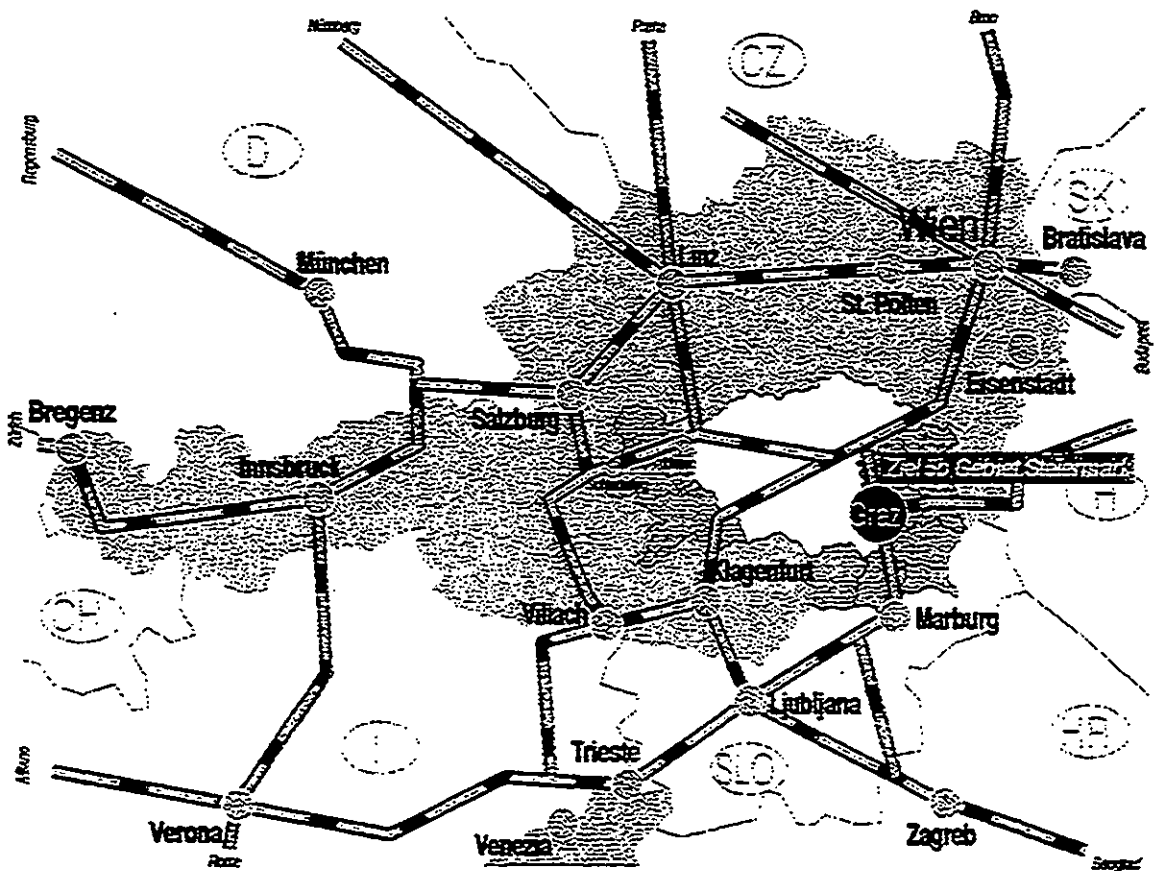
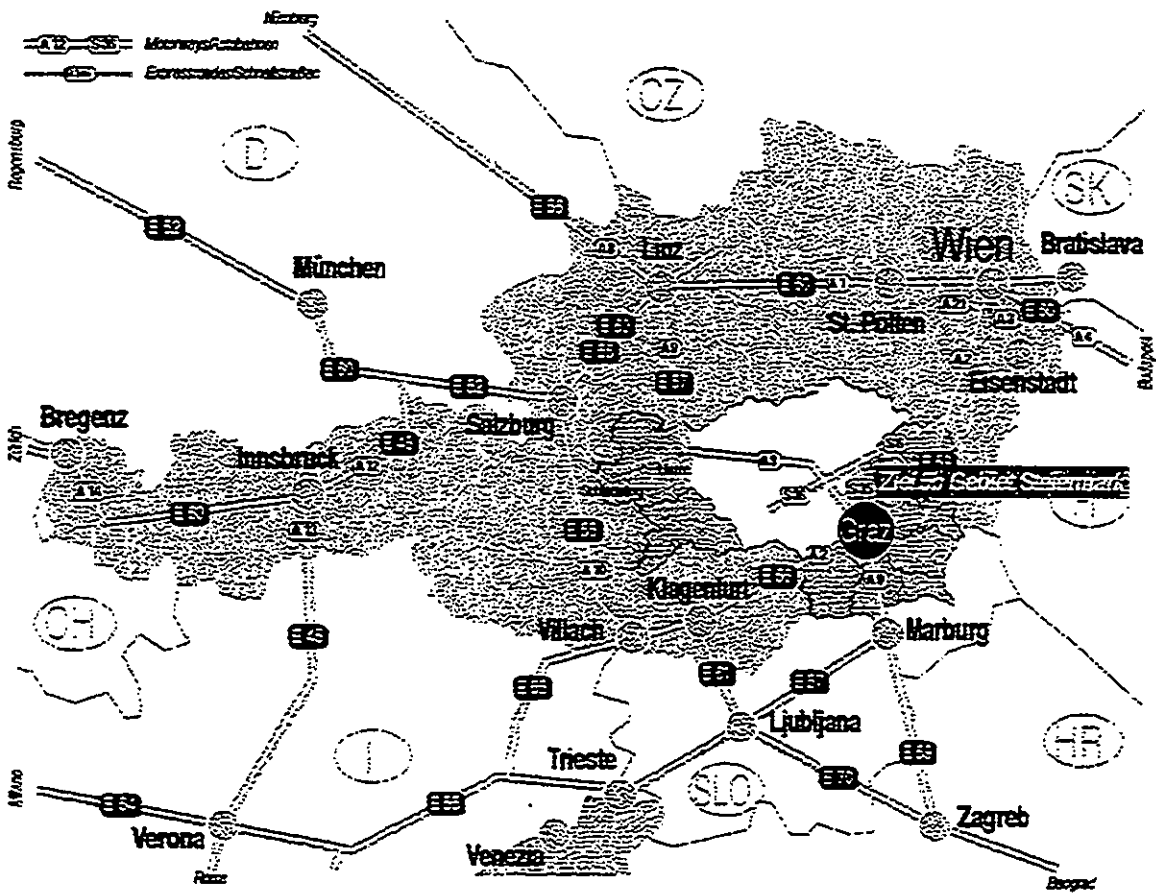
##### Schwäche: Geringe interregionale Arbeitsteilung - ungenutzte Möglichkeiten der Nähe zum Zentralraum

Trotz der Nähe zum steirischen Zentralraum bestehen kaum wirtschaftliche Verflechtungen mit dem Ballungsgebiet, die wirtschaftliche Schwäche der Region resultiert großteils aus einer geringen interregionalen Arbeitsteilung.

#### ERREICHBARKEIT

##### Schwäche: Erreichbarkeiten

Die Region ist durch eine großräumige, verkehrstechnisch ungünstige Lage zu den dynamischen Wirtschaftsräumen Europas gekennzeichnet. Vor allem die Anbindung an die Transeuropäischen Bahnnetze sind ungenügend. Eine Verbesserung zeichnet sich erst durch eine langfristige Konzeption (Koralmtunnel, Südostspange) ab, durch die eine effiziente West-Ost-Relation und der Anschluß an die oberitalienischen Zentren gewährleistet werden kann. Die innerregionale Erreichbarkeit ist im Individualverkehr großteils günstig, das Angebot an öffentlichen Verkehr ist jedoch unzureichend.



Gefahr: Zunehmende Belastungen aus steigenden (Transit) Verkehrsaufkommen

Aufgrund der Verkehrsprognosen muß mit einer weiteren Zunahme der Belastungen von West- nach Südost- und Osteuropa gerechnet werden. Das wachsende Verkehrsaufkommen trifft hier vielfach auf eine unzureichende Verkehrsinfrastruktur. Gleichzeitig führt das wachsende Verkehrsaufkommen zu negativen Auswirkungen auf die Umweltsituation, wobei die Gefahr von Nutzungseinschränkungen in den Nahbereichen der Verkehrskorridore gegeben ist. In den Ausflugsgebieten führt das Verkehrsaufkommen zu den Spitzenzeiten bereits zu Überlastungserscheinungen.

**NATURLANDSCHAFT - KULTURLANDSCHAFT**

Stärke: Freizeitwert - landschaftliche Vielfalt

Eine der Stärken der Region liegt in ihrer landschaftlichen Schönheit. Sie lassen das Gebiet neben landschaftsgebundenem Fremdenverkehr (Wandern, Radfahren, Reiten) vor allem auch für spezielle Angebotsformen (Gesundheits-, Familien- oder Seniorentourismus) und für die Sommerfrische geeignet erscheinen. Die Ost-, Süd- und Weststeiermark weist eine Reihe von mit gutem Image behafteten Spezialangeboten auf, die vor allem eine hohe Tagesausflugsdichte bewirken (Schilcherweinstraße, Südsteirische Weinstraße, Klöcher Weinstraße, Steirische Apfelstraße, Radregion Oststeiermark Schlösserstraße, Thermenland, etc.) Die landwirtschaftliche Produktion schafft individuelle Kulturlandschaften und überträgt ihr Image auf die Gebiete: Steirische Apfelstraße, Steirische Weinstraßen, Garten Österreichs (Feldbach).

Schwäche: Wasserknappheit und Grundwasserbelastung

Das Flach- und Hügelland ist durch relativ geringe Niederschlagsmengen gekennzeichnet, und man ist auf die Nutzung des Grundwasservorkommens angewiesen. Das Grundwasser weist einerseits infolge landwirtschaftlicher Intensivbewirtschaftung und des Anbaus von Maismonokulturen sowie mangelhafter Abwasserbeseitigung hohe Belastungswerte auf.

Schwäche: Wasserver- und -entsorgung

Sowohl der Anschlußgrad an die öffentliche Wasserversorgung als auch der Entsorgungsgrad sind vor allem im Flach- und Hügelland und insbesondere im südoststeirischen Raum deutlich unterdurchschnittlich. Das geringe Wasserdargebot und die damit verbundenen Versorgungsengpässe machen den Aufbau eines kostenintensiven Notversorgungssystems zur Substitution von Fehlmenngen notwendig. Zudem ergeben sich aus der Siedlungsstruktur hohe Kosten für die zentrale Wasserversorgung.

Gefahr: Abwanderung aus d. Landwirtschaft/Aufgabe d. Kulturlandschaftspflege

Die Pflege der Kulturlandschaft und seine Nutzung für Erholungszwecke sowie die Wahrung weiterer verschiedener Schutzfunktionen z.B. Biotoperhaltung durch die Land- und Forstwirtschaft bilden typische volkswirtschaftlich relevante Beispiele für die Bereitstellung öffentlicher Güter bzw. für die Existenz (positiver) externer Effekte auch im steirischen Grenzland. Der extrem dynamische Prozeß der (ökonomisch erzwungenen) Aufgabe bäuerlicher Betriebe im gesamten Grenzland -verstärkt durch Ostöffnung, GATT-Liberalisierung und EU-Integration- gefährdet durch zukünftige Nichtbewirtschaftung ganzer Teilgebiete und/oder Übergang zu agroindustrieller Produktion den Erhalt der Ausgleichsfunktion dieses ländlichen Raumes in seinem gesamten soziokulturellen, ökonomischen und ökologischen Spektrum.

LANDWIRTSCHAFTStärke: Innovative Produkte - Kooperationspotential

Die landwirtschaftliche Tradition und die in Gunstlagen guten bis sehr guten Bedingungen ermöglichen eine breite Produktpalette und bieten die Grundlagen für die zahlreichen Beispiele innovativer Produktansätze (Edelbrände, Säfte, Nektar, Qualitätsweine, Milchprodukte wie Ziegenmilchjoghurt, Kräuterprodukte, extensive Qualitätsfleischprogramme), ebenso wie für innovative Absatzwege: Schilcherland-Spezialitäten, Hartbergerland-Produktmanagement, Weizer-Berg-land-Spezialitäten. Aufgrund der Produktionsbedingungen und der breiten Produktpalette eröffnet sich ein wesentlich vielfältigeres Kooperationspotential mit dem Gewerbe bzw. Tourismus als in vielen anderen Gebieten Österreichs.

Chance: Integrierte kontrollierte Produktion

Die relativ günstigen Produktionsbedingungen, der hohe Arbeitskräftebesatz bieten die Grundvoraussetzungen für arbeitsintensivere Produktionsweisen (ökologischen Landbau) und für die Schaffung einer hochwertigen Produktpalette. Damit wird ein "up-grading" der Produktion in Richtung naturnah-ökologischer Produktion durch die Verringerung von Herbizid-, Pestizid- und Düngemittleinsatz angestrebt.

Chance: Besucherfrequenzen im Ausflugstourismus

Vor allem die hohen Besucherfrequenzen in den Ausflugszielen (Weinstraßen, Blumendörfer, Thermenregion) eröffnen vielfältige Chancen für unkonventionelle Absatzwege und den Direktabsatz an die (Tagesausflugs)Touristen.

Chance: Erwerbsskombination

Ein sich erweiterndes Feld von Erwerbsmöglichkeiten vor allem im Dienstleistungsbereich (Landschaftspflege, Kompostierung, Energiebereitstellung, Sozialdienste) eröffnet neue Einkommensquellen für die Landwirte, ebenso die verstärkte Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Energieträgern (Biomasse) insbesondere in den walddreichen Gebieten in den Randlagen.

Stärke - Chance: Gästebeherbergung und -verpflegung

Gerade die Berggebiete (Weiz, Hartberg, Deutschlandsberg) eignen sich für den sanften Tourismus und für die bäuerliche Gästebeherbergung und weisen auch bereits eine lange Tradition in dieser Angebotsform auf. In der Thermenlinie können spezialisierte Angebotsformen (Biobauernhof, Gesundheitsurlaub am Bauernhof) die notwendige Ergänzung zum hochwertigen gewerblichen Angebot darstellen. In den Weingebieten der Ost-, Süd- und Weststeiermark sind die Buschenschanken eine traditionelle und prägende Angebotsform im "agrotouristischen" Bereich. Zum Teil droht jedoch ihre typische Angebotsqualität verlorenzugehen (Zukauf von Fremdprodukten, mangelnde Bauqualität, Gestaltung).

Schwäche: Abhängigkeit von der Landwirtschaft

Die Abhängigkeit von der Landwirtschaft ist in weiten Bereichen extrem hoch:

Die Agrarquoten - bezogen auf die Erwerbstätigen in der Region - liegen zum Teil über 30 % (mit Spitzen bis 90 %). Damit ist aber auch weiterhin ein starker bzw. infolge des EU-Beitritts und der Ostöffnung ein sich noch verstärkender Strukturwandel zu erwarten. Dabei weisen die am regionalen Arbeitsmarkt beschäftigungssuchenden, ehemalige Landwirte häufig keine spezifisch nachgefragten Qualifikationen auf. Die Folge sind die Aufnahme eher gering entlohnter Tätigkeiten (zB Bauwirtschaft) oder lange Pendeldistan-

zen. Gerade unter Nebenerwerbslandwirten ist der Anteil der Wochenpendler extrem hoch.

Schwäche: Agrarstrukturen

Der hohe landwirtschaftliche Arbeitskräftebesatz korrespondiert - als Ergebnis der weit verbreiteten Realteilung - mit einem extrem hohen Anteil von Klein- und Kleinstbetrieben sowie einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Nebenerwerbsbetrieben. Das steirische Flach- und Hügelland ist als Produktionsgebiet mit der geringsten Flächenausstattung bekannt. Damit erlangen aber auch flankierende flächengebundene agrarpolitische Ansätze nicht jene Wirkung wie in anderen Gebieten.

Schwäche: Intensivbewirtschaftung

Die agrarische Urproduktion, vor allem auch die Schweine- und Hühnerwirtschaft und nachgelagerte Verarbeitungsbereiche kommen besonders unter Druck, die Betroffenheit der Region Südsteiermark ist dabei besonders hoch einzuschätzen.

Schwäche: Mangelnde Produktionsalternativen im Berggebiet

Das an das Flach- und Hügelland anschließende Berggebiet bietet kaum Produktionsalternativen, es dominiert die Grünlandnutzung. Im Gegenzug dazu gewinnt allerdings die Forstwirtschaft als Einkommenszweig wesentlich an Bedeutung. Die Berggebiete (insbesondere im nördlichen Teil der Oststeiermark) verfügen über ausreichende Ressourcen und weisen eine starke Tradition in der Holzbe- und -verarbeitung auf.

Schwäche: Forstwirtschaft im Flach- und Hügelland

Im Flach- und Hügelland dominiert der Kleinwaldbesitz. Die Bewaldungsdichte ist insgesamt der gering. In der Vergangenheit erfolgte aus Kostengründen vielfach die Aufforstung von nicht standortgerechten Fichtenkulturen. Zum anderen ist die "Forstgesinnung" insgesamt niedrig, die relativ kleinen Forstanteile der Betriebe werden nicht effizient genutzt.

Gefahr: Geringe Einkommen

Durch intensive Bewirtschaftungsformen und rohertragsstarke Produktionen wird zwar flächenbezogen ein überdurchschnittliches Ergebnis erwirtschaftet, aufgrund des hohen Arbeitskräftebesatzes ergibt sich jedoch eine äußerst niedrige Wertschöpfung je Arbeitskraft. Die Einkommen in der Land- und Forstwirtschaft sind daher extrem niedrig. Die Integrationsanpassungen und die Konkurrenz durch aus den reformierten Oststaaten drohen die Situation weiter zu verschärfen.

Gefahr: Starke Anpassungswirkungen

Die regionalen Produktionsstrukturen (Obst-, Gemüsebau, Veredelungsbetriebe) führen zu überdurchschnittlich starken Anpassungswirkungen des EU-Beitritts und einer starken Betroffenheit durch die Billigangebote aus dem Osten.

Gefahr: Schwächen in der Be- und Verarbeitung und Vermarktung

Eklatant ist das Fehlen von Leitbetrieben mit internationalem Standard. Vielfach stehen der Land- und Forstwirtschaft zu viele, zu kleine und mit hohem Anpassungsrückstand und enormen Rationalisierungspotential behaftete Betriebe als nachgelagerte Partner gegenüber.



INDUSTRIE UND GEWERBE

Stärke: Stark ausgeprägter industriell-gewerblicher Sektor - hohe Gründungsdynamik

Trotz der agrarischen Prägung des Raumes ist der industriell-gewerbliche Sektor von überraschend großer Bedeutung (insbesondere Weiz, Fürstenfeld, Deutschlandsberg weisen einen relativ starken industriellen Besatz auf), welcher sich gegenüber 1981 weiter akzentuiert hat, in Leibnitz war eine relativ dynamische Entwicklung dieses Sektors festzustellen. Anders als in anderen Grenzlandregionen Österreichs war in der letzten Dekade eine starke Gründungsdynamik zu verzeichnen.

Chance: Standorte mit günstigeren industriell-gewerblichen Strukturen

Innerhalb der Ost-, Süd- und Weststeiermark bestehen Standorte mit - vergleichsweise - günstigeren Strukturen und zum Teil bereits vorhandener infrastruktureller Ausstattung, die sich für künftige Entwicklung eignen. Infolge der Nähe zum Zentralraum bestehen auch Chancen zur Nutzung des Anziehungspotentials in den durch günstige Erreichbarkeiten gekennzeichneten Gebieten: Lannach (Industriepark), Achse Graz - Leibnitz, Region Gleisdorf/Weiz.

Chance: Integration in den europäischen Binnenmarkt

Die Integration in den Binnenmarkt der EU ermöglicht einen leichteren Zugang zu internationalen Märkten. Die Unternehmer sind im überwiegenden Maße positiv eingestellt und sehen neue Entwicklungschancen.

Schwäche: Mangel an modernen produzentennahen Dienstleistungen

Die für die weitere wirtschaftliche Entwicklung immer wichtiger werdenden modernen produzentennahen Dienstleistungen sind stark unterrepräsentiert. Geringes Angebot von und geringe Nachfrage nach Unternehmensdiensten verstärken sich hier gegenseitig. Moderne unternehmensnahe Dienstleistungen, technologische Infrastruktur sowie Einrichtungen, die den Informationstransfer an die Unternehmen unterstützen, fehlen in der Region.

Schwäche: Fehlende Verflechtungen

Vorleistungs- und Lieferbeziehungen innerhalb der Region, also innerregionale Kreisläufe, bestehen kaum. Der Großteil der Vorleistungen wird nicht aus dem Gebiet selbst, sondern von außerhalb bezogen, wobei ein verstärkter Ausbau regionaler Bezugsmärkte durch die Unternehmen nicht geplant ist.

Schwäche: Fehlende Kooperationen

Lokale (regional) kooperative Beziehungen sind fast nicht existent. Die Bereitschaft zur Kommunikation und Zusammenarbeit ist vielfach nicht gegeben, wird häufig auch aus emotionellen Gründen abgelehnt und ist charakteristisch für ein vielfach verbreitetes, mangelndes unternehmerisches Denken.

Schwäche: Mangelnde Möglichkeiten zur Beschleunigung des Marktzutritts

Als eine der zentralen Schwächen wurde in den Unternehmensbefragungen der mangelnde Zutritt zu nationalen und internationalen Märkten genannt: unsichere Marktentwicklung, mangelnde Möglichkeit zur Marktbeobachtung sowie mangelnde Marktinformationen wurden beklagt.

Gefahr: Abnehmendes innovatives Verhalten

Mehrere Indikatoren zur Erfassung des innovativen Verhaltens der (größeren) Unternehmen in der Region - etwa der Anteil der Betriebe mit Innovationsaktivitäten, Innovationsquote, radikale Innovationen oder der F&E-Anteil am Umsatz - zeigten bis Mitte der 80er Jahre eine überraschend starke Stellung dieser Gebiete und damit starke innovative Impulse. Aber: Neuere Erhebungen weisen darauf hin, daß das innovative Verhalten der Unternehmen - entgegen der allgemeinen Tendenz in der Steiermark - Ende der Anfang der 90er Jahre stark zurückgegangen ist.

Gefahr: Starke Außenabhängigkeit der Betriebe

Die in der Region angesiedelten Betriebe weisen einen Mangel an dispositiven Funktionen auf, es handelt sich in vielen Fällen nur um Produktionsstätten (verlängerte Werkbänke), die von außen gelenkt werden. Damit geht die Gefahr der Verlagerung der Produktionsstätten aus den Regionen einher. Die Nähe zum Ziel 1-Gebiet Burgenland und den sich damit ergebenden regionalen Förderdisparitäten könnte die Attraktivität weiter sinken lassen.

Gefahr: Niedrige Technologieintensität - Niedriglohnindustrie  
Internationalisierung

Aufgrund mangelnder Wettbewerbsvorteile blieben den Randgebieten bisher vor allem im Bereich der überregionalen Arbeitsteilung nur Aktivitäten im Niedriglohnbereich. Die Folge davon ist eine niedrige technologische Ausrichtung der Betriebe, die Produktivität ist stark unterdurchschnittlich, das Einkommensniveau ist äußerst niedrig. Durch die Ostöffnung sind jedoch die bisherigen komparativen Vorteile der Region - das niedrige Lohnniveau - verlohngegangen, womit sich die Gefahr von Beschäftigungsverlusten durch die Konkurrenz aus den Billiglohnländern auch weiterhin erhöht.

**TOURISMUS**Stärke: Tragfähige, moderne, touristische Zentren

Entlang der Thermenlinie wurden moderne touristische Zentren geschaffen. Vor allem durch die Kombination mit medizinischen Einrichtungen und Forschungseinrichtungen (zB Bad Gleichenberg oder Bad Radkersburg) konnte eine bedeutende Kompetenz im Bereich der Kurmedizin erreicht werden. Ausgehend von diesen Kristallisationspunkten sollte es gelingen, eine Ausbreitung der positiven Dynamik auf die umliegenden Gemeinden und Regionen zu erreichen. Dazu müssen die Umgebungsgemeinden und Regionen durch eine klare Profilierung eine Ergänzung zum Thermenangebot bieten können. Vor allem die Regionen Weiz und Hartberg könnten als "Hinterland" der Thermenregion wesentliche Ergänzungsfunktionen übernehmen.

Stärke: Ansätze zu profilierten Angeboten

In Teilregionen wurden bereits profilierte regionale Angebote geschaffen: Weinstraßen als Imagerträger, Blumendörfer, Apfelstraße, Römerweinstraße, Naturkraftpark Pöllautal als Rahmenangebot zur Therme Waltersdorf, Angebotsgruppen wie Seminarhotels in Hartberg, Weingasthöfe etc.

Stärke: Ausflugstourismus

Dem Ausflugs-, Naherholungs- und Besichtigungstourismus kommt eine große wirtschaftliche Bedeutung zu. Die hohen Tagesbesucherfrequenzen (zB Thermenland, Weinstraßen) eröffnen ein großteils noch ungenutztes Potential für ein stärkeres Engagement der Landwirtschaft, die über die Buschenschanktradition hinausgehen kann und soll. Insbesondere im Herbst führt der Tages-

und Ausflugstourismus aber auch zu erheblichen Belastungserscheinungen (Verkehrsbelastungen!).

Chance: Entwicklungspotential Thermenregion

In der Thermenregion besteht nach wie vor ein bedeutendes Entwicklungspotential. Vor allem in der Kombination des Thermen- und Gesundheitstourismus mit einem hochwertigen Angebot landwirtschaftlicher Produkte.

Chance: Nutzung alter Bausubstanzen

Im gesamten Gebiet (mit Schwerpunkten) gibt es zahlreiche alte, vor allem landwirtschaftliche Bausubstanzen, die zB zu Ferienwohnungen adaptiert werden könnten, welche dann ein charakteristisches touristisches Angebotssegment darstellten. In diesem Fall kann auch ein Beitrag zur Erhaltung der regionstypischen Baukultur im Rahmen der Dorferneuerung geleistet werden.

Chance: Längerfristiger Ausbau des Kurangebotes in der Weststeiermark

In der Weststeiermark bestehen ausbaufähige Kurangebote, die langfristig zu einem Alternativangebot zur Thermenlinie entwickelt werden könnten. Dabei sollen keine Konkurrenz- sondern Komplementärangebote geschaffen werden.

Schwäche: Einsaisonalität - Gästestruktur

Mit Ausnahme des saisonunabhängigen Angebots in den Thermenstandorten liegen weitgehend einsaisonale Regionen mit Merkmalen eines "entwicklungsschwachen" Fremdenverkehrsgebietes vor. Sowohl die Angebots- als auch die Nächtigungsichte ist äußerst gering - höhere Nächtigungsintensitäten beschränken sich auf einige Kleinregionen - dominierend ist vor allem der Inländertourismus. Die Einsaisonalität bringt naturgemäß Auslastungsprobleme und Probleme in der Qualität des Angebotes mit sich.

Schwäche: Unterdurchschnittliche Qualitätsstruktur

Während die Thermenstandorte über ein qualitativ hochwertiges Angebot verfügen - abgesehen von notwendigen Umstrukturierungen im traditionellen Kurort Bad Gleichenberg - weist das weitere Umfeld in vielen Fällen qualitative Mängel auf. Das Angebot ist häufig zufällig gewachsen, angesprochen werden meist alle Besucherschichten ohne eine stärkere Angebotsprofilierung und Zielgruppenspezialisierung. Die geringe Nachfragedichte und die Einsaisonalität ließen keine große Investitionsbereitschaft aufkommen, wodurch das Entstehen eines qualitativ höherwertigen Angebots verhindert wurde. Häufig mangelt es aber auch noch an Problembewußtsein, betriebswirtschaftlichem Denken und unternehmerischem Handeln.

Schwäche: Betriebsstrukturen

Mangelnde Auslastung, aber auch mangelnde Eigenkapitalbasis und Finanzierungsmöglichkeiten verhindern vielfach eine Weiterentwicklung des Fremdenverkehrsangebotes. Das Bettenangebot erreicht nach wie vor eine zu geringe Dichte, die Betriebe weisen zu kleine Strukturen auf, sie sind weit weg von betriebswirtschaftlich gesunden Relationen und weisen nur in Ausnahmefällen Kapazitäten für den Bustourismus auf.

Schwäche: Fremdenverkehrsstrukturen

Vor allem die traditionellen Sommerfrischegebiete in der Oststeiermark weisen zum Teil überalterte Fremdenverkehrsstrukturen auf, die Bereitschaft zur Fremdenverkehrsentwicklung ist großteils noch gering.

Schwäche: Ungenügende Wirtschaftlichkeit

Die Qualitätsmängel zeigen sich in einer insgesamt völlig ungenügenden Wirtschaftlichkeit der Betriebe, die bis zu 30 % unter dem Österreichdurchschnitt liegt.

**ARBEITSMARKT**Gefahr: Starke und zunehmende Arbeitsmarktungleichgewichte

Der Mangel an Arbeitsplätzen in der Region schlug sich lange Zeit nicht in den Arbeitslosenquoten nieder, vielmehr kam es zu einer engen Verflechtung des regionalen Arbeitsmarktes mit den Zentralräumen Graz und Wien. In der letzten Dekade haben sich die Arbeitsmarktungleichgewichte aber weiter verstärkt. Während die zunehmenden Ungleichgewichte bis Ende der 80er Jahre zu einer Intensivierung der Auspendlerströme führten, nehmen seit Beginn der neunziger Jahre die Arbeitslosenquoten stark zu. Besonders betroffen sind Jugendliche sowie Frauen, rund die Hälfte der Arbeitslosen sind Pflichtschulabgänger ohne weitere Qualifikationen.

**QUALIFIKATION UND BILDUNG**Schwäche: Qualifikationsstrukturen

Die Qualifikationen und daraus resultierend auch die Einkommen der Beschäftigten sind sehr niedrig. Es werden deutlich überdurchschnittlich viele Pflichtschulabgänger bzw. Hilfsarbeiter und ungelernete Arbeitskräfte beschäftigt, während der Anteil höher qualifizierter Arbeitskräfte extrem niedrig ist. Die Beschäftigung erfolgt häufig in Niedriglohnbranchen, von denen wiederum nur die Produktion angesiedelt ist (verlängerte Werkbänke), ohne daß dispositive Unternehmensfunktionen wahrgenommen werden.

Schwäche: Mangel an qualifizierten Facharbeitern

Im Rahmen von Unternehmensbefragungen wurde immer wieder der Mangel qualifizierter Facharbeiter beklagt. Tatsächlich weist nur ein verhältnismäßig geringer Anteil der Beschäftigten in der Region eine entsprechende Qualifikation auf.

Schwäche: Unzureichende Bildungsinfrastruktur

Die Ausstattung mit Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen ist insgesamt ungenügend. Deutlich überdurchschnittlich viele Schüler haben keinen adäquaten Zugang zu den weiterführenden Schulen, besonders mangelhaft ist die Ausstattung mit berufsbildenden Schulen. Höherwertige Bildungseinrichtungen bzw. das Angebot an Speziallehrgängen, Kollegs etc. ist nach wie vor unzureichend, obwohl in der Vergangenheit vor allem das Ausbildungsangebot der Interessensvertretungen erweitert wurde.

**BEVÖLKERUNG**Stärke: Bevölkerungsentwicklung in der Vergangenheit

Die Bevölkerungsentwicklung ist - für eine Ostgrenzregion überraschend - in den letzten Jahrzehnten stabil bis zunehmend, der Mangel an Arbeitsplätzen wurde nicht durch Abwanderung, sondern durch Pendelaktivitäten kompensiert. Die Entwicklung verlief aber differenziert: a) Räumliche Differenzierung: Die dem Zentralraum nähergelegenen Gemeinden sowie die Bezirkshauptstädte gewinnen an Bevölkerung, die peripheren Randgebiete verlieren Bevölkerung:

b) Hohe Geburtenraten verdecken zum Teil erhebliche Abwanderungstendenzen aus den Randgebieten

### EINKOMMEN UND FINANZKRAFT

#### Schwäche: Niedrige Einkommen

Die in der Region erzielten Einkommen sind sowohl im landwirtschaftlichen als auch im außerlandwirtschaftlichen Bereich extrem niedrig, was sich aus der stark unterdurchschnittlichen Produktivität ergibt. Die Einkommen der Industriebeschäftigten liegen bei rund 77 % des Österreichwertes, in Feldbach werden überhaupt nur 65 % erreicht. Der Strukturwandel von der Landwirtschaft in außerlandwirtschaftliche Bereiche führt normalerweise zu einem höheren Durchschnittseinkommen. Da die Beschäftigung aber meist in ausbegeleiteten Niedriglohnbetrieben erfolgt, ergibt sich keine höhere Produktivität und somit kein höheres Einkommen. Die Einkommenssituation der Wohnbevölkerung ist zwar insgesamt etwas günstiger einzuschätzen, dies wird aber durch hohe Belastungen erkauft; eine große Zahl von Doppelverdienern und Belastungen aus langen Pendelstrecken und Wegezeiten.

#### Schwäche: Finanzkraft der Gemeinden

Aufgrund der oben dargestellten Problempunkte (geringe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, stark negativer Pendlersaldo, Niedriglohnindustrien, schwache Kaufkraft) ergibt sich eine äußerst schwache Finanzkraft der Gemeinden. Die durchschnittlichen Steuerkraft-Kopfquoten in den Regionen erreichen lediglich 50 % des Österreichsdurchschnitts. Die geringe Finanzkraft der Gemeinden führt zu negativen Auswirkungen in der Bereitstellung von Infrastruktur und kommunalen Diensten.

### INNERALPINE GEBIETE

#### LAGE

#### Schwäche: Schwierige Erreichbarkeitsverhältnisse

Die inneralpine Lage der Gebiete bedingt eine Abgeschlossenheit, die sich sowohl auf die innerregionalen, aber noch stärker auf die großräumigen Erreichbarkeiten ungünstig auswirkt. Die Regionen - und hier insbesondere Murau - liegen fern der Ballungsräume. Trotz des Ausbaus der wichtigen Verbindungswege weist vor allem die West-Ost-Relation nach wie vor eine geringe Leistungsfähigkeit auf. Beeinträchtigungen sind hier vor allem in Liezen infolge des Durchzugs- und Urlauberreiseverkehrs von größter Bedeutung. Das Angebot im öffentlichen Verkehr und die damit verbunden Erreichbarkeitsverhältnisse in die regionalen Zentren ist unzureichend.

### NATURLANDSCHAFT - KULTURLANDSCHAFT

#### Stärke: Umweltqualität - landschaftliche Vielfalt

Neben einem beeindruckenden Naturraum (Dachstein-Tauern-Massiv, Steirisches Salzkammergut, Naturpark Grebenzen bzw. Sölktäler) ist vor allem auch die landschaftliche Vielfalt und die hohe Umweltqualität eine wesentliche Stärke der inneralpinen Gebiete. Aufgrund des (klimatisch) eingeschränkten Spielraums für die landwirtschaftliche Produktion sind Hochgebirge mit ausgedehnten Almen die regionalprägende Kulturlandschaft. Sie weisen infolge einer Vielzahl von Aktivitätsmöglichkeiten - Sommer wie Winter - einen hohen Erholungswert auf. Naturräumliche Bedingungen erlauben vor allem in

beiden Regionen eine zweisaisonale Ausrichtung des Fremdenverkehrs und somit die Etablierung des wertschöpfungsstarken Wintertourismus.

Gefahr: Abwanderung aus d. Landwirtschaft/Aufgabe d. Kulturlandschaftspflege

Die extreme Aufgaberate unter den Bergbauernbetrieben der Region innerhalb der letzten Dekaden (allein 13 % zwischen 1980 und 1990) und die damit einhergehende Nichtbewirtschaftung der bäuerlichen Kulturlandschaft (insbesondere der Almen), führt zu einer immer weiter fortschreitenden Verwaldung (de facto Verwilderung) der Almen und somit zu einer Einschränkung der Nutzungsvielfalt der Region.

**LANDWIRTSCHAFT**

Stärke: Vermarktungseinrichtung

Die von der Nahrungsmittelindustrie dominierte Region Liezen-West verfügt über starke - allerdings bisher im geschützten Bereich produzierende - Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe mit entsprechender Vermarktungserfahrung.

Stärke: Forstwirtschaft

Die inneralpinen Gebiete weisen eine hohe Bewaldungsdicht auf, die Dominanz von Forst- und Kombinationsbetrieben zeigt die Bedeutung der Forstwirtschaft für die Einkommen der Land- und Forstwirte. Ein hoher Anteil liegt allerdings in extremen Alpinlagen oder stellt Schutzwald dar. Mangelnde Rentabilität führte aber auch zu Durchforstungsrückständen bzw. zu einer Überalterung der Bestände, was for allem für die bis dato nur gering erschlossenen Schutzwälder problematisch ist.

Stärke/Schwäche: Agrarstrukturen

Die Betriebe weisen eine überdurchschnittlich gute Ausstattung mit Flächen auf, zurückzuführen ist dies vielfach auf Wald- sowie Almbestände. Die geringe Produktivität des Gebiets, welches zu 100 % als Berggebiet nach der RL 75/268 ausgewiesen ist sowie ein deutlicher Anteil an extremen Hochgebirgslagen und Schutzwäldern relativieren dieses Bewertungskriterium allerdings. Die Zahl der Betriebsaufgaben liegt unter dem Steiermarkdurchschnitt.

Chance: Erwerbsskombination

Die durch die Land- und Forstwirtschaft gepflegte und erhaltene Kulturlandschaft bietet die Voraussetzung für die touristische Nutzung der Gebiete. Damit ergeben sich zahlreiche Kooperationsmöglichkeiten mit dem Tourismus (Zimmervermietung, Gastronomiebelieferung). Der Einstieg in die bäuerliche Zimmervermietung wurde bereits vollzogen (in Murau wird beinahe ein Fünftel der Betten auf Bauernhöfen bereitgestellt). Hier sollte vermehrt die Anhebung der Qualität des Angebotes und die Steigerung der Wertschöpfung angestrebt werden.

Schwäche: Abhängigkeit von der Landwirtschaft

Die Abhängigkeit von der Landwirtschaft ist naturgemäß sehr hoch. Die Agrarquoten liegen im Murau weit über 20 %. Weitere Arbeitsmarktbelastungen im Zuge des mit dem EU-Beitritt sich noch verstärkenden Strukturwandels sind zu erwarten. Dabei weisen die am regionalen Arbeitsmarkt beschäftigungssuchenden, ehemaligen Landwirte häufig keine spezifisch nachgefragten Qualifikationen auf. Die Folge ist die Aufnahme eher gering entlohnter Tä-

tigkeiten (zB Bauwirtschaft) oder lange Pendeldistanzen (häufig Wochenpendler).

#### Schwäche - Gefahr: Produktionsbedingungen und Einkommen

Schwierige Produktionsbedingungen und geringer Diversifizierungsgrad schlagen sich in geringen land- und forstwirtschaftlichen einkommen nieder. Die Tendenz zum Nebenerwerbsbetrieb ist stark, wodurch die mangelnde ökonomische Tragfähigkeit des primären Sektors signalisiert wird. Die unterdurchschnittliche Rate an Betriebsstillegungen in Murau ist wohl auch mit mangelnden außerlandwirtschaftlichen Erwerbsmöglichkeiten in Bezug zu setzen.

#### Gefahr: Integrationswirkungen

Die Integration in die EU und die Übernahme der GAP wird auch bei den in den Berggebieten vorherrschenden Produktionssparten zu erheblichen Preisrückgängen führen, welche durch die flankierenden Maßnahmen und Direktzahlungen nicht voll angeglichen werden können. Vorteile werden jedoch für die in diesen Gebieten einkommenswichtige Forstwirtschaft erwartet. Von Bedeutung ist auch die Tendenz zur starken Abgeltung der Bewirtschaftungsergebnisse für die Bergbauern.

### **INDUSTRIE UND GEWERBE**

#### Stärke: Hohe Umweltqualität

Hohe Umweltqualität - hoher Freizeit- und Erholungswert: Die Umweltqualität gewinnt im zunehmenden Maße für die Akquisition von qualifiziertem Personal an Bedeutung, vor allem dann, wenn eine breite Palette von Aktivitätsmöglichkeiten im Sommer und im Winter zur Verfügung steht.

#### Stärke: Lehrausbildung

Die duale Ausbildungsform der Lehre nimmt in den inneralpinen Gebieten einen wesentlichen größeren Stellenwert ein als beispielsweise in der Süd-, Ost- und Weststeiermark. Aber: Der Schwerpunkt liegt vor allem auf traditionellen Lehrberufen und großteils veralteten Lehrinhalten.

#### Chance: Holzregion Murau: Image und Know-how

Die langfristigen Entwicklungschancen im Bereich des Holz-Papierclusters werden als überwiegend positiv bewertet. In Murau verfügt die Holzbe- und -verarbeitung bereits über eine lange Tradition. Innerhalb des Bezirkes stehen ausreichend Ressourcen zur Verfügung. Durch unterschiedliche Einrichtungen mit Bezug auf den Werkstoff Holz (Holzmuseum, Holzstraße) und der Landesausstellung "Holz" wird das Image der Region in diese Richtung weiter erhöht. Schließlich sehen auch regionale Akteure eine wesentliche weitere Entwicklungschance der Region im Bereich der Holzbe- und -verarbeitung und einer stärkeren Verschränkung mit Tourismus und Landwirtschaft. Dazu scheinen eine Initiative zur Produktentwicklung bzw. -findung, eine starke Konzentration auf Design sowie eventuell eine Ergänzung über Ausbildungslehrgänge mögliche Ansatzpunkte zu sein.

#### Schwäche: Ungünstige Standortbedingungen

Der inneralpine Raum ist als Wirtschaftsstandort, insbesondere als industriell-gewerblicher Standort aufgrund seiner Peripherität benachteiligt. Die Sachgüterproduktion hat - anders als in der Süd-, Ost- und Weststeiermark - nur eine geringe Bedeutung. Die Arbeitsplatzdichte im gewerblich-industriellen Sektor (Arbeitsplätze bezogen auf die Einwohnerzahl) liegt rund 40 % unter dem Steiermarkdurchschnitt. Vor allem der industrielle Be-

satz ist extrem niedrig, wenn Betriebe bestehen, handelt es sich in erster Linie um Gewerbebetriebe, die häufig für den lokalen oder regionalen Markt produzieren. Der Beschäftigtenbestand in der Sachgüterproduktion ist gegenüber 1981 rückläufig. Anders als im gesamten Untersuchungsgebiet war in Liezen-West nicht nur ein starker Rückgang der Beschäftigung im industriellen Sektor, sondern auch im gewerblichen Sektor festzustellen. Der industriell-gewerbliche Sektor ist damit kein "Auffangnetz" für außerlandwirtschaftliche Arbeitsplätze.

#### Schwäche: Mangel an modernen Dienstleistungen

Die für die weitere wirtschaftliche Entwicklung immer wichtiger werdenden modernen produzentennahen Dienstleistungen sind stark unterrepräsentiert. Geringes Angebot von und geringe Nachfrage nach Unternehmensdiensten verstärken sich gegenseitig.

#### Schwäche: Mangelnde Verflechtungen

Die beiden Bezirke sind zwar strukturell sehr ähnlich, aufgrund der natürlichen Barrieren (Niedere Tauern) aber kaum bis überhaupt nicht miteinander verflochten. Die Situation ist vor allem in Murau besonders stark ausgeprägt. Verflechtungen nach außen mit den umliegenden, strukturell sehr ähnlichen Gebieten in Kärnten und Salzburg sowie mit der angrenzenden Region Aichfeld-Murboden, die bereits dem Typus eines strukturschwachen Industriegebietes zugeordnet wird, sind allenfalls nur über den Arbeitsmarkt (Pendelbewegungen) gegeben.

#### Gefahr: Fehlendes Branchenmix

Starke Branchenkonzentration in Teilregionen: In Liezen-West dominiert die Nahrungs- und Genussmittelindustrie, in der mehr als ein Drittel der in der Sachgüterproduktion beschäftigten Personen ihre Arbeit finden (Landgenossenschaft Ennstal, Alpenfleisch KG), vor der Holzverarbeitung. Damit dominiert in Liezen-West aber auch eine Branche, die bisher im geschützten Bereich agiert hat, von den Internationalisierungsprozessen aber relativ stark betroffen sein wird.

#### Gefahr: Geringe Technologieintensität

Die technologische Ausrichtung der Produktpalette ist vor allem in Murau äußerst niedrig.

### **TOURISMUS**

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgangssituation werden die Stärken/Schwächen des Tourismus für Liezen-West und Murau getrennt dargestellt.

#### **TOURISMUS LIEZEN-WEST**

Stärke: Naturlandschaft-Kulturlandschaft (siehe oben)

Stärke: Alpenschiregionen

Die Nachfrageintensität und -dynamik ließ vor allem in der Dachstein-Tauern-Region eine qualitativ hochwertige Infrastruktur entstehen. Die Dachstein-Tauern-Region gehört zu den international renommierten Schiregionen, die Infrastruktur ist in erster Linie auf den Alpenschitourismus ausgerichtet. Verbesserungen können hier nur mehr durch Zusammenschlüsse erreicht werden, die vor allem zur Erhaltung der internationalen Konkurrenzfähigkeit der Region notwendig sind.



Stärke: Diversifizierte Angebotspalette

Liezen-West ist durch eine vielfältige Angebotspalette gekennzeichnet: Alpenschiregion Dachstein-Tauern, Gesundheitstourismus (Bad Mitterndorf, Salzkammergut, Wörschach), sanfte Angebotsformen (Naturpark Sölktäler), Langlaufzentrum Ramsau.

Stärke: Professionalität

Starke, profilierte Tourismusgemeinden sowie einige etablierte, professionell geführte Tourismusorganisationen und initiative Persönlichkeiten.

Stärke: Veranstaltungsregion(en)

Know-how in der Organisation und Abwicklung von internationalen sportlichen Großveranstaltungen (Alpinskiweltmeisterschaften, Schisprungveranstaltungen, Langlaufweltcup, Hundeschlittenrennen, etc.)

Schwäche: Auslastung

Die Nachfrageintensität ist sehr hoch (Dachstein-Tauern-Region, Steirisches Salzkammergut), wobei die Verteilung der Nächtigungen auf das Sommer- bzw. Winterhalbjahr über die Gesamtregion zwar ausgeglichen ist, in der Dachstein-Tauern-Region überwiegen aber deutlich die Winternächtigungen (Auslastungsprobleme im Sommer!) und im Salzkammergut (Bad Aussee, Altaussee) dominieren die Sommernächtigungen (traditionelles Sommerfrischegebiet).

Schwäche: Angebotsqualität

Die Qualität des Beherbergungs- und Verpflegungsangebots vor allem außerhalb der Dachstein-Tauern-Region weist vielfach qualitative Mängel auf. In der Dachstein-Tauernregion bedarf es verstärkt einer Abstimmung des betrieblichen Angebots mit dem hochwertigen Infrastrukturangebot.

Schwäche: geringe Dynamik

Entgegen der allgemeinen Tendenz wurden in den letzten 10 Jahren im Beherbergungs- und Gaststättenwesen Beschäftigte abgebaut (ausgehend von einem hohen Niveau!). Die Nächtigungen nehmen zwar seit 1986 wieder zu, die tragende Rolle aber übernimmt hier lediglich der Wintertourismus.

Schwäche: Wirtschaftlichkeit der Betriebe

Ein Signal für insgesamt bestehende qualitative Mängel stellt die geringe Produktivität der Betriebe dar, die über die Gesamtregion nicht einmal das Österreichtniveau erreicht.

Schwäche: Verkehrsbelastungen

Urlauberreise- und Durchzugsverkehr führen zum Teil zu Beeinträchtigungen der Lebens- und Urlaubsqualität.

**TOURISMUS-MURAU**Stärke: Naturlandschaft-Kulturlandschaft (siehe oben)Stärke: Veranstaltungsregion

Know-how in der Organisation und Abwicklung von internationalen sportlichen Großveranstaltungen (Schisprungveranstaltungen, Langlaufwettbewerbe etc.)

Stärke: Profilierte Angebote

In den letzten Jahren sind einige Beispiele für profilierte Angebote geschaffen worden auch im Zusammenhang mit dem Schwerpunkt Holz (Holzstraße bzw. Familiendörfer, Familienhotels).

Chance: Entwicklungspotential!

In Murau ist der Erschließungsgrad mit Alpenschianlagen relativ gering. Hier bestehen nach wie vor ein erhebliches Ausbaupotential und die Chancen zum Aufbau einer starken Alpenschiregion.

Chance: Schaffung von Ergänzungsangeboten

Es bestehen Potentiale bzw. Projekte zum Ausbau von attraktiven Ergänzungsangeboten zu den Alpenschiprojekten: Attraktivierung des Naturparks Grebenzen, Gesundheitstourismus.

Schwäche: Die Qualität des betrieblichen Angebotes

Die Qualität des Angebotes ist in vielen Bereichen nicht im ausreichenden Maße gegeben. Das Bettenangebot in gewerblichen Betrieben ist unterdurchschnittlich, das Bettenangebot geht (auch in gewerblichen Betrieben) stark zurück. Angebote in höherwertigen Kategorien existieren nur im geringen Ausmaß, es dominieren die billigen 1/2-Sterne-Hotels. Die Betriebsstrukturen sind klein (mangelnde Busfähigkeit). Der Schwerpunkt des Angebots liegt insgesamt eher bei kleineren Gasthöfen und Pensionen, von Bedeutung ist vor allem auch das Urlaubsangebot am Bauernhof.

Schwäche: Wirtschaftlichkeit der Betriebe

Aufgrund der unzureichenden Qualität des Angebotes liegt die Wertschöpfung der Betriebe um mehr als 30 % unter dem Österreichdurchschnitt. Leitbetriebe bzw. Leiteinrichtung existieren nur in Einzelfällen.

Schwäche: Nachfragestrukturen

Es dominieren die Inlandsgäste, was auf einen relativ geringen Bekanntheitsgrad schließen läßt.

Schwäche: Kapazität der Aufstiegshilfen versus Bettenangebot

Vor allem im Winterhalbjahr erlangt der Tages- und Ausflugs-tourismus an Bedeutung. Den Kapazitäten der Aufstiegshilfen steht zur Zeit ein zu geringes Bettenangebot gegenüber.

**ARBEITSMARKT**Gefahr: Stark zunehmende Arbeitsmarktungleichgewichte

Die Arbeitskräftenachfrage ist zurückgegangen, die Arbeitsmarktungleichgewichte nehmen weiter zu. Anders als in der Ost-, Süd- und Weststeiermark wird der Rückgang der Arbeitskräftenachfrage nicht nur durch den Strukturwandel aus der Landwirtschaft, sondern auch durch den Abbau außerlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze bewirkt. Das Steigen des Bedarfes an nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen gepaart mit sinkendem Angebot derselben zwingt zu einer verstärkten Pendlermobilität über immer größere Entfernungen und in letzter Konsequenz zu einer zunehmenden Abwanderung der im erwerbsfähigen Alter stehende Bevölkerung. Kennzeichnend ist diese Situation für den Bezirk Murau: Rund 37 % der wohnhaft Beschäftigten muß den Bezirk

Murau auf dem Weg zur Arbeit verlassen, der Anteil der Wochenpendler liegt um mehr als das Dreifache über dem gesamtsteirischen Durchschnitt. Infolge der starken Pendelwanderung liegen die Arbeitslosenquoten in Murau aber nicht höher als im Steiermarkdurchschnitt, in Liezen ist die Pendelmobilität weniger stark ausgeprägt, hier liegen die Arbeitslosenquoten allerdings auch über den landesweiten Durchschnitt.

Die außerlandwirtschaftlichen Beschäftigungsmöglichkeiten in Liezen-West ergeben sich vor allem im westlichen Bereich infolge der Dominanz des Fremdenverkehrs (Dachstein-Tauern-Region, Steirisches Salzkammergut). Diese Arbeitsplätze sind allerdings im hohen Ausmaß saisonabhängig. Über Pendelverflechtungen wirken strukturelle Probleme der Nachbarregion in das Gebiet von Liezen-West. Besonders betroffen sind in Liezen Frauen, in Murau Jugendliche sowie Frauen, deren Arbeitslosenquote stark ansteigen. Bemerkenswert hoch ist aber auch der Anteil der Arbeitslosen mit Lehrabschluss, was auf strukturelle Probleme in der dualen Ausbildung hindeutet.

#### **QUALIFIKATION UND BILDUNG**

##### **Schwäche: Unzureichende Bildungsinfrastruktur**

Die Ausstattung mit Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen ist insgesamt ungenügend. Nur deutlich unterdurchschnittlich viele Schüler haben einen gleichwertigen Zugang zu den weiterführenden Schulen, besonders mangelhaft ist die Ausstattung mit berufsbildenden Schulen. Liezen-West verfügt jedoch über ein Aus- und Weiterbildungszentrum der Wirtschaft, in dem die Einrichtung einer Fachakademie (Tourismus) geplant ist.

#### **BEVÖLKERUNG**

##### **Stärke: Bevölkerungsentwicklung in Teilgebieten**

Die Region Liezen zeichnete sich durch einen relativ starken Bevölkerungszuwachs bei einer Nettozuwanderung von 0,8 % aus. Ausschlaggebend für diese Entwicklung ist das Bevölkerungswachstum in den beiden im Westen gelegenen touristisch orientierten Gerichtsbezirken Bad Aussee und Schladming.

##### **Stärke: Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung**

Die Bevölkerungszahl bleibt - laut den Prognosenrechnungen - zumindest stabil. Die Region Murau muß nur mehr einen geringen Bevölkerungsrückgang hinnehmen, die Abwanderungstendenzen aus dem Bezirk schwächen sich ab.

##### **Schwäche: Ungünstige demographische Entwicklungen in Teilgebieten**

Die fast ausschließlich agrarisch ausgerichteten südöstlichen Gerichtsbezirke Gröbming und Irdning hingegen verzeichneten eine Nettoabwanderung von 1 %. Diese innerregionalen Unterschiede in der demographischen Entwicklung spiegeln die sinkende ökonomische Tragfähigkeit des Primärsektors wider, deren Folgen in den Regionen Schladming und Bad Aussee durch den Fremdenverkehr gemildert werden. Die negative Bevölkerungsdynamik in Murau ist vor allem auf eine starke Abwanderung aus dem Bezirk zurückzuführen (-4,5 %).

### 1.3 ANALYSE UND BEWERTUNG DER BISHERIGEN REGIONALPOLITIK IN DER STEIERMARK

Die Förderung der agrarisch dominierten peripheren Regionen ist bereits seit über 3 Jahrzehnten ein zentrales Anliegen steirischer (Regional-)politik. Aufgrund der erkannten Disparitäten in der regionalen Entwicklung wurden bereits im Landesbudget 1958 erstmals eigene Mittel unter dem Titel "Grenzlandförderung" verankert und damit der in den regionalpolitischen Kontext gehobene Begriff Grenzlandpolitik österreichweit geprägt. Dieser Weg einer eigenständigen und lebendigen Regionalpolitik, an einer bis Ende der achtziger Jahre (fast) "toten Systemgrenze", wurde fortgesetzt und weist vor allem eine agrarpolitische Kontinuität und Innovationskraft bis in die heutigen Tage der EU-Vorbereitung auf.

Diese "Grenzlandpolitik" wurde im Lauf der Jahre zu der Förderpolitik für agrarische periphere Regionen, und, methodologisch konsistent, wurden auch die Bezirke Liezen (West) und Murau aufgrund ihrer Wirtschaftsstruktur in das potentiell erweiterte und geeignete 'Grenzlandfördergebiet' einbezogen. Damit gibt es nun in der Steiermark grundsätzlich zwei große regionalpolitische, sektorübergreifende Förderansätze, welche in ihrer strategischen Ausrichtung die dominant unterschiedlichen wirtschaftspolitischen Ausgangslagen der zwei vorherrschenden Gebietstypen widerspiegeln:

- Regionalpolitik für agrarisch dominierte periphere Regionen und
- Regionalpolitik für "Alte Industrieregionen"

Diese Systematik wurde nun - mit Ausnahme des Bezirkes Voitsberg, welcher beide Charakteristika aufweist, aber dem 'alten Industriegebiet' zugeordnet wurde - für die Gebietskulisse der EU-Strukturprogrammherangezogen, um so eine dynamische und friktionsfreie Entwicklung zu gewährleisten.

In Österreich hat heutzutage die Regionalpolitik insgesamt einen geringeren Stellenwert als noch vor 15 oder gar 30 Jahren; aus dem wirtschaftspolitischen Scheitern regionale Disparitäten auszugleichen, wurde oftmals dahingehend reagiert, eine Regionspolitik für die ländlichen Räume, in eine Regionspolitik zur bloßen Stärkung der Agglomerationszentren zu verkürzen. Ein Hauptgrund dafür ist sicher darin zu sehen, daß die zahlreichen Bemühungen der unterschiedlichen Träger der Wirtschaftspolitik zur Lösung der schweren Probleme der 'Grenzregionen zu einer Unzahl unkoordinierter Aktivitäten geführt haben, die sich letztlich untereinander ignorierten, konkurrierten und/oder neutralisierten. Einen eigenständigeren und erfolgreicher Weg in diesem Konzert der Problemlösungsstrategien ging dabei die Landwirtschaft, welche durch ihr seit 1976 bestehendes agrarisches Grenzland-Sonderprogramm maßgeblichen Anteil daran hatte, daß sich die Entwicklung der agrarisch peripheren Regionen im Vergleich zum Landesschnitt zumindest (über)durchschnittlich präsentiert.

Die große Chance der Neuorientierung der steirischen Regionalpolitik innerhalb oder mit Hilfe der EU-Strukturfondprogramme wird aber nundarin bestehen, sich nicht weiterhin auf Einzelmaßnahmen zu beschränken, sondern -wo immer dies möglich erscheint- einen 'integralen Ansatz' zu wählen. Neue und problemlösungsorientierte Kooperationsformen bereits in der Analyse-, aber insbesondere in der Umsetzungs- und Evaluierungsphase würden der Tatsache, daß in weiten Teilen der 5b-Zielgebiete die Beschäftigten sich noch immer relativ ausgeglichen auf die 3 Sektoren verteilen Rechnung tragen.

Die institutionelle Verankerung der agrarisch dominierten peripheren Gebiete als Voraussetzung für die Durchführung eines 'integralen Ansatzes', wurde mit der Veröffentlichung der Ziel 5b-Gebietskulisse bereits erfüllt; nun muß mit Hilfe des Finanzausgleichs und einer ausreichenden Prioritätensetzung im EDPP die besondere Problemlage dieser Regionen Berücksichtigung finden. Dabei wird das bisherige Förderinstrumentarium zu durchleuchten und auf seine regionalpolitische Relevanz zu überprüfen sein.

Der folgende Überblick sowohl über die agrar- als auch die wirtschafts- und dienstleistungsrelevanten regionalpolitischen Förderansätze der Steiermark in den letzten Jahren soll diese Bemühungen dem Betrachter transparent machen.

### 1.3.1 Agrarrelevante Regionalförderung

Die agrarrelevante Regionalförderung bezog sich bisher auf das Berggebiet und auf das sonstige benachteiligte Gebiet der Steiermark. Diese Förderungen waren bisher in erster Linie einzelbetriebliche Ansätze und erst in zweiter Linie Förderungen der Entwicklung der Kooperation. Die Mittelaufteilung wird gemäß den regionalen Förderungsschwerpunkten jährlich festgelegt.

Die bisherigen Regionalförderungen gliederten sich in

- A - Bergbauernausgleichszahlungen des Landes Steiermark  
Bergbauernzuschuß des Bundes
- B - Einzelbetriebliche Investitionsförderungen laut Sonderförderungsrichtlinien des Bundes (Bund/Länder-Vereinbarung)
- C - Reine Landesmaßnahmen mit Regionalcharakter im Bereich der agrarischen Operationen und dem landwirtschaftlichen Wasserbau
- D - Regionalförderungen im Rahmen von marktwirtschaftlichen Maßnahmen und Innovationsmaßnahmen des Bundes ergänzt durch Landesförderungen im Innovationsbereich und über die sog. STEFREI Aktion (Förderung regional eigenständiger Initiativen)

Im Rahmen der Strukturfondprogramme werden einige dieser primär regionalen Ansätze innerhalb des 'horizontalen' Ziel 5a-Programmes zur Förderung gelangen - Schwerpunktmäßig selbstverständlich die Ausgleichszahlungen für benachteiligte Gebiete nach der RL 75/268 (EWG) sowie Maßnahmen und Projekte nach den VO 866/90 und 2328/91, sofern sie den Bundeskriterien entsprechen (> Bereich A, B).

Die beiden folgenden Finanztableaus beschreiben einerseits die Entwicklung der Dotierung des "Steirischen Grenzlandvertrages - agrarischer Förderungskatalog" der Jahre 1990 - 1994, andererseits soll die Gesamtdarstellung der agrarischen Fördermaßnahmen der Steiermark - auf Basis des Bundes- und Landesvoranschlags 1994 - die Bandbreite aktueller land- und forstwirtschaftlicher Förderung sichtbar machen - auf Basis dessen wiederum die Landesbedeckung des Ziel 5b-Programmes unter Wahrung der Additionalität herausgerechnet werden muß. Jene Fördermaßnahmen mit Regionalcharakter und damit mit 5b-Relevanz, wurden hervorgehoben.

STEIERISCHER GRENZLANDVERTRAG - AGRAR. FÖRDERUNGSKATALOG

	in Mio. Schilling (Landesförderung)				
	1990	1991	1992	1993	1994
<b>1. GRENZLANDPROGRAMM</b> ----- Förderung: Aufstockung der Dotierung von je S 30 Mio. auf je S 50 Mio. 1991: erfüllt (S 17 Mio. betriebserhaltende Maßnahmen; S 33 Mio. Verkehrerschließung)	45,5	42,5	50,0	22,0	22,0
<b>2. SONDERKULTURENFÖRDERUNG</b> ----- Förderung: Ausweitung der Sonderkulturenförderung auf je S 20 Mio. 1991: erfüllt (konkrete Projektvorlagen)	9,5	27,5	20,0	30,0	30,0
<b>3. INNOVATIONSFÖRDERUNG</b> ----- Förderung: Bereitstellung von Förderungsmittel für Maßnahmen zur Nutzung von Produktions- und Marktnischen; Jahresmittelbedarf von Bundesseite S 15 Mio. 1991: erfüllt (konkrete Projektvorlagen)	4,575	7,5	7,5	6,8	7,5
<b>4. AGRAR. DIREKTFÖRDERUNGSMASZNAHMEN</b> ----- Förderung: Ausbau von je S 15 Mio. im Verhältnis von 1:1 auf insgesamt S 100 Mio. im Verhältnis von 3:1 (Aufgrund der Anpassung an Bergbauernförderung Erfordernis nach letztem Stand S 120 Mio.) 1991: teilweise erfüllt (von der Höhe her; jedoch nach wie vor 1:1)	27,0	23,0	48,0	44,0	48,0
<b>Grenzlandvertrag insgesamt</b>	86,575	100,5	125,5	102,8	107,5

AGRARISCHE FÖRDERANSÄTZE  
VORANSCHLÄGE RECHNUNGSABSCHLÜSSE

Förderungsmaßnahme	Richt- linie	Bundesmittel			Landesmittel		
		1992	1993	1994	1992	1993 (RA)	1994 (VA)
<b>DIREKTZARLUNGEN</b>							
Bergbauernzuschuß	SRL	182.231	202.937	220.000	30.000	27.500	30.000
Zusch.f.Betr.i.benacht. Gebieten	SRL	49.200	79.543	77.930	48.000	52.045	53.500
Fruchtfolgeförderung	SRL	108.237	141.236	143.099	10.557	10.390	10.838
Bergweinaufförderung		4.500	-	-	5.500	-	-
<b>BETRIEBSERHALTENDE MASSNAHMEN</b>							
> Landw.bauliche und landtechnische Investitionen	INV	29.800	48.500	46.605	14.110	15.432	13.830
> Düngerlagerstätten	INV	6.200	6.100	8.400	-	3.400	-
> Verkehrserschließung ländl. Gebiete	INV	52.700	65.967	66.600	101.928	64.544	65.028
Zinsenzuschüsse AIK, ASK, Kons.	INV	169.540	173.656	165.119	12.565	1.773	3.400
AIK Wohnbau	INV	-	-	12.602	-	10.151	13.263
Landtechnische Maßnahmen (MR)	DL	4.050	4.000	-	2.000	3.142	-
Frachtkostenzuschuß f. inl.Futterstroh	DL	-	-	3.730	-	-	4.230
<b>PRODUKTIONSLENKENDE MASSNAHMEN</b>							
> Innovation	INV,DL	2.671	3.500	3.138	7.500	6.875	7.500
> Energie aus Biomasse	INV	15.000	20.500	27.510	5.000	6.000	18.340
Biol.Landbau - Biobauernzuschuß	SRL	12.567	17.859	36.000	15.500	11.204	24.000
Biol.Landbau - Institutionen	DL	-	-	-	-	800	800
Ökologieprojekte	SRL	-	1.150	-	-	8.303	8.330
Intensitätsminderung im Ackerbau		2.465	-	-	1.600	-	-
Pilotprojekte GV-Sanierung	SRL	-	-	-	-	2.000	9.694
Qualitätsverbess. im Pflanzenbau	INV,DL	3.343	2.325	-	8.650	5.159	-
Tabakanbau	DL	-	1.300	-	-	1.699	-
Qual.verb.u.Prod.ait. i.d. Tierhaltung	INV,DL	7.674	12.279	9.750	7.492	9.890	9.750
Mutterkuhhaltung	SRL	67.120	78.427	95.891	-	-	-
Mutterschafhaltung	SRL	3.752	3.402	6.000	-	-	-
<b>FÖRDERUNG DER WEINWIRTSCHAFT</b>							
Weingartenstillegung	SRL	-	-	-	-	-	-
> Werbung und Marketing	SRL	1.600	1.600	1.600	3.600	1.600	3.600
Verbesserung der Marktstruktur	SRL	-	-	-	-	2.350	-
Sperrlageraktion	SRL	-	-	-	-	-	-
Trabensaftaktion	SRL	-	-	-	-	-	-
Exportmarkterschließung	SRL	-	-	-	-	-	-
Gebietsweinbarkenförderung	SRL	-	1400	-	-	-	-
<b>FÖRDERUNG DER FORSTWIRTSCHAFT</b>							
Landeskult. forstl. Maßnahmen		192	-	-	200	-	-
> Nachlagenauff. u. Schutzwaldsan.	SRL	-	1.218	1.299	-	433	1.400
> Forstl. Bringungsanlagen	SRL	11.320	7.416	7.199	1.196	1.096	1.196
Maßnahmen des Forstschatzes	SRL	16.312	1.633	3.415	2.978	2.058	2.289
> Strukturverbesserung i.d. Forst- und Vermarktungsförderung	SRL	-	15.322	12.286	-	225	5.265
Verb. d. Erholungswirkung des Waldes	SRL	-	53	-	-	-	-
Prämie f. hartkäseartige Milch		-	11.000	11.647	-	5.038	6.000
<b>MARKT, ABSATZ U. VERWERTUNG</b>							
> Verbesserung der Marktstruktur Projekte > 20 Mio.	INV	-	12.000	26.137	-	-	6.000
> Werbung, Markterschließung Agrarmarketing	INV,DL	12.050	3.500	4.600	8.550	12.550	2.000
Verw.Maßnahmen f. inl. Obst	SRL	-	-	-	-	-	-
Verwertungszusch. Rinder u. Pferde	SRL	2.800	10.646	2.655	-	-	-
<b>BERATUNGSWESEN, BILDUNGSWESEN</b>							
Landw. Beratungswesen	INV,DL	32.893	34.760	34.132	155.900	163.310	167.410
Forstwirtschaftl. Beratungswesen	INV,DL	6.563	5.950	6.150	-	-	-
Bildungswesen	INV,DL	2.685	2.500	1.562	-	-	-



Förderungsmaßnahme	Richtlinie	Bundesmittel			Landesmittel		
		1992	1993	1994	1992 (RA)	1993 (RA)	1994 (VA)
<b>FORSCHUNGS- UND VERSUCHSWESEN</b>							
Landw. Forschungs- u. Versuchswesen		365	-	-	500	499	1.100
Forstw. Forschungs- u. Versuchswesen		-	-	-	-	-	-
Wasserv. Forsch.- u. Versuchswesen		-	-	-	-	-	-
<b>SOZIALPOLITISCHE MASSNAHMEN</b>							
Soziale Wohlfahrt		1.098	-	-	-	-	-
Treueprämien f. L.u.f. Arbeiter	DL	-	254	243	-	-	-
Berufsausbildung (Lehr- u. Fachausb.)	DL	-	1.256	1.531	-	4.045	4.113
Landarbeiter-Wohnungsbau	DL	4.700	4.003	3.300	4.413	3.072	3.300
<b>LANDESMASSNAHMEN</b>							
Agrarische Operationen							
Landw. Wasserbau		1.290			4.700	4.306	5.688
Ankauf Zuchtschafe		5.171			11.285	9.045	13.863
Ankauf diverser Kleintiere		-			-	-	770
Bauernhilfe		1.300			-	-	108
					1.250	6.852	2.700
<b>SUMME</b>		<b>821.389</b>	<b>979.847</b>	<b>1.045.611</b>	<b>464.974</b>	<b>456.786</b>	<b>505.985</b>
<b>DIVERSE WEITERE MASSNAHMEN</b>							
Stillegung v. Schweinebeständen				2.300			2.300
Ölkürbisprämie				9.000			9.000
Trockenschäden 1993							
Körnererbst							
Flachs				434			434
Futtergetreideverbilligung				125			125
				6.000			6.000
		<b>821.389</b>		<b>1.063.470</b>	<b>464.974</b>	<b>456.786</b>	<b>523.844</b>

Hergestellt auf Kosten des Landes Steiermark

### 1.3.2 Regionale Ansätze der Arbeitsmarktverwaltung (Humanressourcen)

Seitens des Arbeitsmarktservice wurden bisher keine spezifisch regionalpolitischen Förderungen vergeben. Der regionalpolitische Focus arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen im Rahmen der regionalen Ziele der EU-Strukturförderung bildet einen neuen Aspekt der Arbeitsmarktförderung und soll zu einer sinnvollen Vernetzung von Arbeitsmarkt- und Regionalpolitik führen.

### 1.3.3 Die Regionalstruktur der Wirtschaftsförderung

In den Jahren 1967 bis 1994 wurden im Rahmen der verschiedenen Förderungsaktionen des Landes fast 7,8 Milliarden Schilling an Förderungsmitteln an die steirische Wirtschaft vergeben. Davon entfallen mehr als 6,3 Milliarden Schilling oder 81 % auf die allgemeine Wirtschaftsförderung, der Rest von rund 1,5 Milliarden Schilling auf die Kleingewerbe- und Fremdenverkehrsförderung.

Im Bereich der allgemeinen Wirtschaftsförderung wurden im Zeitraum von 1967 bis 1994 rund 4000 Firmen gefördert. Aufgrund von Mehrfachförderungen sowie der Tatsache, daß zahlreiche Förderungen nicht auf einmal, sondern nur in Teilbeträgen freigegeben und ausbezahlt werden (Teilfreigaben), resultieren daraus rund 6000 Förderungsfälle. Der durchschnittliche Förderungsmittelleinsatz je geförderter Unternehmung beträgt rund 1,6-Mio. Schilling ohne die regional nicht aufteilbaren Förderungen rund 1,5 Mio. Schilling.

Der Mittelleinsatz der Kleingewerbeförderung verteilt sich auf etwa 29.700 Betriebe (in der Zahl von 29.732 sind ebenfalls Mehrfachförderungen enthalten; genaue Zahlen darüber sind zwar nicht vorhanden, doch stellen Mehrfachförderungen im Bereich der Kleingewerbeförderung eher die Ausnahme dar), das entspricht einem durchschnittlichen Förderungsmittelleinsatz von rund öS 38.783,-- pro gefördertem Kleinbetrieb.

Die gewährten Förderungsmittel entfallen zu rund 40 % auf rückzahlbare Mittel (Darlehen und Liegenschaftsankäufe; nicht berücksichtigt sind hier Darlehensausfälle). Ihr Anteil beträgt bei der allgemeinen Wirtschaftsförderung 37 %, bei der Kleingewerbeförderung 50 %. Der restliche Förderungsmittelleinsatz entfällt auf verlorene Zuschüsse (Beihilfen, Zinsenzuschüsse etc.) Geht man bei den Darlehen von einem (geschätzten) Förderungsäquivalent von etwa 15 % aus, so beläuft sich der "Wert der Förderungsmaßnahmen" (verlorene Zuschüsse plus Förderungsäquivalent der begünstigten Darlehensgewährung) auf rund 5,2 Milliarden Schilling.

Der durchschnittliche Wert der Förderung beläuft sich somit auf rund öS 732.000,-- in der allgemeinen Wirtschaftsförderung bzw. auf rund öS 73.000,-- im Bereich der Kleingewerbeförderung.

Unterstellt man vereinfachend folgende Relationen zwischen Förderungsmaßnahmen und Höhe der durchgeführten Investitionen:

- Darlehen: 1:1,5
- Beihilfen: 1:2
- Zinsenzuschüsse: 1:10

so resultiert daraus ein gefördertes Investitionsvolumen von rund 32,170 Milliarden Schilling, davon allein im Bereich der allgemeinen Wirtschaftsförderung von rund 24,370 Milliarden Schilling.

Die regionale Verteilung der Förderungsmittel ergibt als Priorität die obersteirischen Industriegebiete mit einem Anteil von rund 36 % der gesamten Förderungsmittel, gefolgt vom steirischen Zentralraum mit rund 34 %. Die relativ schwach entwickelten bzw. grenznahen Regionen weisen einen Anteil von rund 30 % auf.

In der Grenzlandförderung sind die Prioritäten aus der relativen Verteilung des Mitteleinsatzes nach politischen Bezirken (je Einwohner, Arbeitsstätte bzw. je Beschäftigten) ersichtlich. Über dem steirischen Durchschnitt liegen die Bezirke Deutschlandsberg, Fürstenfeld und Radkersburg. Im oberen Bereich des anteilmäßigen Förderungsmitelesatzes finden sich im gegenseitlichen Zielgebiet weiters die Bezirke Leibnitz, Liezen, Murau und Weiz, wo hingegen ein relativ geringerer anteilmäßiger Förderungsmitelesatz für die Bezirke Feldbach und Hartberg festzustellen ist. Die relativ besser entwickelten Regionen wie Graz oder Bruck an der Mur finden sich am unteren Ende der Skala. Im Landesdurchschnitt beträgt der Gesamtmitelesatz der steirischen Wirtschaftsförderung rund öS 6.554,-- je Einwohner, öS 190.000,-- je Arbeitsstätte bzw. öS 19.660,-- je Beschäftigten.

Berücksichtigt man die unterschiedliche Qualität der verschiedenen Förderungsmaßnahmen (d.h. bei den Darlehen also nur das (geschätzte) Förderungsäquivalent), so werden diese Relativzahlen zwar etwas geringer und ausgeglichener (im steirischen Durchschnitt öS 4.390,-- je Einwohner bzw. öS 127.240,-- je Arbeitsstätte bzw. öS 13.170,-- je Beschäftigten), an der grundsätzlichen Präferenz für die grenznahen Gebiete ändert sich jedoch nichts.

## 1.4 ANALYSE DER (ERWARTETEN) AUSWIRKUNGEN DER EU-INTEGRATION SOWIE DER OST/WEST-ÖFFNUNG

### 1.4.1 Auswirkungen der Ost-West-Öffnung

Der Reformprozeß in Osteuropa, der seit rund fünf Jahren die früher weitgehend undurchlässigen Grenzen abbaut, schafft für Westeuropa neue Märkte und strategische Geschäftsfelder, welche allerdings aufgrund der enormen Strukturdefizite und der fehlenden Finanzkraft der Oststaaten noch lange nicht mit mittel- und westeuropäischen Standards gemessen werden dürfen.

Durch die Öffnung entstanden im Gegenzug zu den neuen Märkten natürlich auch neue Konkurrenzverhältnisse, welche von den verschiedenen Marktpartnern vor allem in den Nachbarländern der Reformstaaten in ihren Auswirkungen unterschiedlich beurteilt werden. Während die Agrarwirtschaft noch immer -wenn auch zum Teil berechtigt- das plakative Bild des "schlafenden Agrarriesen" als Mahnmal gebraucht, so beurteilt vor allem die österreichische Industrie die wirtschaftlichen Folgen des Umbruchs im Osten überwiegend positiv.

Dies erfordert jedoch eine differenzierte Sicht. Modellstudien haben ergeben, daß Marktungleichgewichte in ungeschützten Bereichen oder in Bereichen mit ähnlicher Produktionsstruktur überwiegend von Österreich zu tragen wären, während die OECD-Staaten insgesamt sich die Vorteile der neuen Märkte teilen werden! Von den (potentiellen) negativen Folgen der Ostöffnung sind neben der Landwirtschaft vor allem jene Produktionssparten betroffen, die schon bisher ihre Standorte vorrangig arbeitskostenorientiert gewählt haben -dies trifft insbesondere auf das steirische Grenzland zu (siehe Analyse)- und die jetzt aus den Reformländern den Druck niedriger Löhne, verbunden mit besser werdender Erreichbarkeit und allmählich steigender Qualitätsstandards spüren. In dieser Region wird deshalb die Öffnung der Grenzen deutlich stärker mit möglichen Gefahren verbunden (36,7 %), denn als Chance für die Unternehmen (22,4 %) gesehen (Studie Regionalwirtschaftliches Konzept Steiermark). In den Qualitäts- und Spezialisierungselementen aller Sektoren ist der Konkurrenzdruck zumindest kurzfristig noch als gering einzuschätzen.

#### **Perspektiven:**

Mit dem EU-Beitritt Österreichs wird der österreichische Osthandel auf eine neue Grundlage gestellt. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Übertragung der Zuständigkeiten für die Handelspolitik an die EG-Kommission. Im Handel mit Industriewaren ergeben sich in bezug auf zollrechtliche Bestimmungen und Außenhandelsliberalisierung gegenüber den sechs assoziierten Ostländern nur wenige Änderungen, da Österreichs Freihandelsverträge mit diesen Ländern weitgehend den Europaverträgen der EU entsprechen. Österreich hat in den EU-Beitrittsverhandlungen darauf hingewiesen, daß es aufgrund seiner geographischen Nähe zu einigen assoziierten Staaten "einem wesentlich stärkeren Wettbewerbsdruck ausgesetzt ist als die meisten EU-Staaten". Auf die Möglichkeit der Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß dem Europaabkommen wurde deshalb hingewiesen, das Risiko von "time-lags" bleibt aber evident.

Das Angebot Osteuropas nur aus der Perspektive der Konkurrenz für österreichische Produkte zu betrachten, wäre aber eine verkürzte Sicht der Dinge. Die Verwendung billiger Vorprodukte aus Osteuropa verbessert die preis- und kostenbestimmte Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Erzeugnisse auf dem Markt im Inland und im Export. Diese Zusammenarbeit mit Osteuropa findet in verschiedenen Formen statt (Zulieferungen, passive Veredelung usw.), in vielen Fällen ist sie durch eine österreichische Beteiligung an Ostunternehmen abgesichert. In der Vergangenheit wurde diese Unternehmenskooperation durch die restriktiven Ursprungsregeln erschwert. Dieses Problem wurde mit dem Beitritt Österreichs zur EU beseitigt. Von der Verfügbarkeit billiger Arbeitskräfte aus dem Osten profitiert vor allem das Grenzland im Osten Österreichs -so auch das steirische Grenzland- wobei jedoch die traditionell gute Standortqualität des südöstlichen steirischen Ziel 5b-Gebietes durch die regionalpolitische Förderdisparität zum benachbarten Ziel 1-Gebiet Burgenland an Wettbewerbskraft verloren hat.

Auch im Agrarhandel hat sich die Bedrohung durch den "schlafenden Riesen" noch nicht bewahrheitet; vielmehr konnte gerade hier Österreich seine Position deutlich verbessern und seine Exportüberschüsse steigern. In der regionalen Differenzierung und in der direkten Einkommensauswirkung auf die Landwirtschaft zeigt sich jedoch für die steirischen Ziel 5b-Gebiete ein anderes Bild: Hier konnte durch die spezifische Produktionsstruktur (intensive Veredelungswirtschaft, Marktfruchtanbau, Obst und Gemüse) nicht an den Exportgewinnen des Agrarhandels durch erhöhten Absatz partizipiert werden, da gerade dieses arbeitsintensive Segment das starke Exportsegment der Oststaaten darstellt. Der schärfste Konkurrent unter den Agrarexporteurern des Ostens ist dabei der unmittelbare Nachbar Ungarn, das auch als einziges assoziiertes Land einen Exportüberschuß mit der EU erwirtschaftete! Auch die Einkommenschancen der Direkt- und Selbstvermarktung werden im Nichtspezialitätenbereich durch die billigeren Ostimporte geschmälert, welche durch die ähnlichen klimatischen Bedingungen zyklisch und nicht antizyklisch in den österreichischen Markt eindringen.

Generell gesehen ist aber die Wettbewerbsposition Österreichs sowohl im Bereich der interindustriellen Verflechtung, bei Investitionsgütern, bei höher verarbeiteten Agrarerzeugnissen wie auch bei Unternehmensdienstleistungen durchaus positiv einzuschätzen, wobei für das Ziel 5b-Gebiet die Strukturdefizite erst strategisch und operationell ausgeglichen werden müssen. Gerade dazu soll dieses Programm beitragen.

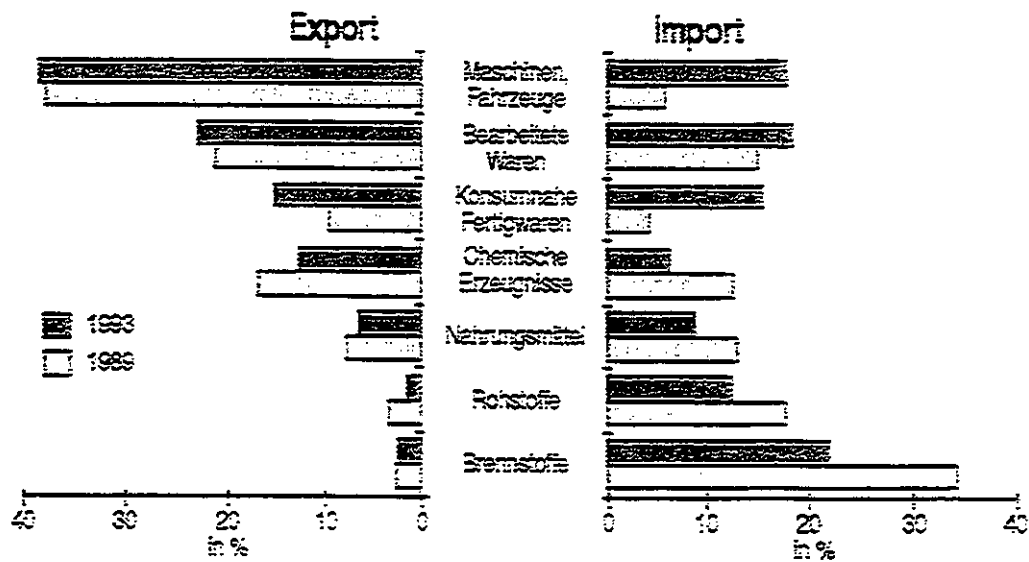
## Warenstruktur und Entwicklung im Agrarhandel Österreichs mit den Oststaaten

SITC	1997			1998		Veränderung 1997/1998				
	Export	Import Mrd. S	Saldo	Export Anteil in %)	Import	Export	Import Mrd. S	Saldo	Export in %	Import
00 Lebende Tiere	18,8	26,2	- 7,4	1,8	22,8	+ 7,0	- 54,9	+ 62,8	+ 89,8	- 87,7
01 Fleisch und -waren	302,2	853,0	- 550,8	19,2	44,0	+ 229,4	- 84,0	+ 281,4	+ 203,5	- 9,8
02 Milchereierzeugnisse und Eier	164,9	476,7	- 311,8	7,9	24,4	- 819,4	+ 87,4	- 202,9	- 58,8	+ 18,5
03 Fische, Krebstiere	34,1	102,3	- 68,2	67,1	6,0	+ 19,0	+ 30,0	- 19,0	+ 125,8	+ 59,1
04 Getreide und -erzeugnisse	834,9	182,0	652,3	40,3	7,0	- 774,9	+ 30,7	- 805,6	- 48,1	+ 20,2
05 Gemüse und Früchte	582,4	1 423,1	- 840,7	29,8	13,9	+ 537,6	- 27,4	+ 565,0	+ 1 200,0	- 1,9
06 Zucker -waren und Honig	314,8	109,2	205,4	41,8	10,1	+ 290,3	- 79,8	+ 378,0	+ 1 854,0	- 42,1
07 Kaffee, Kakao und Erzeugnisse daraus, Gewürze	978,1	63,5	914,6	63,8	1,6	+ 981,2	- 10,0	+ 971,2	+ 134,7	- 13,8
08 Tierfütter	200,2	129,4	70,8	28,3	6,8	+ 174,8	+ 107,8	+ 71,0	+ 879,0	+ 457,3
09 Andere Nahrungsmittel	380,0	35,0	345,0	39,5	1,7	+ 233,2	+ 29,3	+ 226,9	+ 204,3	+ 432,4
11 Getränke	770,1	43,4	726,7	38,4	2,9	+ 828,8	+ 7,7	+ 821,1	+ 443,0	+ 21,8
12 Tabak und -waren	265,7	29,2	236,5	60,9	4,2	+ 154,4	- 3,6	+ 158,0	+ 128,7	- 11,0
21 Häute, Felle, roh	31,2	31,8	- 0,6	8,8	7,7	+ 8,9	+ 0,8	+ 9,0	+ 48,3	+ 2,9
22 Olsaaten und einhaltige Früchte	85,3	122,3	- 37,0	33,8	34,8	- 110,5	+ 88,2	- 108,7	- 58,4	+ 27,3
29 Tierische und pflanzliche Rohstoffe	53,5	153,4	- 99,9	14,7	4,8	+ 20,7	+ 17,4	+ 3,3	+ 83,1	+ 12,8
4 Tierische und pflanzliche Öle und Fette	72,2	150,4	- 78,2	28,6	15,3	- 9,1	- 183,7	+ 180,6	- 4,1	- 64,0
<b>Insgesamt</b>	<b>5 028,4</b>	<b>3 870,5</b>	<b>1 157,9</b>	<b>29,7</b>	<b>10,6</b>	<b>+ 1 789,4</b>	<b>- 85,7</b>	<b>+ 1 885,1</b>	<b>+ 64,3</b>	<b>- 2,8</b>

Q.: WFO-Datenbank, eigene Berechnungen — %) Am österreichischen Agrarhandel insgesamt.

Quelle: WFO

# Warenstruktur des österreichischen Außenhandels mit Ost-Mitteleuropa 1989 und 1993



Quelle: WIFO

#### 1.4.2 Die erwarteten Auswirkungen der EU-Integration Österreichs

Österreich ist durch seine bisherige Integrationspolitik wirtschaftlich bereits sehr stark mit EU-Staaten verflochten. Insbesondere durch die Teilnahme Österreichs an der EFTA und am EWR wurde die Integration an den europäischen Binnenmarkt in einigen wesentlichen Bereichen zumindest vorbereitet. Der definitive Beitritt Österreichs zu EU mit 1.1.1995 bedeutet nun für die österreichische Wirtschaft die Integration einiger noch nicht im EWR erfaßter Bereiche und den Abbau der letzten Hindernisse und Diskriminierungen. An bedeutenden Schritten kommen gegenüber dem bisherigen Integrationsstand die Übernahme des gemeinsamen Außenzolls, der Wegfall der Grenzabfertigung sowie die Integration der Nahrungsmittelerzeugung und der Landwirtschaft hinzu.

##### Land- und Forstwirtschaft

Die agrarische Urproduktion und deren nachgelagerte Bereiche sind von der fortschreitenden Internationalisierung besonders betroffen. Die EU hat durch die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik im Mai 1992 den Weg zum Abschluß der GATT/Uruguay Runde freigemacht. Nach dem Abschluß dieser Reform erfüllte die Gemeinschaft -im Unterschied zu Österreich- weitgehend die im Rahmen des GATT getroffenen Vereinbarungen. Die Ergebnisse der EU-Beitrittsverhandlungen bedingten deshalb für Österreich die sofortige Übernahme der EU-Marktorganisation mit gleichzeitiger Marktöffnung und einer Preissenkung auf EU-Niveau. Degressive Preisausgleichszahlungen im Rahmen der Übergangsbestimmungen sollen eine dynamische Anpassung ermöglichen.

In allen wichtigen Produktionsbereichen ist durch die EU-Integration mit ausgeprägten Preissenkungen zu rechnen. Besonders im Milchbereich sank durch Dumpingpreispolitik der Handelsketten der Milchproduzentenpreis der Milchgenossenschaften auf ein Niveau signifikant unter jenes der angrenzenden Nachbarstaaten. Hohe Importzunahmen und Produktionseinschränkungen durch Marktanteilsverluste wurden insbesondere für Obst, Gemüse, Kartoffel, Eier, Geflügel und Schweinefleisch erwartet.

Die für die Berggebiete wichtigen Produktionssparten Rinderhaltung und Holzwirtschaft werden -relativ gesehen- weniger stark betroffen sein, für die Holzwirtschaft könnte sich die Situation für die heimischen Anbieter am internationalen Holzmarkt sogar verbessern. Für beide Bereiche bietet vor allem der oberitalienische Markt durch den nun leichteren Zugang erhöhte Exportchancen.

Dagegen gehen wissenschaftliche Studien davon aus, daß die Ost- Süd- und Weststeiermark (Grenzland) aufgrund der Produktionsstruktur, der Dominanz kleiner und mittlerer Ackerbau-, Veredelungs- und Spezialkulturbetriebe, der großen Bedeutung der Schweinemast, Ferkelproduktion, Geflügelhaltung sowie des Obst- und Gemüseanbaus besonders vom EU-Beitritt und der Übernahme der GAP betroffen sein wird. Gerade bei den kleinen und intensiv geführten Betrieben -mit zum Großteil hoher Wertschöpfung- greifen die im Gefolge der GAP angebotenen flankierenden Maßnahmen nicht in jenem Ausmaß, um die erlittenen Einkommensverluste existenzsichernd zu kompensieren.



Der Weg in eine Spezialitäten- und Diversifizierungsstrategie, bei gleichzeitiger Forcierung der Direkt- und Selbstvermarktung als der Ausweg aus der negativen Einkommensspirale ist leicht ausgesprochen - aber, fehlende Kooperationsstrukturen (auch sektorübergreifend), mangelnde Qualitäts- und Marktorientierung sowie Professionalität bieten momentan nur wenigen innovativen Betrieben und Kooperationen eine Erfolgssicherheit zumindest auf dem heimischen Markt. Die jetzt immer stärker werdende Konkurrenz - besonders von regionalen ausländischen Spezialitäten- auf dem heimischen Markt sollte sofortiges Handeln der heimischen Entscheidungsträger herausfordern, wozu dieses Programm einen entscheidenden Impuls geben sollte.

### Gewerbe und Industrie

Die Wirtschaft erwartet von der Integration getrennter Volkswirtschaften - modelltheoretisch gesprochen - Effizienzsteigerung und damit wirtschaftliche Wohlfahrtsgewinne für das zu integrierende Gebiet sowie rascheres Gesamtwachstum. Kleinregional lassen sich diese wohlfahrtstheoretischen Indikatoren, welche sich auf die klassischen Auswirkungen der Innovation durch verstärkten Wettbewerb, der Spezialisierung in der Arbeitsteilung, Kostendegression und höhere Skalenerträge auf größeren Märkten stützen, natürlich nicht so ohne weiteres umsetzen. Bei allen positiven Effekten, die gesamtwirtschaftlich durch die Integration erwartet werden, ist zu bedenken, daß sie einerseits voraussichtlich erst nach einer Übergangsphase wirksam werden, andererseits bleibt die Gefahr (klein)regionaler Disparitäten bestehen, wenn nicht mit spezifischen Instrumenten entgegengewirkt wird.

Von den (kurzfristigen) negativen Auswirkungen sind natürlich am stärksten jene Regionen betroffen, die schon bisher dem Wettbewerb nicht in vollem Ausmaß gewachsen waren und die notwendigen Umstrukturierungen und Anpassungen nicht rechtzeitig oder ausreichend vorgenommen haben. Entsprechend stark regional differenziert ist die erwartete Konkurrenzsituation durch die Integration in den europäischen Binnenmarkt: Mehr als 70 % der Betriebe in den steirischen Ziel 5b-Regionen verbinden laut Unternehmensbefragung im Zuge der Erstellung des Regionalwirtschaftlichen Konzeptes mit der zunehmend erfolgten Integration auch einen zunehmenden Konkurrenzdruck.

Eine Abschätzung der möglichen Auswirkungen der EU-Integration (im Verband mit der Ost/West-Öffnung) auf die Zielgebietsregionen über die Außenhandelsströme wird im folgenden aus dem regionalwirtschaftlichen Konzept Steiermark zitiert:

- \* Die Bezirke Feldbach, Hartberg und Radkersburg zeichnen sich durch die Dominanz stark exportorientierter Niedriglohnbranchen aus, gleichzeitig weist die Branchenstruktur auch auf einen hohen Importdruck hin. Aufgrund der Internationalisierung und der abnehmenden Konkurrenzfähigkeit lohnkostenorientierter Produktionen in diesen Regionen sind negative Auswirkungen auf die Beschäftigung zu erwarten.
- \* Ein Gefahrensegment kann auch im Bezirk Leibnitz identifiziert werden durch einen ausgeprägten Anteil an Branchen mit hohem Importdruck, aber geringer Exportorientierung.
- \* In Liezen-West sind vorwiegend Branchen vertreten, die bisher hauptsächlich im geschützten Bereich (geringe Exportorientierung, geringe Importkonkurrenz) für den heimischen Markt produzierten. Dieser Umstand ist auf die Dominanz der Nahrungsmittelindustrie zurückzuführen. Die generell zu erwartenden schwierigen Konkurrenzverhältnisse in dieser Branche werden tendenziell zu negativen Beschäftigungspotentialen führen.

Entscheidend wird es deshalb sein, den insgesamt erleichterten Marktzutritt im Binnenmarkt auch tatsächlich zu nützen, wobei als Strategien vor allem die Erschließung neuer Absatzmärkte, Spezialisierungs- und Marktnischenpolitik und die Kooperation mit (westeuropäischen) Unternehmen anzustreben sind. Staatliche Unterstützung wird dabei sicher den strukturellen Gegebenheiten im Vergleich zu anderen österreichischen Regionen Rechnung tragen müssen.

# **TEIL B**

## **PRIORITÄTENSETZUNG**

## 2. Ziele, Schwerpunkte und Strategien der ländlichen Entwicklung 1995 - 1999

Art.11a Abs.4 & 5 der VO 2081/93 sowie Art.8 Abs.3 der VO 2082/93

Unter Wahrung der Grundsätze und Rahmenfestlegungen der Artikel 39, 123 und 130 c) des Vertrages der Europäischen Union legt der Art. 1 der VO 2081/93, Abs. 5b die übergeordnete Zielsetzung zur Entwicklung und notwendigen Strukturanpassung der ländlichen Gebiete durch Beteiligung aller drei Strukturfonds fest.

**"Grundlegendes Ziel des steirischen Programmes zur ländlichen Entwicklung -in Form des vorliegenden EDPP- ist es, die unterschiedlichen sektoralen Zielsetzungen der nationalen Förderinstrumente mit den Vorgaben der Strukturfondsverordnungen in Einklang zu bringen und diese gesteigerte gemeinsame Problemlösungskapazität regional auf die agrarisch dominierten peripheren Ziel 5b-Gebiete der Steiermark zu bündeln."**

In Auslegung des Artikels 4 der VO 2081/93 sollte hervorgehoben werden, daß die Europäische Kommission bereits bei ihrer Entscheidung zur Festlegung der steirischen Ziel 5b-Kulisse eine regionale Schwerpunktbildung zur Entwicklung der ländlichen Gebiete vorgenommen hat und daß deshalb dieses EDPP, wie auch die Strukturfonds explizit, keine weitere Differenzierung innerhalb der Gebietskulisse vorsieht.

Dies wäre auch trotz der zuvor herausgearbeiteten Unterschiede in der sozioökonomischen Analyse der steirischen Ziel 5b-Gebiete nicht sachgerecht, da einerseits keine gravierenden kleinregionalen Disparitäten bestehen, die eine Fokussierung notwendig machen, andererseits versteht sich das steirische Ziel 5b-Programm als ein Angebot an alle regionalen Wirtschaftsbereiche, welches die Programmplanungs- und -entscheidungsebene so weit als möglich zur Basis verlegen soll. Starre und von oben vorgegebene Festlegungen erscheinen kontraproduktiv und beeinträchtigen die Flexibilität und die regionale Selbstverantwortung.

Die Fördermöglichkeiten bzw. -ansätze aller drei Fonds sollten vielmehr hinsichtlich der Realisierung einer höheren Wertschöpfung (bei Akzeptanz der 5b-Förderung durch die betroffenen Menschen im ländlichen Raum!) voll ausgenützt werden, ein integrativer Ansatz ist unter Wahrung nationaler Strukturen anzustreben. Ein hoher Integrationsgrad wird dabei durch die Festlegung des Landtagsbeschlusses vom Dezember 1993 gesichert, der vorsieht, daß "unter Wahrung der jeweils gegebenen Sachkompetenz aus den Bereichen Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Raumplanung, die Koordination der EU-Regionalförderungsprogramme durch das Europareferat der Präsidentschaftsabteilung erfolgt." Dieses stellt gleichzeitig die Koordinations- bzw. die Geschäftsstelle für die Programmgruppe Steiermark dar.

Sämtliche im operationellen Programmteil vorgesehenen und ebendort hinsichtlich ihrer Zielsetzung präzisierten Einzelmaßnahmen, sind dabei kohärent mit der nationalen Agrar-, Wirtschafts-, Sozial- sowie Raumordnungspolitik, welche sich wiederum hinsichtlich ihrer Zielsetzungen für eine Regionalpolitik der ländlichen Räume schwerpunktartig ergänzen.

## 2.1 ZIELDEFINITION AUF BASIS DER STÄRKEN/SCHWÄCHEN-, CHANCEN/RISKEN-ANALYSE

Unter Wahrung des oben definierten förderpolitischen Gesamtzieles des EDPP-Steiermark, lassen sich nun aus der vorgestellten Stärken/Schwächen-Analyse jene segmentierten Zieldefinitionen kursorisch herausarbeiten, welche im Zuge des integrierten Ansatzes in den Prioritätsachsen, Unterprogrammen und Maßnahmengruppen des Operationellen Programmes dieses EDPP aufgehen oder durch andere Gemeinschaftspolitiken (z.B. Gemeinschaftsinitiativen) und/oder national zur Umsetzung gelangen sollen.

### Ziele für die Entwicklung

- (2.1.1) des land- und forstwirtschaftlichen Sektors i.e.S.,
- (2.1.2) des Naturraums und der Umwelt,
- (2.1.3) des industriell-gewerblichen Sektors i.e.S.,
- (2.1.4) des Tourismus i.w.S.,
- (2.1.5) der Humanressourcen,
- (2.1.6) und Stärkung des regionalen und lokalen Potentials
- (2.1.7) der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

#### 2.1.1 Ziele für die Entwicklung des land- u. forstwirtschaftlichen Sektors i.e.S.

Um das oberste Ziel - die Sicherung eines ausreichenden Einkommens der in der Land- und Forstwirtschaft Erwerbstätigen als Grundlage zur Erhaltung einer flächendeckenden Landbewirtschaftung und der bäuerlichen Kulturlandschaft - zu gewährleisten, sollen folgende "Unterziele" angestrebt werden:

- \* Produktion qualitativ hochwertiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse, innovativer Produkte und regionaler Spezialitäten.
- \* Schonung der Ressourcen und Verbesserung der Umweltsituation durch die Ökologisierung und Extensivierung der landwirtschaftlichen Produktion (siehe auch Punkt 2.1.2)
- \* Schaffung einer breiten Erwerbsbasis für die Landwirtschaft durch Entwicklung komplementärer Tätigkeiten und Förderung der Arbeitsteilung zwischen Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Gewerbe und Energiebereitstellung.
- \* Aufbau und Ausbau von effizienten Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen einschließlich der Direktvermarktung; Weiterveredelung landwirtschaftlicher Produkte am Betrieb oder in Zusammenarbeit mit Verarbeitungsbetrieben zur Steigerung der in der Region erzielten Wertschöpfung.
- \* Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erträge unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte; Sicherung der Forstbestände zur Erhaltung der Funktionen des Waldes.
- \* Abfederung der Folgen des Strukturwandels durch Qualifizierungsmaßnahmen für jene Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft kein ausreichendes Einkommen mehr erzielen können (siehe auch Punkt 2.1.5)

### 2.1.2 Ziele für die Entwicklung des Naturraums und der Umwelt

Das zu erreichende "Oberziel" könnte wie folgt formuliert werden: Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Ausgleichsfähigkeit der ländlichen Gebiete als Basis für die touristische und gewerbliche Nutzung und im Hinblick auf die Sicherung bzw. Steigerung der Attraktivität als Wohnort. Dazu sollen schwerpunktmäßig folgende Teilziele angestrebt werden:

- \* Erhaltung der Kulturlandschaft und des regionsspezifischen Landschaftsbildes einschließlich der regionsspezifischen Bauformen.
- \* Schonung der natürlichen Ressourcen und Verbesserung der Umweltsituation durch die Ökologisierung und Extensivierung der landwirtschaftlichen Produktion im Flach- und Hügelland (beide siehe auch Punkt 2.1.1)
- \* Vermeidung von Gefährdungspotentialen durch die Sicherstellung von adäquaten Entsorgungseinrichtungen.
- \* Sicherung bzw. Wiederherstellung der Nahversorgung in peripheren Teilen der Region zur Vermeidung von Abwanderungen, Verkehrsbelastungen und zur Verbesserung der Wohnqualität (siehe auch Punkt 2.1.6).

### 2.1.3 Ziele für die Entwicklung des industriell-gewerblichen Sektors i.e.S.

Betriebe mit geringer Fertigungstiefe und einer niedrigen technologischen Ausrichtung sowie Betriebe ohne unternehmerische Funktionen erweisen sich kurz- bis mittelfristig als stark gefährdet und unterliegen der Gefahr der Standortverlagerung. Der große Beschäftigungsanteil in solchen Betrieben, die überwiegend in Niedriglohnbranchen produzieren, macht eine Strukturverbesserung und eine Ausrichtung auf neue höherwertige Produkte und Produktionsverfahren notwendig.

Im Vordergrund steht damit die qualitative Verbesserung der bestehenden Wirtschaftsstrukturen, vor allem durch die Förderung einer höheren Eigendynamik der Betriebe und die Mobilisierung des regionalen Entwicklungspotentials.

- \* Up-grading der industriell-gewerblichen Produktion und Vergrößerung des Angebots an höherwertigen, qualifikationsintensiveren Produkten.
- \* Allmählicher Rückzug aus den arbeitskostenorientierten Produktionen, gekoppelt mit Maßnahmen zur Anpassung der Qualifikation der Beschäftigten.
- \* Etablierung von regionalen Kreisläufen durch den Aufbau von betrieblichen Kooperations- und regionalen Verflechtungsbeziehungen.
- \* Aufbau und Wahrnehmung einer Ergänzungsfunktion zum Grazer Raum, insbesondere durch zentralraumnahe Standorte und das "Einklinken" in Zuliefernetze, Aufbau einer regionalen Marktmacht.
- \* Nutzung des Ansiedlungspotentials in Zentralraumnähe sowie des endogenen Gründerpotentials im Hinblick auf ein aktives Up-grading der Produktionsstrukturen.
- \* Aufbau grenzüberschreitender Kooperation und Stärkung der Achse Graz - Marburg (siehe Punkt 4.)

#### 2.1.4 Ziele für die Entwicklung des Tourismus i.w.S.

- \* Aufbau eines zweisaisonalen wertschöpfungsstarken Qualitätstourismus in den inneralpinen Gebieten als Impulsgeber für die regionale Wirtschaftsentwicklung
- \* Sicherung der internationalen Konkurrenzfähigkeit in der Dachstein-Tauern-Region und Aufbau eines international vermarktbareren Gesamtangebots in der Entwicklungsregion Thermenland.
- \* Ausbau/Wahrnehmung der Naherholungsfunktion für den Ballungsraum Graz durch die dafür geeigneten Gebiete der Ost-, Süd- und Weststeiermark.
- \* Qualitative und quantitative Anhebung des Beherbergungs- und Gastronomieangebots abgestimmt auf die touristische Infrastruktur sowie deren Ausbau unter Berücksichtigung der Rentabilität der Investitionen.
- \* Etablierung von regionalen Kreisläufen durch den Aufbau (auch intersektoraler) betrieblicher Kooperationen und regionaler wie auch sektoraler Verflechtungsbeziehungen (siehe auch Punkte 2.1.1 & 2.1.2).
- \* Verlängerung der Saisonen über spezielle Angebotsselemente und Zielgruppen zur Erhöhung der Auslastung vorhandener Kapazitäten.
- \* Sicherung der Erreichbarkeit touristischer Schwerpunktregionen und Ausflugsziele unter Berücksichtigung verkehrstechnischer Alternativlösungen.

#### 2.1.5 Ziele für die Entwicklung der Humanressourcen

- \* Unterstützung des notwendigen betrieblichen Up-gradings durch abgestimmte Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich der Humanressourcen.
- \* Verbesserung des Angebots an qualifizierten Facharbeitern.
- \* Erleichterung des Zugangs zum Arbeitsmarkt für Beschäftigungslose und Problemgruppen
- \* Bewältigung des Strukturwandels durch Qualifizierungsmaßnahmen für jene Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft kein ausreichendes Einkommen mehr erzielen können.
- \* Verbesserung des Angebots an regionalen Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen.

#### 2.1.6 Ziele zur Entwicklung und Stärkung des regionalen und lokalen Potentials

- \* Stärkung des Entwicklungspotentials durch die Erarbeitung von Zielvorstellungen und Maßnahmenprogrammen auf regionaler/lokaler Ebene.
- \* Forcierte interkommunale Zusammenarbeit.
- \* Stärkung der Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Lebensraum und Erhöhung der Lebensqualität durch eine ganzheitliche Dorf- oder Ortsentwicklung (siehe auch Punkt 2.1.2).

- \* Stärkung der Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Lebensraum und Erhöhung der Lebensqualität durch eine ganzheitliche Dorf- oder Ortsentwicklung (siehe auch Punkt 2.1.2).
- \* Einrichtung regionaler Koordinierungsstellen mit strategischer und operationeller Ausrichtung unter weitgehender Wahrung bestehender Strukturen.

### 2.1.7 Ziele für die Entwicklung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

- \* Durch den Aufbau grenzüberschreitender Beziehungen in unterschiedlichen Wirtschaftszweigen mit dem nördlichen Slowenien bzw. mit dem westungarischen Raum können neue Wirtschaftskreisläufe geschaffen und die Basis zur Überwindung der bisherigen Randlage entwickelt werden.
- \* Das generelle Oberziel für eine solche grenzüberschreitende Zusammenarbeit ließe sich etwa folgendermaßen formulieren: "Entwicklung einer bisher wirtschafts- und gesellschaftspolitisch peripheren Grenzregion zu einem integrierten Raum mit neuen Entfaltungsmöglichkeiten". Dafür sind folgende Unterziele zu erfüllen:
- \* Schaffung der nötigen Entwicklungsvoraussetzungen auf infrastruktureller, organisatorischer und Ausbildungsebene.
- \* Abbau jener Disparitäten im wirtschaftlichen, aber auch im soziokulturellen Bereich, die eine gemeinsame Entwicklung verzögern bzw. behindern.
- \* Die Lösung dieser besonderen Entwicklungsprobleme, die sich aus der Randlage und der relativen Isolierung innerhalb der nationalen Volkswirtschaften bisher ergaben, soll das gemeinsame Interesse der lokalen Bevölkerung auf beiden Seiten der Grenze widerspiegeln und im Einklang mit Umweltschutzziele stehen.

## 2.2 ZIELVORGABEN UND QUANTIFIZIERUNG

Wie bereits aus den -unter Punkt 2.1- kursorisch aufgeführten Zielen ersichtlich, setzt die 5b-Förderung einen offenen und dynamischen Planungs- und Umsetzungsprozeß voraus, der seinen Ausgangspunkt auf lokaler, örtlicher Ebene nimmt. Die Entwicklung innovativer Ideen und Aktionen von der Basis her kann nicht durch präzise quantitative Zielvorgaben gesteuert werden; notwendig ist vielmehr ein flexibler praxisorientierter Rahmen -der sich an der bisherigen Förderpraxis und -erfahrung orientieren muß- innerhalb dessen sich die von den örtlichen Gegebenheiten, von der dortigen Innovations- und Wirtschaftskraft, von der jeweiligen Marktsituation und von der unterschiedlichen Umsetzungskapazität des einzelnen Raumes abhängigen Aktivitäten und Einzelprojekte entwickeln können.

Quantitative Zielvorgaben in Form von willkürlich gesetzten Planungsparametern, welche oft auf monokausalen Überlegungen und Analyseansätzen beruhen, sind deshalb nach unserer Auffassung hinsichtlich ihres Steuerungspotentials als 5b-wesensfremd einzustufen und bieten keinerlei Input für eine erhöhte Umsetzungsakzeptanz und -sicherheit.



sind angesichts des langen Förderzeitraumes, der Anpassungsphase Österreichs und der Tatsache, daß es sich um ein Angebot an alle regionalen Wirtschaftskräfte handelt, als Prognose zu werten, die -wie oben bereits ausgeführt- unter dem Vorbehalt des derzeitigen Kostenniveaus, der erwarteten Wirtschaftsentwicklung, unveränderter politischer Vorgaben sowie der Akzeptanz der Maßnahmen vor Ort steht.

## 2.3 SCHWERPUNKTSETZUNG AUF BASIS DER ZIELDEFINITION

nach Art.3, Abs.1-3 der VO 2081/93

In Punkt 2.1 wurde versucht, eine relativ breite Zieldefinition für alle jene strategischen Segmente zu geben, welche als Entwicklungsansatz für eine neue und integrierte Politik der ländlichen Räume, innerhalb der Förderangebote der drei Strukturfonds, als notwendig erachtet wurden.

Im nächsten Schritt ist es nun notwendig zu fokussieren, welche förderpolitischen Instrumente (Bund/Land) auf Basis der bisherigen Analyse und hinsichtlich ihres Komplementaritäts- und Konfliktpotentials am zielgerechtesten (siehe Punkt 2.2) die Unterstützung der ländlichen Umstrukturierung und Entwicklung für die steirischen 5b-Gebiete zu leisten imstande sind.

Diese Schwerpunktsetzung muß einerseits Bezug auf die eingespielte nationale (Regional)förderpolitik und ihre Instrumentenansätze nehmen, andererseits sind diese Instrumente effizient auf die in Art.3 der VO 2081/93 festgeschriebenen Beteiligungsmöglichkeiten der drei Fonds auszurichten, um einen fondreinen Unterprogrammansatz im operationellen Programmteil zu gewährleisten. Dabei ist auf die Kohärenz der vorgesehenen Einzelmaßnahmen mit der nationalen Agrar-, Wirtschafts-, Sozial-, Regional- (Wettbewerbskulisse!) und Raumordnungspolitik ebenso zu achten, wie auf die finanziellen Ressourcen der einzelnen Finanztöpfe. Aus diesen Überlegungen heraus lassen sich nun vier Schwerpunkte benennen, welche eine wichtige Grundlage für den wirtschaftlichen Umstrukturierungsprozeß darstellen und sich gegenseitig stützen und ergänzen:

### 2.3.1 Schwerpunkt Regionale Agrarpolitik:

Die angestrebte Entwicklung des ländlichen Raumes wird aufgrund der noch immer sehr hohen Agrarausrichtung und der vorherrschenden Kleinstrukturiertheit der Besitzverhältnisse ein über die GAP sowie deren flankierende Maßnahmen hinausgehendes regionales agrarpolitisches Angebot bedürfen, mit welchem im wesentlichen die Eigeninitiative vor Ort in den Gemeinden, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Kooperationen, aber auch in den ländlichen Familien selbst mobilisiert werden kann. Der dabei angestrebte hohe Weiterbestand an bäuerlicher Bewirtschaftung in den Zielregionen, sichert den Erhalt nicht nur der ökologischen Ausgleichsfunktion dieser ländlichen Räume, sondern soll insgesamt die Attraktivität des ländlichen Raumes für die dort lebende Bevölkerung erhöhen.

Hierfür stehen folgende Maßnahmengruppen im Vordergrund:

- Erhaltung und nachhaltige Verbesserung des ländlichen Raumes bezüglich seines Lebens- und Produktionsumfeldes;
- Qualitätssteigerung und -sicherung sowie Innovation und neue Dienstleistungen zur Diversifizierung der Erwerbsmöglichkeiten in bäuerlichen Betrieben;
- Nutzung des regionalen Energie und Rohstoffpotentials;
- Entwicklung und Aufwertung des Waldes und seiner Funktion;
- Forcierung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsbildung und Qualifizierung
- Technische Hilfe zur Entwicklung der regionalen Kooperationsstrukturen und zur Aktivierung des endogenen Potentials

Die vorgestellten Maßnahmenbereiche wurden im Hinblick auf die Entwicklung integrierter Lösungen gewählt. Sie ergänzen sich und sind nicht isoliert voneinander zu sehen. Es wurde berücksichtigt, daß die Rolle der Land- und Forstwirtschaft und ihre Funktionen, die sie im ländlichen Raum zu erfüllen hat, einem laufenden Änderungsprozeß unterliegen: Bei der Auswahl wurde insbesondere ihre Funktion als Dienstleister (Erhalter der Kulturlandschaft und des traditionellen Erbes, Anbieter von Dienstleistungen) berücksichtigt.

### 2.3.2 Schwerpunkt Regionale Wirtschaftspolitik

Aufbauend auf die bisherige regionale und sektorale Förderungspolitik des Bundes und Landes Steiermark sowie in Übereinstimmung mit den Förderungsbestimmungen für die nationalen Regionalförderungen gemäß den EU-Wettbewerbsregeln, deren Förderkulisse am 11.5.1994 von der ESA zusammen mit den Förderobergrenzen genehmigt wurde, soll durch die verstärkte Förderung produktiver gewerblicher Investitionen und Innovationen, die Errichtung bzw. Modernisierung von regionalpolitisch bedeutsamen Infrastrukturen sowie generell durch die verstärkte Erschließung des endogenen Potentials, die Wirtschaftskraft der agrarisch dominierten und peripheren Regionen erhöht und durch die damit verbundene Schaffung bzw. Sicherung von außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen die vergleichsweise hohe Arbeitslosigkeit sowie die Abwanderung aus der Region vermieden werden.

Hierfür stehen folgende Maßnahmengruppen im Vordergrund:

- Förderung gewerblicher Investitionen ("Hardware"): Schaffung und Sicherung außerlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze unter Berücksichtigung umweltrelevanter Investitionen und des Tourismus;
- Förderung von Technologie und Innovation, Beratung und andere "Software"-Aktivitäten: Nutzung und Stärkung des innovativen endogenen Potentials der Region, Aufbau von Kooperationen;
- Schaffung, Verbesserung und Erweiterung der infrastrukturellen Standortvoraussetzungen: Infrastruktur zur Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung der ländlichen Gebiete bei gleichzeitiger Wahrung oder Verbesserung der Umweltqualität;

- Technische Hilfe zur Entwicklung der regionalen Kooperationsstrukturen und zur Aktivierung des endogenen Potentials: 5b-Regionalmanagement, Begleitung und Bewertung.

Die vorgestellten Maßnahmenbereiche wurden im Hinblick auf die Entwicklung integrierter Lösungen zur Stärkung des industriell-gewerblichen Sektors in den ländlichen Gebieten gewählt. Damit ist sowohl ein in sich geschlossenes, als auch ein mit den Zielsetzungen der Art.5 & 8 der EAGFL-Verordnung und den Qualifizierungsmaßnahmen des ESF kohärentes Maßnahmenbündel zur Hebung des Lebensstandards und des Entwicklungsstandes der agrarisch dominierten peripheren Regionen der Steiermark gegeben.

### 2.3.3 Schwerpunkt Regionale Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik

Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sollten grundsätzlich den Strukturwandel aktiv unterstützen und nicht nur Reaktion auf den Strukturwandel sein. Bisher von strukturellen Änderungen betroffene Personen sind dabei besonders zu berücksichtigen. Neben dem Strukturwandel im industriell-gewerblichen Bereich (Niedriglohnbranchen), wo ein Übergang zu höherwertigen Produkten und Produktionsprozessen zu forcieren ist, stellt sich für das Zielgebiet der Strukturwandel aus der Landwirtschaft als von besonderer Bedeutung heraus.

Hierfür stehen folgende Maßnahmengruppen im Vordergrund:

- Qualifizierungsmaßnahmen zur Unterstützung und Anpassung des gewerblich-industriellen und tertiären Sektors: Betriebliche und überbetriebliche Aus- und Weiterbildung, Ausbildungskonzept Beschäftigte im Fremdenverkehr;
- Integration von Arbeitslosen mit besonderem Focus auf regionale Beschäftigungsprojekte und integrierte Maßnahmenbündel;
- Qualifizierung für die außerlandwirtschaftliche Tätigkeit: Bäuerliche Arbeitsstiftungen, Neue Berufsbilder
- Technische Hilfe für ein regionales Koordinations- und Qualifikationsmanagement

Das vorliegende EDPP bietet die Chance einen stärker als bisher regionalisierten Fokus auf die Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik zu legen. Darin liegt auch die grundlegende Differenzierungsmöglichkeit zu den Maßnahmen der Ziele 3 und 4.

### 2.3.4 Schwerpunkt Regionale Umweltschutzpolitik

Eine nachhaltige und verantwortungsbewusste Regionalpolitik -nicht nur für ländliche Räume- hat in Zukunft ohne eine bewußte ökologische Ausrichtung und ohne eine aktive Einbeziehung umweltrelevanter Maßnahmenbereiche keine soziale und wirtschaftliche Berechtigung mehr. Die Überwindung einer reaktiven 'end-of-the-pipe-Technologie', hin zu präventivem Umweltschutz im Sinne von 'waste-technology-management' und 'ökologischer Bilanzierung' ist dabei neben dem Natur- und Kulturlandschaftsschutz als wesentliches Zielsegment vor allem für den industriell-gewerblichen Sektor zu betrachten. Notwendige Umweltreparaturmaßnahmen in der Form von 'Altlastensanierung im

weiteren Sinn' sollten als rein nationale Aufgabe betrachtet werden und sind nicht Bestandteil der strategischen Ausrichtung dieses EDPP.

Regionale Umweltschutzpolitik wurde im Sinne dieser strategischen Ausrichtung bewußt nicht als eigenes Unterprogramm im operationellen Teil definiert, sondern ist integrative Grundlage sämtlicher Maßnahmenbereiche über alle drei Fonds -soweit legislative und administrative Zuständigkeiten berührt sind als umweltrelevante Rechtsgrundlage, im Investitionsbereich durch konkrete integrierte Maßnahmen, im EAGFL-Bereich als grundlegende ideologische und umsetzungsrelevante Ausrichtung einer 'Ökosozialen Agrarpolitik' für ländliche Räume.

## 2.4 STRATEGIEKONZEPT SOWIE DEFINITION DER PRIORITÄTSACHSEN

nach Art.11a Abs.5, 2. Spiegelstrich der VO 2081/93 sowie Art.8 Abs.3, 6. Spiegelstrich der VO 2082/93

Als grundlegende Überleitung von der in den Punkten 2.1 und 2.3 definierten Zieldefinition und Schwerpunktsetzung soll hiemit einleitend der **generelle (strategische) Ansatzpunkt** benannt werden, der, neben der Neuorientierung einer regionalisierten Agrar-, Wirtschafts-, Arbeitsmarkt- und Umweltförderung, als zentral für eine Regionalpolitik unter besonderer Berücksichtigung der Zielsetzung "eigenständige Entwicklung" angesehen wird. Als dieser Ansatzpunkt ist die optimale Nutzung der regionalen Ressourcen zu nennen. Dies bedeutet, daß die spezifischen Ressourcen materieller Art, aber auch immaterieller Art in den einzelnen Regionen optimal genutzt werden sollen.

Zu diesen Ressourcen zählen:

- natürliche Ressourcen (z.B. Rohstoffvorkommen, Produktionsbedingungen der Landwirtschaft..)
- Flächenreserven und Mikrostandortqualitäten für Betriebsansiedlungen
- Arbeitskräfteangebot im Hinblick auf berufliche Qualifikation (Ausbildung, Fertigkeiten, Wissen, Umschulungs- und Weiterbildungsbereitschaft)
- Betriebsstruktur und Unternehmensverhalten (Innovationsfreudigkeit, Risikobereitschaft ..)
- allgemeine Partizipations- und Kooperationsmentalität (Vorherrschen von Resignation oder Aktivismus, Solidarität oder Konkurrenz, Toleranz oder Intoleranz...)
- Bewußtsein der regionalen Identität (Aktionsparameter für lokale Akteure: 'Resignierte' bis 'Regionalisten')

Diese optimale Nutzung der regionalen Ressourcen in obigem Sinne, fordert nun einen relativ einschneidenden Planungsparadigmenwechsel hin zu einer "Strategie der eigenständigen regionalen Entwicklung", deren Grundrichtung bereits in den achtziger Jahren im Österreichischen Raumordnungskonzept wie folgt formuliert wurde:

"Ausarbeitung einer neuen Strategie zur Nutzung bisher nicht mobilisierten Potentials, deren Kernpunkt ein integriertes Konzept der eigenständigen Entwicklung der in Frage kommenden Gebiete ist".

Zusammenfassend ausgedrückt wird dabei unter regionaler Eigenständigkeit ein möglichst hohes Maß der Abhängigkeit der kulturellen, gesellschaftlichen und v.a. wirtschaftlichen Entwicklung einer Region von materiellen und immateriellen innerhalb der Region vorhandenen Ressourcen bzw. "Begabungen" sowie innerhalb der Region getroffenen Entscheidungen verstanden. Die Erreichung dieser Eigenständigkeit ist als integrierte sozioökonomische Aufgabe zu sehen, die eng mit der Stärkung des Regionsbewußtseins der Bevölkerung zusammenhängt. Dies darf nicht mit Autarkie oder Isolierung verwechselt werden, sondern vielmehr soll ein Optimum an Außenbeziehungen, bei gleichzeitigem Abbau einseitiger Abhängigkeiten und regionalen Fremdbestimmungen angestrebt werden.

In Rückbesinnung auf die Erfolge bisheriger Regionalpolitik in Österreich und der Steiermark (siehe auch Punkt 1.3) ist allerdings leider zu konstatieren, daß zumindest der 'Mainstream' der unter Regionalpolitik laufenden Maßnahmen sowohl hinsichtlich der inhaltlichen Konzepte als auch hinsichtlich des Ausmaßes keine besondere regionale Differenzierung der Konzepte aufwies (und aufweist). Eine möglichst weitgehende Annäherung an die entwicklungsstarken Regionen, zumeist durch überwiegend nachfrageorientierte Investitionstätigkeit oder Einkommensstützungen und damit die Erfüllung wohlfahrtstheoretischer Mindeststandards war (und ist) das Ziel. Daß damit auch Fehlentwicklungen eingeleitet wurden (Monostrukturen und Abhängigkeit durch einseitige Fremdenverkehrsförderung, landwirtschaftliche Überschußproduktion, Investition in Niedriglohnbranchen etc), wird erst seit einigen Jahren erkannt und mündete vielerorts in eine Ablehnung der Regionalpolitik insgesamt.

Jene innovativen Ansätze von Regionalpolitik aber -in der Steiermark wären hier u.a. die STEFREI-Aktion (Steirische Förderaktion Regional Eigenständiger Initiativen), das agrarische Grenzlandprogramm, die Arbeit regionaler Entwicklungsverbände zu nennen- welche bereits jetzt Ausdruck einer "eigenständigen Regionalentwicklung" sind, bilden den Ausgangspunkt für die strategische Orientierung der steirischen Strukturprogramm der Zukunft.

#### **2.4.1 Strategiekonzept für den ländlichen Raum nach Ziel 5b**

Auf Basis der theoretischen Fundierung des Österreichischen Raumordnungskonzeptes sowie aus der Erfahrung der bisherigen innovativen Ansätze lassen sich in einem ersten Schritt folgende handlungsorientierten Ziele sowohl als Strategiebasis als auch als bestimmende Projektkriterien für die Auswahl von 5b-Projekten ableiten:

1. Vergrößerung der regionalen Wertschöpfung;
2. Verbesserung der regionalen Arbeitseinkommen;
3. Aufbau einer vielseitigen und stabilen Wirtschaftsstruktur;
4. Entwicklung der innerregionalen Wirtschaftsbeziehungen;
5. Verringerung teurer Importe in die Region und vermehrter Export von 'intelligenten' Produkten mit hoher Wertschöpfung aus der Region;

6. Rohstoffverarbeitung dort, wo die Rohstoffe anfallen;
7. Erweiterung der innerregionalen Kooperation;
8. Verbesserung und Attraktivitätserhöhung des Angebots an Dienstleistungen des laufenden Bedarfs;
9. selbstbestimmte Organisation der regionalen Zusammenarbeit;
10. breite Streuung der Beteiligung und des Nutzens an der wirtschaftlichen Entwicklung;
11. Aufbau einer regionalen Marktmacht und hochwertiger Verflechtungen mit den Zentren
12. Verträglichkeit wirtschaftlicher Maßnahmen mit den kulturellen und ökologischen Gegebenheiten der Region.

Die Überführung dieser Ziele in eine regionalpolitische Strategie bedeutet nun, die Region stärker als handelndes Element in den regionalpolitischen Steuerungsprozeß einbringen zu wollen. Dies setzt aber die Existenz oder die Entwicklung von mehr Kooperation, Information und demokratischen Entscheidungsprozessen in den betrachteten peripheren ländlichen Regionen voraus. Oft in Konflikt zu diesem Konzept der "Strategie der eigenständigen Regionalentwicklung" - welches eindeutig der Steuerung der regionalen Entwicklung "von unten" zuzuordnen ist - wird in der (regionalpolitischen) Praxis das Konzept zur Entwicklung der agrarisch dominierten und peripheren Gebiete der Steiermark um folgende (wesentliche) Strategien bzw. Strategieelemente zu ergänzen sein, welche auch eine (Mehrfach)zuordnung zu den strategischen Basisdimensionen jeder Regionalpolitik -Wachstums-, Stabilitäts- und Ausgleichspolitik- zulassen:

- Strategie der endogenen Erneuerung;
- Strategie der innovationsorientierten Regionalpolitik;
- Technologietransfer;
- Dezentralisierung;
- Förderung lokaler Beschäftigungsinitiativen.

Gemeinsam ist diesen letzteren Strategien, daß sie eine Steuerung der regionalen Entwicklung weitgehend "von oben" implizieren und damit den Zielsetzungen der Strategie der eigenständigen Regionalentwicklung zum Teil zuwiderlaufen (können). Deshalb ist diese Strategie als Grundkonzept anzusehen, das in der Weiterentwicklung lebensfähiger erster Ansätze -unter wesentlicher Mitbestimmung der regionalen Kräfte- laufend zu entwickeln und auszugestalten ist.

Die abschließenden drei Übersichten sind der Versuch einer Charakterisierung obiger Strategien bzw. Strategieelemente und ihrer Zuordnung zu den in Punkt 1.2.1 definierten Raum-Problem-Typen der steirischen Ziel 5b-Gebiete.

Übersicht  
Strategien - Problemgebietstypen

	entwicklungsschwache Agrargebiete	strukturelle ländliche Industriegebiete	strukturelle Industriegebiete
Strategien bzw. Strategieelemente	ohne Bedeutung des Fremdenverkehrs mit Bedeutung des Fremdenverkehrs	ohne Bedeutung des Fremdenverkehrs	mit Bedeutung des Fremdenverkehrs
Strategie der eigenständigen Regionalentwicklung	geeignet	bedingt geeignet, d.h. insbesondere für periphere Regionen, Nutzung der vielfältigen Wirtschaftsstruktur für größere Eigenständigkeit	nicht geeignet
Endogene Erneuerung	geeignet	geeignet	als Ergänzung geeignet zur Mobilisierung bisher ungenutzter Ressourcen, "Rücken- und Gebühredereycling"
Innovationsorientierte Regionalpolitik	geeignet, v.a. einzelbetriebliche Beratung, Qualifikationsverbesserung der Berufstätigen, Förderung innerregionaler Kooperation	geeignet, v.a. Qualifikationsverbesserung der Berufstätigen, Risikohauptabschätzung, Förderung innerregionaler Kooperation	v.a. gezielte Investorenwerbung, Umschulungsangebote, Förderung von Betriebsübernahmen
Technologie-Transfer	geeignet, einzelbetriebliche Beratung in Landwirtschaft, Kleingewerbe und Fremdenverkehr im Hinblick auf "angepasste Technologie"	"marktlückenorientierte" Innovationsförderung	besondere Förderung von Produkten für "Spezialmarkt"
Dezentralisierung	geeignet, Einzelbetriebl. Beratung in Landwirtsch., Kleingewerbe und Fremdenverkehr im Hinblick auf "angepasste Technologie"	geeignet, Beratung in Fertigungs- und Unternehmensorientierten Dienstleistungszentren	Einbeziehung der Fremdenverkehrsbedriebe in Technologieberatung
Förderung lokaler Beschäftigungsinitiativen	geeignet, Dezentralisierung von Verwaltung- und Bildungsentwicklungen	geeignet, v.a. Dezentralisierung von Verwaltung- und Bildungseinrichtungen	geeignet, v.a. in Form von Beratungszentren
	Motivation für Bildungstourismus	Nutzung für Bildungstourismus	Pflichtung v.a. in Form von Technologie- und Gründerzentren
	geeignet, d.h. Beschäftigungsinitiativen in Kleingewerbe, Handel und Landwirtschaft in "saften Touris-ausrichtungen" (z.B. Kuranstalten) Förderung von Privatinitiativen	geeignet, v.a. Beschäftigungsinitiativen im Hinblick auf Entwicklung einer vielfältigen Wirtschaftsstruktur	geeignet, v.a. Hilfen zur Betriebsübernahme und Betriebsgründung durch "Abgebaute"

# Übersicht

## Strategien - Raumstrukturkonzepte

Strategien - Raumstrukturkonzepte	ausgeglichenere funktionale räumliche Arbeitsteilung	weitgehend vereinbar	unvereinbar	großräumige funktionale räumliche Arbeitsteilung	dezentrale Struktur	eigenständige Regionalentwicklung)
Strategien bzw. Strategielemente	ausgeglichenere funktionale räumliche Arbeitsteilung	weitgehend vereinbar	unvereinbar	weitgehend vereinbar	dezentrale Struktur	eigenständige Regionalentwicklung)
Strategie der eigenständigen Regionalentwicklung	bedingt vereinbar, d.h. wenn endogene Entwicklung den Aufbau einer vielfältigen Wirtschaftstruktur dient	bedingt vereinbar, d.h. wenn endogene Entwicklung der Erneuerung der Dominanz einer Funktion mit gesamtwirtschaftlicher Nachfrage dient	unvereinbar	bedingt vereinbar, d.h. wenn damit dezentrale Struktur angepeilt wird	dezentrale Struktur	eigenständige Regionalentwicklung)
Innovationsorientierte Regionalpolitik	bedingt vereinbar, siehe oben	bedingt vereinbar, siehe oben	unvereinbar	bedingt vereinbar, wenn TT-Zentren dezentralisiert	dezentrale Struktur	eigenständige Regionalentwicklung)
Technologietransfer	bedingt vereinbar, siehe oben	bedingt vereinbar, siehe oben	unvereinbar	bedingt vereinbar, wenn TT-Zentren dezentralisiert	dezentrale Struktur	eigenständige Regionalentwicklung)
Dezentralisierung	weitgehend vereinbar	unvereinbar	unvereinbar	dezentrale Struktur	dezentrale Struktur	eigenständige Regionalentwicklung)
Förderung lokaler Beschäftigungsinitiativen	bedingt vereinbar, siehe oben	bedingt vereinbar, siehe oben	unvereinbar	bedingt vereinbar, wenn TT-Zentren dezentralisiert	dezentrale Struktur	eigenständige Regionalentwicklung)





**Exkurs:**

Als wesentliches Umsetzungsmodul zur Stärkung des Grundkonzepts der eigenständigen Regionalentwicklung in den steirischen Ziel 5b-Regionen, soll in der Planungsperiode zumindest auf jeder NUTS III-Ebene je eine regionale Koordinierungsstelle verwirklicht und eingerichtet werden, welche außerhalb der Verwaltungshierarchie, aber sektorübergreifend orientiert, den erhöhten Informations- und Koordinationsbedarf für die regionale Vorbereitung und Begleitung von 5b-Entwicklungsplänen als 'Regionalmanagementfunktion' wahrnimmt. Da die Ziel 5b-Förderung der Europäischen Union ausdrücklich diese Ziele verfolgt, besteht in jedem der drei Fonds die Möglichkeit einer Finanzierung solcher Strukturen über den Fördertatbestand der "Technischen Hilfe". Dieses Angebot wurde im EDPP-Steiermark 1995 - 1999 angenommen, wobei der erhöhte Finanzmittelbedarf (> 2,5 % der Strukturfondsmittel) mit der besonderen Situation Österreichs bzw. der Steiermark als Neumitglied der EU begründet wird.

#### 2.4.2 Definition der Prioritätsachsen für die Entwicklung des ländlichen Raumes nach Ziel 5b für die Periode 1995 bis 1999

Bei Betrachtung der regionalpolitischen Strukturen sowie daraus abgeleiteter Strategien zeigt sich, daß die österreichische (steirische) Situation durch eine Vielzahl von Regionstypen gekennzeichnet ist, ausgestattet mit unterschiedlicher sozio-ökonomischer Raumstruktur, Lage und historischer Entwicklung sowie Potentialfaktoren im Sinne von "Begabungen". Es wurde bereits in der Analyse versucht die undifferenzierte Klassifizierung in a) urbanisierte Problemregionen, b) strukturschwache Industriegebiete und c) strukturschwache Agrarregionen etwas aufzubrechen, um eine differenziertere Betrachtungsweise sicherzustellen.

Im folgenden soll versucht werden, für einen struktur- und entwicklungs-schwachen Regionstyp, für den die besonderen Merkmale der steirischen Ziel 5b-Gebiete zugrunde gelegt werden sollen, das Schema eines sich selbst verstärkenden negativen Entwicklungsprozesses darzustellen. Im Mittelpunkt dieses Schemas steht dabei die selektiv wirkende Abwanderung.

Selektiv bedeutet in diesem Zusammenhang, daß durch einen verstärkten Auslaugungsprozeß des höherqualifizierten Arbeitskräftepotentials die Struktur der zurückbleibenden Bevölkerung verändert wird (niedrigere Anteile der jüngeren und besserqualifizierten Bevölkerung). Dabei ist die Fern- und Nichttagespendelwanderung in andere Regionen teilweise bereits die Vorstufe der Abwanderung (meist in die Zentren). Als Folge dieses Aushöhlungsprozesses verschlechtert sich ganz allgemein die Basis für eine eigenständige, von der Bevölkerung initiativ forcierte regionale Entwicklung, und insbesondere verschlechtern sich die Standortgegebenheiten für gewerbliche und industrielle Investitionen, wie auch durch die Abwanderung der bäuerlichen Betriebe die ökologische und soziokulturelle Ausgleichsfunktion der ländlichen Räume gefährdet ist. Dies führt zu weiterem Attraktivitätsverlust, zu sinkender kommunaler Finanzkraft, zu weiterer Verschärfung der Arbeitsmarktsituation... und damit schließt sich der Kreis in Richtung des sinkenden Arbeitskräfteangebotes, das zur Abwanderung zwingt.

**SOMIT IST ALS ÜBERGEORDNETE PRIORITÄT ÜBER ALLE SCHWERPUNKTE UND FONDSUNTERPROGRAMME DIE VERMINDERUNG DER ALTERS- UND QUALIFIKATIONSSELEKTIVEN ABWANDERUNG AUS DEN LÄNDLICHEN RÄUMEN ZU BESTIMMEN.**

Dazu lassen sich nun drei fonds- und schwerpunktkorrespondierende Prioritätsachsen benennen, welche aus den sektorspezifischen Ursachen des Zurückbleibens der regionalen Entwicklung abzuleiten sind. Die Ansatzpunkte für diese sektoralen Ursachen-Wirkungszusammenhänge sind in der Abbildung des Kreislaufschemas farblich deutlich gemacht.

*PRIORITÄTSACHSE EAGFL:*

**"Eindämmung des Rückgangs der landwirtschaftlichen Bevölkerung zum Erhalt der ökologischen und soziokulturellen Ausgleichsfunktion des ländlichen Raums"**

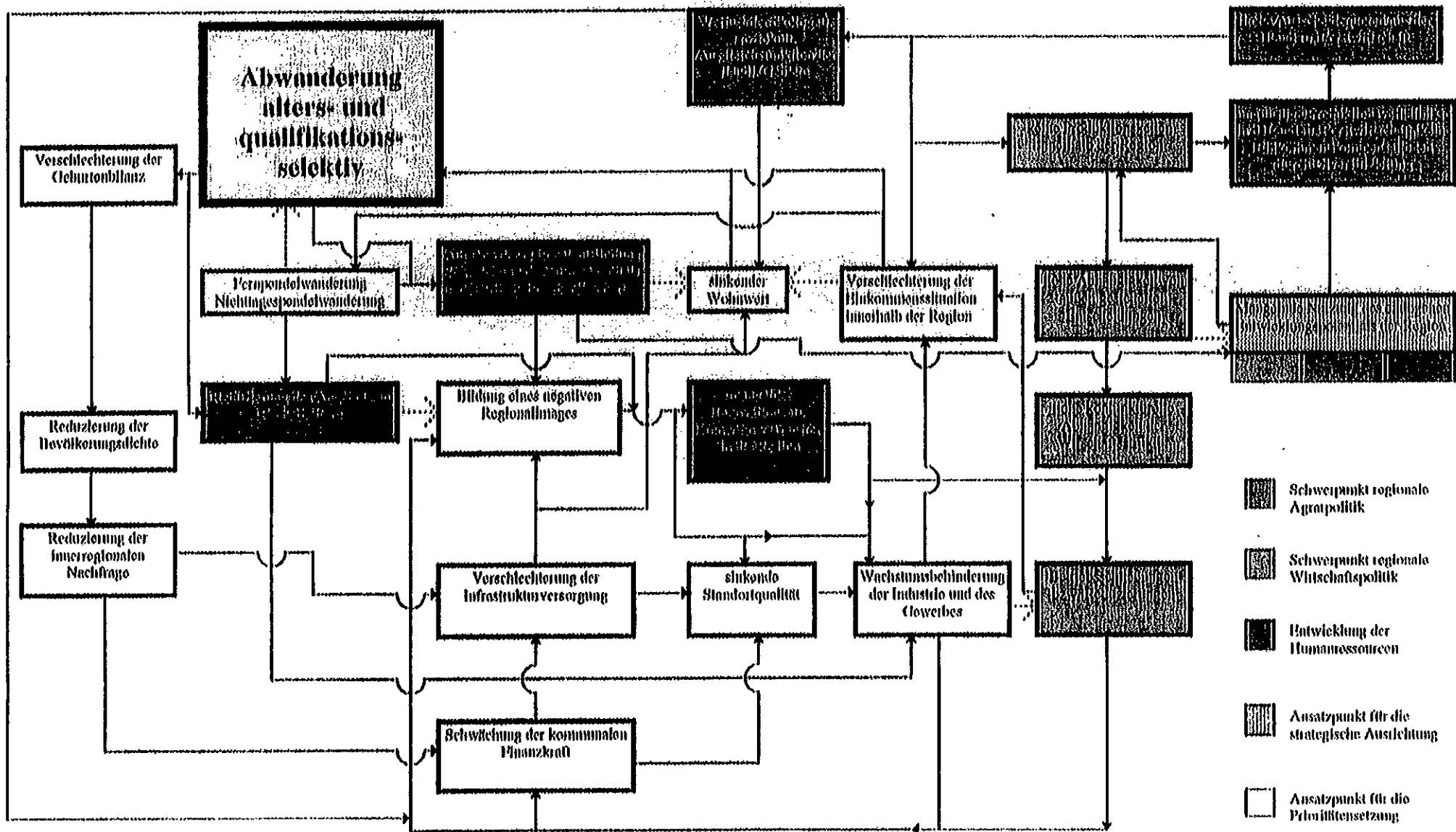
*PRIORITÄTSACHSE EFRE:*

**"Sicherung und Schaffung von außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen im ländlichen Raum durch Diversifizierung, Innovation und industriellen Wandel auf der Basis einer regional eigenständigen Entwicklung"**

*PRIORITÄTSACHSE ESF:*

**"Mobilisierung des (latenten) Selbsthilfepotentials der ländlichen Räume zur Verbesserung der immateriellen Ressourcen einer Region und als Basis für den Ausbau einer stärker selbst bestimmten regionalen Entwicklungspolitik"**

# Entwicklung in einer strukturschwachen agrarisch dominierten ländlichen Region - Kreislaufschema



Quelle: M. Sauberer, in Österr. Zeitschrift f. Soziologie, Heft 3 / 1993; eigene Darstellung

**TEIL C**

**OPERATIONELLES PROGRAMM**

### 3. Operationelles Programm

Art.8 Abs.3, 2. Spiegelstrich der VO (EWG) Nr. 2082/93

Das operationelle Programm des EDPP Steiermark im Sinne von Art. 5, Abs. 2, Buchstabe a) der VO 2081/93 ist ein kohärentes Bündel von mehrjährigen Maßnahmen, zu deren Durchführung der EAGFL-A, der EFRE und der ESF in folgender Form eingesetzt werden:

	SUMME ÖFFENTLICHE	GEMEINSCHAFTSZUSCHÜSSE	
	AUFWENDUNGEN (MECU)	(MECU)	(%)
<b>Unterprogramm I:</b> Diversifizierung, Neuausrichtung und Anpassung des Agrarbereiches im ländlichen Raum - EAGFL-Ausrichtung	94,043	34,127	36,29
<b>Unterprogramm II:</b> Entwicklung und Diversifizierung der außerlandwirt- schaftlichen Sek- toren im ländli- chen Raum - EFRE	124,808	34,107	27,33
<b>Unterprogramm III:</b> Entwicklung der Humanressourcen - ESF	36,398	17,066	46,89
<b>Insgesamt:</b>	<b>255,249</b>	<b>85,300</b>	<b>33,42</b>

Für die Durchführung verantwortliche Behörden.

- Federführung auf Landesebene: Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Landesamtsdirektion - Europareferat  
Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz
- Unterprogramm I: Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Rechtsabteilung 8 für Land- und Forstwirtschaft  
Krottendorferstraße 94, 8052 Graz
- Unterprogramm II: Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Fachabteilung für Wirtschaftsförderung  
Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz
- Unterprogramm III: Arbeitsmarktservice Steiermark, Landesgeschäftsstelle  
Bahnhofgürtel 85, 8021 Graz

Mit den Auszahlungen beauftragte Behörden, Banken oder Kreditinstitute:

Die Koordination erfolgt fondsspezifisch im Wege "fondskorrespondierender Bundesministerien"; dafür sind vorgesehen:

- BM für Arbeit und Soziales (Sektion III) - ESF
- BM für Land- und Forstwirtschaft (Sektion II) - EAGFL
- Bundeskanzleramt (Sektion IV) - EFRE

Die Koordinierungsfunktion als fondskorrespondierendes Ressort ist von allfälligen Aufgaben dieser Ressorts als Maßnahmenträger (Förderstelle, "Endbegünstigter") zu unterscheiden und wird - soweit zweckmäßig - auch administrativ getrennt.

Unter der Koordination der fondskorrespondierenden Ressorts wird die finanzielle Abwicklung wie folgt organisiert:

1. Die Finanzierungstranchen der Strukturfonds für die einzelnen Programme werden von den "fondskorrespondierenden" Bundesministerien (zuständige Dienststellen: siehe oben) gemäß den dafür vorgesehenen EU-Vorschriften bei den Strukturfonds abgerufen.
2. Die EU-Mittel (Strukturfonds) sind auf folgende Konten des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) bei der Österreichischen Postsparkasse in ECU zu überweisen:
 

Konto-Nr.	lautend auf
50 50 031	- BMF/EU/EAGFL-Ausrichtung
50 50 048	- BMF/EU/ESF
50 50 055	- BMF/EU/EFRE
3. Die EU-Mittel werden als Bundesmittel vereinnahmt und - getrennt nach Strukturfonds - unter dem finanzgesetzlichen Ansatz 2/513 beim BMF im Bundeshaushalt verbucht. Das BMF informiert umgehend die fondskorrespondierenden Ressorts vom Eingang der Mittel
4. Diese veranlassen - gegebenenfalls nach Abklärung der genauen Programmzuordnung der Zahlungseingänge mit der Fondsverwaltung in Brüssel - die Aufteilung auf die einzelnen Maßnahmenträger.

Für den EFRE ist dabei folgende Vorgangsweise vorgesehen:

- EU-Mittel zur Kofinanzierung von Landesmaßnahmen: Weiterleitung der EU-Mittel an die Länder entsprechend den für die jeweiligen Maßnahmen-träger festgelegten Kofinanzierungsquoten (Verausgabung im Bundeshaushalt unter einem finanzgesetzlichen Ansatz des BKA als fondskorrespondierendes Ressort)
- EU-Mittel zur Kofinanzierung von Bundesmaßnahmen: Information der durchführenden Stellen (Ressorts) im Bundesbereich über die Zuteilung einer weiteren EU-Tranche entsprechend der für die jeweiligen Maßnahmen festgelegten Kofinanzierungsquoten. Ausgabe im Bundeshaushalt unter einem finanzgesetzlichen Ansatz des durchführenden Ressorts.

Im Bereich der Landwirtschaftsförderung erfolgt die Weiterleitung der EAGFL-Mittel im Rahmen der bestehenden finanziellen Abwicklungsmechanismen (Durchführung der Bundesförderung durch die Länder).

Die Abwicklung der ESF-kofinanzierten Maßnahmen erfolgt zum größten Teil im Ressortbereich des BMAS durch das Arbeitsmarkt-Service. Die Weiterleitung der ESF-Mittel zwischen dem BMAS und anderen Förderstellen mit ESF-kofinanzierten Maßnahmen ist noch nicht endgültig geregelt.

Die Inanspruchnahme der EU-Mittel im Rahmen des Bundeshaushalts, das diesbezügliche Zusammenwirken mit dem BMF sowie die Kontrolle der ordnungsgemäßen Mittelverwendung erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes.

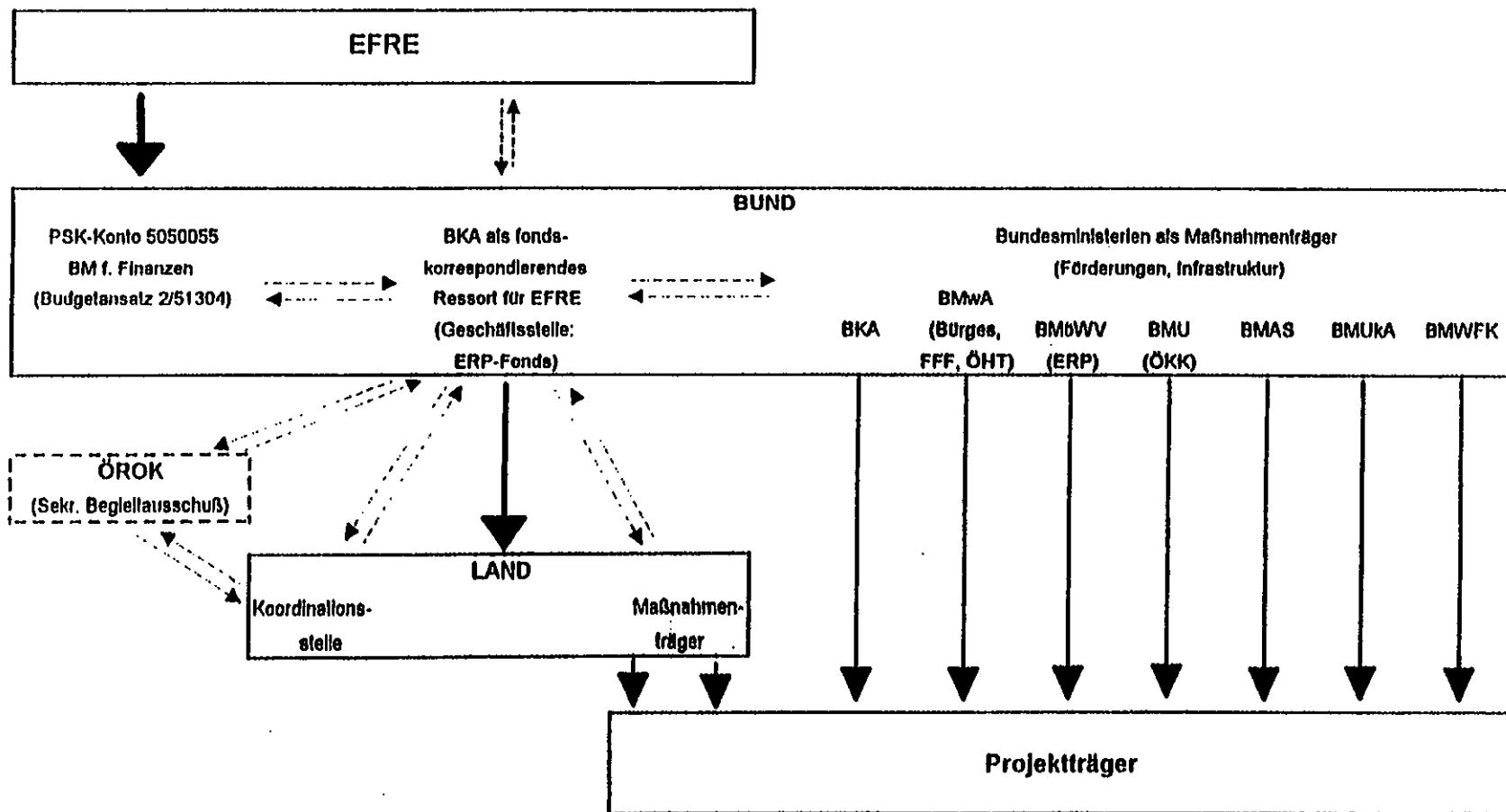
5. Die Maßnahmenträger (Bundes-, Landesstellen) liefern in regelmäßigen (mindestens halbjährigen) Abständen Berichte mit Angaben des Standes der Genehmigungen (Mittelbindungen bzw. Verpflichtungen aus Förderzusagen) sowie der Auszahlungen an die fondskorrespondierenden Ressorts (und an die Programmkoordinationsstellen der Länder, sofern sich diese nicht der fondskorrespondierenden Ressorts zur Vorsortierung der Daten bedienen wollen). Auf der Basis dieser Berichte gewährleisten die fondskorrespondierenden Ressorts jeweils für ihren Fondsbereich, daß die Programmkoordinationsstellen und die Begleitausschüsse über einen vollständigen und möglichst aktuellen Überblick über den Stand der finanziellen Abwicklung der einzelnen Programme und der Erreichung der darin festgelegten Erfolgsindikatoren verfügen (Programm-Monitoring).
6. Bei Erreichen der nach den EU-Vorschriften vorgesehenen Schwellenwerte für die Auszahlung weiterer Tranchen wird von den fondskorrespondierenden Ressorts die nächste Zahlung aus Brüssel abgerufen.

#### **Transparenz für die Programmkoordination:**

Die von den fondskorrespondierenden Ressorts gesammelten Informationen über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen sind den Mitgliedern des Begleitausschusses in der für ihre Tätigkeit erforderlichen aggregierten Form unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Datenschutzes jederzeit zugänglich. Die EU-Mittel werden in den Bundes- und Länderhaushalten jeweils auf eigenen Voranschlagsposten budgetiert.



## EU-Strukturfonds in Österreich: Finanzielle Abwicklung - EFRE \*)



- Finanzströme
- - - - - Informationen (über verfügbare Quoten, Mittelbindungen und Zahlungen; Mittelanforderungen)
- \*) "Endbegünstigte" gemäß EU-Recht

\*) Ähnliche, aber vereinfachte Abwicklungsstruktur bei ESF und EAGFL

Finanzkontrolle gem VO 2082/93, Art.23 Abs.1**1. Im Bereich des Bundes:**

Die Strukturfondsmittel der EU werden im Bundeshaushalt als Einnahme und Ausgabe veranschlagt. Sie gehen auf ein Konto des Bundesministeriums für Finanzen ein und werden von den für die Förderung zuständigen Ressorts an die Endbegünstigten bzw. im Wege der fondskorrespondierenden Ressorts an die Bundesländer weitergeleitet. Solange sich die EU-Mittel im Verantwortungsbereich des Bundes befinden, unterliegen sie den Gebarungsvorschriften des Bundes (insbesondere: Bundeshaushaltsgesetz 1986 und Bundeshaushaltsverordnung 1989).

In den Gebarungsvorschriften ist auch die verwaltungsinterne Finanzkontrolle festgelegt. Demnach sind für die Gewährleistung von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung primär die förderungsvergebenden Stellen verantwortlich. Die rechnerische bzw. buchmäßige Kontrolle hingegen obliegt den - von den förderungsgewährenden Stellen völlig getrennten - Prüfungsstellen der Buchhaltungen. Parallel dazu gibt es in den Bundesministerien Innenrevisionsabteilungen, die die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel sowohl sachlich als auch rechnerisch ausschöpfen.

Neben dem verwaltungsinternen Kontrollsystem besteht die verwaltungsexterne Kontrolle durch den Rechnungshof. Der österreichische Rechnungshof ist ein Organ des Parlaments und von der Vollziehung unabhängig. Er ist zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger berufen. Im Bereich des Bundes unterliegen seiner Kontrolle die gesamte Staatswirtschaft des Bundes und die Gebarung praktisch aller Einrichtungen, die (auch nur überwiegend) mit Mitteln des Bundes wirtschaften.

**2. Im Bereich des Landes:**

Die Strukturfondsmittel der EU unterliegen auf Landesseite, soweit sie im Rahmen der Auftragsverwaltung des Bundes abgewickelt werden, den Finanzkontrollen des Bundes, wie sie unter Punkt 1. dargestellt sind. Sie unterliegen auf Landesseite den Haushaltsvorschriften des Landes, wenn sie als Landesmittel im Landeshaushalt vereinnahmt und quasi als Durchlaufposten wieder ausgegeben werden.

In den Gebarungsvorschriften des Landes ist auch die verwaltungsinterne Finanzkontrolle festgelegt. Demnach sind für die Gewährleistung von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung primär die förderungsvergebenden Stellen verantwortlich. Die rechnerische bzw. buchmäßige Kontrolle hingegen obliegt den - von den förderungsgewährenden Stellen völlig getrennten - Prüfungsstellen der Buchhaltungen.

Neben dem verwaltungsinternen Kontrollsystem besteht die verwaltungsexterne Kontrolle durch den Landesrechnungshof, der als Organ des Landtages von der Vollziehung unabhängig ist.

### 3.1 UNTERPROGRAMM I

*Diversifizierung, Neuansrichtung und Anpassung des Agrarbereichs zur Entwicklung des ländlichen Raumes*

#### 3.1.1 Verwaltungstechnische Angaben

Dauer des Programms: 1995 bis 1999

Rechtsgrundlagen (Bund, Land): Förderrichtlinien

Die detaillierte Aufstellung der Förderinstrumente nach folgendem Muster ist auf den Seiten 95 bis 97 einzusehen:

Durchführende Stelle  
Fördergegenstand  
Förderinstrument  
Notifizierung (Reg.Nr.488/95  
der EU-K  
Datum der Genehmigung .....  
Dauer der Genehmigung .....

Anlage Nr. (1 - 23)

Summe der öffentlichen Aufwendungen: 94,043 MECU

Beantragte Gemeinschaftszuschüsse: 34,127 MECU

Zuständiger Fond: EAGFL-Ausrichtung

Beantragter Beteiligungssatz: 36,29 %

Der angegebene Beteiligungssatz stellt einen Durchschnittswert dar. Bei der Berechnung dieses Durchschnittssatzes wurden jene im jeweiligen Gemeinschaftsrecht festgelegten Finanzvorschriften (maximale Beteiligungssätze des Fonds etc) für die vorgelegten Maßnahmengruppen und Einzelmaßnahmen (z.B. Maßnahmen auf Basis der VO 866/90) respektiert. Für den Einzelfall richtet sich daher die Förderhöhe für den Letztempfänger nach der jeweils zutreffenden nationalen Rechtsgrundlage für die Förderung.

#### **Letztempfänger:**

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer (kurz Land- und Forstwirte) im Haupt- und Nebenerwerb; land- und forstwirtschaftliche Personen- und Kapitalgesellschaften sowie Gemeinschaften bzw. Zusammenschlüsse; privatwirtschaftliche Unternehmen und Zusammenschlüsse; Körperschaften des öffentlichen Rechts z.B. Bezirke, Gemeinden sowie Interessensvertretungen (Kammern), weiters Kulturverbände, Naturparkvereine etc.; Bundes- sowie Landeseinrichtungen soweit diese Maßnahmen im Bereich von Forschung und Entwicklung, Beratung und technischer Hilfe für Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege durchführen.

Für die Durchführung der Maßnahmen verantwortliche Behörde(n):

Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Rechtsabteilung 8 für Land- und Forstwirtschaft Krottendorferstraße 94, 8052 Graz, Tel: 0043/316/287 800-0, Fax: 0043/316/287 800-200

Verbindungsbeamter: OBR Dipl.-Ing. Georg Zöhner

**Finanzkontrolle:**

Neben den allgemein gültigen Auflagen und Verfahren (siehe Seite 92) sind betreffend das UP I das Steiermärkische Landwirtschaftsförderungsgesetz, LGBL.Nr. 9/94 bzw. die allgemeinen Förderungsrichtlinien vom 30.1.1995 anzuwenden. Beide Grundlagen sind Teil des Richtlinienpaketes für den EAGFL-Teil des 5b-Programmes Steiermark. Die konkreten Informationen dazu sind in der Anlage 3 und 4 des EDPP's nachzulesen.



2.5. Fachabteilung IIe Schönaugasse 10, 8010 Graz im Zusammenwirken mit Agrarbezirksbehörden	Flurentwicklung	7
2.6. Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark Hamerlinggasse 3, 8011 Graz im Zusammenwirken mit Fachabteilung IIIa und Fachabteilung IIIb, jeweils Stempfergasse 7, 8010 Graz	Landwirtschaftlicher Wasserbau und dezentrale Abwasserentsorgung sowie Bewässerungsanlagen	8
2.7. Rechtsabteilung 8 Krottendorfer Straße 94 8052 Graz	Revitalisierung regionaltypischer Bausubstanz	9
2.8. Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark Hamerlinggasse 3, 8011 Graz	Investitionsmaßnahmen in Begleitung des Kulturlandschaftsprogrammes	10
2.9. Fachabteilung Ib Stempfergasse 7, 8010 Graz im Zusammenwirken mit Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark Hamerlinggasse 3, 8011 Graz und Rechtsabteilung 8, Krottendorfer Straße 94, 8052 Graz	Dorfentwicklung	11
2.10. Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark Hamerlinggasse 3, 8011 Graz	Innovations- und Kooperationsmanagement - Qualitätsprodukte	12
2.11. Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark Hamerlinggasse 3, 8011 Graz	Soziale Dienstleistungen	13
2.12. Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark Hamerlinggasse 3, 8011 Graz	Innovations- und Kooperationsmanagement - Urlaub am Bauernhof	14
2.13. Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark Hamerlinggasse 3, 8011 Graz	Innovations- und Kooperationsmanagement - Selbstvermarktung	15
2.14. Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark Hamerlinggasse 3, 8011 Graz	Nutzung nachwachsender Rohstoffe für bioenergetische Zwecke sowie zur Erzeugung von Industrierohstoffen	16
2.15. Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark Hamerlinggasse 3, 8011 Graz	Dezentrale Kompostieranlagen und sonstige kommunale Dienstleistungen	17
2.16. Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark Hamerlinggasse 3, 8011 Graz im Zusammenwirken mit Fachabteilung für das Forstwesen, Brückenkopfgasse 6, 8010 Graz	Gemeinschaftliche Waldwirtschaftsmaßnahmen	18

2.17. Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark Hamerlinggasse 3, 8011 Graz	Qualifizierung im Rahmen von Sb-Projekten und für neue Dienstleistungsberufe	19
2.18. Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark Hamerlinggasse 3, 8011 Graz	Beratung zur integrierten ländlichen Entwicklung	20
2.19. Rechtsabteilung 8 Krottendorfer Straße 54, 8052 Graz im Zusammenwirken mit Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark Hamerlinggasse 3, 8011 Graz	Technische Hilfe	21

*Sonstige Förderrichtlinien des Landes:*

3.1. Landesbaudirektion - Referat für Landes- und Regionalplanung, Stempfergasse 7, 8010 Graz	Förderungsrichtlinie der Steirischen Förderungsaktion für regional eigenständige Initiativen	22
3.2. Fachabteilung Ib Stempfergasse 7, 8010 Graz	Richtlinie für die Aktion Ortserneuerung in der Steiermark	23
3.3 Fachabteilung für Wirtschaftsförderung Trauttmansdorffg. 2 8010 Graz	Rahmenrichtlinie des Landes Steiermark zur Förderung von Regionalmanagementstellen	24

### 3.1.2 Grundsätzliches

Die Maßnahmen bzw. Maßnahmengruppen dieses Unterprogrammes spiegeln grundsätzlich die von der Basis artikulierten Bedürfnisse in Form von komplementären und kohärenten Schwerpunktsetzungen für den agrarisch definierten und ausgerichteten Entwicklungsbereich wider.

Jenen im Analyse- und Strategieteil erkannten Stärken/Schwächen sowie Chancen/Risiken und den daraus abgeleiteten Zielvorstellungen und Prioritäten (siehe Punkt 2.4.2) wird dabei grundlegend Rechnung getragen. Wertvolle Programmteile der implementierten Regionalprogramme sollen dabei integriert und fortgeschrieben und den verschiedenen Quellen veränderter gesellschaftlicher (An)forderungen (an die Landwirtschaft) angepaßt werden:

- a) Anforderungen, die auf Präferenzänderungen der Verbraucher oder Entwicklungen bei den Marktpartnern der Landwirtschaft beruhen;
- b) Anforderungen, die durch den höheren Stellenwert des Natur- und Umweltschutzes und die zunehmenden Konflikte zwischen Landwirtschaft und Umwelt entstehen;
- c) Anforderungen (!), die an die Landwirtschaft aufgrund ihrer vielfältigen sozialen, kulturellen, ökologischen und wirtschaftlichen Funktionen in den ländlichen Räumen herangetragen werden.

Diesen Anforderungen stehen nun aber 3 Entwicklungen gegenüber, welche entscheidend zu einer Schwächung der landwirtschaftlichen Position einerseits in der primären Agrarpolitik, andererseits (paradoxiertweise) auch in der Einflußnahme der Politik für die ländlichen Räume führen könnten:

- der anhaltend starke Rückgang der landwirtschaftlichen Bevölkerung;
- die zunehmenden Einsparungszwänge der öffentlichen Haushalte;
- die allmähliche Transformation der EU-Agrarpolitik zugunsten einer sektorübergreifenden Politik für ländliche Räume (Ziel 5b).

Mit den verschiedenen Maßnahmen bzw. Maßnahmengruppen dieses Unterprogrammes sollen deshalb entschieden gebietsspezifische und agrarstrukturelle Defizite der betroffenen agrarisch dominierten peripheren Regionen abgebaut und verstärkt (angestrebte) Veränderungen in der Erwerbsstruktur der bäuerlichen Haushalte unterstützt werden.

Die umsetzungsorientierte Maßnahmenplanung bewegt sich deshalb bewußt im Spannungsfeld der Forderung nach Begrenzung der (erwarteten) negativen Auswirkungen der Agrarreform auf die bäuerlich strukturierte Landwirtschaft und den ländlichen Raum insgesamt und jenen bereits oben angesprochenen gesellschaftlichen (An)forderungen an die Landwirtschaft der Zukunft, welche unbedingt als Chance und nicht nur als Begrenzung aufgefaßt werden dürfen.

Durch strikte Beachtung der **Kohärenz und Komplementarität** zu bestehenden Gemeinschaftspolitiken und -programmen u.a.:

- \* VO 2078/92 und 2080/92, Ziel 5a Maßnahmen;
- \* VO 2081/92 und VO 2082/92
- \* Aktionen der Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus (Beschuß des Rates 92/421/EWG);
- \* Das neue Kulturkonzept der Gemeinschaft (KOM 92/149/EWG);
- \* 5. Aktionsprogramm zum Schutz der Umwelt;
- \* Gemeinschaftsinitiativen (C 180/94/EWG)



soll das geforderte Maßnahmenbündel durch integrative und (wenn zielführend) fachübergreifende Ansätze zur strategischen Erfüllung obiger (An)forderungen beitragen. Der Priorität "Eindämmung des Rückgangs der landwirtschaftlichen Bevölkerung zum Erhalt der ökologischen und soziokulturellen Ausgleichsfunktion des ländlichen Raumes" soll damit ausreichend Rechnung getragen werden. Dies entspricht dem politischen Konsens und es bedarf besonders einer effizienten Abstimmung der unterschiedlichen Maßnahmenbereiche (agrarpolitische, umweltpolitische...) - auch im politischen Prozeß - um Zielkonflikte zu vermeiden.

Zielgruppen für das Unterprogramm I, welches aus dem EAGFL- kofinanziert werden soll, sind grundsätzlich Land- und Forstwirte sowie deren Zusammenschlüsse. Soweit es zur Erreichung der angestrebten Ziele zweckdienlich ist, können (sollen) auch Gemeinden, Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen sowie die übrigen bei den einzelnen Maßnahmen genannten Unternehmen, Einrichtungen, Organisationen usw. gefördert werden.



### 3.1.3 Beschreibung der einzelnen Maßnahmen

Art.6 i.V.m. Art.5 der VO 2085/93 (EWG)

#### **MASSNAHME I**

**ERHALTUNG UND NACHHALTIGE VERBESSERUNG DES LÄNDLICHEN RAUMES BEZÜGLICH SEINER LEBENS- UND PRODUKTIONSUMFELDES**

Art.5, Buchstabe c) 1. und 3. Spiegelstrich, d), e), f), g), h), i) der VO 2085/93

Projektförderung nach den Förderungsgrundsätzen der unter 3.1.1 Nr.0,1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 23 genannten Richtlinien.

#### **Zielsetzung und Beschreibung:**

Aufrechterhaltung einer Siedlungsdichte, die für die ausreichende Ausstattung des ländlichen Raumes mit Einrichtungen der Versorgung und Entsorgung, der Bildung, des Verkehrs und der Erholung notwendig ist (ZIT: Steiermärkisches Landwirtschaftsförderungsgesetz, § 2, Zif. 9.);

Daraus abgeleitet muß es zur:

Attraktivierung des ländlichen Raumes und seines zentralen und dezentralen Siedlungs- und Produktionsumfeldes durch unterstützende projekt- und problemorientierte Infrastruktur- und Begleitinvestitionsmaßnahmen in den Bereichen a) ländliche Wegeerschließung, b) Flurenentwicklung welche ökologische Kriterien berücksichtigt, c) landwirtschaftlicher Wasserbau und dezentrale Abwasserentsorgung, d) Revitalisierung regionstypischer Bausubstanz, e) Investitionsmaßnahmen in Begleitung des Kulturlandschaftsprogrammes nach der VO (EWG) 2078/92 sowie Maßnahmen zur Entwicklung von Natur- und Landschaft, welche die natürliche Ausstattung des ländlichen Raumes und damit seine ökologische Ausgleichsfähigkeit unterstützen und f) Dorfentwicklung

kommen.

Sämtliche infrastrukturelle Erschließungen und investive Maßnahmen erfolgen (wenn möglich) in enger Kooperation und in Vernetzung mit den Lebens- und Wirtschaftsbereichen der Bewohner einer Region.

Methodisch und planerisch muß dabei in reaktive, alternative (aktive), und innovative Zielsetzungen bei der Umsetzung des Maßnahmenbündels unterschieden werden.

#### **Beispielhafte integrierte Aktionen der Maßnahme:**

##### Ländliches Wegenetz/Verkehr

- Ausbau und bedarfsgerechte Umgestaltung von Anlieger- und Erschließungsstraßen,
- Anlage und Verbesserung von Rad-, Fuß, Reit- und sonstigen Wegen z.B. Naturlehrpfade, Themenwanderwege etc,
- Anlage von Plätzen (Parkplätzen) zur Verkehrsberuhigung insbesondere in ökologisch sensiblen (Tages)tourismuszonen z.B. Almen, Naturparks,
- Einbindung in Projekte der Orts- und Dorferschließung (Dorfentwicklung)

### Flurentwicklung

- Ordnung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in zweckmäßiger Form und Größe unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere Boden und Wasser, sowie Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Maßnahmen welche der Schaffung und Erhaltung ökologisch bedeutsamer Rückzugsräume und der Flächenentsiegelung dienen...

### Landwirtschaftlicher Wasserbau und dezentrale Abwasserentsorgung

- Verbesserung der landwirtschaftlichen sowie der allgemeinen Infrastruktur, insbesondere durch Verbesserung der Wasserversorgung und der umweltgerechten Abwasserbeseitigung,
- Aufrechterhaltung des Grundwasserstandes bzw -spiegels zum Erhalt wertvoller Auwälder in der quartären Talflur Graz - Radkersburg durch Einbau von Flußschwellen und Rückhaltebecken,
- Schaffung von Beregnungsmöglichkeiten (Bewässerungsteiche) und Reaktivierung von Bewässerungskanälen für die Qualitäts- und Ertragssicherung der von Trockenheit bedrohten landwirtschaftlichen Produktion auf den Schotterterrassen des südlichen 5b-Gebietes,
- Verbesserung des Hochwasserschutzes in den Tallagen und Siedlungsbereichen,
- Erhalt, Renaturierung und Anlage landschafts- und dorftypischer Gewässer und Biotope z.B. Dorfteiche, Dorfbäche ..... (auch) im Rahmen von Gemeindeentwicklungsplänen (Dorfentwicklung)

### Revitalisierung regionstypischer Bausubstanz

- Restaurierung, Instandsetzung und Adaptierung kulturhistorisch bedeutsamer Bausubstanz von land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden und Einrichtungen (bei anderen Gebäuden kann u.U. eine Förderung im Rahmen eines Programmes, das auf Diversifizierung und Schaffung alternativer Erwerbsmöglichkeiten in der Land- und Forstwirtschaft ausgerichtet ist, erfolgen),
- Umbau und Umnutzung unzureichend genutzter Gebäude zum Zwecke der Diversifizierung der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbsmöglichkeiten im Rahmen von Projektprogrammen,
- Sanierung und Modernisierung von land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden zur Beseitigung technischer und gestalterischer Gebäudemängel im Rahmen eines Projektprogrammes z.B. Urlaub am Bauernhof,
- Projekteinbindung im Rahmen von Gemeindeentwicklungsprogrammen (Dorfentwicklung) möglich

### Investitionsmaßnahmen in Begleitung des Kulturlandschaftsprogrammes nach der VO 2078/92

- Aufbau und Betreuung von Regionalprojekten für grundwasserschonende Bodenbewirtschaftung z.B. Güllebankprojekte etc,
- Investive Begleitmaßnahmen für den integrierten Pflanzenschutz,
- Investive Begleitmaßnahmen zur Neuordnung von Wald und Weide,
- Investive Begleitmaßnahmen zum Erhalt und Aufbau ökologisch und landschaftlich wertvoller (landwirtschaftlicher) Natursubstanz z.B. Wiederaufbau der alten Streuobstbestände, Streuobstgenbank, Biotopverbundsystem ...
- Projekteinbindung im Rahmen von Gemeindeentwicklungsprogrammen (Dorfentwicklung) möglich

### Dorfentwicklung

- Betreuung, Planung und Realisierung von integrierten Raumplanungs-, Bodenordnungs- und Orts(bild)entwicklungsprojekten in einem qualitativ erweiterten Sinn durch Maßnahmen in obigen Bereichen, welche als entwicklungsorientierte Schnittstellen zur Dorfentwicklung hervorgehoben wurden,
- Unterstützung von Dorfentwicklungsgruppen zur Leitbilderstellung und Umsetzung obiger Maßnahmen (Motivierung zur Selbsthilfe),
- Öffentlichkeitsarbeit

Insgesamt muß die Erarbeitung gemeinsamer Zielvorstellungen an der Basis durch Information, Motivation und Beratung der Bürger sowie die Erarbeitung überörtlicher Entwicklungskonzepte und die Realisierung gemeinsamer Maßnahmen (besonders auch im agrarstrukturellen Bereich) verstärkt vorangetrieben und gefördert werden.

### **Begründung:**

Bei der Betrachtung der agrarisch dominierten (peripheren) ländlichen Regionen (Inneralpine Regionen, Süd-, Ost-, Weststeiermark) kann von keiner homogenen Gebietsstruktur ausgegangen werden, sondern man muß -für die Strategieorientierung- nach ihrer siedlungs- und infrastrukturellen Entwicklung drei Typen unterscheiden:

- Ländliche Räume in (relativer) Nähe zu Verdichtungsgebieten mit den relativ günstigsten Standortvoraussetzungen, denen aber ein erheblicher Siedlungsdruck, der die ökologische Ausgleichsfunktion und die ländlichen und dörflichen Strukturen gefährdet, gegenübersteht.
- Ländliche Räume mit einer (relativ) leistungsfähigen zentralörtlichen Struktur, welche meist eine Tendenz zu intraregionaler Wanderung und dezentraler Konzentration aufweisen. Hier behindern aber oft bauliche Mißstände und infrastrukturelle Mängel (auch zur Sicherung der ökologischen Ausgleichsfunktion) in diesen Dörfern sowie die unzureichende Erschließung der übrigen Siedlungseinheiten, Höfe und Wirtschaftsflächen (Stichwort: <Ökologische> Flurbereinigung) eine positivere Entwicklung dieser strukturschwachen Gebiete. Die Folge ist, daß sich die Disparitäten zu den Verdichtungsräumen in den letzten Jahren noch vergrößert haben, was sich insbesondere in den Einkommensverhältnissen, den fehlenden Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten und schließlich in einer fehlenden Standortqualität dieser Räume widerspiegelt.
- Extrem periphere ländliche Räume mit geringer Bevölkerungsdichte und ohne hochrangige zentrale Orte. Diese Gebiete sind geprägt vom tiefgreifenden Strukturwandel im Spannungsfeld der dramatisch fortschreitenden Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe (Agrarstrukturwandel) und der negativen (außerlandwirtschaftlichen) Beschäftigungssituation infolge fehlender Infrastruktur und Erschließung sowie strategisch nicht kompensierter Standortnachteile (nicht erkannte Chancen). Weitere Bevölkerungsabnahme droht.

Letztlich führen in allen 3 Gebietstypen diese Problemkreise zu einer weiteren Schwächung der Wirtschaftskraft und zu einer abnehmenden Identifikation der Bürger mit ihrem heimatlichen Lebensraum, welche sich in zunehmender Entsolidarisierung äußert.

Prägend ist vor allem der Verlust wichtiger sozialer -meist dörflicher- Dienstleistungseinrichtungen (z.B. Dorfläden, Dorfmärkte sowie Dorfgasthäuser welche vor allem regionale Produkte vermarkten, Dorfkindergärten, regional verankerte kulturelle Institutionen, ökologisch und sozial wertvolle Freizeit- und Naturerholungsräume etc.), die fehlende (infrastrukturelle) Anbindung und Sicherung kleinerer Ansiedelungen und einzelner Gehöfte sowie das Fehlen von gleichwertigen -nicht gleichartigen- (zusätzlichen) Erwerbsmöglichkeiten (auch für die Landwirtschaft), außerhalb der Verdichtungsräume und zentralen Ortschaften.

Die Maßnahme ERHALTUNG UND NACHHALTIGE VERBESSERUNG DES LÄNDLICHEN RAUMES BEZÜGLICH SEINES LEBENS- UND PRODUKTIONSUMFELDES ist deshalb in bedeutendem Ausmaß kohärent und komplementär zu diversen bestehenden und im Zuge der EU-Integration zu implementierenden Förderprogramme (Wohnbauförderung, städtebauliche Sanierungen, Ziel 5a-Maßnahmen, Tourismus- und Gewerbeförderung, Kulturlandschaftsprogramm nach VO 2078/92, Gemeindeentwicklung) und trägt zur Behebung der oben genannten Defizite sowie zur gleichzeitigen Zielrealisierung des Unterprogrammes I positiv bei.

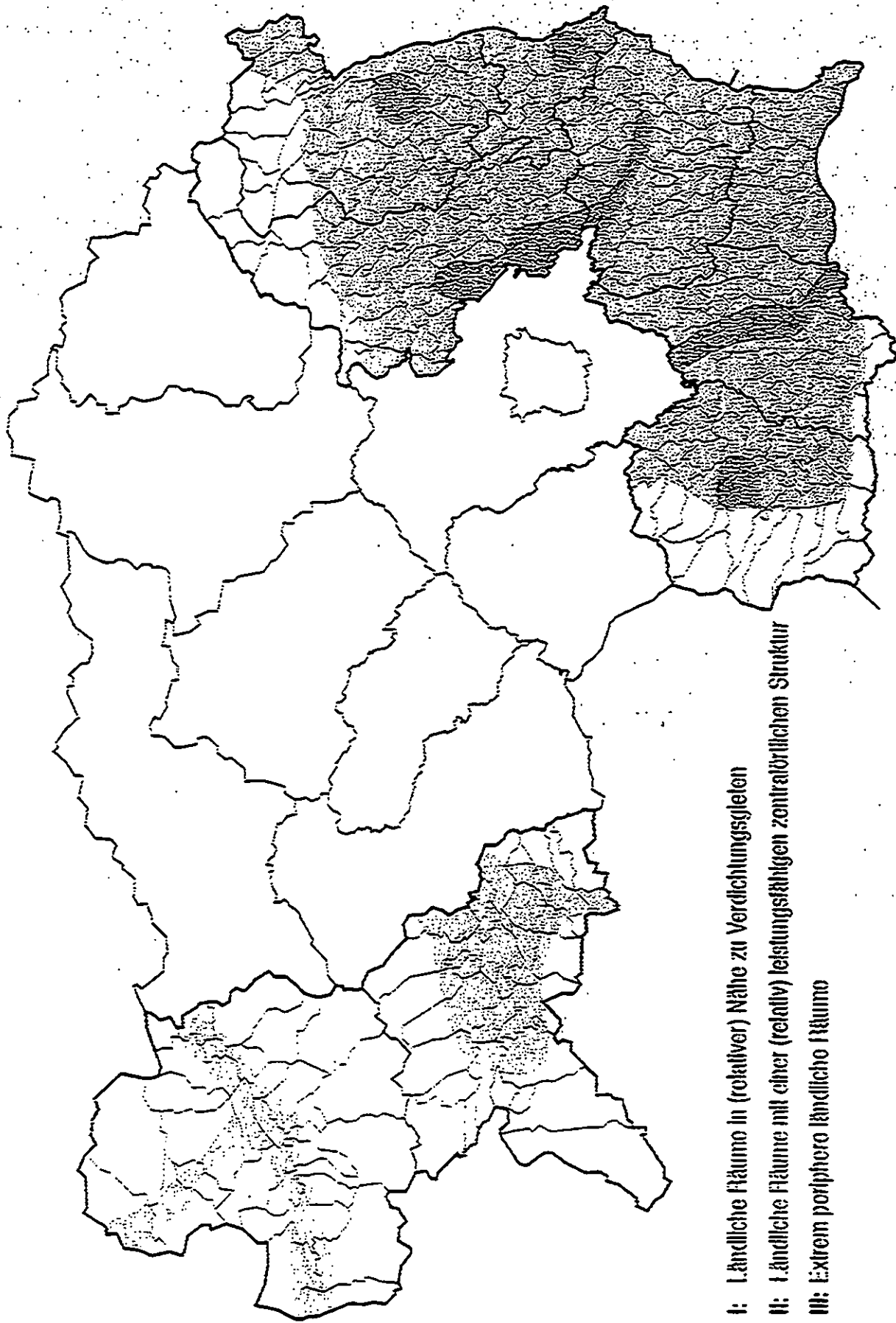
Für die Land- und Forstwirtschaft bedeutet dies eine wertvolle Basis für die geforderte aktive Anpassung an die sich ändernden Rahmenbedingungen und insgesamt eine notwendige Vorleistung für die ökologischen, sozialen, siedlungsstrukturellen sowie wirtschaftlichen Strategieansätze der ländlichen Regionalpolitik.

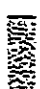
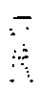

#### Ex ante Bewertung :

Insgesamt entsprechen die Aktionen der Maßnahme 1 in hohem Maß den Zielen der örtlichen Entwicklungskonzepte, welche die Gemeinden im Zuge der örtlichen Raumplanung zu erstellen haben. Da die örtlichen Entwicklungskonzepte die Leitlinie für die Siedlungsentwicklung, Flächenausweisung und Bauplanung der Gemeinden darstellen, ist eine wesentliche Unterstützung für Raumordnung, räumliche Entwicklung und in Folge auch der agrarstrukturellen und wirtschaftlichen Verbesserung zu erwarten.

- Die Aktionsbereiche 'Investitionsmaßnahmen in Begleitung des Kulturlandschaftsprogrammes nach VO 2078/92', 'Flurentwicklung' und 'Landwirtschaftlicher Wasserbau und Abwasserentsorgung' stellen dabei einzelne gesehen wichtige (infrastrukturelle) Vorleistungen für eine umweltwirksame ländliche (und somit auch agrarische) Strukturanpassung, insbesondere für den Bereich der Umsetzung der **Reform der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)** dar und sind darüberhinaus Voraussetzung für die Entwicklung, Produktion und Vermarktung regionaler (bäuerlicher) Spezialitäten und den Erhalt der Kulturlandschaft.
- Die Bereiche 'Dorfentwicklung', 'Revitalisierung regionstypischer Bausubstanz' und 'Ländliche Wegeerschließung' erzeugen dabei durch projektorientiert erstellte infrastrukturelle Grundausstattung (z.B. Hoferschließung, Verkehrsberuhigung etc.) sowie funktionelle Verbesserungen Synergieeffekte mit v.a. touristischen Aktivitäten in weitestem Sinn z.B. Attraktionen an Wanderwegen, Urlaub am Bauernhof, aber auch mit qualitativ hochwertigen Direktvermarktungsmöglichkeiten für bäuerliche Produkte und Kunsthandwerk.

# EU-Ziel 5 b Gebiet Ländliche Räume



-  I: Ländliche Räume in (relativer) Nähe zu Verdichtungsstellen
-  II: Ländliche Räume mit einer (relativ) leistungsfähigen zentralörtlichen Struktur
-  III: Extrem periphere ländliche Räume

Erst durch die somit attraktiveren Lebensumstände in den agrarisch dominierten peripheren Regionen kann eine Reduktion der Abwanderung v.a. junger Menschen aus der Region und teilweise sogar ein Zuzug von gut ausgebildeten Stadtbewohnern bzw. von standortungebundenen Betrieben in die Region ermöglicht werden.

Im Programmzeitraum 1995 - 1999 sollen deshalb, auch in Abstimmung mit den integrierten Aktionen der Maßnahmen II und III,

- rund 340 km ländliche Wegeerschließung,
- ca. 200 Projekte der integrierten Dorfentwicklung
- sowie weitere, zahlenmäßig nicht näher präzisierete Einzelprojekte

im Rahmen des in Finanztabelle I dotierten Finanzvolumens umgesetzt und gefördert werden.

**Fördersatz:**

Die Summe der öffentlichen Aufwendungen für diese Maßnahme beträgt 61,86 % der Gesamtkosten. Die beantragte Gemeinschaftsbeteiligung aus dem EAGFL-A wird mit 36,29 % der öffentlichen Aufwendungen angesetzt.

**Zielgruppen/Letztempfänger:**

Land- und Forstwirte sowie deren Zusammenschlüsse, Hauseigentümer, Gemeinden, Interessensgemeinschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kirchen, privatwirtschaftliche Unternehmen, Landschaftspflege- und Naturschutzverbände

**Geltungsbereich:**

Gesamtes 5b-Gebiet für den Zeitraum 1995 - 1999



**MASSNAEME II****QUALITÄTSSTEIGERUNG UND -SICHERUNG SOWIE INNOVATION UND NEUE DIENSTLEISTUNGEN ZUR DIVERSIFIZIERUNG DER ERWERBSMÖGLICHKEITEN IN BÄUERLICHEN BETRIEBEN**

Art.5, Buchstabe a), b) c) 2.Spiegelstrich, g) der VO 2085/93 Projektförderung nach den Förderungsgrundsätzen der unter 3.1.1 Nr. 0, 1, 2, 3, 4, 5, 12, 13, 14, 15 und 22 genannten Richtlinien

**Zielsetzung und Beschreibung:**

Es sind (ist)...

- die vielfältigen Erwerbs- und Beschäftigungskombinationen zwischen der Landwirtschaft und anderen Wirtschaftsbereichen auszubauen;
- die agrarische Produktion, Bearbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen marktorientiert auszurichten sowie das Marketing auszubauen.....
- .....wobei auf eine leistungsfähige und umweltschonende, sozialorientierte bäuerliche Landwirtschaft besonders Bedacht zu nehmen ist.

(ZIT: Steiermärkisches Landwirtschaftsförderungsgesetz, § 2, Zif.3., 4. und 6.)

Daraus abgeleitet muß es, als Grundlage zur Erhaltung einer flächendeckenden Landbewirtschaftung und der bäuerlichen Kulturlandschaft, zur Sicherung eines ausreichenden Einkommens der in der Land- und Forstwirtschaft Erwerbstätigen durch:

Projekt- und problemorientierte Innovations- und Begleitinvestitionsmaßnahmen in den Bereichen a) Innovations- und Kooperationsmanagement zur Qualitätssteigerung und -sicherung im Pflanzenbau und Tierproduktion, b) überbetriebliche Selbstvermarktung einschließlich der Direktvermarktung, c) kommunale Dienstleistungen sowie Dienstleistungen für Landschaftspflege und Forstwirtschaft, d) Dienstleistungen im hauswirtschaftlichen und sozialen Bereich, e) Urlaub am Bauernhof sowie bäuerliche Freizeitwirtschaft

kommen.

Sämtliche investiven und sonstige unterstützende Maßnahmen erfolgen (wenn möglich) in enger Kooperation und in Vernetzung mit den Lebens- und Wirtschaftsbereichen der Bewohner einer Region. Bestehende Initiativen müssen aktiv in die Gesamtprogrammplanung integriert werden. Bestehende Strukturen sind (wenn nötig) anzupassen und in Folge zu nutzen. Synergien mit anderen Maßnahmengruppen des operationellen Programms sind unter Wahrung der Zielsetzung des UP I aktiv zu suchen und auszuwerten.

Methodisch und planerisch muß wiederum in reaktive, alternative (aktive), und innovative Zielsetzungen bei der Umsetzung des Maßnahmenbündels unterschieden werden.

### Beispielhafte integrierte Aktionen der Maßnahme:

#### Innovations- und Kooperationsmanagement - bäuerliche Qualitätsprodukte

- Basis: Aufbau und Weiterentwicklung eines regional verwurzelten aber überregional operierenden 'Innovations- und Kooperationsmanagement' welches über die Hebel Kommunikation, Qualitätspolitik, Rationalisierung, horizontale und vertikale Vernetzung und Optimierung gemeinschaftlicher Vermarktungseinrichtungen sowie projektorientierte Schulung regionale und lokale 'Innovationsansätze' organisiert, betreut und zur Marktreife führt.
  - > Kommunikation: Konzeption und Integration der Einzelaktivitäten, Entwicklung eines Leitbildes unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten und Traditionen,
  - > Qualität: Festlegung der Qualitätspolitik insbesondere unter der Berücksichtigung der Umwelt-, Team-, und Kundenorientierung, Aufbau eines Qualitätssicherungssystems über alle Bereiche,
  - > Rationalisierung und Vernetzung: Konzeption und Umsetzung der Preispolitik, Organisation der gemeinsamen Beschaffung, Erhöhung des Organisationsgrades der Initiativen, Optimierung der Abläufe (Kommunikation, Logistik, Kontrollen), Unterstützung beim Aufbau von Franchisekonzepten (durch landwirtschaftliche Unternehmer oder mittels derer eine Wertschöpfungserhöhung für die Landwirtschaft erzielt werden kann)
  - > Schulung: Erhebung des Schulungsbedarfs ausgerichtet auf die Projektzielsetzungen, auf Basis dessen Schulungspläne für die Qualifizierungsoffensive in Maßnahmengruppe V (bzw. UP III : ESF) erstellt werden
- Investive Begleitmaßnahmen z.B. Errichtung von gemeinschaftlichen dezentralen Einrichtungen sowie einzelbetriebliche bzw auf der Ebene von Erzeugergemeinschaften projektorientiert durchzuführende gemeinsame Infrastrukturinvestitionen zur Qualitätssteigerung und -sicherung in der Tierproduktion und im Pflanzen/Obstbau, sind notwendige Vorleistungen zur Erreichung der obigen Projektziele.
- Darauf aufbauend Entwicklung und Ausbau von starken regionalen Markenprogrammen (auf Spezialitätenbasis)/Begleitinvestitionen zur Produktinnovation

#### Innovations- und Kooperationsmanagement - Selbstvermarktung einschließlich Direktvermarktung Ab-Hof

- Basis: Der Aufbau und die regionale Integration eines wie oben geschilderten Qualitätsmanagementmodells ist die Voraussetzung um eine Wertschöpfungserhöhung aus der bäuerlichen Selbstvermarktung, welche über die Direktvermarktung (Ab-Hof-Verkauf) hinausgeht, zu erzielen.
- Maßnahmen zur Wertschöpfungserhöhung setzen beim (bereits oben geschilderten) Aufbau von Erzeuger-, Verarbeitungs- und Vermarktungsgemeinschaften an, welche sich aber erst durch

- > Aus-, Aufbau und Verbesserung der Direktvermarktungseinrichtungen Ab-Hof-Verkauf
    - \* Voraussetzung: Qualitätssteigerung und -sicherung, kooperativer Ansatz für die Organisation (Infrastruktur, Verbundgruppen) und die Begleitinvestitionen (Vermarktung, Sicherung des Hygienestandards etc)
  - > Intensivierung der Kooperation mit Gastronomie und Tourismus
    - \* Voraussetzung: Qualitätssicherung und Versorgungssicherheit
  - > Aufbau der Kooperation mit dem Handel
    - \* Voraussetzung: Marktsegmentierung, Versorgungssicherheit und Qualitätssicherheit
  - > Aufbau innovativer neuer Absatzwege z.B. Biobauern-Buffer, Kochkurse etc.
- am Markt durchsetzen werden. Begleitinvestitionsmaßnahmen sowie ein spezialisiertes Organisationsmanagement im Rahmen des dargestellten Modells müssen gefördert werden.

#### Kommunale und soziale Dienstleistungen sowie Dienstleistungen für Landschaftspflege und Forstwirtschaft

- Förderung zur Gründung von bäuerlichen Gemeinschaften und Koordination dienstleistungsorientierter Maßnahmen über bestehende Maschinenringe für eine fachlich hochstehende, effizientere und damit kostengünstigere Übernahme von kommunalen und anderen Dienstleistungen
  - > Kulturpflege: Mähen von Straßenrändern und -böschungen, Biotoppflege, Pflege von Parkanlagen, Naturparks, Wanderwegen usw
  - > Kompostierung: Sammeln und Kompostieren von Abfällen aus dem kommunalen Bereich
  - > Dienstleistungen für den Winterdienst
  - > Forstbereich: Aufbau und Ausrüstung von Bauernakkordanten-Diensten
  - > Sozialbereich: Betreuung von Kindern, Alten und Behinderten, Sicherstellung der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe

#### Innovations- und Kooperationsmanagement Urlaub am Bauernhof sowie bäuerliche Freizeitwirtschaft

- Sanierung und Modernisierung von land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden zur Beseitigung technischer und gestalterischer Gebäudemängel im Rahmen eines Projektprogrammes 'Urlaub am Bauernhof' (gefördert aus Maßnahmen-gruppe I)
- Qualitätsverbesserung beim Standard bestehender Gästezimmer und Ferienwohnungen für 'Urlaub am Bauernhof' unter Wahrung und Nutzung regionaler (handwerklicher) Traditionen, sowie Förderung der Kapazitätsausweitung 'Urlaub am Bauernhof' unter Wahrung der regionalen Bedürfnisse und Entwicklungschancen
- Aufbau von spezialisierten regionalen Qualitätsringen und Angebotsgruppen zur Diversifizierung für eine verbrauchersegment-spezifische regionale Angebotspalette

- Schaffung einer Vielfalt von attraktiven und ökologisch angepassten Erlebnis- und Erholungseinrichtungen im regionalen Verbund (Reiter- Radler-, Fischer-, Jagd-, Gesundheitsbauernhof usw)
- Integration in das Konzept 'Innovations- und Kooperations- management' für eine bessere Vermarktung und Vernetzung mit den Bereichen landwirtschaftliche Qualitätsprodukte, bäuerliche Selbstvermarktung, Kooperationsaufbau Tourismus, Handwerk, Gastronomie
- Erhebung des Schulungsbedarfes ausgerichtet auf die Projektzielsetzungen 'Urlaub am Bauernhof', auf Basis dessen Schulungspläne für die Qualifizierungsoffensive in Maßnahmengruppe V bzw UP III : ESF erstellt werden können, z.B. für die Ausbildung von Natur- und Kulturführern, Restaurierungskurse für alte Bauernmöbel usw.

**Begründung:**

In einer Reihe von Arbeiten, unter anderem zur Problematik der EU-Integration, wurde darauf hingewiesen, daß die österreichische Landwirtschaft derzeit der westeuropäischen Konkurrenz nur zum Teil gewachsen ist. Als wichtigste Ursachen werden

- hohe Produktionskosten,
- Schwächen in der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- Schwächen in der Vermarktung sowie unzureichende Diversifizierungs- und Innovationsanstrengungen genannt.

Besonders im steirischen Grenzland, aber auch in den inneralpinen Regionen (Ziel 5b-Gebiete) liegen die Kernursachen dieser Schwächen in den, vor allem ökonomischen, Nachteilen der kleinbetrieblichen Struktur dieser Gebiete.

Starke Marken - besonders jene, welche eine regionale Tradition widerspiegeln und Identifikationskraft entfalten könnten - fehlen weitgehend. Gering entwickelte Kooperation in der Vermarktung (Handel, Gastronomie, Selbstvermarktungsringe etc), Produktentwicklung und Erzeugung (Erzeugergemeinschaften), eine aufgrund der bisherigen handelspolitischen Gegebenheiten kaum entwickelte Exportserfahrung, sowie jene für den bäuerlichen Spezialitätenbereich erst aufzubauende -objektivierbare und transparente- Qualitätssicherung und damit Versorgungssicherheit, schränken die zukünftigen Chancen im internationalen Wettbewerb weiter ein. Angesichts der Vielfalt der im Handel befindlichen Erzeugnisse und der Vielfalt der entsprechenden Informationen benötigt der Verbraucher eine klar und knapp formulierte Auskunft über die Herkunft und besondere Eigenschaft des Erzeugnisses, um so besser seine Wahl treffen zu können. Die Chance des Schutzes von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen sowie die Bescheinigung der besonderen Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmittel durch eine Eintragung nach den VO (EWG) 2081/92 und 2082/92 muß deshalb integraler Programmbestandteil sein und wurde deshalb im Zuge der Integrationsvorbereitungen bereits wahrgenommen.

Daneben existieren - regional unterschiedlich - oft noch weitgehend brachliegende Chancen für eine weitere Diversifizierung (nicht nur) des bäuerlichen Einkommens, einerseits durch eine alternative und hochqualitative Nutzung jener von der bäuerlichen Landbewirtschaftung geprägten Kulturlandschaft -insbesondere im Bereich "(Qualitäts)urlaub am Bauernhof"- andererseits durch eine verstärkte Verankerung eines organisierten bäuerlichen Un-

ternehmertums im zukunftsorientierten Bereich der "Kommunalen und sozialen Dienstleistungen".

Diesem - speziell für die Zielgebiete - diagnostizierten Manko, stehen nun einerseits jene im Punkt 3.1.2 aufbereitete "Quellen neuer gesellschaftlicher (An)forderungen" im ungleich dynamischeren Umfeld der EU-Integration gegenüber, andererseits haben sich im Zuge der regionalpolitischen Ansätze der letzten Jahre (siehe Analyseteil) eine Reihe von beachtenswerten lokalen bis kleinregionalen (bäuerlichen) Initiativen im

- Produktions- (Innovations-)
- Vermarktungs-
- (Kunst)handwerks- und
- Dienstleistungsbereich

gebildet, von denen die meisten bisher aber die finanziellen, administrativen und/oder wirtschaftsstrukturellen Hürden noch nicht gemeistert haben, unter anderem, da eine oder mehrere der oben angesprochenen Schwächen noch nicht erkannt und/oder beseitigt wurden und deshalb die neuen gesellschaftlichen (An)forderungen, die an die Landwirtschaft gestellt werden, noch nicht zu erfüllen sind.

Deshalb sind, um in diesem zentralen Bereich der Maßnahme QUALITÄTSSTEIGERUNG UND SICHERUNG SOWIE INNOVATION UND NEUE DIENSTLEISTUNGEN ZUR DIVERSIFIZIERUNG DER EINKOMMENSCHMÖGLICHKEITEN IN BÄUERLICHEN BETRIEBEN die "Europareife" zu erlangen, tiefer greifende Reformen und weitere regionale und gemeinschaftliche Anstrengungen nötig.

Die im Rahmen der Strukturfondsreform von der Gemeinschaft angebotenen horizontalen und vertikalen Förderansätze sind deshalb in höchstem Maße kohärent und komplementär zu den bisherigen nationalen und regionalen Anstrengungen. Dabei sollten für die Verbesserung der Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf der ersten Stufe (Molkereien, Mühlen, Schlachthöfe, Erzeugergemeinschaften etc.) die Instrumente der Ziel 5a Förderung herangezogen werden -Upgrading der Primärstrukturen. Ergänzend dazu kommt es durch die im Rahmen der 5b-Förderung zu implementierenden Regionalprogramme zu einer organisatorischen Zusammenfassung sowie finanziellen und logistischen Unterstützung der bestehenden oder in Entwicklung befindlichen lokalen und regionalen Trägergruppen um deren Initiativen zur Marktreife zu führen.

Qualitätsorientierung und -sicherung, hohe ökonomische, ökologische und soziale Kompetenz sowie die Bereitschaft zur Kooperation werden dabei die zu erfüllenden Hauptkriterien darstellen.

Für einen Teil der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ergibt sich daraus die Chance, einerseits nicht voll genutzte Produktionskapazitäten wie Arbeitskräfte (manuelles und kreatives Potential), Gebäude und Maschinen im alternativen gewerblichen Bereich und im Dienstleistungssektor einzusetzen, andererseits mit der Entwicklung, Erzeugung und Vermarktung gebietspezifischer landwirtschaftlicher Qualitätsprodukte (Produktionsnischen), im Sinne neuer gesellschaftlicher Wünsche und Zielvorstellungen (kontrollierter ökologischer Anbau, artgerechte Tierhaltung), höhere Erträge zu erzielen.

#### Ex ante Bewertung:

Durch die geplante Maßnahme soll eine entsprechende Wertschöpfungserhöhung erzielt bzw neue Einkommensquellen für die Betriebe in den benachteiligten Gebieten erschlossen werden. Der Aufbau von zusätzlichen Vollerwerbsbetrie-

ben und die Absicherung von Nebenerwerbsbetrieben steuert so signifikant der Abwanderung entgegen.

Durch die Umsetzung der geplanten Aktionen aus Maßnahme II unter Ausnützung des in Finanztabelle II dotierten Finanzierungsvolumens soll über den Planungszeitraum hinaus die akute Abwanderung von rund 3000 Betrieben aus der Ziel 5b-Region aufgrund von Betriebsaufgabe vermieden werden.

Folgende unscharfe Zuteilung zu den möglichen Diversifizierungsstrategien kann getroffen werden:

- Innovations- und Kooperationsmanagement Qualitätsproduktion sowie Selbstvermarktung einschließlich Direktvermarktung Ab-Hof 2400 Betriebe
- Innovations- und Kooperationsmanagement Urlaub am Bauernhof und bäuerliche Freizeitwirtschaft 500 Betriebe
- Kommunale und soziale Dienstleistungen 100 Betriebe

Am Beispiel der beiden makroökonomischen Indikatoren "Land- und forstwirtschaftliche Betriebe" und "Hauptberufliche landwirtschaftliche Arbeitskräfte" wird die Auswirkung der geplanten Maßnahmen im Planungszeitraum wie folgt abgeschätzt:

ad "Betriebe":

- a) ohne 5b-Förderung: - 10,5 Prozent
- b) mit 5b-Förderung: - 2,8 Prozent

ad "Arbeitskräfte":

- a) ohne 5b-Förderung: - 16,4 Prozent
- b) mit 5b-Förderung: - 4,9 Prozent

(Siehe dazu auch die folgenden Grafiken)

Damit verbunden ergeben sich viele Vorteile für den betroffenen Personenkreis und die Regionen welche im Zuge der Ex-post Bewertung auch quantifizierbar sein werden:

- Die Zunahme des Pendlertums und die damit verbundenen sozialen wie auch ökologischen Probleme können begrenzt werden
- Zusätzliche regionale qualifizierte Arbeitskräfte werden geschaffen
- Die flächendeckende Erhaltung der Kulturlandschaft wird gefördert
- Eine kostengünstige und ordnungsgemäße Bioabfallentsorgung kann regional aufgebaut werden. Die an diesen Projekten beteiligten Gemeinden sollen ihre Kosten für kommunale Dienste, durch die Vergabe an bäuerliche Unternehmer, um bis zu 10 % verringern
- Die Wertschätzung für eine umweltschonende Landbewirtschaftung und artgerechte Tierhaltung sowie die Nachfrage nach Qualitätsprodukten soll weiter steigen - dies stellt eine wertvolle Unterstützung für die erfolgreiche Umsetzung der EU-Agrarstrukturreform im Sinne der österreichischen ökosozialen Marktwirtschaft dar
- Die Steiermark wird über ihre (kulinarischen) Spezialitäten touristisch und gastronomisch positioniert und soll somit eine Vorrangstellung in

Österreich erzielen. Dabei spielen die 5b-Gebiete eine Schlüsselrolle, da in diesen Gebieten die dafür prädestinierten Betriebe liegen

- Durch den Aufbau von Kooperationsdatenbanken und Verbundnetzen ist ein Kommunikationsvorsprung zu erzielen und so kann strukturbedingten Wettbewerbsnachteilen aktiv entgegengewirkt werden
- Erhöhung der Produktsicherheit für den Kunden -Förderung von Wirtschaftskreisläufen in der Region
- Verbesserung der Umweltqualität durch kurze Transporte und Recycling-systeme
- Verbesserung der Auslastung und des Vermarktungsgrades: so soll z.B. bei den Urlaub am Bauernhof-Betrieben die derzeitige durchschnittliche Auslastung von 90 Nächtigungen je Bett/Jahr (stat. Daten Juli 94) auf ca. 120 - 130 Nächtigungen je Bett/Jahr gesteigert werden
- Förderung des Regionalbewußtseins
- Erhöhung der Anzahl an innovativen Produkten und regionalen Marken mit Ursprungs- und Spezialitätenschutz nach den VO 2081/92 und 2082/92
- Erhöhung des Einkommensanteils aus der Diversifizierung auf bis zu über 50 % des Gesamteinkommens bei Projektbetrieben

#### **FÖRDERUNGSSATZ:**

Die Summe der öffentlichen Aufwendungen für die Maßnahme beträgt 40 % der Gesamtkosten. Die beantragte Gemeinschaftsbeteiligung aus dem EAGFL-A wird mit 36,29 % der öffentlichen Aufwendungen angesetzt.

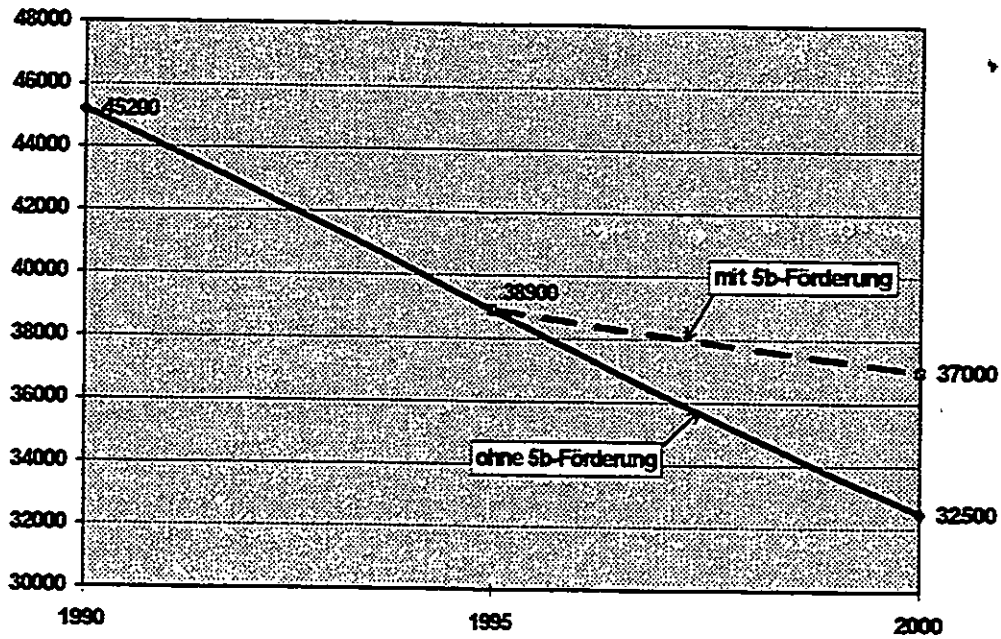
#### **Zielgruppen/Letztempfänger:**

Land- und Forstwirte sowie deren Zusammenschlüsse, Interessengemeinschaften, Vereine, Gemeinden, Fremdenverkehrsorganisations- onen, privatwirtschaftliche Unternehmen, Gastronomie und Beherbergungsgewerbe

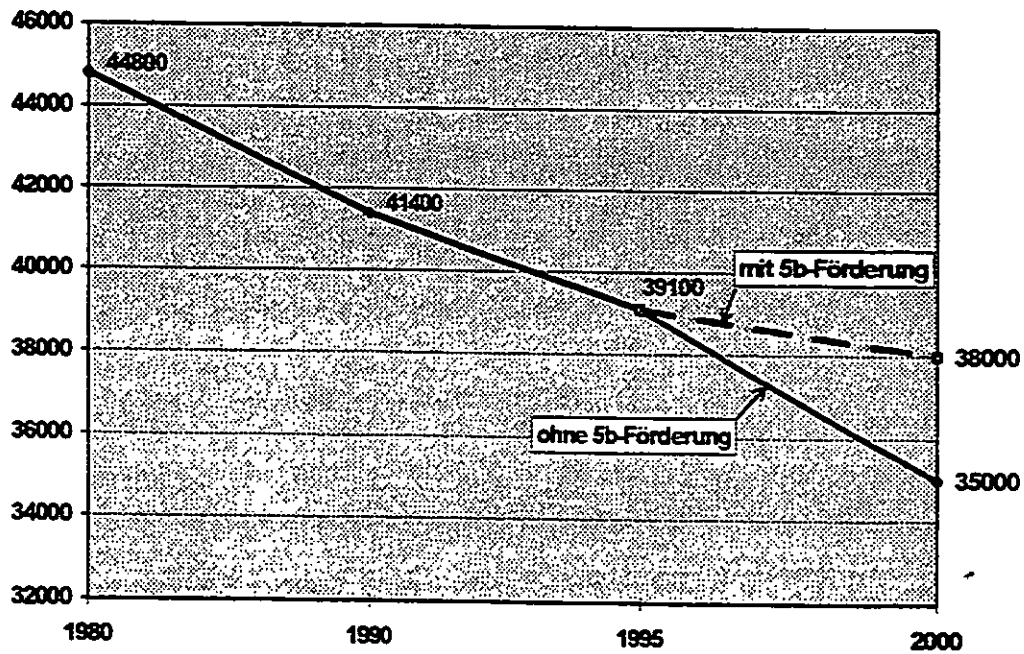
#### **Geltungsbereich:**

Gesamtes 5b-Gebiet für den Zeitraum 1995 - 1999

**Hauptberufliche landwirtschaftliche Arbeitskräfte  
in Ziel 5b-Betrieben der Steiermark, 1990 - 2000**



**Land- und forstwirtschaftliche Betriebe  
in Ziel 5b-Gebieten der Steiermark, 1980 - 2000**



Quelle: ÖIR und eigene Berechnung



**MASSNAHME III****NUTZUNG DES REGIONALEN ENERGIE- UND ROHSTOFFPOTENTIALS**

Art. 5, Buchstabe a), c) 1. und 2. Spiegelstrich, und 1) der VO 2085/93  
 Projektförderung nach den Grundsätzen der unter 3.1.1 Nr. 0, 1, 2, 3, 4, 5,  
 16, 17, 18 und 22 genannten Richtlinien

**Zielsetzung und Beschreibung:**

Es ist (sind)

- die Landwirtschaft unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirtschaft und die Interessen der Verbraucher zu fördern, damit sie imstande ist, .... u.a. nachwachsende Rohstoffe und Energieträger in ausreichendem Maß bereitzustellen;
- die Kultur und Erholungslandschaft zu erhalten und zu gestalten sowie vor Naturgefahren zu schützen um die natürlichen Lebensgrundlagen Boden Wasser und Luft nachhaltig zu sichern;
- die vielfältigen Erwerbs- und Beschäftigungskombinationen zwischen der Landwirtschaft und anderen Wirtschaftszweigen auszubauen;

(ZIT: Steiermärkisches Landwirtschaftsförderungsgesetz, § 2, Zif. 2 c), 2 und 3).

Daraus abgeleitet

wird innerhalb dieser Maßnahme ein regional abgestimmtes Modellprogramm zur Nutzung nachwachsender Rohstoffe geschnürt, welches auch in enger Verflechtung mit der Maßnahme IV : 'Sicherung der Funktion des Waldes' zu sehen ist. Folgende Förderbereiche erscheinen geeignet zu den Zielen : Ersatz nicht erneuerbarer Ressourcen, Entlastung der Agrarmärkte, Aufwertung des Schwachholzbereichs, Beitrag zum Klimaschutz, Schaffung neuer Arbeitsplätze und Einkommensmöglichkeiten im ländlichen Raum, energiepolitische Vorleistung für eine ökologische Steuerreform, in Einklang mit den Zielen des UP I beizutragen: a) Regionale Energieberatung, b) Aufbau von regionalen Hackschnitzelerzeugungs- und Aufbringungsgemeinschaften, c) Nahwärme aus Biomasse, d) Industrierohstoffe aus biogenen Stoffen, e) Dezentrale Kompostieranlagen (Infrastrukturbegleitinvestitionen für die Kommunalen Dienstleistungen der Maßnahme II)

Sämtliche infrastrukturelle Erschließungen und investive Maßnahmen erfolgen (wenn möglich) in enger Kooperation und in Vernetzung mit den Lebens- und Wirtschaftsbereichen der Bewohner einer Region und liefern dabei auch einen signifikanten Beitrag zur Zielerreichung der Maßnahmen I, II und IV.

Sämtliche in Maßnahme III verfolgte Zielsetzungen sind als innovativ zu betrachten.

**Beispielhafte integrierte Aktionen der Maßnahme:**

- Basis: Aufbau einer flächendeckenden regionalen (Energie)beratung für Bioenergie und biogene Rohstoffe (Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, Beratungsring; Koordinations- und Organisationsstelle zwischen bäuerlicher Liefergemeinschaft und Abnehmer/Betreiber, zwischen Planer und Errichter, zwischen Förderstelle und Abnehmer/Betreiber

### Aufbau von regionalen Hackschnitzelerzeugungs- und Aufbringungsgemeinschaften

- Förderung der Errichtung bzw. Einrichtung von Lager- und Aufbereitungsanlagen samt den dazugehörigen Organisationseinheiten (Koordinations- und Organisationsstelle siehe oben!) zur Herstellung von Hackschnitzeln und Biomasse

### Nahwärme aus Biomasse

- Errichtung von Heizwerken und Blockheizkraftwerken zur Gewinnung von Wärme und Strom aus Hackschnitzeln und aus Biomasse. Voraussetzung ist die Aufbringung der Biomasse durch die bäuerlichen Heizwerksbetreibergesellschaften oder die vertragliche Einbindung von bäuerlichen Erzeugungs- und Aufbringungsgemeinschaften zur Rohstoffversorgung sowie eine ex ante Bewertung über die Auslastung bzw. Energieabnahme in der Region

### Forcierung der Nutzung nachwachsender Rohstoffe für Energie- und Industriezwecke

Extensiver (umweltschonender, kontrollierter) Anbau von nachwachsenden Rohstoffen auf zur Marktentlastung stillgelegten Flächen als Beitrag zum Erosions- und Grundwasserschutz (Sicherstellung von Anbau- und Abnahmeverträgen, >Stilllegungsprämie gefördert aus VO 1765/92). Darauf aufbauend:

- Förderung von Faser- und Dämmstoffproduktion aus biogenen Stoffen z.B. Schafwolle und Flachs (gewerblich-industrielle Aufbereitung und Erzeugung);
- Förderung des Aufbaus von Zulieferverflechtungen für die Land- und Forstwirtschaft - Aufbau von Erzeugergemeinschaften, Einbindung in die Organisations- und Koordinationsstelle, Logistikkonzepte..
- Förderung von (de)zentralen gemeinschaftlichen Einrichtungen zur Aufbereitung von Raps und Alt-Pflanzenölen zur Gewinnung von biogenen Schmier- und Treibstoffen und Chemierohstoffen

### (De)zentrale Kompostieranlagen

- Integrative Begleitinvestitionen als infrastrukturelle Vorleistung für jene in Maßnahme II angeführten 'Kommunalen Dienstleistungen sowie Dienstleistungen für Landschaftspflege und Forstwirtschaft' durch bäuerliche Unternahmergemeinschaften

> Dezentrale Kompostieranlagen für Bioabfall (Errichtet von den bäuerlichen Unternahmergemeinschaften)

> Errichtung von Biogasanlagen zur energetischen Verwertung von Bioabfällen z.B. Gülle aus Gülleketten, Küchenabfälle und andere biogene Abfälle...

### **Begründung:**

Durch den verstärkten Einstieg der Land- und Forstwirtschaft in die Energie- und biogene Rohstoffbereitstellung soll ein Beitrag zur Stabilisierung der land- und forstwirtschaftlichen Einkommen erreicht werden, gleichzeitig wird durch die Verwendung erneuerbarer Energieträger ein Beitrag für den Umweltschutz hinsichtlich des Torontoziels sowie eine wertvolle (infrastrukturelle) Vorleistung hinsichtlich der Ökologisierung des Steuer-

systems (Stichwort: Ökologische Steuerreform - insbesondere für fossile Energieträger) geleistet.

Gemeinsam ist diesen Projekten,

daß neue Strukturen in der Ver- und Bearbeitung von Rohstoffen geschaffen werden (Diversifizierungsimpuls),

daß Unternehmen mit qualifiziertem Personal (im ländlichen Raum) eingesetzt werden müssen (Beschäftigungsimpuls),

daß neue -ökologisch nachhaltige- Produkte aus der Region für die Region aber auch überregional geschaffen und bereitgestellt werden (Innovations- und Wertschöpfungsimpuls),

daß in der Region ein Bewußtsein für eine sinnvolle, ökologisch nachhaltige Energienutzung und -versorgung aufgebaut wird; Innovation in die Zukunft (kognitiver Impuls).

Es ist dabei sicherzustellen,

daß bei der Erzeugung von nachwachsenden Rohstoffen, die Umweltverträglichkeit, insbesondere die Grundwasserverträglichkeit beachtet wird,

daß, um die Transportkosten und die Verkehrsbelastungen gering zu halten, bei der Nutzung und Verwertung nachwachsender Rohstoffe und biogener Abfälle eine dezentrale, kleinräumige Organisation angestrebt wird, und

daß der Bereich der Forschung und Entwicklung einen ausreichend dotierten und integrativen Programmbestandteil darstellt (z.B. über das ALTENER-Aktionsprogramm).

#### **Ex ante Bewertung:**

Es wird im Rahmen dieser Maßnahme und in Abstimmung mit den Maßnahmen I und IV die Umsetzung und Förderung von

- 30 Regionalen Energieberatungsprojekten
- 60 Biomassenahwärmeprojekten incl. Versorgung
- 3 Energierohstoffprojekten sowie
- 4 Projekten aus dem Bereich Biogasanlagen und Kompostierung

mit dem in der Finanztabelle III dotierten Finanzierungsvolumen erwartet.

Damit werden folgende ökologische, energiepolitische und sozioökonomische Auswirkungen angestrebt:

- Senkung der fossilen CO<sub>2</sub> Emissionen um 37.000 Tonnen
- Erhöhung des Bioenergieanteils am Gesamtenergieeinsatz auf 20 %
- Senkung des Energieeinsatzes um 10 % bei gleicher oder steigender Energiedienstleistung
- Sicherung der Waldpflege durch zusätzlichen Restholzabsatz
- Sicherung der Bewirtschaftung von nicht mehr i.d.Nahrungsmittelversorgung benötigten Flächen

- Schaffung von regional dauerhaften Arbeitsplätzen in und außerhalb der Landwirtschaft durch Anlagenbau, Bereitstellung der Rohstoffe und Anlagenbetrieb
- Erhöhung der Selbstversorgung in der Energieversorgung

**Fördersatz:**

Die Summe der öffentlichen Aufwendungen für die Maßnahme beträgt 48,04 % der Gesamtkosten. Die beantragte Gemeinschaftsbeteiligung aus dem EAGFL-A wird mit 36,29 % der öffentlichen Aufwendungen angesetzt.

**Zielgruppen/Letztempfänger:**

Land- und Forstwirte und deren Zusammenschlüsse, Erzeugergemeinschaften, Maschinenringe, Gemeinden, privatwirtschaftliche Unternehmen, Forschungsinstitute und Beratungsorganisationen

**Geltungsbereich:**

Gesamtes 5b-Gebiet für den Zeitraum 1995 - 1999

**MASSNAHME IV****ENTWICKLUNG UND AUFWERTUNG DES WALDES UND SEINER FUNKTION**

Art. 5, Buchstabe c) 1. Spiegelstrich, h) und i) der VO 2085/93 Projektförderung nach den Förderungsgrundsätzen der unter 3.1.1 Nr. 0,1, 2, 3, 4, 5 und 18 genannten Richtlinien

**Zielsetzung und Beschreibung:**

Es ist (sind)...

- die Kultur- und Erholungslandschaft zu erhalten und zu gestalten sowie vor Naturgefahren zu schützen und die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft nachhaltig zu sichern;
- die vielfältigen Erwerbs- und Beschäftigungskombinationen zwischen der Landwirtschaft und anderen Wirtschaftsbereichen auszubauen...
- .... wobei auf die ökologische Verträglichkeit und regionale Ausgewogenheit unter besonderer Berücksichtigung der Berggebiete und sonstigen benachteiligten Gebiete Bedacht zu nehmen ist.

(ZIT: Steiermärkisches Landwirtschaftsförderungsgesetz, § 2, Zif. 2., 3., und 1.)

Daraus abgeleitet

wird innerhalb dieser Maßnahme ein regional abgestimmtes Modellprogramm zu Sicherung der ökologischen Ausgleichsfähigkeit des Waldes und seiner Nutzungsbestimmungen nach den Bedingungen der Verordnung 1610/89 (EWG) geschnürt, damit der Forstbereich innerhalb der übrigen vielfältigen Maßnahmenbereiche dieses Unterprogramms, seine ökologisch und ökonomisch wichtige Funktion nachhaltig erfüllen kann. Im Rahmen der Richtlinien für die Förderung forstlicher Maßnahmen aus Bundesmitteln sollen in der Programmperiode besonders Integrierte Projekte, das sind Projekte, bei denen im Rahmen einer (regional abgestimmten) 'Gesamtsanierung' mehrere forstliche Maßnahmen - insbesondere aus den Bereichen a) bodenschonende Rückung und Forstaufschließung b) gemeinschaftliche Vermarktungsinitiativen - Waldwirtschaftsgemeinschaften sowie c) naturnahe Waldwirtschaft und Waldsanierung - zeitlich nebeneinander oder unmittelbar aufeinander folgen, gefördert werden.

Sämtliche infrastrukturelle Erschließungen und investive Maßnahmen erfolgen (wenn möglich) in enger Kooperation und in Vernetzung mit den Lebens- und Wirtschaftsbereichen der Bewohner einer Region. Auf naturräumliche Besonderheiten z.B. Gefährdungs- und Erschwerniszonen, touristische Hoffungsgebiete etc. ist projektorientiert einzugehen.

Methodisch und planerisch muß wiederum in reaktive, alternative (aktive), und innovative Zielsetzungen bei der Umsetzung des Maßnahmenbündels unterschieden werden.

**Beispielhafte integrierte Aktionen der Maßnahme:**Bodenschonende Rückung und Forstaufschließung

- Erschließung der Nutz- und Schutzwaldflächen durch Forstwege als Grundlage für waldbauliche Aktivitäten, rationelle Waldarbeit und Holztransport

- Förderung bodenschonender Holzurückung z.B. Pferderückung oder Seilkranbringung

#### Gemeinschaftliche Vermarktungsinitiativen - Waldwirtschaftsgemeinschaften

- Unterstützung der Gründung von Waldwirtschaftsgemeinschaften und Förderung gemeinschaftlicher Vermarktungs- und Verarbeitungseinrichtungen zur besseren Koordination gemeinsamer Interessen, welche zu einer erhöhten Wertschöpfung aus der Forstwirtschaft führen soll. Bestehende Strukturen sollen integriert werden:
  - > Organisationsberatung beim Aufbau der Gemeinschaften;
  - > Qualifizierungsmaßnahmen für die Mitglieder der Gemeinschaften, (Gefördert innerhalb der Maßnahmengruppe V);
  - > Einsatz von geschulten Waldhelfern (Bauernakkordanten);
  - > Beihilfen für die Anschaffung von überbetrieblich genutzten Holzerntegeräten (ganz speziell für eine bodenschonende Rückung);
  - > Errichten und Betreiben gemeinschaftlicher Holzmanipulationsplätze
  - > Beihilfen für den Ankauf von (mobilen) gemeinschaftlichen Holzbearbeitungsmaschinen z.B. mobile Sägen oder Schwachholzfräsen;
  - > Kosten der Marktbeobachtung und Marktbearbeitung (Anbindung an die österreichische Holzbörse).
- Entwicklung und Vergabe eines regionalen Gütesiegels für gebietstypische Qualitätsprodukte
- Kooperation mit regionalen Programminitiativen z.B. Baumaßnahmen für 'Urlaub am Bauernhof'/Verstärkte Verwendung von Holz
- Hackschnitzelaufbringungs- und -vermarktungsgemeinschaften (Maßnahme III)
- Errichtung und Betrieb von Biomasseheizwerken (Maßnahme III)

#### Naturnahe Waldwirtschaft und Waldsanierung

- Förderung der natürlichen Waldwirtschaft und Waldpflege:
  - > Stabilisierung und Wiederherstellung standortgemäßer Mischwälder
  - > Ergänzung von Forststraßen durch Maßnahmen der bodenschonenden Rückung (Seilkranne, Pferderückung etc.);
  - > Standortgerechte Verjüngung veralteter oder standortwidriger Wälder;
  - > Standorttypische Regionalprojekte z.B. Eichenprojekt Südsteiermark, Zirbenprojekt, Tannenprojekt etc (vom Waldbau bis zur Vermarktung);
- Förderung von vorbeugenden Maßnahmen zur Verhinderung von Naturkatastrophen sowie zur Erhöhung der Schutzfunktion der Wälder:
  - > Erosionsschutz, Hochwasserschutz, Grundwasserverbesserung;

#### **Begründung:**

In den steirischen Ziel 5b-Gebieten findet man noch in weiten Bereichen eine geschlossene, intakte Kulturlandschaft ohne eklatante Zersiedelung der

Landschaft vor. Ein Großteil dieser Kulturlandschaft entfällt auf den Wald. Dabei verfügten, nach landwirtschaftlicher Betriebszählung 1990, rund 92 % aller steirischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe über Waldflächen. Diese machten 1990 55,7 % der Gesamtfläche aus. Davon entfällt ca. 1/4 auf Schutzwald und 3/4 auf Nutzwald.

Die Erhaltung und Pflege dieser Kulturlandschaft als Lebensraum für die ansässige Bevölkerung sowie als Erholungsraum für die Gäste dieser Regionen hat deshalb vorrangige Bedeutung.

Durch die naturräumlichen 'Benachteiligungen' der Zielregion z.B. extreme Steillagen etc. ergeben sich für die Bearbeitung des Waldes besondere Probleme:

- Ein ausreichend dichtes Forstwegenetz ist wegen der Steilheit der Hänge (Rutschgefahr) oft nicht machbar. Man ist daher auf sehr arbeits- und kostenintensive Alternativen angewiesen;
- Schlägerungs- und Bringungskosten sind wesentlich höher als bei Wäldern in Gunstlagen;
- Derzeit ist die Pflege des Waldes (insbesondere des Schutzwaldes) in steilen Lagen fast nicht möglich, da sie reine Handarbeit erfordert und daher zu kostenintensiv ist;
- Es besteht deshalb ein großes, aber regional ungleich verteiltes, ungenutztes Zuwachspotential. Das anwachsende Holz wird zum Großteil noch immer unveredelt als Rohware (Rundholz) verkauft;
- In vielen peripheren Lagen gibt es kein Sägewerk, daher schmälern die Transportkosten den Holzerlös weiter;
- Fichtenmonokulturen stellen vielerorts einen Risikofaktor für die Zukunft dar.

Positive Deckungsbeiträge aus der Forstwirtschaft sind aber für viele Bauern wesentlich und garantieren oft erst ihre Existenz. Negative Rückkoppelungen auf die Natur- und Kulturlandschaft und damit touristische Attraktivität würden darüberhinaus die Einkommensmöglichkeiten der ländlichen Bevölkerung weiter schmälern und einer dramatischen Hofaufgabe und Entsiedelung Vorschub leisten.

#### **Ex ante Bewertung:**

Die projektierten Aktionen aus der Maßnahme IV sollen, in Verbindung mit den integrierten Aktionen der Maßnahmen I, II und III sowie den ergänzenden Qualifikationsoffensiven, in den Projektregionen sowie in den Ziel 5b-Regionen insgesamt folgende ökologische und sozioökonomische Auswirkungen hervorrufen:

- Durch die **Naturnahe Waldwirtschaft und Waldsanierung** soll auf ca. 1600 ha der Waldzustand signifikant verbessert werden. Die Integration in das 'Landeskonzept zur Verbesserung der Schutzfunktion der Wälder' gewährleistet eine umweltwirksame Umsetzung;
- Bei der Aktion **Gemeinschaftliche Vermarktung und Holzwirtschaftsgemeinschaften** kann mit einer Beteiligung von rund 10 % der Waldbesitzer, d.s.

rund 6000 Betriebe gerechnet werden. Durch diese Gemeinschaften wird die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe nachhaltig verbessert und somit die Grundlage für eine Verringerung der Abwanderungsquote aus den ländlichen Gebieten gelegt;

- Der Maßnahmenbereich **Bodenschonende Rückung und Forstaufschließung** wird in der Programmperiode auf ca. 4000 ha angewendet werden und ermöglicht somit eine kleinflächige bodenschonende Bewirtschaftung. Ca. 160 km Forstwege werden diese Zielsetzung infrastrukturell ergänzen.

Beurteilung der Auswirkungen der Projekte in Bezug auf andere Maßnahmen:

Maßnahme I: Durch die geplanten Maßnahmen kann einerseits die nachhaltige Aufrechterhaltung der Besiedlungsdichte durch Verbesserung der Schutzfunktion und Ökologisierung des Umweltverbrauchs und andererseits durch Neubewaldungsprojekte die unmittelbare Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität (Verbesserung der Trinkwasserqualität) erreicht werden.

Maßnahme II: Durch die beantragten Projekte kann die Sicherung der Beschäftigung von Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft erreicht bzw. die regionale Festigung von bäuerlichen Betrieben verbessert werden.

Maßnahme III: Durch die Projekte, die in den nächsten Jahren und Jahrzehnten fortgeführt werden sollen und deren Startphase ohne Kofinanzierungsmittel der EU nicht möglich erscheint, ist mit einem vermehrten Anfall von Schwachholz für regionale Bioheizwerke zu rechnen. Somit bewirken diese Projekte gleichzeitig eine Festigung der Einkommen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe als auch die Sicherung der Versorgung und des Betriebs von Biomasse-Heizkraftwerken.

#### **Fördersatz:**

Die Summe der öffentlichen Aufwendungen für die Maßnahme beträgt 46,12 % der Gesamtkosten. Die beantragte Gemeinschaftsbeteiligung aus dem EAGFL-A wird mit 36,29 % der öffentlichen Aufwendungen angesetzt.

#### **Zielgruppen/Letztempfänger:**

Waldbesitzer, Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, Gemeinschaften von Nutzungsberechtigten, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Landschaftspflege- und Naturschutzverbände, privatwirtschaftliche Unternehmen

#### **Geltungsbereich:**

Gesamtes 5b-Gebiet für den Zeitraum 1995 - 1999



**MASSNAHME V****FORCIERUNG DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN BERUFSBILDUNG UND QUALIFIZIERUNG**

Art. 5, Buchstabe j) der VO 2085/93

Projektförderung nach den Fördergrundsätzen der unter 3.1.1 Nr. 0,1,2,3, 4, 5, 19 und 20 genannten Richtlinien in Verbindung mit sämtlichen Maßnahmen der Maßnahmengruppen I - VI

**Zielsetzung und Beschreibung:**

Es ist

- den in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen die Teilnahme am sozialen und wirtschaftlichen Wohlstand sowie an Bildung und Kultur zu ermöglichen,.....

um sie besser zu befähigen,

- ....sich den Änderungen der volkswirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen (ZIT: Steiermärkisches Landwirtschaftsförderungsgesetz, § 2, Zif. 7. und 8.d)).

Daraus abgeleitet ist es die integrative Zielsetzung dieses Unterprogrammes, durch eine begleitende Qualifizierungsoffensive in jenen land- und forstwirtschaftlichen Erwerbszweigen, in denen innovative und integrierte Projekte umgesetzt werden sollen, einerseits den nachhaltigen Erfolg der vielfach monokausal vom Qualifizierungsniveau abhängigen- Maßnahmen erst zu ermöglichen, andererseits die Bewältigung des Strukturwandels für jene Personen zu gewährleisten, welche in der Land- und Forstwirtschaft kein ausreichendes Einkommen mehr erzielen können. Insgesamt sollen diese Qualifizierungsmaßnahmen zu einer Verbesserung des unternehmerischen Vermögens der Beteiligten beitragen.

**Beispielhafte integrierte Aktionen der Maßnahme:**

- Qualifizierung über Projekte; Eine Inanspruchnahme der Projektförderung impliziert somit gleichzeitig eine Weiterqualifizierung:
  - > Unterstützung zur konsequenten Umsetzung der Maßnahme;
  - > Umsetzung der projektorientierten und bedarfsgerechten Schulungspläne durch flankierende Qualifizierungsprogramme als auch durch Beratung;
  - > Aufbau entsprechender Qualifikationen und Know-how-Zugänge;
  - > Förderung der Buchführung und der Betriebskonzepterstellung;
  - > Einbringen eigener Zusatzqualifikationen in die Projekte/Know-how-Transfer
  - > Aufbau von Informationsmultiplikatoren zur Verbreitung des Projektes bzw 5b-Programmes
  - > Planungen und Machbarkeitsstudien zur Innovation/Marktaberschätzung
  - > Implementierung von Modellausbildungsbetrieben und -projekten
  - > Integration und Up-grading bestehender (regionaler und überregionaler) Beratungsstrukturen

- Vermittlung von Zusatzqualifikationen in außerlandwirtschaftlichen Bereichen z.B. neue Dienstleistungsberufe für den ländlichen Raum
- > Abgestimmt auf die geplanten Aktionen aus den Maßnahmenbereichen I - IV, werden verstärkt periodenübergreifende Spezialausbildungsprogramme in außerlandwirtschaftlichen Berufsfeldern ermöglicht (z.B. Naturführer, Blüten- und Kräutertherapien, Restaurierung von alten Bauernmöbeln, Kunsthandwerk, Green-keeper-Ausbildung, Waldhelfer-Bauernakkordanten etc.), um die (außerlandwirtschaftlichen) Diversifizierungsanstrengungen auf eine gute fachliche Basis zu stellen und um regionale Traditionen und Ressourcen wiederzubeleben; Regionale Projekte aus diesem Bereich mit einer signifikanten Arbeitsmarktrelevanz, insbesondere für den außerlandwirtschaftlichen Bereich, werden dabei aus dem Ansatz des UP III : ESF gefördert!
- > Ausbildung von landwirtschaftlichen Projektmanagern für den integrativen Aufbau eines land- und forstwirtschaftlichen (regionalen) Expertenpools werden i.d.S.ebenso aus dem Ansatz des UP III : ESF gefördert!

**Begründung:**

Neue Ansätze in der landwirtschaftlichen Produktion, insbesondere die Schaffung innovativer Angebote, der Übergang zu ökologischen Produktionsweisen, aber auch der Aufbau notwendiger zwischenbetrieblicher Kooperationen sowie die Verbreiterung der Einkommensbasis über Erwerbsskombinationen können nur dann erfolgreich umgesetzt werden, wenn entsprechende antizipierende und begleitende Qualifizierungs-, Beratungs- und Schulungsmaßnahmen - außerhalb des regulären Bildungsweges - angeboten werden.

Diese Beratungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sind Voraussetzung für die Weiterentwicklung der Qualitätspolitik in Hinsicht auf Umweltschonung, Teambewußtsein, Kundenorientierung und Persönlichkeitsentwicklung und sollen somit das hohe Niveau der Projektkonzepte gewährleisten, so daß insgesamt die Ausgangsbedingungen am Start von Projekten wesentlich verbessert werden. Dadurch wird das Risiko für die eingesetzten Mittel verringert, das Prinzip 'value for money' nachhaltig angestrebt.

Diese Maßnahme ist komplementär und kohärent zum Unterprogramm III (Humanressourcen-ESF) und seinen bildungs- und arbeitsmarktpolitischen Zielvorstellungen für die Entwicklung der ländlichen Räume.

**Ex ante Bewertung:**

Die projektierten Aktionen aus den Maßnahmen I -IV und VI werden nur dann langfristig erfolgreich sein, wenn sie gleichzeitig durch begleitende Qualifizierungsoffensiven im landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Bereich mitgetragen werden.

Im Zeitraum 1995 - 1999 sollen ca. 5000 bäuerliche Betriebsführer/innen in den 5b-Regionen durch spezielle Schulungsmaßnahmen -vor allem über das ländliche Fortbildungsinstitut, den landwirtschaftlichen Beratungsdienst und andere qualifizierte Schulungsinstitutionen- in ca. 70.000 Schulungstagen höher qualifiziert werden, um ihre Existenz in der Land- und Forstwirtschaft langfristig zu sichern.

Durch die Vermittlung von Zusatzqualifikationen im außerlandwirtschaftlichen Bereich werden ca. 3000 Nebenerwerbslandwirte und Hofübernehmer im

Dienstleistungsbereich bzw. einige 100 durch den Aufbau selbständiger außerlandwirtschaftlicher Gewerbe ihren Arbeitsplatz in den ländlichen Regionen erhalten können.

Durch die Zusammenarbeit und Abstimmung mit den (regionalen) Arbeitsservicestellen soll die Komplementarität und Kohärenz dieser Maßnahme sowie des gesamten Unterprogramm I zum Unterprogramm III (Humanressourcen : ESF) und seinen bildungs- und arbeitsmarktpolitischen Zielvorstellungen für die ländlichen Räume gewährleistet werden.

Die Weiterbildung von ca. 20 landwirtschaftlichen ProjektleiterInnen und deren weitere Verwendung trägt dabei wesentlich zum Aufbau und zur Sicherung der Maßnahmen in den Bereichen I - VI bei.

Damit wesentlich verbunden ist eine bleibende Stärkung der Region auch über die Programmperiode hinaus und somit eine signifikante Verminderung der Abwanderungsraten aus dem ländlichen Raum.

**Fördersatz:**

Die Summe der öffentlichen Aufwendungen für die Maßnahme beträgt 96,40 % der Gesamtkosten. Die beantragte Gemeinschaftsbeteiligung aus dem EAGFL-A wird mit 36,29 % der öffentlichen Aufwendungen angesetzt.

**Zielgruppen/Letztempfänger:**

Land- und Forstwirte, BeraterInnen, Experten (gruppen)

**Geltungsbereich:**

Gesamtes 5b-Gebiet für den Zeitraum 1995 -1999

**MASSNAHME VI****TECHNISCHE HILFE ZUR ENTWICKLUNG DER REGIONALEN KOOPERATIONSSTRUKTUREN UND ZUR AKTIVIERUNG DER ENDOGENEN POTENTIALE**

Art.5, lit.2e. Spiegelstrich der VO 2081/93 Projektförderung nach den Fördergrundsätzen der unter 3.1.1 Nr. 0,1,2, 3, 4, 5, 21, 22 und 24 genannten Richtlinien in Verbindung mit sämtlichen Aktionen der Maßnahmen I - V

**Zielsetzung und Beschreibung:**

Es sind für die Durchführung der EU-Regionalpolitik, nach den vom Stmk. Landtag in seiner Sitzung am 9. Dezember 1993 dafür beschlossenen Prinzipien sowie nach den Vorgaben des Regierungssitzungsbeschlusses vom 3. Oktober 1994,

- die jeweils am besten geeigneten regionalen Einheiten bei der Umsetzung der EU-Strukturprogramme für Zielgebiete bzw. für Gemeinschaftsinitiativen unter weitestgehender Berücksichtigung vorhandener Organisationsstrukturen zu befassen,
- der direkte Informationsfluß zwischen der Programmgruppe Steiermark (= Arbeits- und Beratungsgremium) und den REGIONEN sicherzustellen sowie
- zur (bezirksübergreifenden) Vorbereitungs- und Evaluierungsarbeit in den Regionen, aber auch zur laufenden Informationsvermittlung bzw. Informationseinholung und (erforderlichenfalls) zur Anregung/Betreuung von Strukturfondprojekten steiermarkweit zumindest 6 regionale Arbeitsgruppen auf NUTS III-Ebene einzurichten.

(AUSZUG: Regierungssitzungsbeschuß zur Durchführung der EU-Regionalpolitik vom 3.10.1994)

Daraus abgeleitet zielt die technische Hilfe als ein von den EU-Strukturfondsverordnungen zur Vorbereitung, Unterstützung und Begleitung von 5b-Maßnahmen vorgesehenes Instrument darauf ab, die erfolgreiche Umsetzung von Einzelprojekten im Rahmen der in den Maßnahmen I - V beispielhaft angeführten integrierten Aktionen durch eine öffentlichkeitswirksame, flankierende und fachspezifisch fundierte Unterstützung zu sichern. Insgesamt soll durch dieses Instrument die regionale und örtliche Entscheidungs- und Umsetzungsebene befähigt werden, die Findung, Entwicklung und Abwicklung von regionalen 5b-Projekten in effizienter und zielorientierter Form innerhalb des Planungszeitraums zu verwirklichen.

**Beispielhafte integrierte Aktionen der Maßnahmengruppe:****Regionale EU-Koordinierungsstellen auf NUTS III-Ebene**

- Zuordnung und Einrichtung von Geschäftsstellen auf Basis der etablierten regionalen Arbeitsgruppen.
  - > Erhebung des Ausbildungsbedarfs sowie Durchführung des konkreten Ausbildungsprogrammes zur Schaffung eines Geschäftsführerpool mit hoher regionaler Akzeptanz für die jeweilige Leitung der Koordinierungsstellen und ein (allfällig) gewünschtes Regionalmanagement (EAGFL-Anteil)
  - > Erhebung des Vernetzungsbedarfes in der Region, der für die politische und administrative Abstimmung notwendig ist sowie Unterstützung des Institutionalisierungsprozeß (EAGFL-Anteil)

- Unterstützung des laufenden Betriebs in der Startperiode (geplante degressive Förderintensität!)
- > Unterstützung für Personalkosten, Infrastrukturausstattung sowie laufender Kosten des Informationstransfers z.B. Broschüren, Informationsmessen etc (EAGFL-Anteil)
- > Vorab-Qualifizierung der (potentiellen) Umsetzungsträger (EAGFL-Anteil)
  - \* 5b-spezifische Information und Beratung
  - \* Betreuung von 5b-Maßnahmen in der konzeptuellen Phase, bei der Abwicklung und der praktischen Umsetzung
  - \* Öffentlichkeitswirksame Darstellung beispielhafter 5b-Projekte
  - \* Unterstützung bei der Einrichtung von regionalen Organisationen
- Vorausbewertung, Beurteilung und Evaluierung von 5b-Projekten auf Basis der Vorgaben und regionalwirtschaftlichen Analysen (EAGFL-Anteil)
  - > Gutachten zur Bewertung von 5b-Maßnahmen ....
- Begleitstudien zur Implementierung von 'Regionalmanagements' (Koordinierungsstellen-5b)

Modellprojekte und Demonstrationsvorhaben sowie Werbung und Public Relation für eine öffentlichkeitswirksame Umsetzung der 5b-Programme

Aufbau eines Informations- und Beratungspools 'Landwirtschaft' betreffend EU-Förderprogramme (siehe auch Maßnahme V: Landwirtschaftliche Projektmanager, aus dem Ansatz UP III: ESF gefördert)

#### Begründung:

Die EU-Mitgliedschaft schafft neue Rahmenbedingungen für die Regionalpolitik in Österreich. Dies erfordert einerseits verstärktes kooperatives Vorgehen zwischen den Gebietskörperschaften bei der Programmerstellung und -Umsetzung, andererseits die Mobilisierung der regionalen Entwicklungsträger bei der Entwicklung und Realisierung regionalpolitisch bedeutsamer Projekte.

Zur erfolgreichen Umsetzung regionalpolitischer hat sich in Österreich ebenso wie in der EU die Einbindung der Regionen in Form regionaler Kooperationsstrukturen sowie eine regional differenzierte und fokussierte 'ex ante' und 'ex post' Informations-, Qualifikations- und Analysephase in Form eines qualifizierten Regionalmanagements als notwendig und zweckmäßig erwiesen. Regionale Kooperationsstrukturen (=Koordinationsstellen) könnten die Träger eines solchen Regionalmanagements sein, welche erheblich zur Verbesserung der Abwicklung von Regionalprogrammen beitragen sollten.

Dabei sollten folgende Bedingungen erfüllt werden :

- Eigeninitiative (und substantieller eigener Finanzierungsbeitrag) der Regionen zur Gründung und Betreibung von 'Koordinierungsstellen' oder ähnlichen Kooperationsstrukturen
- hinreichend qualifizierte Personen mit hoher regionaler Akzeptanz und parteipolitischer Neutralität für die geforderte Geschäftsführung
- ausreichend große 'Koordinierungsgebiete', um die Finanzierung des Eigenbeitrages der Regionen zu ermöglichen und eine Auslastung des Regionalma-

nagements sicherzustellen (etwa Regionsebene NUTS III, mit einem ausreichenden Maß an Flexibilität für die Anpassung an regionale Erfordernisse)

- politische und interessensgebundene Ausgewogenheit des Koordinierungsgremiums, durch Einbeziehung sämtlicher relevanter regionaler Entscheidungsträger
- die Geschäftsstelle oder das Regionalmanagement im engeren Sinn stellt keine neue Hierarchie in der Landesverwaltung dar, sie besitzt keinerlei Finanzhoheit und ist auch keine Letztentscheidungsinstanz für die Bewilligung von Strukturfondprojekten, sie ist allerdings den laut Regierungsbeschluss vom 4. 10. 1994 für die Durchführung der (EU)-Regionalpolitik eingesetzten Dienststellen berichtspflichtig.

**Ex ante Bewertung:**

Die Maßnahme 'Technische Hilfe' (EAGFL-Teil) fügt sich in die Gesamtzielsetzung des Planes und des Operationellen Programmes für die steirischen 5b-Gebiete im Sinne einer erwünschten Komplementarität und Kohärenz konfliktfrei ein. Die Wirkung der Maßnahmen innerhalb des UP I sowie die Wirkung der UP zwischeneinander sollen hiemit synergetisch verstärkt werden.

**Fördersatz:**

Die Summe der öffentlichen Aufwendungen für die Maßnahme beträgt 77,57 % der Gesamtkosten. Die beantragte Gemeinschaftsbeteiligung aus dem EAGFL-A wird mit 36,29 % der öffentlichen Aufwendungen angesetzt.

**Zielgruppen/Letztempfänger:**

Landwirte und deren Zusammenschlüsse, privatwirtschaftliche Unternehmen, Interessens- und Arbeitsgemeinschaften, Gebietskörperschaften und Interessensverbände, wissenschaftliche Einrichtungen

**Geltungsbereich:**

Gesamtes 5b-Gebiet für den Zeitraum 1995 - 1999

### 3.2. U n t e r p r o g r a m m II (EFRE):

**Entwicklung und Diversifizierung der außerlandwirtschaftlichen Sektoren im ländlichen Raum**

#### 3.2.1. Verwaltungstechnische Angaben

**Dauer des Programms:** 1995 - 1999

**Rechtsgrundlagen (Bund, Land):**

Für die Kofinanzierung der Maßnahmen dieses Unterprogrammes sind folgende Förderungsaktionen des Bundes und des Landes vorgesehen:

**Bundeskanzleramt (BKA):**

**Förderungsaktion eigenständige  
Regionalentwicklung (FER)**  
Notifizierung nicht erforderlich  
Datum der Genehmigung:  
Dauer der Genehmigung: 31.12.1999

**Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten (BMwA):**

**Gemeinsames regionales Unternehmensberatungs-  
programm für KMU (GRUP)**  
Notifizierung (... Reg.Nr. der EU-K)  
Datum der Genehmigung:  
Dauer der Genehmigung: 1.1.1996 - 31.12.1999  
(Richtlinien in Vorbereitung)

**BMwA:**

**Forschungsförderungsfonds der gewerblichen  
Wirtschaft (FFF)**  
Notifizierung: bestehendes Beihilfenprogramm  
zum Zeitpunkt des EU-Beitrittes  
Datum der Genehmigung: not.3/94 (ESA N93-160)  
Dauer der Genehmigung: unbefristet

**BMwA:**

**Innovations- und Technologiefonds (ITF)**  
Notifizierung: bestehendes Beihilfenprogramm  
zum Zeitpunkt des EU-Beitrittes  
Datum der Genehmigung: not.5/95 (N 604/95)  
Dauer der Genehmigung: unbefristet

**BMwA:**

**Seed-Financing**  
Notifizierung: bestehendes Beihilfenprogramm  
zum Zeitpunkt des EU-Beitrittes  
Datum der Genehmigung: not.5/95 (ESA N 93/375)  
Dauer der Genehmigung: 31.12.1996  
(neue Richtlinien derzeit in Ausarb.)

BMWA:

**Tourismus-Softwareförderung**  
 Notifizierung (... Reg.Nr. der EU-K)  
 Datum der Genehmigung:  
 Dauer der Genehmigung: 31.12.1999  
 (Richtlinien in Vorbereitung)

BMWA:

**Tourismus-Marketingförderung**  
 Notifizierung: bestehendes Beihilfenprogramm  
 zum Zeitpunkt des EU-Beitrittes  
 Datum der Genehmigung:  
 Dauer der Genehmigung: 31.12.1996

BMWA:

**TOP-Tourismus-Förderung**  
 Notifizierung: am 28.11.1994 an die ESA  
 notifiziert  
 Datum der Genehmigung: not.11/94 (N 105/95)  
 Dauer der Genehmigung: 31.12.1999

BMWA (Hoteltreuhand):

**Tourismus-Infrastruktur-Förderung**  
 Notifizierung: am 28.11.1994 an die ESA  
 notifiziert  
 Datum der Genehmigung: not.11/94 (N 104/95)  
 Dauer der Genehmigung: 31.12.1999

BMWA (BÜRGES):

**Jungunternehmerförderung**  
 Notifizierung: am 28.11.1994 an die ESA  
 notifiziert  
 Datum der Genehmigung: 31.3.1982  
 Dauer der Genehmigung: 31.12.1995

BMWA (BÜRGES):

**Förderung nach dem Gewerbestruktur-  
 verbesserungsgesetz**  
 Notifizierung  
 Datum der Genehmigung: Entscheidung der ESA  
 vom 21.12.1994 keine Einwände zu erheben  
 Dauer der Genehmigung: 31.12.1996

BMWA):

**Technologietransferförderung**  
 Notifizierung  
 Datum der Genehmigung: not.5/95 (N604/95)  
 Dauer der Genehmigung: unbefristet

Bundesministerium f. öffentliche Wirtschaft und Verkehr (BMÖWV) (ERP):

**ERP-Industrie- und Gewerbe**  
 Notifizierung (... Reg.Nr. der EU-K)  
 Datum der Genehmigung: not.3/95 (N315/95, gen.7/95)  
 Dauer der Genehmigung: 30.6.2000



- BMÖWV (ERP): **Regionale Innovationsprämie**  
 Notifizierung (... Reg.Nr. der EU-K)  
 Datum der Genehmigung: not. 3/94 (ESA 352/93)  
 Dauer der Genehmigung: 31.12.1995, Verl. bis  
 31.12.1999
- BMÖWV (ERP): **ERP-Infrastrukturprogramm**  
 Notifizierung (... Reg.Nr. der EU-K)  
 Datum der Genehmigung: not.3/95 (N316/95) gen.7/95  
 Dauer der Genehmigung: 31.12.1999
- BMÖWV (ERP): **Regionale Infrastrukturförderung**  
 Notifizierung (... Reg.Nr. der EU-K)  
 Datum der Genehmigung: not. 7/95 (RIF-Wvo 1)  
 Dauer der Genehmigung: 31.12.1999
- Umweltministerium (BMU) (Österr. Kommunalkredit AG):  
**Betriebliche Umweltförderung**  
 Notifizierung (... Reg.Nr. der EU-K)  
 Datum der Genehmigung: not.2/94 (B-UO 1 93-148)  
 Dauer der Genehmigung: unbefristet
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung für Wirtschaftsförderung (FAWF) bzw. Steirische WirtschaftsförderungsgesmbH. (WFG):  
**Steiermärkisches Wirtschaftsförderungsgesetz**  
 LGBl 108/1993): Rahmengesetz
- Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz**  
 Regierungsbeschluß vom 14. Juni 1993
- Richtlinien für Förderungsprogramme zum Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz 1993:**
- FAWF: **Mittelstandsförderungsfonds**  
 Notifizierung: (bestehendes Beihilfenprogramm) zum Zeitpunkt des EU-Beitrittes  
 Datum der Genehmigung: 1993 (ESA Nr. 93-312)  
 Dauer der Genehmigung: 31.12.1996
- FAWF: **Jungunternehmerförderung**  
 Notifizierung: bestehendes Beihilfenprogramm zum Zeitpunkt des EU-Beitrittes  
 Datum der Genehmigung: 1993 (ESA Nr. 93-305)  
 Dauer der Genehmigung: 31.12.1996

**FAWF:** **Aktion Betriebsansiedelungen und qualifizierte Betriebsenerweiterungen**  
 Notifizierung: bestehendes Beihilfenprogramm zum Zeitpunkt des EU-Beitrittes  
 Datum der Genehmigung: 1993 (ESA Nr. 93-308)  
 Dauer der Genehmigung: 31.12.1996

**FAWF:** **Tourismusförderungsfonds**  
 Notifizierung: bestehendes Beihilfenprogramm zum Zeitpunkt des EU-Beitrittes  
 Datum der Genehmigung: 1993 (ESA Nr. 93-313)  
 Dauer der Genehmigung: 31.12.1996 (BÜ-Gewerbestr.), 31.12.1999 (TOP-Tour., Tourism.-Infrastr.)

**FAWF:** **Innovationsprogramm für die Tourismuswirtschaft**  
 Notifizierung: (... Reg.Nr. der EU-K)  
 Datum der Genehmigung: Nov. 1995  
 Dauer der Genehmigung: 31.12.1999

**FAWF:** **Umweltförderungsprogramm für KMUs**  
 Notifizierung: (... Reg.Nr. der EU-K)  
 Datum der Genehmigung: Nov. 1995  
 Dauer der Genehmigung: 31.12.1999

**WFG:** **Unternehmensgründer**  
**Dienstleistungspaket für Unternehmensgründer**  
 Notifizierung: bestehendes Beihilfenprogramm zum Zeitpunkt des EU-Beitrittes  
 Datum der Genehmigung:  
 Dauer der Genehmigung:

**WFG:** **Unternehmen im Wachstum**  
**Dienstleistungspaket für Unternehmen im Wachstum und Investoren**  
 Notifizierung: bestehendes Beihilfenprogramm zum Zeitpunkt des EU-Beitrittes  
 Datum der Genehmigung:  
 Dauer der Genehmigung:

**WFG:** **Infrastrukturförderungsprogramm**  
**Dienstleistungspaket für Regionen**  
 Notifizierung: bestehendes Beihilfenprogramm zum Zeitpunkt des EU-Beitrittes  
 Datum der Genehmigung:  
 Dauer der Genehmigung:

WFG:

**F&E-Programm für KMUs**  
 Notifizierung (... Reg.Nr. der EU-K)  
 Datum der Genehmigung: Okt. 1995  
 Dauer der Genehmigung: 31.12.1999

Amt der Steierm. Landesregierung, Fachabteilung IIIb:  
**Betriebliche Abwassermaßnahmen**  
 Notifizierung (... Reg.Nr. der EU-K)  
 Datum der Genehmigung: Okt. 1995  
 Dauer der Genehmigung: 31.12.1999

Amt der Steierm. Landesregierung, Fachabteilung Ib  
**Aktion Ortserneuerung**  
 Notifizierung: nicht erforderlich  
 Datum der Genehmigung:  
 Dauer der Genehmigung:  
 (Richtlinien in Vorbereitung)

Amt der Steierm. Landesregierung, Abt. f. Wissenschaft u. Forschung  
**Förderung von Forschungsprojekten**  
 Notifizierung (... Reg.Nr. der EU-K)  
 Datum der Genehmigung: Okt. 1995  
 Dauer der Genehmigung: 31.12.1999

Amt der Steierm. Landesregierung, Abt. f. Wissenschaft u. Forschung  
**Förderung von Pilot- und Demonstrationsprojekten**  
 Notifizierung (... Reg.Nr. der EU-K)  
 Datum der Genehmigung: 2.10.1995  
 Dauer der Genehmigung: 31.12.1999

Amt der Steierm. Landesregierung, Abt. f. Wissenschaft u. Forschung  
**Förderung von Forschungszentren**  
 Notifizierung (... Reg.Nr. der EU-K)  
 Datum der Genehmigung: 2.10.1995  
 Dauer der Genehmigung: 31.12.1999

Amt der Steierm. Landesregierung, Landesfremdenverkehrsabteilung (LFVA):  
**Tourismusmarketing und Werbung**  
 Notifizierung: nicht erforderlich  
 Datum der Genehmigung: 1992 (LGBL.Nr.55/1992  
 i.d.g.F.  
 Dauer der Genehmigung: 31.12.1999  
 (Richtlinien in Vorbereitung)

LFVA:

**nichtgewerbliche tourist. Infrastrukturförderung**  
 Notifizierung: nicht erforderlich  
 Datum der Genehmigung: 1992 (LGBL.Nr.55/1992  
 i.d.g.F.  
 Dauer der Genehmigung: 31.12.1999  
 (Richtlinien in Vorbereitung)

Amt der Steierm. Landesregierung, Kulturabteilung:  
**Kulturförderung**  
Notifizierung: nicht erforderlich  
Datum der Genehmigung:  
Dauer der Genehmigung: unbefristet

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landes- und Regionalplanung:  
**STEFREI - Förderungsaktion**  
Notifizierung: nicht erforderlich  
Datum der Genehmigung: 9.7.1984  
Dauer der Genehmigung: unbefristet

LRP: **Regionalbetreuung**  
Notifizierung: nicht erforderlich  
Datum der Genehmigung: 1995  
Dauer der Genehmigung: 1.1.1996 - 31.12.1999

Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Steiermark (WIFI):  
**Betriebliche Beratungsaktionen**  
Notifizierung (... Reg.Nr. der EU-K)  
Datum der Genehmigung:  
Dauer der Genehmigung:  
(Richtlinien in Vorbereitung)

Die Förderungsaktionen sind größtenteils schon länger in Anwendung, teilweise liegen entsprechende EU-konforme Entwürfe vor, die jedoch noch zu notifizieren sind.

<b>Gesamtkosten:</b>	409,626 MECU
<b>öffentliche Ausgaben:</b>	124,808 MECU
<b>beantragte Gemeinschaftsbeihilfe:</b>	34,107 MECU

Das entspricht 27,33% Prozent der öffentlichen Aufwendungen

**zuständiger Fonds:** EFRE

**Letztempfänger:**

Produzierende Industrie- und Gewerbebetriebe sowie Dienstleistungsunternehmen  
 Gemeinden und Gemeindeverbände  
 gemischte öffentlich-private Gesellschaften  
 Forschungseinrichtungen  
 (gemeinnützige) Vereine und Verbände  
 Non-Profit-Organisationen  
 andere (regionale) Projektträger

**Für die Durchführung der Maßnahmen des UP II verantwortliche Landesbehörde:**

Amt der Steiermärk. Landesregierung, FAWF, Trauttmansdorffgasse 2 8010 Graz  
 Referent: A. Schwarz Tel.: 0043/316/877-3123

**Vorspann zu den  
Maßnahmenblättern - EFRE**

Die folgenden Anmerkungen betreffen den EFRE-Teil des EPPD und stellen eine Interpretation der Standardklauseln dar.

(A) Wettbewerbsrechtliche Aspekte

Die Liste der österreichischen nationalen Regionalförderungsgebiete wurde von der EFTA-Überwachungsbehörde mit Datum vom 11.5.1994 genehmigt (Doc.No.94-65801, Dec.No.38/94/COL, Ref.No.SAM.030.94.005).

Die im Rahmen der Förderung der Strukturfonds ausgewiesenen österreichischen Zielgebiete liegen weitgehend, aber nicht ausschließlich in den nationalen Regionalförderungsgebieten.

In den nationalen österreichischen Regionalförderungsgebieten dürfen Beihilfeintensitäten für die Förderung von produktiven Investitionen die in der oben angeführten Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde genannten Höchsthörsätze nicht überschreiten (Ausnahme: Entsprechend dem Gemeinschaftsrahmen KMU können die Beihilfeintensitäten für KMU in den nationalen Regionalförderungsgebieten innerhalb Ziel 5b um 10 % erhöht werden). Diese Förderhöchstsätze können nur im Rahmen notifizierter und genehmigter Beihilferegulungen (bzw. bestehender Beihilfen oder de-minimis-Beihilfen) gewährt werden.

Eine Förderung von Vorhaben außerhalb der nationalen Regionalförderungsgebiete ist - unter Beachtung der dort geltenden Förderhöchstsätze - auf die wettbewerbsrechtlich zulässigen Fälle (z.B. Förderung von KMU in der Definition des Gemeinschaftsrahmens KMU) beschränkt.

Beihilfen, die anderen Zwecken als der Förderung produktiver Investitionen dienen, können im Rahmen genehmigter Beihilferegulungen (Ausnahme de-minimis und bestehende Beihilfen) unter Berücksichtigung der in der jeweiligen Regelung genannten Förderhöchstsätze und Kumulierungsregeln gewährt und kofinanziert werden.

Werden wettbewerbsrechtlich relevante staatliche Beihilfen für Einzelvorhaben außerhalb genehmigter Beihilfenregelungen gewährt, sind diese der Kommission gemäß Artikel 93(3) EGV zu notifizieren (Ausnahme de-minimis-Beihilfen) und können erst nach erfolgter beihilfenrechtlicher Genehmigung kofinanziert werden.

Alle Förderinstrumente, die staatliche Beihilfen an bestimmte Unternehmen und höher als nach der de minimis-Regel erlaubt, beinhalten, werden vor der Entscheidung über die finanzielle Zuteilung Gegenstand der Notifizierung und Genehmigung gemäß Artikel 92 und 93 des Vertrags sein, sofern sie nicht bereits als bestehende Beihilfen bei der ESA gemeldet wurden. Bei diesen Förderrichtlinien darf die gesamte öffentliche Förderung, also alle nationalen Förderungen und EU-Strukturfondsmittel, die einem Unternehmen für ein Projekt gewährt wird, die nach dem Wettbewerbsrecht zulässigen Beihilfenintensitäten keinesfalls überschreiten.

Die österreichischen Behörden werden die EU-Wettbewerbsbehörden auf Anfrage darüber informieren, welche Mechanismen zur Kontrolle der Kumulierungsregeln für Projekte, die aus dem EPPD finanziert werden, vorgesehen sind.

Ungeachtet der Bestimmungen der jeweiligen Beihilferegeln sind nur solche Vorhaben förderfähig, mit denen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Das Prinzip der Retroaktivität wird davon nicht berührt.

Sofern die Förderrichtlinien eine Beschränkung der Förderung auf Unternehmen mit Sitz oder Hauptniederlassung in Österreich vorsehen, ist diese Einschränkung für im Rahmen der Strukturfonds geförderte Programme (Projekte) nicht anwendbar. Grundsätzlich sind alle Vorhaben förderfähig, die zur Errichtung, Erweiterung usw. von Betriebsstätten im jeweiligen Fördergebiet der Strukturfonds führen und zwar unabhängig vom jeweiligen Sitz des Unternehmens.

Nicht förderfähig im Rahmen der Strukturfondsinterventionen sind weiters Maßnahmen zur Förderung österreichischer Auslandsinvestitionen.

Maßnahmen zur Förderung von F&E-Projekten sind nur dann kofinanzierbar, wenn sie für die Durchführung der F&E-Vorhaben erforderlich sind (Prinzip der Notwendigkeit).

#### (B) Flexibilität

In Übereinstimmung mit der Kommission beabsichtigen die österreichischen Behörden, die finanzielle Unterstützung auf jene Förderrichtlinien, die den größtmöglichen Beitrag zur regionalen Entwicklung und zur Erreichung der im EPPD festgelegten Ziele leisten, zu konzentrieren. Die Aufteilung der Finanzmittel auf die einzelnen Förderinstrumente soll diesem Prinzip Rechnung tragen, ohne jedoch, falls notwendig, die Möglichkeit des Einsatzes anderer Förderungsrichtlinien oder den Einsatz von Strukturfondsmitteln für Einzelprojekte nach allenfalls erforderlicher beihilfenrechtlicher Genehmigung auszuschließen. Zu Beginn der Umsetzungsphase wird der Begleitausschuß von den zuständigen österreichischen Behörden über die interne Aufteilung der EU-Mittel, die für die einzelnen Maßnahmen für die Jahre 1995-1996 zur Verfügung stehen, informiert. Dies stellt eine erste vorläufige Aufteilung auf die im EPPD eingesetzten Förderrichtlinien pro Maßnahme dar:

Zu Beginn der verbleibenden Umsetzungsperiode 1997-1999 wird der Begleitausschuß eine Zwischenbewertung durchführen. Diese Zwischenbewertung sollte nach Maßgabe der verfügbaren Daten und Informationen im Herbst 1996 beginnen, um Entscheidungsgrundlagen für den Zeitraum 1997-1999 sowie für den mid term-review zu liefern. Die Zwischenbewertung wird auf einer Bewertung der Auswirkung der einzelnen Förderinstrumente auf die regionale Entwicklung und die Erreichung der im EPPD festgelegten Ziele basieren sowie auf den Ergebnissen der Vorausbeurteilung und der begleitenden Bewertung bezüglich des Beitrags der Förderinstrumente zur Zielerreichung gemäß den im Rahmen des EPPD definierten bzw. gegebenenfalls im Begleitausschuß zu vereinbarenden Kriterien. Die Bewertung wird auch den durch mögliche Modifikationen zu erwartenden Entwicklungseffekt untersuchen, einschließlich der möglichen Einführung neuer Förderinstrumente und/oder der Veränderung der finanziellen Gewichtung der bereits im EPPD eingesetzten Förderinstrumente in Übereinstimmung mit dem Prinzip eines „nachfrageorientierten Ansatzes“ und der Konzentration der EU-Mittel auf die wirkungsvollsten Förderrichtlinien.

Die Bewertung hat hierbei - im Sinne des Prinzips der Partnerschaft - gleichermaßen die administrative und finanzielle Praxis auf österreichischer Seite und auf Seite der Europäischen Kommission als Rahmenbedingung für einen effizienten und effektiven Mitteleinsatz zu beleuchten und Vorschläge zur Verbesserung der Programmdurchführung im Rahmen der auf beiden Seiten bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen zu liefern. Unter anderem sollte diese Zwischenbewertung Anhaltspunkte ergeben, ob oder inwieweit eine Revision der Liste der bei den einzelnen Maßnahmen eingesetzten Förderinstrumente hinsichtlich des Zieles einer Vereinfachung und der Erreichung der im EPPD festgelegten Ziele und damit eine Neufestlegung der Allokation der Mittel für die Periode 1997-1999 für Finanzplanungszwecke notwendig ist. Es werden Vorkehrungen getroffen, um die notwendige Flexibilität bei gleichzeitiger Beibehaltung der Höhe des finanziellen Beitrages der kofinanzierenden Partner gemäß Finanzplan zu gewährleisten. Über die Aufteilung der Finanzmittel im Rahmen des Finanzplans entscheiden die zuständigen österreichischen Behörden unter Berücksichtigung der „gemeinsamen Position“ die im Rahmen des Begleitausschusses von den kofinanzierenden Partnern hiezu zeitgerecht zu erarbeiten ist.

Die österreichischen Behörden werden den Begleitausschuß darüber informieren, in welcher Form erforderlichenfalls die Wahrung regionaler Unterschiede bei den Projektauswahlkriterien sichergestellt werden soll.

#### (C) Indikatoren und Kriterien

Der Begleitausschuß wird im Rahmen seiner Kompetenzen alle jene Indikatoren und Kriterien, die für die Begleitung und Bewertung für notwendig erachtet werden, und die nicht bereits ausdrücklich im EPPD definiert sind, bei seiner ersten Sitzung festlegen. Hiezu zählen: Indikatoren auf Programm- und Maßnahmenebene (soweit möglich einschließlich Ausgangs- und Zielwerte), und Kriterien für die Bewertung des Innovationsgehalts der Projekte.



Für die Begleitung und Bewertung werden bei den fondskorrespondierenden Ressorts Datenbanken über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen eingerichtet. Diese Informationen werden den Mitgliedern des Begleitausschusses in zusammenfassender Form zur Verfügung gestellt. Der Begleitausschuß sorgt u.a. für eine wirksame Maßnahmendurchführung mittels Unterrichtung durch die für die Durchführung des EPPD zuständigen Behörde über die im Hinblick auf eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gelieferten Projekt- und Maßnahmenbeschreibungen sowie die diesbezüglich getroffenen Maßnahmen. Für Einzelvorhaben mit Gemeinschaftsförderung werden von den jeweiligen Förderstellen Dateien geführt. Soweit dies vom Begleitausschuß für notwendig erachtet wird, sind den mit der Bewertung beauftragten und im partnerschaftlichen Verfahren benannten Gutachten unter Wahrung der Vertraulichkeit Informationen über Einzelprojekte zugänglich zu machen.

(D) Nationale Beihilfenregelungen

Für die Kofinanzierung der EFRE-Maßnahmen kommen neben Einzelgenehmigungen der Landesregierung, der zuständigen Bundesdienststellen und sonstiger öffentlicher Rechtsträger die folgenden Bundes- und Landesförderungen in Frage. Die konkrete Zuordnung für das einzelne Projekt erfolgt im Rahmen der Maßnahme durch die Durchführungsstelle.

Förderrichtlinien, die notifizierungs- und genehmigungspflichtig sind, werden erst nach ihrer Genehmigung durch die Kommission zur nationalen Kofinanzierung herangezogen werden.

### 3.2.2. Grundsätzliches

Aufbauend auf die bisherige regionale und sektorale Förderungspolitik des Bundes und des Landes Steiermark besteht die Zielsetzung dieses Unterprogrammes darin, die Entwicklung und die Diversifizierung der außerlandwirtschaftlichen Sektoren in den Zielgebieten zu stärken und zu beschleunigen.

Ausgehend von der sozioökonomischen Ausgangslage der Region soll mit den in den einzelnen Maßnahmengruppen zusammengefaßten Maßnahmen und Maßnahmenbereichen durch

- die Förderung produktiver gewerblicher Investitionen,
- die Errichtung bzw. Modernisierung von regionalpolitisch bedeutsamen Infrastrukturen

sowie generell durch

- die verstärkte Erschließung des endogenen Potentials der Region

die Wirtschaftskraft der Region erhöht und durch die damit verbundene Schaffung bzw. Sicherung von außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen die vergleichsweise hohe Arbeitslosigkeit sowie die Abwanderung aus der Region vermindert werden. Gleichzeitig soll damit auch die Entwicklung und Strukturanpassung der ländlichen Gebiete erleichtert und damit der niedrige wirtschaftliche und soziale Entwicklungsstand der Region angehoben werden.

Die Zielrichtung der Maßnahmenbereiche geht daher zum einen auf die Sicherung bzw. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, meist kleiner und mittlerer Betriebe aus, zum anderen soll die wirtschaftliche Basis der Region durch die Gründung bzw. Ansiedlung neuer Betriebe gestärkt und verbreitert werden. Besonderes Augenmerk soll dabei auf die Einführung neuer Produkte und/oder Produktionsverfahren gelegt werden, auch der - im ländlichen Raum unterrepräsentierte Dienstleistungssektor stellt einen Entwicklungsschwerpunkt dar.

Besonderes Gewicht für die Entwicklung des ländlichen Raumes nimmt auch der Tourismus ein. Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Voraussetzungen ist mit entsprechenden Maßnahmen die bereits gegebene hohe Bedeutung des Wirtschaftsfaktors Tourismus abzusichern bzw. künftig zu steigern.

Obwohl zur Schaffung von Arbeitsplätzen vor allem die Förderung von (Sach-) Investitionen erforderlich ist, muß zu deren mittel- bis langfristigen Sicherung auch die unternehmerische „Wissensbasis“ direkt gestärkt werden. Gerade für die kleinen und mittleren Unternehmen in den peripheren ländlichen Gebieten - welche in der Regel ohnedies allein schon durch ihren Standort Wettbewerbsnachteile zu verzeichnen haben, sind daher Beratung und Informationsvermittlung - insbesondere auch im Bereich des Technologie- und Innovationstransfers unerläßlich. Dasselbe gilt sinngemäß auch für die Förderung des regionalen (touristischen) Marketings sowie generell des Images der ländlichen Regionen, wodurch ebenfalls neue Einkommensmöglichkeiten erschlossen und die (drohende) Abwanderung der ländlichen Bevölkerung verhindert werden soll.

Im unmittelbaren Vorfeld unternehmerischer Tätigkeiten sollen auch regionale Initiativen sowie Entwicklungsverbände unterstützt werden, von deren Tätigkeit wichtige direkte und indirekte Impulse auf die Regionalentwicklung ausgehen (Gründung von Unternehmen, Erschließung neuer Erwerbs- und Einkommensmöglichkeiten, Steigerung des regionalen Selbstwertgefühls).

Damit diese in erster Linie betrieblichen Förderungen - sowohl die „harten“, investiven als auch die „weichen“ (Beratung im weitesten Sinne) Maßnahmen - auch tatsächlich greifen können, müssen in vielen Fällen auch die infrastrukturellen Standortvoraussetzungen im ländlichen Raum entweder überhaupt erst geschaffen oder aber verbessert und erweitert werden. Durch die Bereitstellung von Flächen (z. B. Industrie- und Gewerbezone) bzw. Gebäuden (z. B. Gründerzentren) wird nicht nur ein direkter Anreiz zur Gründung von Betrieben und zur Schaffung von Arbeitsplätzen geboten, sondern auch ein Beitrag zum Schutz der noch weitgehend intakten Umwelt in den ländlichen Regionen geleistet.

Zur Unterstützung der Qualifizierung von Unternehmern und auch von Arbeitnehmern (diese Maßnahmen sollen durch Mittel des ESF unterstützt werden) sollen auch die Errichtung bzw. Erweiterung der für Aus- und Weiterbildung erforderlichen Infrastrukturen, Technologietransferzentren u.dgl. gefördert werden, da diese eine wesentliche Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung und Strukturanpassung der ländlichen Gebiete darstellen.

Dasselbe gilt sinngemäß auch für den Ausbau der touristischen Infrastruktur und die Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität, welche keine Gegensätze, sondern einander ergänzende und verstärkende Maßnahmen zur mittel- bis langfristigen Absicherung der regionalen Wirtschaftsentwicklung der ländlichen Regionen darstellen müssen.

Mit den nachstehend beschriebenen Maßnahmengruppen ist daher ein sowohl in sich geschlossenes als auch im Zusammenwirken mit den direkt auf die Landwirtschaft abzielenden Maßnahmen des EAGFL und den Qualifizierungsmaßnahmen des ESF kohärentes Maßnahmenbündel zur Erhebung des Lebensstandards und des Entwicklungsstandes der ländlichen Regionen der Steiermark gegeben, wobei sich diese Maßnahmengruppen schwerpunktmäßig an folgenden Zielsetzungen orientieren:

Maßnahmengruppe I: Förderung gewerblicher Investitionen („Hardware“):  
Schaffung und Sicherung dauerhafter außerlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze unter besonderer Berücksichtigung umweltrelevanter Investitionen und des Tourismus

Maßnahmengruppe II: Förderung von Technologie und Innovation, Beratung und andere „Software“-Aktivitäten: Nutzung und Stärkung des innovativen endogenen Potentials der Region; Aufbau von Kooperationen

Maßnahmengruppe III: Schaffung, Verbesserung und Erweiterung der infrastrukturellen Standortvoraussetzungen:  
Infrastruktur zur Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung der ländlichen Gebiete bei gleichzeitiger Wahrung oder Verbesserung der Umweltqualität

Maßnahmengruppe IV: Technische Hilfe zur Entwicklung der regionalen Kooperationsstrukturen und zur Aktivierung des endogenen Potentials: 5b-Regionalmanagement, Begleitung und Bewertung

Die in diesem Unterprogramm angeführten Maßnahmen(bereiche) zur Stärkung und Entwicklung des industriell-gewerblichen Sektors in den ländlichen Gebieten unterscheiden sich in ihrer allgemeinen Grundstruktur nur unwesentlich von jener, welche zur Lösung anders gelagerter regionaler Probleme (etwa jenen nur Bekämpfung rückläufiger industrieller Entwicklungen) eingesetzt werden, sie stellen sozusagen ein allgemeines regionalpolitisches Instrumentarium dar.

Der Unterschied ist lediglich ein inhaltlicher, d.h. je nach regionaler Problemlage soll ein auf die konkreten Erfordernisse der Region abgestimmter Maßnahmenmix zum Einsatz gelangen, wodurch es zu einer unterschiedlichen (monetären) Gewichtung der einzelnen Maßnahmenbereiche innerhalb des Gesamtprogramms kommt. Zum anderen wird es aber - eben aufgrund der unterschiedlichen Problemlagen - auch zu unterschiedlichen konkret zu fördernden Projektinhalten kommen, die generelle Zielrichtung für Maßnahmen ist allerdings davon nicht betroffen.

#### ad Indikatoren:

Nach Maßgabe der bereits erfolgten Besprechungen wurden wunschgemäß für die Maßnahmengruppen entsprechende Indikatoren ausgewählt und quantifiziert:

Maßnahmengruppe I: Förderung gewerblicher Investitionen

- Sicherung von 5.000 Arbeitsplätzen
- Schaffung von 800 - davon 500 höherwertigen - Arbeitsplätzen
- Realisierung von 40 Betriebsgründungen/-ansiedelungen
- Induzierung von zusätzlichen Investments per S 1 Mrd.
- Schaffung von 1.000 Qualitätsbetten in entwicklungsschwachen touristischen Regionen (SO, SW)
- Zimmerreduktion durch Qualitätsverbesserung in der Größenordnung 350 Einheiten im höher entwickelten touristischen Raum (NW)

Maßnahmengruppe II: Förderung von Technologie und Innovation, Beratung und anderen Software-Aktivitäten

- 2.000 Beratungen im industriellen und touristischen Sektor
- Unterstützung von 75 F&E-Projekten

Maßnahmengruppe III: Schaffung, Verbesserung und Erweiterung der infrastrukturellen Standortvoraussetzungen

- Schaffung bzw. Erweiterung von 10 Technologie- und/oder Gründerzentren
- Schaffung von 20 zusätzlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung geht im übrigen davon aus, daß eine allfällig gewünschte Auswahl weiterer, tiefergreifender Indikatoren zu einem späteren Zeitpunkt (bis zur bzw. in der ersten Begleitausschußsitzung) vorzunehmen sein wird.

#### ad Regionalmanagement:

Insbesondere bei komplexen, meist integrativ - und daher fondsübergreifend - wirkenden Projekten scheint eine Umsetzungsbewältigung mit den vorhandenen Strukturen bzw. Einrichtungen auf lokaler oder regionaler Ebene oft nicht machbar zu sein. Nach einer ersten Erfassung sind in den Zielgebieten rd 800 - davon über 500 im Ziel 5b-Gebiet - solcher übergreifender Projekte evident.

Da die Programmstrategie und -anforderung teilweise völlig neue strukturpolitische Akzente verfolgt, ist nicht nur eine fachlich entsprechend qualifizierte Person zur Betreuung derartiger „Schirmprojekte“ erforderlich, son-

dern sind auch fach- bzw. fondsspezifische Betreuer zumindest für den ersten Programmplanungszeitraum vorzusehen.

Nach entsprechender Diskussion der Problematik in den Regionen - im Bereich des Regionalmanagements wird im Sinne der Subsidiarität den Regionen weitestgehende Gestaltungsfreiheit zugebilligt - werden nun folgende fünf Regionalmanagementstellen eingerichtet werden:

Regionalmanagement östl. Obersteiermark:	Bruck/Mur, Leoben, Mürzzuschlag
Regionalmanagement westl. Obersteiermark:	Judenburg, Knittelfeld, <u>Murau</u>
Regionalmanagement Liezen:	<u>Liezen</u>
Regionalmanagement Oststeiermark:	<u>Feldbach, Fürstenfeld, Hartberg, Weiz</u>
Regionalmanagement West-Südsteiermark:	<u>Deutschlandsberg, Leibnitz, Radkersburg</u>

sowie ein Regionalbüro in Voitsberg

Von den oben angeführten fünf Regionalmanagements sind demzufolge vier für 5b-Gebiete relevant!

Der jeweilige Regionalmanager wird nun insbesondere die komplexen, integrativen Projekte koordinieren und für eine bestmögliche Realisierung Sorge tragen. Er wird dabei von Fachkräften, die entsprechende Kompetenz in der Abwicklung der spezifischen Fonds-Maßnahmen haben, unterstützt. So werden ILE (Integrierte Landwirtschaftliche Entwicklung)-Berater insbesondere den EAGFL-Maßnahmenbereich unterstützend abdecken; sogenannte REWE-Berater sich im besonderen den wirtschaftsrelevanten Maßnahmen widmen und die ESF-Berater die technische Hilfe im Bereich der Entwicklung der Humanressourcen zur Verfügung stellen.

Demzufolge werden pro Regionalmanagement 4-5 qualifizierte Betreuer (in großen 5b-Regionen werden 2 ILE-Berater erforderlich sein) sowie zusätzliches Verwaltungspersonal für eine effiziente Aufgabenerfüllung vorzusehen sein.

Im 5b-EDPP wurde ein Betrag (Gesamtkosten) von rd. 7 MECU für die technische Hilfe für alle drei Fonds vorgesehen; im Ziel 2-Gebiet beträgt die vergleichbare Zahl 4,8 MECU.

Es wird in weiterer Folge davon ausgegangen, daß rd. 25 % der budgetierten Mittel im Bereich der technischen Hilfe für Aufwendungen im Bereich der Evaluierungsarbeiten etc, verausgabt werden, sodaß nur rd. drei Viertel der Mittel aus der technischen Hilfe für das Regionalmanagement verbleiben. Nach Maßgabe der bisher erstellten Kalkulationen wird nach Berücksichtigung der oben angeführten Annahme, daß 75 % der Gesamtmittel für das Regionalmanagement verbleiben, die kostendeckende Unterhaltung der geplanten Regionalmanagementstellen gerade noch gewährleistet.

**Unterprogramm II (EPRE) - Entwicklung und Diversifizierung der außerlandwirtschaftlichen Sektoren im Land-Raum**

Maßnahmengruppe I Förderung gewerblicher Unternehmen	Maßnahmengruppe II Förderung von Technologie- Innovationen, Beratung und andere Software- Angeboten	Maßnahmengruppe III Schaffung, Verbesserung und Erweiterung der infrastrukturellen Standortvoraussetzungen	IV Technische Maßnahmen
M1: Förderung von Existenz- unternehmen und Betriebsneugründungen	M1: Förderung von Technologie und Innovationen, Beratung und andere Software-Angeboten im Rahmen des SIA KMUS	M1: Errichtung, Erweiterung und Vernetzung gewerblicher Infrastrukturmaßnahmen	M1: Technische Maßnahmen
M2: Förderung der Modernisierung und Strukturverbesserung in bestehenden Unternehmen	M2: Förderung der Modernisierung Koordination von Innovationsprojekten sowie Wirtschaftsinformatik Grundlagenförderung	M2: Ausbau der technologischen Infrastruktur	M2: Technische Maßnahmen
M3: Förderung der Marktsicherung Maßnahmen im Exportbereich	M3: Förderung der Marktsicherung Marketing und Gestaltung der Region		
	M4: Förderungen für technologische Innovationen und Wirtschaftskongresse		

### 3.2.3. Beschreibung der einzelnen Maßnahmen

Art. 1 , Buchstaben a) - c) und e) - h) der VO (EWG) 2083/93

#### Maßnahmengruppe 1:

**Förderung gewerblicher Investitionen („Hardware“) zur Schaffung und Sicherung außerlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze unter besonderer Berücksichtigung umweltrelevanter Investitionen und des Tourismus**

Art.1, Buchstabe a) der VO (EWG) 2083(93

Projektförderung nach den Förderungsgrundsätzen der unter 3.2.1 genannten Richtlinien

#### **Zielsetzung:**

##### **Strategisches Ziel 1995 -1999**

Schwerpunkt ist die Sicherung und Schaffung von qualitativ hochwertigen Arbeitsplätzen sowie die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaft. Darüber hinaus soll durch Existenzgründungen und Betriebsansiedlungen die Branchenvielfalt vor allem in Richtung wachstumsstarker Branchen erhöht und damit die monostrukturell bedingte Krisenanfälligkeit der Region verringert werden.

Ergänzend dazu sollen die industriellen Kernbereiche qualitativ weiterentwickelt werden und damit ein direkter Beitrag zur Sicherung bestehender und Schaffung qualitativ hochwertiger neuer Industriearbeitsplätze geleistet werden

Die strategischen Ziele im einzelnen sind:

- Z 1: Modernisierung und Umstrukturierung der regionalen Wirtschaftsstruktur
- Z 2: Verbreiterung der Branchenstruktur
- Z 3: Erhöhung der Ausstattung mit modernen produktionsnahen Dienstleistungen
- Z 4: Verbesserung der Umweltqualität
- Z 5: Erhöhung des Qualitätsstandards in den regionalen Tourismusbetrieben

Die Förderung produktiver Investitionen stellt einen direkten Anreiz zur Beschleunigung der regionalen Wirtschaftsentwicklung und zur Schaffung und Sicherung von dauerhaften, qualitativ hochwertigen außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen in den ländlichen Regionen dar. Durch den Ausgleich von Wettbewerbs-nachteilen soll die Konkurrenzfähigkeit der regionalen Wirtschaft erhöht und deren wirtschaftliche Basis nachhaltig gestärkt werden.

Zielgruppen dieser Maßnahmen sind daher sowohl bestehende (in der Regel kleine und mittlere) Unternehmen, welche ihren Betrieb ausweiten wollen, als auch Neugründungen und Betriebsansiedlungen, durch welche das unternehmerische Potential der Region genutzt und gestärkt sowie generell - insbesondere auch im Bereich der produktionsnahen Dienstleistungen - verbreitert werden soll.

Ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor für den ländlichen Raum stellt der Tourismus dar, wobei es hier sowohl um die Schaffung neuer, qualitativ hochwertiger Kapazitäten im Beherbergungs- und Gaststättenbereich als auch zur Modernisierung bestehender touristischer Kapazitäten kommen soll.

Zur Aufrechterhaltung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung des ländlichen Raumes mit Gütern des täglichen Bedarfs sollen Nahversorgungsbetriebe verstärkt gefördert werden.

Inhaltliche Schwerpunkte dieser Maßnahmengruppe stellen die Förderung der Qualitätssteigerung und von Innovationen (sowohl Produkt- als auch Verfahrensinnovationen) sowie von umweltverbessernden Investitionen (z.B. rationellere Energie- und Rohstoffnutzung, Verminderung von Umweltbelastungen etc.) dar, wobei diese Schwerpunkte sowohl für die Förderung bestehender als auch für die Gründung bzw. Ansiedlung neuer Betriebe gelten.



## **Beschreibung und Begründung von beispielhaften integrierten Aktionen der Maßnahmengruppe:**

### **M1: Förderung von Existenzgründungen und Betriebsansiedlungen**

#### **Zielsetzung:**

Zielsetzung dieser Maßnahme ist es, durch Unterstützung von Betriebsgründungen und Betriebsansiedlungen die bestehende Branchenstruktur schrittweise zu verändern um zukunftssichere, qualitativ hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen. Zudem wird mit dieser Maßnahme das Ziel verfolgt, die Mängel im Bereich der regionalen Ausstattung mit modernen produktionsnahen Dienstleistungen zu beseitigen. Damit soll das unternehmerische Potential der Region gestärkt und die Branchenvielfalt erhöht werden. Eine weitere Zielsetzung ist es, durch Erhöhung der Branchenvielfalt die endogene Erneuerungsfähigkeit der Region zu stärken und die Krisenanfälligkeit zu verringern.

#### **Teilmaßnahme 1: Förderung von Existenzgründungen**

#### **Teilmaßnahme 2: Betriebsansiedlungsförderung**

#### **Begründung:**

Kleine und mittlere Unternehmen sind mit ihrem hohen Vermögen zur flexiblen Anpassung an geänderte Produktions- und Marktgegebenheiten potentielle Träger von Innovations- und Wachstumspotentialen und leisten einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung des Strukturwandels. Durch Förderung von Unternehmensgründungen und Betriebsansiedlungen können die Umstrukturierungsbemühungen nachhaltig unterstützt werden. Mit der damit verbundene Verbreiterung der Branchenstruktur kann die Krisenanfälligkeit der regionalen Wirtschaft verringert werden.

Zudem wird mit dieser Maßnahme die Basis geschaffen, durch Entwicklung des klein- und mittelbetrieblichen Sektors regionale Zuliefererstrukturen aufzubauen.

Hierbei ist besonderes Augenmerk auf die Gründung bzw. Ansiedlung von modernen produktionsnahen Dienstleistungsbetrieben zu legen. Der Schwerpunkt im Bereich der Betriebsansiedlung liegt bei qualitativ hochwertigen Projekten, die nicht bloß „verlängerte Werkbänke“ darstellen, sondern auch alle dispositiven Faktoren, wie Forschung und Entwicklung, Marketing etc. in der Region ansiedeln. Damit soll, neben der Erhöhung der Branchenvielfalt und der Schaffung von qualitativ hochwertigen Arbeitsplätzen durch Erhöhung des regionalen Know-hows, die endogene Erneuerungsfähigkeit gestärkt werden.

**Förderbare Tatbestände:**

Im Rahmen dieses Maßnahmenbereichs sollen materielle und immaterielle Investitionen im Zusammenhang mit der Gründung bzw. Ansiedlung von Unternehmen unterstützt werden.

**Förderungsempfänger:**

Produzierende Industrie- und Gewerbebetriebe  
Dienstleistungsbetriebe  
Unternehmensgründer

**Durchführende Stellen und Förderungsaktionen:**

BMWA (BÜRGES):

Jungunternehmerförderung, Förderungen nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz

BMÖWV (ERP):

ERP-Industrie- und Gewerbe; Regionale Innovationsprämie

Amt der Stmk. Landesregierung, FAWF:

Mittelstandsförderungsfonds, Jungunternehmerförderung, Aktion Betriebsansiedlungen und qualifizierte Betriebserweiterungen

Steirische WirtschaftsförderungsgesmbH.: Unternehmensgründer/Investoren (Dienstleistungspaket für Unternehmensgründer bzw. Dienstleistungspaket für Unternehmen im Wachstum und Investoren)

**Auswahlkriterien:**

Projekte, die unter dieser Maßnahme gefördert werden, müssen die folgenden Kriterien erfüllen:

- Nachweis der wirtschaftlichen Durchführbarkeit und Erfüllung wirtschaftlicher Voraussetzungen (Unternehmensplan, Bonität)
- Nachweis der Ausfinanzierung des Projektes
- Vorhaben dürfen nur gefördert werden, wenn ihre Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich ist.

**Inhaltliche Schwerpunkte:**

Innovationsgrad, Internationalisierung, Zuliefererintensität, Wertschöpfung, Zahl der geschaffenen Arbeitsplätze, Arbeitsplatzqualität, Einpassung in die Regionalstruktur.

**Kosten und Finanzierung:**

Gesamtkosten (geschätzt):	49,206 MECU
Öffentliche Ausgaben:	16,238 MECU
EU-Kofinanzierung (EFRE):	26,82% der öffentlichen Ausgaben

**Erwartete Auswirkungen:**

- Zunahme der Gründungstätigkeit in der Region
- Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze
- Erhöhung der regionalen Wertschöpfung

**Auswirkungen auf die Umwelt: umweltneutral**

- zusätzliche Emissionen auf einzelbetrieblicher Ebene nach allerdings strengeren Maßstäben als bei Altanlagen
- Entlastungswirkung durch Umstrukturierungsbeitrag zu moderner Wirtschaftsstruktur mit geringeren Emissionen

**M2: Förderung der Modernisierung und Strukturverbesserung in bestehenden Unternehmen**

**Zielsetzung:**

Zielsetzung dieser Maßnahme ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der bestehenden Betriebe zu stärken sowie die Innovationskraft und Marktkompetenz zu erhöhen. Mit den im Rahmen dieser Maßnahme geförderten Projekten soll eine Verbesserung der Einkommenssituation und der Erwerbstätigenstruktur geschaffen werden. Durch Förderung von Betriebsverlagerungen, insbesondere Aussiedlung von Betrieben aus Ortskernen, wird das Ziel verfolgt Expansionsmöglichkeiten für die betroffenen Betriebe sowie Räume für andere Nutzungen in den Zentren zu schaffen. Durch Unterstützung der Industriebetriebe bei ihren Umstrukturierungsbemühungen, insbesondere mit der Zielrichtung der technologischen Finalisierung und Restrukturierung der Betriebe wird das Ziel verfolgt, bestehende Arbeitsplätze abzusichern sowie die Flexibilität und Anpassungsfähigkeit der Betriebe zu erhöhen.

**Teilmaßnahme 1: Förderung von Betriebserweiterung und qualitativer Betriebsverlagerung**

**Teilmaßnahme 2: Einführung neuer Technologien und Aufbau neuer Fertigungslinien**

**Teilmaßnahme 3: Betriebliche Umweltschutzmaßnahmen**

**Teilmaßnahme 4: Maßnahmen zur Strukturverbesserung**

**Begründung:**

Neben der Schaffung von qualitativ hochwertigen zusätzlichen Arbeitsplätzen kommt der Sicherung bestehender Arbeitsplätze im industriellen Sektor durch Unterstützung von Umstrukturierungsmaßnahmen, sowie Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit besondere Bedeutung zu.

Die förderbaren Maßnahmen in diesem Bereich umfassen industriell/gewerbliche Entwicklungs- und Fertigungsüberleitungsprojekte, sowie Projekte zur Einführung neuer Technologien und dem Aufbau neuer Fertigungslinien.

Ein wesentlicher Engpaß in der Entwicklungs- und Innovationstätigkeit bei den kleinen und mittleren Unternehmen liegt im Zugang zu Fremdkapital zur Finanzierung der Modernisierung ihrer Produkte und Produktionslinien, sowie zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten. Die Maßnahme dient dazu, die vorhandenen Mängel bei Innovations- und Produktentwicklung zu verringern, sowie die Bedingungen für die Betriebserweiterung und betriebliche Umstrukturierung zu verbessern. Darüber hinaus gilt es auch im einzelbetrieblichen Bereich, dem Standort und Imagefaktor Umwelt Rechnung zu tragen um eine umweltverträgliche Orientierung der Betriebe zu fördern.

In allen Fällen wird von einem umfangreichen Begriff ausgegangen, um die betrieblichen sowie überbetrieblichen Projekte neben den reinen betrieblichen Investition in den Mittelpunkt zu rücken. Daraus resultiert die Förderung einer Vielzahl von aufwandsverursachenden Aktivitäten, die für die Realisierung der Umstrukturierungs-, Innovations- und Erweiterungsprojekte notwendig sind.

#### **Förderbare Tatbestände:**

Erweiterung von Betrieben  
regionale Standortverlagerung  
Einführung neuer Technologien  
Aufbau neuer Fertigungslinien  
Entwicklung neuer Produkte und Verfahren  
Durchführung von betrieblichen Umweltschutzmaßnahmen  
Durchführung von strukturverbessernden Maßnahmen

#### **durchführende Stellen und Förderungsaktionen:**

BMWA (BÜRGES):	Förderungen nach dem Gewerbestrukturbesserungsgesetz
BMÖWV (ERP):	ERP-Industrie- und Gewerbe; Regionale Innovationsprämie, ITF-Förderungen
BMU (Österreichische Kommunalkredit AG):	Betriebliche Umweltförderung
Amt der Stmk. Landesregierung - FAWP:	Mittelstandsförderungs fonds, Aktion Betriebsansiedlungen und qualifizierte Betriebserweiterungen
Steirische WirtschaftsförderungsgesmbH.:	Unternehmen im Wachstum (Dienstleistungspaket für Unternehmen im Wachstum) Umweltförderungsprogramm für KMU
Amt der Stmk. Landesregierung - FA IIIb:	Betriebliche Abwassermaßnahmen

#### **Auswahlkriterien:**

Projekte, die unter dieser Maßnahme gefördert werden, müssen die folgenden Kriterien erfüllen.

- Nachweis der wirtschaftlichen Durchführbarkeit und Erfüllung wirtschaftlicher Voraussetzungen (Nachweis der positiven Unternehmensentwicklung, Unternehmensplan, Bonität);
- Nachweis der Ausfinanzierung des Projektes
- Vorhaben dürfen nur gefördert werden, wenn ihre Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich ist.

Inhaltliche Schwerpunkte: Innovationsgrad (technische Neuheit), Neuheit des Produktionsverfahrens, Produktinnovation, Internationalisierung, Zuliefererintensität, Wertschöpfung, Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze, Arbeitsplatzqualität, strukturpolitische Relevanz.

**Kosten und Finanzierung:**

Gesamtkosten (geschätzt):	176,337 MECU
Öffentliche Ausgaben:	44,084 MECU
EU-Kofinanzierung (EFRE):	26,82% der öffentlichen Ausgaben

**Erwartete Auswirkungen:**

- Schaffung zusätzlicher, qualitativ hochwertiger Arbeitsplätze
- Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur
- Erhöhung der Exportquote
- Verbesserung der Umweltqualität (gemessen an Emissionen)

**Auswirkungen auf die Umwelt: mittelbar positiv**

- Verringerung der Umweltbelastung durch besondere Förderung von Umweltschutzmaßnahmen
- Verringerung der Umweltbelastung durch Investitionen in den technischen Fortschritt (ressourcenschonende, schadstoffmindernde Technologien und Verfahren, Qualitätssicherung)

**M3: Förderung qualitätssteigernder Maßnahmen im Tourismus****Zielsetzung:**

Im Rahmen der Maßnahme sollen Qualitätsverbesserungen bei bestehenden Betrieben und der Neubau von überörtlichen Leitbetrieben gefördert werden. Im Sinne einer entsprechenden Rentabilität der Investitionen sollen diese vor allem im Verbund mit der Entwicklung und Qualifizierung betrieblicher und überbetrieblicher, regionaler Profilierungsstrategien betrachtet werden. Voraussetzung für die Förderung ist die überörtliche Bedeutung der Projekte im Sinne eines wesentlichen Beitrages zur Strukturverbesserung der Region.

**Begründung:**

Die Tourismusbranche, welche allgemein als Wachstumsbranche gilt, leistet in vielen Regionen des betrachteten Ziel 5b-Gebietes einen erheblichen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung und Beschäftigungssicherung. Große Teile des Fördergebietes weisen jedoch eine qualitativ minderwertige, wenig marktgerechte Angebotsstruktur auf. Im letzten Jahrzehnt erfolgte eine starke Rücknahme bei den Beherbergungskapazitäten, die in Ansätzen jedoch auch mit Qualifizierungsmaßnahmen verbunden wurde. Vorrangig ist mit den Maßnahmen dieser Aktion die Verbesserung des betrieblichen Beherbergungs- und Verpflegungsangebotes anzustreben. In fast allen Teilregionen ist die Förderung von Ausstattungsinvestitionen zur Anhebung der Qualität des Bettenangebotes und zur Beseitigung qualitativer Mängel in der Bettenstruktur notwendig; Kapazitäten für den Bustourismus sind vielfach nicht vorhanden und müßten geschaffen werden. Mit der Qualifizierungsoffensive soll zumindest ein Teil der bestehenden touristischen Strukturen wieder auf einen vermarktbar Standard gebracht und neue Leitstrukturen in Gebieten mit entsprechenden touristischen Potentialen geschaffen werden.

**Förderungsgegenstand:**

Materielle und immaterielle Aufwendungen im Bereich Produktentwicklung, Innovation und Marketing, Ankauf externer Beratungstätigkeiten  
Investitionen im Hinblick Qualitätsverbesserungen in bestehenden Beherbergungs- und Verpflegungsbetrieben  
Neubau von gewerblichen Beherbergungsbetrieben mit wesentlichen überörtlichen Leitfunktionen

**Förderungsempfänger:**

Unternehmen

**Durchführende Stellen und Förderungsaktionen**

BMwA (BÜRGES):

Förderung nach dem Gewerbestruktur-  
verbesserungsgesetz  
TOP-Tourismusförderung

Amt der Stmk. Landesregierung, FAWF: Tourismusförderungsfonds,  
Innovationsprogramm für die Tourismus-  
wirtschaft

**Auswahlkriterien:**

Projekte, die unter dieser Maßnahme gefördert werden, müssen die folgenden Kriterien erfüllen:

- Nachweis der wirtschaftlichen Durchführbarkeit und Erfüllung wirtschaftlicher Voraussetzungen (Nachweis der positiven Unternehmensentwicklung, Unternehmensplan, Bonität);
- Nachweis der Ausfinanzierung des Projektes
- Vorhaben dürfen nur gefördert werden, wenn ihre Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich ist.

Inhaltliche Schwerpunkte: Beachtung der in den Raumordnungskonzepten festgelegten Ausbaugrenzen, ästhetische Gestaltung, festgelegten Qualitätsstandards muß entsprochen werden, Ausrichtung auf überregionale Nachfrage, Zahl der geschaffenen Arbeitsplätze, Qualität der geschaffenen Arbeitsplätze, Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen, Beitrag des Projekts zur Saisonverlängerung.

**Kosten und Finanzierung:**

Gesamtkosten (geschätzt):	86.430 MECU
Öffentliche Ausgaben:	12.964 MECU
EU-Kofinanzierung (EFRE):	26,82% der öffentlichen Ausgaben

**Erwartete Auswirkungen:**

- Steigerung des Anteiles an Qualitätsbetten
- Steigerung der Gästenächtigungen
- Erhöhung der Verweildauer
- Erhöhung der Auslastungsziffern
- Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze

**Auswirkungen auf die Umwelt: mittelbar positiv**

- Verringerung der Umweltbelastung durch Investitionen in die technische Infrastruktur (Energieeinsparung, Emissionsminderung)
- Verbesserungen im Hinblick auf die Erhaltung und Pflege der Ortsbilder
- Qualitätssteigerung im betrieblichen Bereich forciert umweltbewusste Nachfrager und Kontrolle



**Ex ante Evaluierung:**

Strategische Ziele	Wirkungsindikatoren
Modernisierung und Umstrukturierung der regionalen Wirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schaffung qualitativ hochwertiger Arbeitsplätze</li> <li>• Erhöhung der Exportquote</li> <li>• Arbeitsplatzeffekte durch Betriebserweiterungen</li> </ul>
Verbreiterung der Branchenstruktur	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung der Beschäftigungsstruktur</li> <li>• Arbeitsplatzeffekte durch Betriebsgründungen und Ansiedlungen</li> </ul>
Erhöhung der Ausstattung mit modernen produktionsnahen Dienstleistungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhöhung der Anzahl der Unternehmen im produktionsnahen DL-Sektor</li> <li>• Erhöhung der Arbeitsplätze im Tertiären Sektor</li> <li>• Zunahme der Unternehmensgründungen</li> </ul>
Verbesserung der Umweltqualität	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verminderung der Emissionen</li> </ul>
Erhöhung des Qualitätsstandards in den regionalen Tourismusbetrieben	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhöhung der Gästenächtigungen</li> <li>• Erhöhung der Verweildauer</li> </ul>

**Geltungsbereiche der Maßnahmen:**

Diese beziehen sich auf das gesamte Fördergebiet, teilweise sind gebiets-spezifische Höchstfördersätze in Abstimmung mit der EU-Wettbewerbskulisse anzuwenden. Die Maßnahmen gelten für den Förderzeitraum 1995 - 1999.

Maßnahmengruppe II:

**Förderung von Technologie und Innovation, Beratung und anderer „Software“-Aktivitäten zur Nutzung und Stärkung des innovativen endogenen Potentials der Region und zum Aufbau von Kooperationen**

Art. 1, Buchstabe c) , e) der VO (EWG) 2083/93

**Zielsetzung:****Strategisches Ziel 1995 -1999**

Allgemeiner Schwerpunkt ist der Abbau von bestehenden Informationsdefiziten, vor allem in KMU's. In Klein- und Mittelbetrieben sind die Kapazitäten gerade im Bereich der Suche nach neuen Produkten und/oder Absatzmärkten sowie im Forschungs- und Entwicklungsbereich wesentlich geringer als in Großbetrieben. Dieser Informationsmangel erhöht auch die Insolvenzrate, insbesondere jüngerer Unternehmen. Durch Internationalisierung der Märkte steigt nicht nur der Bedarf an technischen Informationen in KMU's sondern auch an Marktinformationen. Durch aktive Informations-Zurverfügungstellung und Be-zuschussung von Inanspruchnahme von Beratung sollen Informationsdefizite in Klein- und Mittelbetrieben abgebaut werden. Ergänzend dazu stellt die Erhöhung des regionalen Kooperations- und Verflechtungsgrades einen wesentlichen Schwerpunkt dieses Unterprogrammes dar.

Die strategischen Ziele im einzelnen sind:

- Z 1: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit im KMU-Sektor
- Z 2: Abbau von Informationsdefiziten
- Z 3: Stärkung der Innovationskraft der Unternehmen
- Z 4: Profilierung von Teilregionen und Angebotsschwerpunkten
- Z 5: Erhöhung der regionalen Kooperation und Verflechtung

Ein wesentlicher Ansatzpunkt für die Stimulierung der wirtschaftlichen Entwicklung ländlicher Gebiete ist die Erschließung und Nutzung ihres endogenen Potentials, welches oftmals insbesondere durch Informationsdefizite blockiert ist. Vor allem kleine und mittlere Unternehmen haben im Vergleich zu größeren Betrieben wesentlich geringere Möglichkeiten im Bereich der Erschließung neuer Märkte, der Suche und Entwicklung neuer Produkte sowie generell auch im Bereich der Forschung und Entwicklung. Dieser Mangel zeigt sich insbesondere auch bei gescheiterten Unternehmensgründungen, welche in den meisten Fällen auf mangelnde betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten des Gründers zurückzuführen sind.

Durch gezielte Maßnahmen muß versucht werden, diese Informationsmängel abzubauen und damit insbesondere die KMUs dazu in die Lage zu versetzen, ihr Potential optimal zu nutzen. Dies soll einmal durch eine direkte Förderung der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen durch KMUs erfolgen, zum anderen aber auch durch die Unterstützung von Beratungseinrichtungen (Non-profit-Organisationen im Bereich der Unternehmensberatung sowie insbesondere auch des Technologie- und Innovationstranfers). Diese sollen durch eine

aktive Informationsbereitstellung und Beratung dazu beitragen, bestehende Hemmschwellen und Informationsdefizite abzubauen und auf diese Weise den innovativen Strukturwandel dieser Region beschleunigen.

Besonderes Augenmerk ist in diesem Zusammenhang auch auf die generelle Hebung des Images der Region zu legen, was unter anderem durch geeignete Marketingmaßnahmen (insbesondere auch im Bereich des Tourismus) erreicht werden soll. Davon sowie von der Förderung regionaler Initiativen bzw. diese unterstützende regionale Entwicklungsverbände sollen ebenfalls wichtige Impulse für eine dynamische und innovative Entwicklung der ländlichen Regionen ausgehen.

## Beschreibung und Begründung beispielhafter integrierter Aktionen der Maßnahmengruppe:

**M1** Förderung von Technologie- und Innovationstransfer, Beratung und Information, insbes. für KMU's  
(gem. Art. 1 Buchstabe c) der VO (EWG) 2083/93)

### Zielsetzung

Zielsetzung dieser Maßnahme ist es, bestehende Informationsdefizite in KMU's abzubauen, sowie die Marktkompetenz und Wettbewerbsfähigkeit der KMU's zu erhöhen. Daneben sollen die bestehenden Hemmschwellen bei der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen abgebaut und damit der innovative Strukturwandel der Region unterstützt werden.

### Begründung

Die Verfügbarkeit und laufende Erhöhung an wirtschaftlich einsetzbarem Wissen über moderne Technologien, Verfahren, Marktinformationen, etc. stellt einen immer wichtiger werdenden Wettbewerbsfaktor für die Klein- und Mittelbetriebe dar. Durch direkte Förderung der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen soll versucht werden, bestehende Informationsmängel abzubauen um damit die KMU's in die Lage zu versetzen, ihre Wachstumspotentiale optimal zu nutzen. Durch aktive Informationsbereitstellung sollen die bestehenden Hemmschwellen im Bereich der Klein- und Mittelbetriebe bei der Inanspruchnahme von (Beratungs-) Dienstleistungen verringert werden.

### Förderbare Tatbestände:

Betriebliche Beratung insbesondere im Bereich Marketing, Design, Produktionsverfahren  
Energie- und Umweltberatung  
Gründerberatung und Gründercoaching  
Technologieberatung

### Förderungsempfänger:

- Unternehmen
- Beratungseinrichtungen
- Forschungseinrichtungen sowie Einrichtungen des Technologietransfers

### Förderungsaktionen und durchführende Stellen:

BMwA:

GRUP

Steirische WirtschaftsförderungsgesmbH.: Beratungskostenzuschüsse

WIFI:

Betriebliche Beratungsaktionen

**Auswahlkriterien:**

Projekte, die unter dieser Maßnahme gefördert werden, müssen die folgenden Kriterien erfüllen.

- Nachweis der positiven Unternehmensentwicklung und/oder Darstellung der Unternehmensidee
- Vorhaben dürfen nur gefördert werden, wenn ihre Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich ist.

Inhaltliche Schwerpunkte: Innovationsgrad (technische Neuheit), Neuheit des Produktionsverfahrens, Produktinnovation, Internationalisierung, Zuliefererintensität, Wertschöpfung, Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze, Arbeitsplatzqualität, strukturpolitische Relevanz; Projekten kleinerer Unternehmen wird Priorität eingeräumt.

**Kosten und Finanzierung:**

Gesamtkosten (geschätzt):	8,183 MECU
Öffentliche Ausgaben:	4,091 MECU
EU-Kofinanzierung:	26,82% der öffentlichen Ausgaben

**Erwartete Auswirkungen:**

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der KMUs
- Reduzierung der Zahl von Insolvenzen bei „jungen“ Unternehmen
- Erhöhung der Zahl der Betriebsberatungen
- Steigerung der Inanspruchnahme von Technologieberatungen

**Auswirkungen auf die Umwelt: unmittelbar positiv**

- Entlastungswirkungen durch verstärkte Implementierung von neuen umweltentlastenden Technologien und Verfahren
- allgemeine Entlastungswirkungen durch Zertifizierungen und Qualitätsmanagement mit Umweltbezug
- Verringerung der Umweltbelastung durch Schwerpunktsetzung bei Umweltschutzmaßnahmen

**M2: Förderung betrieblicher und kooperativer Forschungsprojekte, sowie wirtschaftsrelevanter Grundlagenforschung**  
(gem. Art. 1 Buchstabe c) und e) der VO (EWG) 2083/93)

**Zielsetzung:**

Zielsetzung dieser Maßnahme ist es, die Entwicklungskompetenz im betrieblichen Bereich zu verbessern, sowie das technologische Wissen in den Betrieben zu erhöhen. Da erfolgreicher Technologietransfer als ganzheitlicher interaktiver Prozeß, mit einer Vielzahl an Beteiligten wie z.B. universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Industriebetriebe, Beratungsinstitutionen, etc. definiert werden kann, wird im Rahmen dieser Maßnahme auch das Ziel verfolgt, insbesondere kooperative Forschungsprojekte zu forcieren.

**Begründung:**

Die Verfügbarkeit von und laufende Erhöhung des Bestandes an wirtschaftlich einsetzbarem Wissen über moderne Technologien, Verfahren und Materialien stellt einen immer wichtiger werdenden Wettbewerbsfaktor für - die in nationaler und/oder internationaler Konkurrenz stehenden - Unternehmen dar. Die Unterstützung von betrieblichen Forschungsprojekten ist daher auch in landwirtschaftlichen Problemregionen von entscheidender Bedeutung für die weitere regionale Entwicklung.

Kleinen und mittleren Unternehmen ist es in der Regel nicht möglich, eigene Forschungskapazitäten aufzubauen. Sie sind daher in verstärktem Maße auf eine Kooperation mit „überbetrieblichen“ (universitären und außeruniversitären) Forschungseinrichtungen angewiesen. Kleinen und mittleren Unternehmen soll daher nicht nur generell der Zugang zu derartigen Einrichtungen in Form von Aufklärung und Beratung erleichtert werden (durch die in der Maßnahmengruppe 2 angeführten Maßnahmen), sondern auch eine gezielte Unterstützung bei der Finanzierung ihrer - kooperativ abgewickelten - Forschungsprojekte gewährt werden.

Zur generellen Verbreiterung der Wissensbasis soll auch der Bereich der (wirtschaftsrelevanten, und hier auch der landwirtschaftsbezogenen) Grundlagenforschung in der Region im Rahmen dieses Maßnahmenbereichs unterstützt werden. Gedacht ist dabei u.a. auch an eine verstärkte Unterstützung von kooperativen Forschungsprojekten landwirtschaftlicher Schulen mit einschlägigen Hochschulinstitutionen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder Einzelforschern.

Zielgruppen dieses Maßnahmenbereiches sind daher insbesondere Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, Gemeinschaftsforschungsinstitute, andere wissenschaftliche Institute bzw. deren Rechtsträger, Organisationen der gewerblichen Wirtschaft, Einzelforscher und Arbeitsgemeinschaften.

Die Förderung soll in Form von Förderungsbeiträgen erfolgen. Durch die verstärkte Unterstützung von Projekten im Rahmen dieses Maßnahmenbereiches soll generell die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in den ländlichen Gebieten verbessert und damit ein Beitrag zur (direkten und indirekten) Schaffung sowie auch zur Sicherung von qualitativ hochwertigen außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen in dieser Region geleistet werden. Weiters sollen für einschlägige landwirtschaftliche Erzeugnisse einerseits produktionsbezogene Grundlagen besser erforscht, andererseits verwertungsbezogene Technologien erprobt werden.

**Förderbare Tatbestände:**

- Planung und Durchführung von Kooperationen zwischen Universitäten, Forschungseinrichtungen, Schulungseinrichtungen und Unternehmen
- Zukauf externer Beratungsleistungen
- Maßnahmen zur Sammlung und Verbreitung von Informationen über Technologie, Know-How, Management Techniken, Marketing, Unternehmensentwicklung, relevante EU-Programme, etc.
- Maßnahmen zur Anwendung neuer Technologien zur Entwicklung oder Verbesserung von Produkten und Verfahren
- (Kooperative) betriebliche Forschungsprojekte
- Projekte von Gemeinschaftsforschungseinrichtungen (nur Auftragsforschung von Firmen oder sektorspezifische Forschung und Entwicklung)
- Materielle und immaterielle Aufwendungen für Produkt/Verfahreninnovationen von Unternehmen
- Technologietransferprojekte (Projekte zur Entwicklung der Produkte, Verfahren und Logistik der Unternehmen unter Anwendung innovativer Technologie)
- Maßnahmen zur Unterstützung der Teilnahme lokaler Unternehmen an nationalen und internationalen F&E Programmen (Kosten für Partnersuche, Kosten der Unternehmenspräsentation, Kosten für Informationsaustausch und Netzwerkbildung, Verhandlungskosten)

**Förderungsempfänger:**

- Unternehmen
- Einzelpersonen
- (Gemeinschafts)forschungseinrichtungen

**durchführende Stellen und Förderungsaktionen:**

BMWA:

FFF, ITF, Seed-Financing,

Steirische WirtschaftsförderungsgesmbH.: Beratungskostenzuschüsse  
F&E-Programm für KMUsAmt der Steiermärkischen Landesregierung,  
Abteilung für Wissenschaft und Forschung: Förderung von Forschungsprojekten, Förderung von Pilot- und Demonstrationsprojekten**Auswahlkriterien:**

Projekte, die unter dieser Maßnahme gefördert werden, müssen die folgenden Kriterien erfüllen.

- Nachweis der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit und Erfüllung wirtschaftlicher Voraussetzungen (Nachweis über die Verfügbarkeit des Basis-Know-How, Nachweis der positiven Unternehmensentwicklung, Bonität)
- Nachweis der Ausfinanzierung des Projektes
- Vorhaben dürfen nur gefördert werden, wenn ihre Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich ist.

**Kosten und Finanzierung:**

Gesamtkosten (geschätzt):	28,128 MECU
Öffentliche Ausgaben:	11,251 MECU
EU-Kofinanzierung:	26,82% der öffentlichen Ausgaben

**Erwartete Auswirkungen:**

- Steigerung der betrieblichen Forschungsausgaben von KMUs
- Erhöhung der Zahl der (kooperativen) Forschungsprojekte von KMUs
- Ausweitung der Tätigkeiten der überbetrieblichen Forschungseinrichtungen

**Auswirkungen auf die Umwelt: unmittelbar positiv**

- Entlastungswirkungen durch Förderung spezifischer Forschung im Bereich der Umwelttechnik, der Kultur- und Abfalltechnik
- Entlastungswirkung durch schnellere Implementierung von Forschungsergebnissen



**M3: Förderungen des touristischen Marketings und des Images der Region**  
(gem. Art. 1 Buchstabe c) der VO (EWG) 2083/93)

**Zielsetzung:**

Angestrebt wird eine gezielte Profilierung der einzelnen Teilregionen oder einzelner Tourismusschwerpunkte nach ihren Potentialen und Chancen. Voraussetzung für die Verstärkung des Marketings sind professionell geführte regionale Einrichtungen mit entsprechenden personellen und technischen Ressourcen. Daneben soll auch die Gründung und Einbeziehung von Ortserneuerungsgruppen sowie deren Initiativen zur Hebung des Images und des öffentlichen Erscheinungsbildes der Regionen, insbesondere durch Reaktivierung und Erneuerung der ländlichen Ortsstrukturen zur obigen Zielsetzung beitragen. Im Rahmen von Projekten und Beratungsverträgen werden zusätzliche Leistungen von außen zugekauft. Die Marketingmaßnahmen der Tourismuskonzepte müssen vor allem auf überregionale, vermarktbarbare Einheiten mit einer gewissen Angebotsgröße konzentriert werden. Die Ortserneuerungsmaßnahmen müssen vor allem zur Attraktivitätssteigerung der innerörtlichen Wirtschaftsstrukturen beitragen.

**Begründung:**

**Touristisches Marketing**

Die einzelnen Regionen verfügen über unterschiedliche naturräumliche Voraussetzungen für den Tourismus und über einen unterschiedlichen Entwicklungsstand. Dies erfordert gezielte Maßnahmen in Marketing und Werbung (vom Aufbau leistungsfähiger touristischer Organisationen bis zur Sicherung und Stärkung der internationalen Konkurrenzfähigkeit und Marktpräsenz mit hoher Professionalität) und auf der Angebotsebene je nach räumlicher Eignung (von sanfter Entwicklung und Nutzung des Potentials bis Professionalisierung und Spezialisierung des Angebotes), wobei vor allem die stärkere Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft in die touristische Entwicklung positive Synergieeffekte bewirken kann.

Die immer stärker werdende Erlebnisorientierung der Freizeitkonsumenten und Wahrnehmung des touristischen Angebotes als ganzheitliches Produkt erfordert eine Vernetzung der Angebotskomponenten. Regional ausgerichtete und koordinierte Entwicklung und Vermarktung des Tourismus- und Freizeitangebotes werden vor allem aus Wettbewerbsgründen immer wichtiger und erfordern im Einsatz finanzieller Mittel bei Betreibern und Förderungsstellen eine abgestimmte Vorgangsweise.

Angestrebt wird eine gezielte Profilierung von Regionen oder einzelnen Tourismusschwerpunkten. Im Rahmen von Konzepten und Beratungen sollen Leitlinien und Programme erarbeitet und die Umsetzung von Projekten lokaler und regionaler Trägergruppen professionell begleitet werden. Dies erfordert eine gezielte Förderung dieser Initiativen sowie Koppelung mit dem Förderungsinstrumentarium im investiven Bereich, damit eine marktgerechte regionale Angebotsentwicklung und effizienter Einsatz privater und öffentlicher Mittel erzielt werden.

**Aktion Ortserneuerung**

Die Aktion Ortserneuerung soll in Nahversorgungszentren und Städten zur Attraktivitätssteigerung innerörtlicher Wirtschaftsstrukturen beitragen. Die Aktion konzentriert sich vorrangig auf die Unterstützung der Planung und Neugestaltung von Ortszentren, wobei nicht unbedingt die formale Gestaltung im Vordergrund steht, sondern vielmehr eine Neuorganisation der Nutzungsmöglichkeiten im zur Verfügung stehenden Ortsraum, wie für den

fließenden und ruhenden Verkehr für öffentliche Grün-, Erholungs-, Veranstaltung- und Verkaufsflächen. Ortserneuerung ist somit eine wichtige Schiene im Standort- und Citymarketing und insofern von der Aktion der Dorfentwicklung (EAGFL) abzugrenzen.

#### **Förderungsgegenstand:**

Erstellung von regionalen Leitbildern und Organisationskonzepten  
Marktforschung und -kontrolle  
Investitionen im Zusammenhang mit Informations- und Reservierungssystemen  
Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktbetreuung  
kulturelle und touristische Sonderprojekte  
Qualifikation im nichtbäuerlichen Bereich, wenn Verbleib im gleichen Tätigkeitsbereich bzw. ausgenommen für Umstieg in anderen Tätigkeitsbereich  
Aufbau von intersektoralen Kooperationen zu endogen Potentials

#### **Förderungsempfänger:**

Unternehmen  
(gemeinnützige) Vereine und Verbände  
Non-Profit-Organisationen  
Ortsentwicklungsgruppen  
Sonstige Projektträger

#### **Förderungsaktionen und durchführende Stellen:**

BMWA:

GRUP

Tourismus-Software- und Marketingförderung

Amt der Stmk. Landesregierung, LFVA: Tourismusmarketing und Werbung

Amt der Stmk Landesregierung, Kulturabteilung: Kulturförderung

Amt der Stmk Landesregierung, FA Ib: Aktion Ortserneuerung in der Steiermark  
WIFI: Betriebliche Beratungsaktionen

#### **Auswahlkriterien:**

Projekte, die unter dieser Maßnahme gefördert werden, müssen die folgenden Kriterien erfüllen.

- Klare Darstellung des Projektes und dessen Auswirkungen auf die regionale Tourismusentwicklung;
- Vorhaben dürfen nur gefördert werden, wenn ihre Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich ist;
- Beitrag zur Verwirklichung der Zielsetzungen des Landesentwicklungsprogrammes „Freizeit, Erholung und Fremdenverkehr“

#### **Kosten und Finanzierung:**

Gesamtkosten (geschätzt):	16,928 MECU
Öffentliche Ausgaben:	8,464 MECU
EU-Kofinanzierung (EFRE):	26,82% der öffentlichen Ausgaben

#### **Erwartete Auswirkungen:**

- Erhöhung der Effizienz touristischer Organisationen
- Steigerung der Gästenächtigungen
- Erhöhung der Auslastungsziffern
- Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze

- Erhöhung der innerörtlichen Standortqualität

**Auswirkungen auf die Umwelt:** unmittelbar positiv

- positive Auswirkungen durch Schwerpunktsetzung des Marketing auf naturräumliche Ressourcen und damit zusammenhängende Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen (Bsp.: Landschaftspflegemaßnahmen, umweltfreundliche Verkehrsorganisation)
- Imagebildung baut ebenfalls auf die spezifischen natürlichen Besonderheiten auf und leistet einen Beitrag zu deren Erhaltung

**M 4: Förderung von Aktionen der Regionalentwicklung auf Gemeinschaftsebene, insbesondere im steirischen Grenzland inkl. der Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten und der Berücksichtigung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit**  
(gem. Art.1, Buchstabe c) der VO 2083/93)

**Zielsetzung:**

Im Rahmen dieser Maßnahme sollen vor allem innovative, kooperative, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Konzepte und Projekte mit starken inhaltlichen, räumlichen Verflechtungen unterstützt werden. In Teilregionen sind entsprechende längerfristige personelle und technische Grundstrukturen einzurichten, teilweise sollen bestehende Aktivitäten gefördert und professionalisiert werden. Neben projektbezogenen Unterstützungen von Beratungsleistungen und Expertisen sollen im Rahmen dieser Maßnahme auch umfassende Regionalkonzepte im Sinne von Entwicklungsleitbildern, Umsetzungsstrategien aber auch raumplanerische Maßnahmen und Umweltmaßnahmen gefördert werden.

**Begründung:**

Die Erschließung des endogenen Potentials der Region stellt einen der wichtigsten Ansatzpunkte für die Stimulierung der wirtschaftlichen Entwicklung und Umstrukturierung der steirischen Zielregionen insbesondere im Grenzland dar. Der Unterstützung regionaler Initiativen kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu.

Die Förderung regionaler Initiativen hat den Zweck, Initiativenträger vor allem in der Anfangsphase durch Finanzierung von Beratungsleistungen so weit zu unterstützen, daß eine eigenständige Entwicklung ermöglicht wird. Dies ist insbesondere dann notwendig, wenn keine Zuordnung zu einem etablierten, meist sektoral ausgerichteten Förderungsinstrumentarium, möglich ist. In dieser Phase der Förderung ist es auch noch ohne große Verluste möglich, nicht erfolgsversprechende Projektansätze auszuschneiden oder durch entsprechende Umgestaltung in eine erfolgsversprechendere Richtung hinzuleiten. Die Förderung von regionalen Initiativen und Entwicklungsverbänden hat das Ziel, die eigenständige Regionsentwicklung zu stärken und eine Außenabhängigkeit im Sinne einer Außenbestimmtheit zu reduzieren.

>>> Regionale Entwicklungsverbände, Arbeitsgruppen und ähnliche Einrichtungen sollen die Aktivitäten dieser Maßnahme verdichten und daraus unter Berücksichtigung übergeordneter Vorgaben widerspruchsfreie und umweltverträgliche Leitbilder für die räumliche, wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Region (regionale Entwicklungskonzepte und -programme) entwickeln. Ziel derartiger regionaler Entwicklungsprogramme und -konzepte ist vor allem der wirkungsvolle Einsatz der für die Zwecke der wirtschaftlichen und sozialen Umstrukturierung vorhandenen knappen finanziellen Ressourcen. Die Entwicklung und Förderung regionaler Initiativen soll durch intensive Betreuungshilfe unterstützt werden.

**Förderungsgegenstand:**

Gemeinsame Marketingstrategien KMU im regionalen Verbund  
 Kooperative Strategieplanung  
 Beratungsaktivitäten und Schulungen  
 Nationale - Internationale Kontaktvermittlung (Betriebs- und Vermarktungs-  
 gemeinschaften)  
 Gemeinsame Marktanalysen  
 Aufbau einer regionalen Corporate Identity

**Förderungsempfänger:**

Unternehmen  
 Gemeinden  
 (gemeinnützige) Vereine und Verbände  
 sonstige Projektträger

**Förderungsaktionen und durchführende Stellen:**

BKA: Förderung Aktion eigenständige Regional-  
 entwicklung  
 (FER)  
 Amt der Stmk.Landesregierung, LRP: STEFREI - Förderungsaktion

**Auswahlkriterien:**

Projekte, die unter dieser Maßnahme gefördert werden, müssen die folgenden Kriterien erfüllen.

- Klare Darstellung des Projektes und dessen Auswirkungen auf die regionale Entwicklung;
- Vorhaben dürfen nur gefördert werden, wenn ihre Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich ist.

**Kosten und Finanzierung:**

Gesamtkosten (geschätzt):	2,932 MECU
Öffentliche Ausgaben:	2,639 MECU
EU-Kofinanzierung (EFRE):	26,82% der öffentlichen Ausgaben

**Erwartete Auswirkungen:**

- Verbesserung der Betreuungsleistungen von Initiativen
- Erhöhung der Zahl von Kooperationsprojekten
- Verbesserung des Umsetzungsgrades von Projekten

**Auswirkungen auf die Umwelt: mittelbar positiv**

- eher positive Auswirkungen durch erforderliches vernetztes Denken
- Abstimmung von Nutzungskonflikten im Rahmen von Entwicklungskonzepten

**Ex-ante-Evaluierung**

Strategische Ziele	Wirkungsindikatoren
Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit im KMU-Sektor	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhöhung der Exportquote</li> </ul>
Abbau von Informationsdefiziten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reduktion der Insolvenzen bei jungen Unternehmen</li> <li>• Anzahl der Betriebs- und Technologieberatungen</li> </ul>
Stärkung der Innovationskraft der Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzahl der Produktentwicklungs- und Innovationsprojekte</li> <li>• Erhöhung der betrieblichen Forschungsausgaben</li> </ul>
Profilierung von Teilregionen und Angebotsschwerpunkten	
Erhöhung der regionalen Kooperation und Verflechtung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsatzzuwächse bei geförderten Kooperationsprojekten</li> <li>• Erhöhung der Zahl der Kooperationsprojekte</li> </ul>

**Geltungsbereiche der Maßnahmen:**

Diese beziehen sich auf das gesamte Fördergebiet, teilweise sind gebiets-spezifische Höchstfördersätze in Abstimmung mit der EU-Wettbewerbskulisse anzuwenden. Die Maßnahmen gelten für den Förderzeitraum 1995 - 1999.

Maßnahmengruppe III:

**Schaffung, Verbesserung und Erweiterung der infrastrukturellen Standortvoraussetzungen zur Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung der ländlichen Gebiete bei gleichzeitiger Wahrung oder Verbesserung der Umweltqualität**

(VO 2083/93, Art. 1, Buchstabe b) 3. Spiegelstrich)

**Zielsetzung:****Strategisches Ziel 1995 - 99**

Mit der allgemeinen Verbesserung der Standortbedingungen sollen die Voraussetzungen für die Qualifizierung, Erweiterung und längerfristige Konkurrenzfähigkeit der bestehenden Betriebe verbessert werden. Schwerpunkt der Infrastrukturinvestitionen im Ausbildungs- und Qualifizierungsbereich ist die Erhaltung und Anpassung industrieller und gewerblicher Fertigkeiten als Grundlage für die Erneuerungsfähigkeit der regionalen Wirtschaft. Die Gründerzentren und Industriestandorte mit ihrer technischen und personellen Infrastruktur unterstützen vor allem die Neugründung und Ansiedlung von Betrieben. In den Randregionen ist vor allem eine Ergänzung, Erweiterung und Erneuerung der touristischen Infrastruktur notwendig, um die privaten Investitionen im Beherbergungs- und Verpflegungsbereich zu unterstützen und die Rentabilitätsaussichten für notwendige Qualifizierungsmaßnahmen zu verbessern.

Die strategischen Ziele im einzelnen sind:

- Z 1: Verstärkte regionale und branchenmäßige Diffusion von Forschung- und Entwicklung
- Z 2: Verbesserung der Infrastruktur für Betriebsgründer und Neuansiedlungen
- Z 3: Verstärkte Anpassung industrieller Fertigkeiten an den regionalen Bedarf
- Z 4: Bessere Vernetzung zwischen Unternehmen, Forschungs- und Entwicklungsinfrastruktur
- Z 5: Verbesserung der Standortvoraussetzungen für Tourismusbetriebe

Die Gründung bzw. Ansiedlung von kleinen und mittleren Unternehmen erfordert seitens der Kommunen eine gezielte Standortpolitik. Die vorausschauende Sicherung bzw. Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen sowie die Errichtung und Erweiterung von Industrie- und Gewerbebezonen und -parks stellt ein geeignetes Instrument zur Attraktivierung der Region bezüglich der An- und Umsiedlung bzw. Gründung von Unternehmen und damit gleichzeitig auch zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze in dieser Region dar. Gleichzeitig kann damit der zusätzliche Bodenverbrauch für wirtschaftliche Zwecke eingeschränkt und der Charakter der Naturlandschaft weitestgehend erhalten bleiben.

Die stärksten Impulse in Richtung Umstrukturierung gehen von der Errichtung bzw. Erweiterung bestehender Forschungszentren sowie Technologieparks und Gründerzentren aus, welche insbesondere technologisch anspruchsvollen jungen Unternehmen nicht nur entsprechende Räumlichkeiten sondern auch Beratung(svermittlung) zur Verfügung stellen. Die Bereitstellung von Flächen bzw. Räumlichkeiten soll einmal durch die Erschließung neuer - bislang vorwiegend landwirtschaftlich genutzter - Flächen und die Errichtung neuer Zentren erfolgen, zum anderen aber auch durch die Wiedernutzbarmachung vorhandener (Industrie-) Brachflächen (oft verbunden mit einer Altlastensanierung) oder die bauliche Adaptierung nicht mehr genutzter industrieller Gebäude, welche sich insbesondere für Gründerzentren und Gewerbeparks eignen. Zusätzlich unterstützt sollen diese Aktivitäten durch die Errichtung bzw. Erweiterung von Technologietransfer-einrichtungen werden.

Durch die Förderung derartiger Projekte soll ein direkter Anreiz zur Gründung bzw. Ansiedlung neuer Unternehmen sowie zu einer - meist aus raumordnungspolitischen Gründen erforderlichen - Umsiedlung bestehender Unternehmen geboten und gleichzeitig die Schaffung neuer Arbeitsplätze unterstützt werden.

Ein wesentlicher Beitrag zur wirtschaftlichen Belebung der Region wird von einer Forcierung des Tourismus erwartet. Dem Ausbau der touristischen Infrastruktur kommt daher im Rahmen des Programmschwerpunktes besondere Bedeutung zu. Davon wird nicht nur ein nennenswerter Beitrag zur Einkommenserzielung und Beschäftigungssicherung dieser Region erwartet, sondern gleichzeitig auch eine wesentliche Steigerung der Attraktivität - sowohl für die Bevölkerung als auch für die (Ansiedlung und Gründung von) Unternehmen.

Durch generelle Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt (Luftsanierungsmaßnahmen, effizienter Energieeinsatz, Verwendung erneuerbarer Energieträger, Abwasserentsorgung, Lärmschutzmaßnahmen etc.) soll ebenfalls die Attraktivität der ländlichen Region als Wohn- und Betriebsstandort verbessert werden. Ebenfalls im Rahmen dieses Programms förderbar soll die Errichtung bzw. Erweiterung von Einrichtungen sein, welche dazu beitragen, Umweltbelastungen zu vermeiden bzw. zu verringern, insbesondere im Bereich des Verkehrs.

Zur wirtschaftlichen Umstrukturierung der Region ist auch eine (begleitende) Qualifizierung sowohl der Beschäftigten als auch der Unternehmer erforderlich. Entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen sollen unter Beteiligung des ESF vorbereitet, entwickelt und durchgeführt werden. Gleichzeitig ist aber auch - in Ergänzung dazu - eine Unterstützung der dafür erforderlichen Infrastrukturen notwendig. Im Rahmen dieses Programmschwerpunktes sollen daher auch Aufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Ausbau überbetrieblicher Aus- und Weiterbildungsstätten gefördert werden. Dasselbe gilt auch für - überwiegend sozialpolitisch motivierte, aber dennoch regionalpolitisch bedeutsame - Beschäftigungsmaßnahmen (Sozialökonomische Betriebe, Beschäftigungsgesellschaften und andere Beschäftigungsinitiativen) für arbeitsmarktpolitische Problemgruppen. Auch hier sollen zur operativen Abwicklung entsprechender Maßnahmen Mitteln des ESF eingesetzt werden, die dafür erforderliche Infrastruktur (investive Maßnahmen) soll aus Mitteln des EFRE unterstützt werden.



## **Beschreibung und Begründung beispielhafter integrierter Aktionen der Maßnahmengruppe:**

**M1: Errichtung, Erweiterung und Vernetzung gewerblicher Infrastruktureinrichtungen**

### **Zielsetzung:**

Die Schwerpunkte dieser Maßnahme richten sich auf den Ausbau und die Ergänzung bestehender wirtschaftsnaher Einrichtungen im universitären Bereich und bei angeschlossenen Forschungs- und Transferzentren. Darüber hinaus sollen die bestehenden und teilweise projektierten Gründer-, Technologie und Dienstleistungszentren ausgebaut, professionalisiert und miteinander vernetzt werden. Der Achse Graz-Leibnitz-Maribor kommt dabei besondere strategische Bedeutung zu. Mit dieser Maßnahme soll vor allem die technologische Standortattraktivität und in der Folge auch das Image des Fördergebietes verbessert werden.

### **Teilmaßnahme 1: Stärkung der Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie begleitender Technologie- und Technologietransfereinrichtungen**

Forschungszentren bzw. -parks stellen die technologiepolitisch anspruchsvollste Form von Innovationszentren dar. Sie entstehen in enger Kooperation mit Hochschulen (oder Forschungsinstitutionen). Dabei sind bestehende Einrichtungen (wie z. B. die landeseigene Joanneum Research GmbH. oder öffentliche Versuchsanstalten) optimal zu nutzen, vernetzte Zweigstellengründungen sind Neugründungen vorzuziehen.

### **Teilmaßnahme 2: Ausbau und Professionalisierung der bestehenden und projektierten Gründer-, und Dienstleistungszentren**

Für die Startphase junger Unternehmen stellen Innovationszentren (Technologie- und Gründerzentren) eine wichtige Hilfe dar. Durch die gemeinsame Nutzung der von Innovationszentren angebotenen Infrastruktur und Dienstleistungen (Räumlichkeiten, Telekommunikations-, Büro- und Verwaltungseinrichtungen) tritt gerade in der Gründungs- und Anlaufphase eine wesentliche finanzielle Entlastung und damit eine Reduktion des Startrisikos ein.

Die Ausstattung und das Flächenangebot bestehender Einrichtungen sind teilweise zu erweitern. Der Schwerpunkt der Maßnahmen ist darüber hinaus auf die Erweiterung der personellen Ressourcen, die Kooperation zwischen den Einrichtungen und entsprechende regionale Marketingmaßnahmen zu richten.

### **Teilmaßnahme 3: Sicherung und bedarfsgerechte Entwicklung von überörtlich bedeutsamen Industrie- und Gewerbeflächen sowie Flächenrecycling an bestehenden Industriestandorten**

Die Kapazitäten im Bereich örtlicher und überörtlich bedeutsamer Industrie- und Gewerbeflächen sind grundsätzlich gegeben und übertreffen in Teilregionen den Bedarf. Die Maßnahmenswerpunkte liegen in der Sicherung und Qualifizierung der bestehenden Angebote sowie in der teilweisen Sanierung und Folgenutzung von bestehenden oft schlecht genutzten Arealen.

**Teilmaßnahme 4: Implementierung entsprechender Telekommunikations- und Netzwerkstrukturen**  
 Verbesserung des Zugangs der regionalen Unternehmen, insbesondere der KMU's für die wirtschaftliche Nutzung dieser Strukturen muß sichergestellt werden. Vernetzung von Beratungs- und Informationsleistungen.

**Begründung:**

Im Rahmen regionalpolitischer Maßnahmen im Fördergebiet sind zumindest teilweise Strukturen aufgebaut worden, die eine Basisausstattung mit technologischen Einrichtungen und infrastrukturellen Voraussetzungen gewährleisten. Mit dem Maßnahmenpaket sollen diese Einrichtungen erweitert und weiter professionalisiert werden. Die infrastrukturellen Maßnahmen stellen darüber hinaus auch Basisinvestitionen für die Etablierung privater, gewinnorientierter Dienstleistungsunternehmen und eine Verdichtung in diesem Bereich dar.

Die vorausschauende Sicherung bzw. Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen bzw. die Errichtung und Erweiterung von Industrie- und Gewerbeparks sowie Gründer-, Technologie- und Forschungszentren stellt ein bedeutungsvolles Instrument zur Attraktivierung der Region bezüglich der An- und Umsiedlung bzw. Gründung und Qualifizierung von Unternehmen und der damit verbundenen Schaffung von qualitativ hochwertigen Arbeitsplätzen in der Region dar.

**Förderbare Tatbestände:**

Planungs- und Projektierungskosten, Machbarkeitsstudien  
 Errichtung und Erweiterung von Gründer-, Technologie- und Forschungszentren  
 Sanierungs und Aufschließungskosten für bestehende Industrie- und Gewerbeareale  
 Baukosten  
 Implementierung erforderlicher Telekommunikationseinrichtungen  
 Personalkosten

**Förderungsempfänger:**

Gemeinden, gemischte öffentlich-private Gesellschaften  
 Non-Profit-Organisationen  
 Technologietransfereinrichtungen  
 Trägergesellschaften bestehender Zonen, Parks bzw. Zentren  
 Trägergesellschaften von Forschungs- und Ausbildungszentren

**Förderungsaktionen und durchführende Stellen:**

BMÖWV (ERP):	ERP-Infrastrukturprogramm, Regionale Infrastrukturförderung
Steir. WirtschaftsförderungsgesmbH.:	Infrastrukturförderungsprogramm (Dienstleistungspaket für Regionen)
Amt der Stmk. Landesregierung, Abt. für Wissenschaft u. Forschung:	Förderung von Forschungszentren

**Auswahlkriterien:**

Projekte, die unter dieser Maßnahme gefördert werden, müssen die folgenden Kriterien erfüllen.

- Nachweis der wirtschaftlichen Durchführbarkeit und Erfüllung wirtschaftlicher Voraussetzungen;
- Nachweis der Ausfinanzierung des Projektes
- Vorhaben dürfen nur gefördert werden, wenn ihre Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich ist.

Inhaltliche Schwerpunkte: regionalwirtschaftliche Relevanz, regionale Einbindung, thematische Schwerpunktsetzung (Clusterbildung), regionaler Kooperationsgrad und überregionale Vernetzung.

**Kosten und Finanzierung:**

Gesamtkosten (geschätzt):	16,365 MECU
Öffentliche Ausgaben:	12,274 MECU
EU-Kofinanzierung (EFRE):	26,82% der öffentlichen Ausgaben

**Erwartete Auswirkungen:**

Erweiterung und breitere Diffusion von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen  
 quantitative und qualitative Erweiterung von Gründer- u. Technologiezentren  
 Höherqualifizierung und Erweiterung von Industrie- und Gewerbeparks  
 Sanierung und Folgenutzung von Industriebrachen  
 bessere Auslastung von bestehenden Industrie- und Gewerbestandorten  
 Ausbau des Schulungs- und Beratungsangebotes  
 Aktivierung der Achse Graz-Leibnitz-Maribor

**Auswirkungen auf die Umwelt: unmittelbar positiv**

- Umweltentlastung durch schnellere Diffusion von neuen Technologien
- Entlastungswirkung durch konzentrierte Ansiedlung von Unternehmen auf geeignete Standorte
- effiziente, höherwertige überbetriebliche Entsorgungs- und Versorgungsstrukturen und sparsamerer Umgang mit Grund und Boden bei größeren Industriestandorten als bei Einzelstandorten
- Schaffung von Optionen für die Absiedlung störender Betriebe
- Flächenrecycling von Altstandorten spart neue Flächenausweisungen für Industrie und Gewerbe
- mögliche Altlastensanierung im Zuge der Wiedernutzbarmachung von Altstandorten

## M2: Ausbau der touristischen Infrastruktur

### Zielsetzung:

Mit diesem Maßnahmenprogramm sollen gebietsspezifische und nachfrageorientierte Angebotsprofile sinnvoller Gebietseinheiten entwickelt und im Rahmen von Erweiterungen, Anpassungen und Neuerrichtungen von entsprechenden Infrastruktureinrichtungen umgesetzt werden. Priorität hat der Aus- und Aufbau von touristischen Leitprojekten, die vor allem auf die Stärkung des Aufenthaltstourismus zielen. Um den bestehenden Auslastungsschwächen entgegenzuwirken, sind vor allem die Möglichkeiten zur Verlängerung der Saisonen sowie zur Erschließung neuer Gästeschichten zu nutzen.

### Begründung:

Um die in vielen Regionen des Ziel 5b-Gebietes derzeit gegebene hohe Bedeutung des Wirtschaftsfaktors „Tourismus“ zu sichern bzw. künftig zu steigern und in den zur Zeit noch als entwicklungsschwach einzustufenden Regionen touristische Impulse zu setzen, ist der Ausbau und die Höherqualifizierung der touristischen Infrastruktur erforderlich. Dies soll in Abstimmung mit der Förderung qualitätssteigernder Maßnahmen im Tourismus (Unterprogramm 2, Maßnahmengruppe 1) und unter Berücksichtigung der betriebs- und regionalwirtschaftlichen Rentabilität der Infrastrukturinvestitionen, die in Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsanalysen (unter Berücksichtigung übergeordneter Vorgaben) nachzuweisen ist, erfolgen. Damit soll vor allem auch die Auslastung des infrastrukturellen Angebotes gewährleistet werden.

In den inneralpinen Regionen (Liezen-West, Murau) sind vorrangig folgende Maßnahmen zu treffen:

- die langfristige Qualifizierung von Aufstiegshilfen als Voraussetzung für die Attraktivität von Wintersportgebieten und für internationale Konkurrenzfähigkeit
- der Aufbau starker Alpenschiregionen durch Zusammenschlüsse von Schigebieten, um attraktive Gesamtgrößen zu erreichen
- die Sanierung und Qualifizierung bzw. Erhaltung und beschränkter Ausbau mittlerer und kleiner Schigebiete
- Schaffung und Vertiefung des touristischen Sommerangebotes bzw. von saisonunabhängigen Ergänzungsangeboten zum Aufbau eines zweisaisonalen wertschöpfungsstarken Qualitätstourismus
- Maßnahmen gegen die erheblichen Belastungen durch das Verkehrsaufkommen infolge hoher Nächtigungsintensitäten und des Personen- und Transitverkehrs

In den Regionen der Ost-, Süd- und Weststeiermark bestehen die infrastrukturellen Maßnahmenbereiche in der weiteren Entwicklung des Kur- und Gesundheitstourismus und der Bäderentwicklung, sowie in der Verbesserung des relativ geringen und qualitativ oft mangelhaften Angebotes an überbetrieblichen Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Ausbau bestehender sowie Errichtung weiterer Thermen bzw. Kur- und Gesundheitseinrichtungen nach Abschätzung von Marktpotentialen und in Abstimmung mit der Bettenangebotsentwicklung
- Weiterentwicklung der Thermen-Erlebniseinrichtungen und der medizinischen und therapeutischen Betreuungseinrichtungen (zur Sicherung und Vertiefung der Kompetenzen im Bereich der Kurmedizin)
- Sicherung bzw. Erschließung der Ressourcen durch die Niederbringung von (Zusatz-) Bohrungen, auch in Verbindung mit der Nutzung geothermischer Energie
- Ausbau des regionalen und überregionalen Radwegenetzes (inkl. der dafür notwendigen Softwareeinrichtungen wie Servicestellen, Radverleih und Radlwirte) und sonstiger touristischer Infrastruktur (Golfanlagen, Freizeitzentren, Allwettereinrichtungen, Themenwanderwege, Reitwege); diese Maßnahmen insoweit, als sie nicht bereits von Maßnahmen des EAGFL-Teiles zur Hoferschließung, Flur- und Dorfentwicklung sowie Forstaufschließung umfaßt sind
- Verbesserung der verkehrsmäßigen Erreichbarkeit aus dem internationalen Raum und Minderung der bestehenden Belastungen aus dem Tagesausflugverkehr

Die Höhe der benötigten Förderungen ist projektbezogen zu ermitteln, indem jeweils Wirtschaftlichkeits- und Machbarkeitsstudien erstellt werden. Die Förderungen können in Form von Haftungen, durch zinsbegünstigte Darlehen sowie durch Zinsen- und Projektkostenzuschüsse erfolgen.

**Förderungsgegenstand:**

Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsstudien  
 Investitionen zur Schaffung oder Erweiterung erlebnis- und themenorientierter Freizeit- und Kulturangebote  
 Maßnahmen zur Vernetzung, Bündelung und Profilierung von Infrastruktureinrichtungen

**Förderungsempfänger:**

Unternehmen  
 Gemeinden  
 sonstige Projektträger

**Förderungsaktionen und durchführende Stellen:**

BMwA: Tourismus-Infrastrukturförderung  
 Amt der Stmk Landesregierung, FAWF: Innovationsprogramm für die Tourismuswirtschaft  
 Amt der Stmk. Landesregierung, LFVA: Nicht gewerbliche touristische Infrastrukturförderung

**Auswahlkriterien:**

Projekte, die unter dieser Maßnahme gefördert werden, müssen die folgenden Kriterien erfüllen.

- Nachweis der wirtschaftlichen Durchführbarkeit und Erfüllung wirtschaftlicher Voraussetzungen (Nachweis der positiven Unternehmensentwicklung, Unternehmensplan, Bonität);
- Nachweis der Ausfinanzierung des Projektes
- Vorhaben dürfen nur gefördert werden, wenn ihre Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich ist.

Inhaltliche Schwerpunkte: Beachtung der in den Raumordnungskonzepten festgelegten Ausbaugrenzen, definiertes Nachfragepotentials, überregionale touristische Bedeutung, Priorität hat der Aus- und Aufbau von touristischen Leitprojekten, die v.a. auf die Stärkung des Aufenthaltstourismus zielen. Um den bestehenden Auslastungsschwächen entgegenzuwirken, sind v.a. die Möglichkeiten zur Verlängerung der Saisonen sowie zur Erschließung neuer Gästesichtung zu nutzen.

**Kosten und Finanzierung:**

Gesamtkosten (geschätzt):	22,389 MECU
Öffentliche Ausgaben:	10,075 MECU
EU-Kofinanzierung (EFRE):	26,82% der öffentlichen Ausgaben

**Erwartete Auswirkungen:**

Schaffung, Vernetzung und Profilierung von touristischen Attraktionen  
Erhöhung der Besucherzahlen und der Freizeitinfrastruktur

Auswirkungen auf die Umwelt: umweltneutral

- zusätzliche Umweltbelastung durch erhöhte Frequenz, Flächenverbrauch, etc.
- Entlastung durch technische Verbesserungen (Bsp. Elektrifizierung von Aufstiegshilfen)

**Ex-ante-Evaluierung**

Strategisches Ziel	Wirkungsindikatoren
Verstärkte regionale und branchenmäßige Diffusion von Forschungs- und Entwicklung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhöhung der Mitarbeiterzahlen in technologischer Infrastruktur</li> <li>- Erhöhung der Kontakte zwischen technologischer Infrastruktur und kleinen/mittleren Unternehmen</li> <li>- Erhöhung der Patentanmeldungen</li> </ul>
Verbesserung der Infrastruktur für Betriebs-gründer und Neuan-siedlungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhöhung verfügbarer u. erschlossener Gewerbeflächen</li> <li>- Verbessertes Angebot an vermietbaren Hallenflächen</li> <li>- Verbesserter Aufschließungsgrad von Industrie- u. Gewerbestandorten</li> </ul>
Verstärkte Anpassung von Qualifi-kationen und Fertigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbesserung der Ausbildungsgrade</li> <li>- Erhöhung des Anteiles an Absolventen technischer Ausbildungen</li> </ul>
Bessere Vernetzung zwischen Un-ternehmen, Forschungs-und Ent-wicklungsinfrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhöhung gemeinsamer Projekte zwi-schen Forschungseinrichtungen und Un-ternehmen</li> </ul>
Verbesserung der Standortvoraus-setzungen für Tourismusbetriebe	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stabilisierung und Erhöhung der Näch-tigungen</li> <li>- Erhöhung der Verweildauer und Betten-auslastung</li> <li>- Verbesserung der Rentabilitäten bei Freizeitinfrastruktur</li> </ul>

Maßnahmengruppe IVM1

„Technische Hilfe, Aktionen zur Entwicklung des endogenen Potentials der Regionen, Regionalmanagement“  
Art. 1, Buchstabe c der VO (EWG) 2083/93

**Zielsetzung mit Begründung:**

Im Rahmen dieses Maßnahmenbereichs sollen - bei einer angemessenen Kostenaufteilung zwischen den Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinden) - sämtliche Maßnahmen unterstützt werden, welche zu einer Verstärkung regionaler Aktivitäten mit dem Ziel der Planung und Umsetzung regionaler Initiativen beitragen.

Dazu zählen insbesondere

- die Tätigkeit regionaler Entwicklungsverbände, Arbeitsgruppen und ähnlicher Einrichtungen, sowie deren Vernetzung mit anderen regionalen Leistungsträgern zur
- Unterstützung regionaler Initiativen - insbesondere in der Planungs- bzw. Vorbereitungsphase, aber auch später in der konkreten Umsetzungsphase.

Darauf aufbauend soll

- die Entwicklung und Tätigkeit eines (professionellen) Regionalmanagements, welches von allen drei Fonds unterstützt wird, gefördert werden.

**Förderungsgegenstand:**

Einrichtung und Betrieb von Regionalmanagementstellen.

**Förderempfänger:**

Regionalmanagementstellen (Vereine, GesmbH's).

**Förderungsaktionen und durchführende Stellen:**

BJA

FER-Förderprogramm für  
eigenständige Regional-  
entwicklung

AMT DER STEIERM. LANDESREGIERUNG  
(FAWF)

„Rahmenrichtlinien des  
Landes Steiermark zur Förde-  
rung von Regionalmanagement-  
stellen“

**Kosten und Finanzierung:**

Gesamtkosten	2,428 MECU
Öffentliche Ausgaben	2,428 MECU

Die EFRE-Kofinanzierung für diese Teilmaßnahme beträgt 1,214 MECU (3,55 % der gesamten EFRE-Kofinanzierung des Programmes).



## Beilage

M1 „Technische Hilfe“

Erläuterung zur „Budgetierung“ der Regionalmanagementstellen  
Maßnahme 1 der Maßnahmengruppe IV „Technische Hilfe“

Folgende Ziel 5b-relevante Regionalmanagementstellen werden eingerichtet:

Oststeiermark (Fürstenfeld, Feldbach, Hartberg, Weiz)	238.038 Einw.
Südsteiermark (Radkersburg, Leibnitz, Deutschlandsberg)	157.092 Einw.
Liezen 81.352 Einw. davon in 5b 55,09 %	44.816 Einw.
Westl. Obersteiermark (Knittelfeld, Judenburg, Murau)	
111.895 Einw. davon in 5b 28,8 %	<u>32.257 Einw.</u>
	472.203 Einw.

Als durchschnittliche Kosten einer Regionalmanagementstelle werden S 2 Mio p.a. (Regionalberater, Sekretärin, Sachaufwand, Resespere etc.) angenommen.

**Techn. Hilfe/Regionalmanagement lt. 5b-Programm:**

2,428 MECU (x ca. 12,5 =) S 30,350 Mio  
bzw. TS 6,070 p.a.

davon für Regionalmanagementstelle

Oststeiermark	TS 2,000
Südsteiermark	TS 2,000
Liezen 55,09 %	TS 1,100
Murau 28,8 %	TS 580

Förderung für Aktivitäten  
der REWE-Stellen (Regionale- Wirt-  
schafts-Entwicklung;  
EU-Umsetzungsunterstützung der  
Wirtschaftskammer)

TS 390  
**TS 6.070**

**M2**

„Technische Hilfe, Maßnahmen zur Vorbereitung, Beurteilung, Begleitung und Bewertung“  
 Art. 1, Buchstabe h sowie Art. 7 der VO (EWG) 2083/93

**Zielsetzung und Begründung:**

Im Rahmen dieses Maßnahmenbereiches soll die (externe) Erstellung von regionalen Entwicklungsleitbildern, -konzepten und -programmen unterstützt werden.

**Fördergegenstand:**

Wissenschaftliche Studien und Untersuchungen.

**Förderempfänger:**

Unternehmen  
 Gemeinden  
 sonstige Projektträger

**Kosten und Finanzierung:**

Gesamtkosten	0,299 MECU
Öffentliche Ausgaben	0,299 MECU

Die EFRE-Kofinanzierung für diese Teilmaßnahme beträgt 0,150 MECU (0,4 % des gesamten EFRE-Kofinanzierung des Programmes).

### 3.3 Unterprogramm III (ESF): Entwicklung der Humanressourcen

#### 3.3.1 Verwaltungstechnische Angaben

Dauer des Programmes: 1995 bis 1999

**Rechtsgrundlagen:**

Arbeitsmarktservice Steiermark: §§ 32 ff Arbeitsmarktservicegesetz  
Förderungsrichtlinien des Amtes der Steiermärk. Landesregierung

**Förderrichtlinien:**

- ⇒ Förderung von arbeitsmarktpolitischen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen (Anlage Nr.1)
- ⇒ Förderung der beruflichen Mobilität (Anlage Nr.1)
- ⇒ Förderung von Schulungsmaßnahmen (Anlage Nr.1)
- ⇒ Förderung im Rahmen der Aktion 8000 (Anlage Nr.1)
- ⇒ Integrierte Maßnahmenbündel (Anlage Nr.1)
- ⇒ Abschluß von Werkverträgen

**Sonstige Landesaktionen:**

- > Steirisches Beschäftigungsprogramm (Anlage Nr. 2)
- > Gemeinsames Arbeitsplatzförderungsprogramm (Anlage Nr. 3)
- > Betriebsentwicklungsstiftungen (Anlage Nr. 4)

Gesamtkosten: 37,794 MECU  
(entspricht den öffentlichen Aufwendungen)

Beantragte Gemeinschaftszuschüsse: 17,066 MECU

Zuständiger Fonds: ESF

Beantragter Beteiligungssatz: 45% der öffentlichen Aufwendungen

**Letztempfänger:**

- ⇒ Unternehmen
- ⇒ Öffentliche und private gemeinnützige Einrichtungen
- ⇒ Ausbildungseinrichtungen
- ⇒ Einzelpersonen
- ⇒ Forschungs- und Beratungseinrichtungen

Für die Durchführung der Maßnahmen des UP III verantwortliche Landesbehörde:

Arbeitsmarktservice Steiermark Landesgeschäftsstelle, Bahnhofgürtel  
85, 8021 Graz, Tel. 0316/9081, Fax 0316/9081/682, in Kooperation mit  
den Regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice in der  
Steiermark.

Amt der Steiermärk. Landesregierung, FAWF  
Steirische Wirtschaftsförderungsges.m.b.H.

### 3.3.2 Grundsätzliches

Die Maßnahmenbereiche des Unterprogramms III sollen in erster Linie dazu beitragen, die Regionen bei der Bewältigung des Strukturwandels zu unterstützen. Damit wird ein Beitrag zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen geleistet. Neben dem Strukturwandel im industriell-gewerblichen Bereich, wo ein Übergang zu höherwertigen Produkten und Produktionsprozessen zu forcieren ist, ist für das Zielgebiet der Strukturwandel aus der Landwirtschaft von besonderer Bedeutung.

Schulungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen unterstützen die Wachstumschancen der Unternehmen, indem durch die Bereitstellung von qualifiziertem Fachpersonal die Entwicklungshemmnisse der Unternehmen beseitigt werden und die Eigendynamik von Umstrukturierungsprozessen gefördert wird. Dabei wird besonders auf die Implementierung der Ergebnisse aus Forschung und der Entwicklung neuer Technologien im Qualifizierungsangebot geachtet werden.

Insbesondere durch die Unterstützung am Beginn einer selbständigen Tätigkeit sollen neue Existenzgründungen in den Gebieten stimuliert werden, in denen positive Arbeitsplatzeffekte zu erwarten sind.

Über die Beratungsmaßnahmen, Berufsorientierung, Schulungen beziehungsweise Beschäftigungsprojekte erfahren die vom Strukturwandel betroffenen Personen Unterstützung zur Eingliederung in den regionalen Arbeitsmarkt, die sonst in der Regel längerfristig von Arbeitslosigkeit betroffen wären oder nur außerhalb der Region eine Beschäftigung aufnehmen könnten.

Die Unterstützung des Strukturwandels aus der Landwirtschaft betrifft jene Personen, die aus ihrer Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft kein ausreichendes Einkommen mehr erzielen können. Diese Personen werden frühzeitig in den Qualifizierungsprozess eingebunden, wobei über Maßnahmen zur Berufsorientierung, Beratung beziehungsweise Qualifizierung der Übergang in den außerlandwirtschaftlichen Erwerb ermöglicht wird.

Qualifizierungsmaßnahmen und Beschäftigungsmaßnahmen sollten grundsätzlich den Strukturwandel aktiv unterstützen und nicht nur eine Reaktion auf den Strukturwandel sein. Bisher von strukturellen Veränderungen betroffene Personen sind dabei besonders zu berücksichtigen.

Voraussetzung für die Umsetzung dieser Strategie sind regionale Aktivitäten, die durch koordinierende Strukturen zu unterstützen sind. Es bedarf einer regionalen Schnittstelle zwischen den Anbietern von Qualifizierungsmaßnahmen, Qualifikationsinteressenten und den Unternehmen als Nachfrager nach besser qualifizierten Dienstnehmern. Aufgabe dieser "Schnittstelle" ist es, das Management regionaler Qualifikationsbelange zu übernehmen.

#### Abgrenzung von Maßnahmen im Ziel 3 und Ziel 4

Grundsätzlich gilt Bedarfsorientierung und Berücksichtigung der regionalen Nachfrageentwicklung für alle Qualifizierungsmaßnahmen des AMS. Maßnahmen im Ziel 3 unterscheiden sich von Maßnahmen im Ziel 5b dadurch, daß die Maßnahmen sich auf bestimmte Zielgruppen beziehen und deren spezifische Problematik auf dem Arbeitsmarkt berücksichtigen.

Frauen wurden im Ziel 5b speziell herausgegriffen, weil sie im regionalen Arbeitsmarkt ein zusätzliches und auffallendes Problem

darstellen. Abbau landwirtschaftlicher Strukturen bedeutet Steigen der Frauenarbeitslosigkeit. Gerade für Frauen müssen lokale Dienstleistungsstrukturen geschaffen werden. Dabei werden Maßnahmen gesetzt, die sowohl der Nachfrage der Region, wie auch der genannten Zielgruppe entspricht.

Das Ziel 4 unterstützt in seinen Schwerpunktsetzungen vor allem ältere und unqualifizierte ArbeitnehmerInnen, Schlüsselkräfte in KMU, wie innovative und spezifische Programme für KMU. Der überregionale Kontext, die Zusammenarbeit von Peripherie und Zentrum ist oft von enormer Bedeutung. Sowohl in der Antizipation von Qualifikationsbedarfen als auch in der konkreten Umsetzung müssen Inhalte aufgegriffen werden, die sich insbesondere auf die Umstrukturierung von Unternehmen beziehen. Mit dem Ziel 4 sollen in Österreich auch Schnittstellen zu anderen Politikbereichen (z.B. Technologie) abgedeckt werden.

## **Indikatoren für regionale Ziele:**

### **1. Quantitative Zielvorgaben:**

Anzahl der Personen nach Schwerpunkten und  
Unterschwerpunkten (analog zur Finanztabelle)

### **2. Operationelle Indikatoren, allgemein**

- Geschlecht der TeilnehmerInnen
- Alter der TeilnehmerInnen
  - unter 25
  - 25 bis 45
  - über 45 Jahren

### **3. Operationelle Indikatoren bei Qualifizierungsmaßnahmen für arbeitslose Personen (gegliedert nach Schwerpunkten und Unterschwerpunkten)**

- Anzahl der bewilligten Projekte und Anzahl der Individualförderungen
- Größe der bewilligten Projekte
  - bis 20 TeilnehmerInnen
  - 21-100 TeilnehmerInnen
  - über 100 TeilnehmerInnen
- Anzahl der geplanten TeilnehmerInnen
- Anzahl der tatsächlichen TeilnehmerInnen
- Zahl der Abbrüche
  - wegen Beschäftigungsaufnahme
  - sonstige Abbrüche
- Verbleib der TeilnehmerInnen nach 6 Monaten nach regulärer Beendigung
  - Beschäftigungsaufnahme
  - Eintritt in eine andere Ausbildung
  - sonstige Situation

### **3.1. Operationelle Indikatoren bei Beschäftigungsmaßnahmen für arbeitslose Personen**

- Anzahl der tatsächlichen TeilnehmerInnen
- Geschlecht der TeilnehmerInnen
- Alter der TeilnehmerInnen
  - \* unter 25
  - \* 25 bis 45
  - \* über 45
- durchschnittliche Höhe und Dauer der Beihilfen
- Zahl der anschließend weiterbeschäftigten TeilnehmerInnen
- Zahl der nach 6 Monaten beschäftigten TeilnehmerInnen:
  - \* im selben Unternehmen
  - \* in einem anderen Unternehmen

### 3.2. Operationelle Indikatoren bei Unterstützungsstrukturen für arbeitslose Personen

- Anzahl der beratenen Personen und der beratenen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen
- Kinderbetreuungseinrichtungen und Anzahl der Kinderbetreuungsbeihilfen

### 4. Operationelle Indikatoren bei Qualifizierungsmaßnahmen für Beschäftigte

- Anzahl der Unternehmen, die an Bildungsmaßnahmen beteiligt sind, gegliedert nach:
  - \* Klein- und Mittelbetriebe (unter 250 Beschäftigte) in 1, 2, und 5b-Regionen
  - \* über 250 Beschäftigte
- Anzahl der Beschäftigten in einer Bildungsmaßnahme
  - \* gegliedert nach Geschlecht
  - \* gegliedert nach Alter:
    - \* unter 25
    - \* 25 bis 45
    - \* über 45
  - \* gegliedert nach Qualifikationsniveau
- Dauer der Ausbildungsmaßnahme
- Inhalt der Bildungsmaßnahme
  - \* fachliche Zusatzqualifikation
  - \* Fachausbildung
  - \* Erhöhung der sozialen Kompetenz
- Anteil der erfolgreich abgeschlossenen Qualifizierung

<p>Maßnahmengruppe I          Qualifizierungsmaßnahmen          von Arbeitslosen und Beschäftigten zur Unterstützung und Anpassung des gewerblichen Industrielebens und fehlenden Sektors</p>	<p>Maßnahmengruppe II          Integration von Arbeitslosen durch Maßnahmen (Bildung)</p>	<p>Maßnahmengruppe III          Qualifizierung von Landwirten für die aufbauende Wirtschaftliche Entwicklung</p>	<p>Maßnahmen          Gruppe IV          Regionale Qualifikationsmaßnahmen</p>	<p>Maßnahmengruppe V          Technische Hilfe für ein          Koordinations-          Organisations-          Entwicklung von          Maßnahmen          die für die          Maßnahmen</p>
<p>V1 Betriebliche und überbetriebliche Weiterbildung</p>	<p>V2 Regionale Qualifizierungs- und Beschäftigungsfördernde          Maßnahmen</p>	<p>V3 Betriebliche          Weiterbildung</p>	<p>V4 Betriebliche          Weiterbildung</p>	
<p>V2 Betriebliche und überbetriebliche Ausbildung, Fortbildung, Weiterbildung</p>	<p>V3 Betriebliche          Weiterbildung</p>	<p>V4 Betriebliche          Weiterbildung</p>	<p>V5 Betriebliche          Weiterbildung</p>	
<p>V3 Ausbildungsstellenbesetzung</p>	<p>V4 Betriebliche          Weiterbildung</p>	<p>V5 Betriebliche          Weiterbildung</p>	<p>V6 Betriebliche          Weiterbildung</p>	



### 3.3.3 Beschreibung und Begründung der einzelnen Maßnahmenbereiche

nach Abs. 1, lit. a) und Abs. 4 des Art 5 der VO 2084/93

#### Maßnahme I

#### **Qualifizierungsmaßnahmen für Arbeitslose und Beschäftigte zur Unterstützung und Anpassung des gewerblich-industriellen und tertiären Sektors**

Dieser Maßnahmenbereich umfaßt drei Teilmaßnahmen:

- Betriebliche und überbetriebliche Weiterbildung
- Betriebliche und überbetriebliche Ausbildung, Facharbeiterausbildung
- Ausbildungskonzept Beschäftigte im Fremdenverkehr

##### **Teilmaßnahme 1: Betriebliche und überbetriebliche Weiterbildung**

Der notwendige Umbau der Wirtschaftsstruktur und der Organisation der Produktion innerhalb der Sektoren beziehungsweise der Betriebe führt zu einem raschen Veralten der traditionellen Qualifikationen. Daraus ergibt sich der Bedarf nach betrieblichen und überbetrieblichen Weiterbildungsmaßnahmen. Die Unternehmer werden daher auch durch die Bereitstellung qualifizierter Arbeitskräfte unterstützt..

Aufbauend auf die vorhandenen Basisqualifikationen wird verstärktes Augenmerk auf die Implementierung der Ergebnisse aus der Entwicklung von Forschung und neuen Technologien im Qualifizierungsangebot, sowie auf die Kombination von technischen und kaufmännischen Fertigkeiten gelegt. Dabei ist das Ziel, Schlüsselqualifikationen zu vermitteln und damit die Flexibilität der Arbeitnehmer zu erhöhen.

Besonderes Augenmerk ist dem großen Anteil der nur gering qualifizierten oder unqualifizierten Arbeitskräfte in der Region zu schenken. Um möglicher Arbeitslosigkeit vorzubeugen, müssen auch beschäftigte Personen frühzeitig in Qualifizierungsmaßnahmen eingebunden werden.

##### **Teilmaßnahme 2: Betriebliche und überbetriebliche Ausbildung, Facharbeiterausbildung**

Der Anteil der Beschäftigten mit Lehrabschluß ist im Zielgebiet deutlich niedriger als im Steiermarkdurchschnitt. Trotz steigender Arbeitslosenquoten signalisieren Unternehmer in Betriebsbefragungen einen Mangel an qualifizierten Facharbeitskräften.

Das Vorhandensein qualifizierter, für moderne Produktionsorganisationen ausgebildeter Facharbeiter ist eine Basisbedingung für eine Stärkung des endogenen Potentials einer Region. Immer größere Bedeutung erhält hierbei der Erwerb von Schlüssel- und Komplementärqualifikationen.

Es werden daher in der Erwachsenenbildung verstärkt Facharbeiterausbildungen durchgeführt, deren Inhalte über die traditionellen Lehrausbildungen hinausgehen.

### Teilmaßnahme 3: Ausbildungskonzept Beschäftigte im Fremdenverkehr

Aufgrund veränderter Arbeitsmarktstrukturen und Nachfrageverschiebungen ändern sich die Anforderungen der Tourismusbranche an die Arbeitskräfte. Die Bedeutung von fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen verbunden mit einer multifunktionalen Einsatzfähigkeit der Mitarbeiter spielt eine immer größer werdende Rolle für die Einstellung von Arbeitskräften. Ein weiteres Problem für die Rekrutierung von Arbeitskräften sind oft fehlende langfristige Berufsperspektiven.

Um die qualitative und quantitative Beschäftigung langfristig zu sichern, werden die traditionellen Ausbildungsmodelle anhand überarbeiteter Berufsbilder neu strukturiert und ergänzt

Es werden daher Weiterqualifizierungsmaßnahmen für Beschäftigte in Fremdenverkehrsbetrieben sowie eine Modellkonzeption zur Vermittlung einer breiteren Qualifikationsbasis durchgeführt. Damit soll den Beschäftigten eine bessere Absicherung ihrer Berufslaufbahn eröffnet werden, wodurch die Bereitschaft zur Beschäftigung in Fremdenverkehrsbetrieben und in weiterer Folge damit das Angebot an qualifiziertem Personal erhöht werden soll.

#### Zielgruppen:

Arbeitslose und Beschäftigte unter besonderer Berücksichtigung des großen Anteils der nur gering qualifizierten bzw. unqualifizierten Arbeitskräfte der Region

#### Maßnahmenkosten:

Gesamtkosten	13.975	MECU	(100 %)
Öffentliche Ausgaben	12.578	MECU	(90 %)
EU-Kofinanzierung	6.289	MECU	(45 %)
nationale Aufwendungen	7.686	MECU	(55 %)
(davon Private Aufwendungen)	1.397	MECU	(10 %)

#### Geltungsbereich:

Gesamtes Fördergebiet der 5b-Förderung

#### Dauer der Maßnahme:

1.1.1995-31.12.1999

#### Erwartete Wirkung/Teilnehmerzahl:

Förderung von 933 Maßnahmenteilnehmer

#### Auswirkungen auf die Umwelt:

Keine direkten Umweltwirkungen

#### Verantwortliche Koordinationsstelle:

Arbeitsmarktservice Steiermark

Maßnahme II**Integration von Arbeitslosen durch Maßnahmenbündel**

Die drei Bereiche dieses Maßnahmenbündels sind:

- Regionale Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte
- Programm "Arbeitslose Unternehmensgründer"
- Integrierte Maßnahmenbündel

**Teilmaßnahme 1: Regionale Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte**

Als Problem für den Arbeitsmarkt stellt sich ein starker Anstieg der Zahl der Arbeitslosen mit Eingliederungsproblemen dar, als zentrale Problemgruppen sind Personen mit niedriger Qualifikation und Frauen mit Betreuungspflichten zu betrachten.

Die Integration dieser Problemgruppen wird daher über regionale Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte, die mit Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen kombinierbar sind, unterstützt. Die Grundlage muß eine regionale Initiative darstellen, die mit Beschäftigungsmaßnahmen gekoppelt werden kann. Dazu wird die Anstellung spezifischer Problemgruppen im Rahmen von Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen unterstützt.

Eine Sonderform regionaler Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte bilden Beschäftigungsgesellschaften. Dabei handelt es sich um Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit mehrheitlicher Beteiligung von Gemeinden (bzw Rechtsträger im Vorfeld von Gemeinden) einer Region. Zielsetzung von Beschäftigungsgesellschaften ist die Schaffung von befristeten, relativ geschützten Arbeitsplätzen in Verbindung mit Qualifizierung zur Unterstützung der Reintegration arbeitsmarktpolitischer Problemgruppen. Tätigkeitsbereich einer Beschäftigungsgesellschaft kann die Erfüllung von primär im öffentlichen Interesse gelegenen Aufträgen (zB Stadterneuerung, Umweltschutz, personalintensive Dienstleistungen) sein, aber auch gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung oder marktorientierte Produktion bzw das Anbieten von Dienstleistungen sind möglich.

**Teilmaßnahme 2: Programm "Arbeitslose Unternehmensgründer"**

Einen alternativen Weg aus der Beschäftigungslosigkeit stellt die Unternehmensgründung (nicht nur im gewerblichen Bereich) von Arbeitslosen dar. Das derzeit als Pilotprojekt in einigen steirischen Bezirken laufende Beratungsmodell "Arbeitslose Unternehmensgründer" soll daher flächendeckend ausgeweitet werden.

**Teilmaßnahme 3: Integrierte Maßnahmenbündel**

Die Zielsetzung integrierter Maßnahmenbündel besteht darin, Arbeitslosen, die aufgrund von Betriebsschließungen oder umfangreichen Rationalisierungsmaßnahmen arbeitslos werden, beziehungsweise homogenen Gruppen von Arbeitslosen, die aufgrund der regionalen Problemstellungen neue Perspektiven finden und realisieren müssen, den Wiedereinstieg in den Arbeitsprozeß durch die Erhöhung der

Selbstorganisationsfähigkeit zu erleichtern. Es werden neue Beschäftigungsfelder durch Orientierung, Beratung, Qualifikation und Initiativen zur Unternehmensgründung erschlossen, außerdem werden die Chancen gesteigert, einen ausbildungsadäquaten Arbeitsplatz zu finden. Besonders von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Einbindung regionaler und kommunaler Institutionen und damit die Vernetzung von arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Aktivitäten.

**Zielgruppen:**

Arbeitslose mit besonderen Eingliederungsproblemen, die für die Ziel 5b-Region charakteristisch sind.

**Maßnahmenkosten:**

Gesamtkosten	15,988	MECU
öffentliche Ausgaben	15,988	MECU
EU-Kofinanzierung	7,253	MECU

**Geltungsbereich:**

Gesamtes Fördergebiet Ziel 5b-Förderung

**Dauer der Maßnahme:**

1.1.1995-31.12.1999

**Erwartete Wirkungen:**

Regionale Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte	640	Maßnahmenteilnehmer
Arbeitslose Unternehmensgründer	450	Maßnahmenteilnehmer
Integrierte Maßnahmenbündel	550	Maßnahmenteilnehmer

**Auswirkungen auf die Umwelt:**

keine direkten Umweltauswirkungen

**Verantwortliche Koordinationsstelle:**

Arbeitsmarktservice Steiermark

Maßnahme III**Qualifizierung von Landwirten für die außerlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit**

Die Maßnahme umfaßt folgende Bereiche:

- Bäuerliche Arbeitsstiftung
- Vermittlung von Zusatzqualifikationen in außerlandwirtschaftlichen Bereichen
- Ausbildung von landwirtschaftlichen Projektmanagern

**Teilmaßnahme 1: Bäuerliche Arbeitsstiftung**

Im Jahre 2000 werden rund 13.000 Arbeitskräfte weniger als im Jahr 1990 hauptberuflich in der Land- und Forstwirtschaft tätig sein. Zum Teil ergibt sich dieser Rückgang aus alterbedingtem Ausscheiden aus dem Arbeitsprozeß, zum Teil ist er auf den Strukturwandel in der Land- und Forstwirtschaft zurückzuführen. Eine Integration dieser Personen in den regionalen Arbeitsmarkt ist sehr schwierig, da das Vorhandensein von spezifischen, am Arbeitsmarkt nachgefragten Qualifikationen bei dieser Gruppe kaum gegeben ist.

Um dem fortschreitenden Strukturwandel zu begegnen und Landwirten den Umstieg auf den außerlandwirtschaftlichen Erwerb zu ermöglichen, sind Beratungs-, Beruforientierungs- sowie Qualifikationsmaßnahmen notwendig. Dazu wird eine bäuerliche Arbeitsstiftung eingerichtet, deren Ziel die eigenverantwortliche, gruppenspezifische Bewältigung von Beschäftigungsproblemen über die Bereitstellung eines kompakten Maßnahmenpaketes ist.

Zu diesem Paket gehören als zentrale Maßnahmen die Einstiegsberatung und die Beruforientierung, in der alle Teilnehmer ihren Weg durch die Stiftung klären und festlegen. Je nach Bedarf werden dann die Module, aktive Arbeitssuche, Ausbildung, Projektgründung und das Informationsmodul durchlaufen.

Das Ziel der Arbeitsstiftung ist die Unterstützung der vom Strukturwandel betroffenen Land- und Forstwirte hinsichtlich der Integration in den regionalen Arbeitsmarkt, um damit gleichzeitig die Voraussetzungen zu schaffen, diese Arbeitskräfte in den ländlichen Gebieten halten zu können.

**Teilmaßnahme 2: Vermittlung von Zusatzqualifikationen in außerlandwirtschaftlichen Bereichen**

Es wird zweiberufliche Ausbildung unterstützt, bei der einerseits das fachliche Know-How für eine effiziente Betriebsführung vermittelt wird und andererseits durch das Erreichen eines Lehrabschlusses im Falle des Überganges auf den Nebenerwerb oder der Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebes der Einstieg in die unselbständige Erwerbstätigkeit erleichtert wird.

Weiters werden Schulungen in spezifischen Berufsfeldern wie beispielsweise Greenkeeperausbildung, Waldhelfer- und Naturführertraining durchgeführt.

**Teilmaßnahme 3: Ausbildung von landwirtschaftlichen Projektmanagern**

Eine Grundvoraussetzung für die Verwirklichung von Projekten und innovativen Angebotslösungen ist der Zugang zu Information und Beratung. Zur Ausweitung der Beratungskapazität werden Projektmanager mit fachspezifischen Vorkenntnissen durch die Vermittlung komplementärer Qualifikationen in Bereichen wie Kommunikationsfähigkeit und Führungsverhalten ausgebildet.

**Zielgruppe:**

Landwirte und bisher am Hof beschäftigte Familienangehörige, die, bedingt durch den Strukturwandel, eine außerlandwirtschaftliche Beschäftigung anstreben müssen

**Maßnahmekosten**

Gesamtkosten	4,042 MECU	
Öffentliche Ausgaben	4,042 MECU	(45 %)
EU-Kofinanzierung	1,819 MECU	(55 %)

**Geltungsbereich:**

Gesamtes Fördergebiet der 5b-Förderung

**Dauer der Maßnahme:**

1.1.1995-31.12.1999

**Erwartete Wirkung/Teilnehmerzahl:**

Bäuerliche Arbeitsstiftung	200	Maßnahmenteilnehmer
Vermittlung Zusatzqualifikationen	250	Maßnahmenteilnehmer
Ausbildung lawi Projektmanager	50	Maßnahmenteilnehmer

**Auswirkungen auf die Umwelt:**

Keine direkte Umweltauswirkung

**Verantwortliche Koordinationsstelle:**

Arbeitsmarktservice Steiermark

Maßnahme IV**Regionales Qualifikationsmanagement**

Der Erfolg von Ausbildungsmaßnahmen ist abhängig von einer effizienten Planung, einer zielführenden Teilnehmerauswahl, einer adäquaten Durchführung und von den Anstrengungen bezüglich der Umsetzung der Ausbildungsinhalte am Arbeitsmarkt. Es gibt also zahlreiche Schnittstellen, die koordiniert werden müssen. Das regionale Qualifikationsmanagement soll eine Koordinationsstelle zwischen Schulungsanbietern, Qualifikationsinteressenten sowie Unternehmen in der Region bilden.

Von einer derartigen regionalen Koordinationsstelle sind primär folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:

- ⇒ Betreuung der Unternehmen bei der Entwicklung ihres Qualifikationsbedarfes und der betrieblichen Personalplanung.
- ⇒ Organisation innerbetrieblicher Schulungen.
- ⇒ Formulierung beziehungsweise Anpassung von Aus- und Weiterbildungsprogrammen sowie Koordination von Bildungsinstitutionen.
- ⇒ Betreuung von Betrieben einschließlich der Vermittlung von Zusatzqualifikationen für die Unternehmer.
- ⇒ Koordinierung der Programmangebote der RGS mit dem regionalen Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften.
- ⇒ Beobachtung von "Qualifikationstrends" beziehungsweise Abschätzung des künftigen Qualifikationsbedarfs.
- ⇒ Ein regionales Qualifikationsmanagement kann auch als Anknüpfungspunkt zur Realisierung überbetrieblicher Aus- und Weiterbildungsprogramme und zur Initiierung eines Aus- und Weiterbildungsverbundes fungieren.
- ⇒ Einbeziehung überregionaler Ausbildungsangebote bzw. von Ausbildungsangeboten außerhalb des Bundesgebietes (z.B. spezifische Aktionsprogramme und transnationale Netzwerke der EU).
- ⇒ Mitwirkung bei Betriebsansiedlungsprojekten durch Planung und Koordinierung von Maßnahmen, die dafür sorgen, daß bei Produktionsbeginn spezifisch qualifizierte Dienstnehmer vorhanden sind.

Die Voraussetzung für eine erfolgreiche Einrichtung eines Qualifikationsmanagements ist die regionale Verankerung, beispielsweise über einen Verein, in dem Bund, Land, Gemeinden sowie Interessensvertretungen eingebunden sind. Damit wird eine Kommunikationsplattform für die einzelnen Interessensgruppen geschaffen, die auch als Träger von regionalen Projekten agieren.

**Maßnahmenkosten:**

Gesamtkosten	1,894	MECU	(100 %)
öffentliche Ausgaben	1,894	MECU	(100 %)
EU-Kofinanzierung	0,852	MECU	(45 %)
nationale Aufwendungen	1,042	MECU	(55 %)

**Geltungsbereich:**

Gesamtes Fördergebiet der 5b-Förderung

**Dauer der Maßnahme:**

1.1.1995-31.12.1999

**Erwartete Wirkung:**

Etablierung von 2 Einheiten

Anpassung der Qualifikationsmaßnahmen an den Bedarf der Maßnahmen im Ziel 5b-Gebiet

**Auswirkungen auf die Umwelt:**

Keine direkten Umweltwirkungen

**Verantwortliche Koordinationsstelle:**

Arbeitsmarktservice Steiermark



Maßnahme V**Technische Hilfe für die regionale Koordination sowie zur Entwicklung von Konzepten und Studien für neue arbeitsmarktpolitische Maßnahmen**

Es hat sich im Rahmen der Programmplanungsphase gezeigt, daß zur erfolgreichen Umsetzung regionalpolitischer Strategien -insbesondere für die Mobilisierung des (latenten) Selbsthilfepotentials der Regionen- eine regional differenzierte und fokussierte 'ex ante' und 'ex post' Informations-, Qualifikations- und Analysephase notwendig ist. Die Förderung regionaler Koordinationsstrukturen, welche auch von der EU forciert werden, sind wesentlicher Bestandteil der Technischen Hilfe und sollten auch aus dem ESF im benötigten Ausmaß angesetzt werden können.

Im Rahmen der technischen Hilfe soll:

- \* die Bereitstellung von Unterstützungsstrukturen zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen,
- \* die Durchführung von Arbeitsmarkt und Qualifikationsbedarfsstudien sowie von Studien zur Entwicklung von Konzepten für neue arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und
- \* die Evaluierung von Interventionen des Europäischen Sozialfonds finanziert werden.

Mit der technischen Hilfe sind folgende Ziele verbunden:

- die Unterstützung bei der Gewinnung von grundlegenden Daten zur Steuerung des Einsatzes des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums
- die Gewinnung von Kennzahlen hinsichtlich der Effektivität und Effizienz der Maßnahmen als Basis für die weitere Planung und Durchführung
- die Unterstützung der Projektträger bei der Planung und Umsetzung von Einzelmaßnahmen
- die Professionalisierung von Trägern und mit der Umsetzung befaßter Institutionen.

Die Umsetzung dieser Ziele soll durch vermehrte Grundlagenforschung, Evaluierung und Produktentwicklung sowie durch Hilfestellung bei der administrativen Abwicklung erfolgen. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Information und Öffentlichkeitsarbeit über die Möglichkeiten, die sich aus dem Europäischen Sozialfond ergeben.

**Maßnahmenkosten:**

<i>Gesamtkosten</i>	1,896	MECU	(100 % )
<i>öffentliche Ausgaben</i>	1,896	MECU	(100 % )
<i>EU-Kofinanzierung</i>	0,853	MECU	( 45 % )
<i>nationale Aufwendungen</i>	1,043	MECU	( 55 % )

**Geltungsbereich:**

*Gesamtes Fördergebiet der 5b-Förderung*

**Dauer der Maßnahme:**

*1.1.1995-31.12.1999*

**Erwartete Wirkung:**

- *Sicherung des adäquaten Einsatzes der Förderinstrumente*
- *Anpassung des Instrumentariums an geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen*

**Auswirkungen auf die Umwelt:**

*umweltneutral*

**Verantwortliche Koordinationsstelle:**

*Arbeitsmarktservice Steiermark*

### 3.3.4 Ex-ante-Bewertung

- ⇒ Regionales Qualifikationsmanagement  
Die Zielsetzungen dieses Maßnahmenbereichs sind im Maßnahmenteil beschrieben. Durch Vernetzung der an Entscheidungen über Qualifizierungsmaßnahmen Beteiligten ist eine Steigerung der Effizienz in diesem Bereich zu erwarten. Geplant ist die Förderung von 2 derartigen Einrichtungen.
- ⇒ Qualifizierungsmaßnahmen  
Erwartet wird die soziale Absicherung wirtschaftlicher Strukturänderungen und von Änderungen in der Organisation von Arbeitsprozessen.  
Geplant ist die Förderung von 933 TeilnehmerInnen an Qualifizierungsmaßnahmen.
- ⇒ Integration von Arbeitslosen  
Regionale Beschäftigungsprojekte (einschl. Beschäftigungsgesellschaften)  
Bei regionalen Beschäftigungsprojekten wird die Verbesserung der Eingliederungschancen für Personen aus arbeitsmarktpolitischen Problemgruppen und die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze erwartet. Geplant ist die Förderung von 640 MaßnahmenteilnehmerInnen.  
Beratung arbeitsloser UnternehmensgründerInnen  
Dieses Programm soll die Erfolgsträchtigkeit von Gründungen Arbeitsloser wesentlich erhöhen. Damit verbunden ist die nachhaltige Schaffung von Arbeitsplätzen. Geplant ist die Beratung von 450 arbeitslosen UnternehmensgründerInnen.  
Integrierte Maßnahmenbündel  
Erwartet wird die Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit durch einen frühzeitigen und konzentrierten Einsatz von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten. Geplant ist die Förderung von 550 MaßnahmenteilnehmerInnen.
- ⇒ Qualifizierung von Landwirten für die außerlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit  
Erwartet wird eine reibungslosere Eingliederung in die außerlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit. Durch den frühzeitigen und konzentrierten Einsatz von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten soll (Langzeit-)Arbeitslosigkeit verhindert werden.  
Geplant ist die Förderung von 500 Maßnahmenteilnehmern.
- ⇒ Technische Hilfe  
Es wird erwartet, daß durch die Steigerung der Effizienz in Planung und Umsetzung von Maßnahmen der problemadäquate Einsatz der Förderungsinstrumente gesichert und die Anpassung des Instrumentariums an geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen unterstützt wird.

#### 4. Einbeziehung der Gemeinschaftsinitiativen

Den auf Initiative der Kommission durchgeführten Aktionen - so insbesondere den Gemeinschaftsinitiativen - kommt bei der Verwirklichung der allgemeinen Ziele der gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Sinne von Artikel 1 der VO 2081/93 (EWG) eine wichtige Rolle zu. Gemäß des für das steirische Ziel 5b-Programm dargelegten Strategieansatzes der 'Eigenständigen Regionalentwicklung' kommt den Gemeinschaftsinitiativen in den peripheren ländlichen Regionen primär die Aufgabe zu, die grenzüberschreitende und/oder inter- und intraregionale Zusammenarbeit zu fördern sowie im Hinblick auf die zu erwartenden globalen Akzeptanz- und Umsetzungsschwierigkeiten in der Anfangsphase der EU-Regionalpolitik, einen auch überregional wirksamen Motivationsschub für die (End)planung und Umsetzung der allgemeinen Strukturfondsprogramme (Ziel 2 und 5b) in der Steiermark zu leisten.

Die Initiativen LEADER, INTERREG aber auch KMU stellen aufgrund ihrer Struktur und prioritären Ausrichtung auf den ländlichen Raum die attraktivsten Instrumente hinsichtlich der obigen Aufgabenstellung dar.

##### **KMU:**

Angesichts der weltweiten Umwelt- und Energieproblematik stehen auch die KMU in den steirischen Zielgebieten vor der Entscheidung, diese nachhaltigen Änderungen in ihre Umstrukturierungs- bzw. allgemeinen Entscheidungsprozesse einzuplanen. Neben den strategischen Komponenten des Aufbaus und der Nutzung von nachhaltigen Energiesystemen und der Implementierung von ökologischen Kostenrechnungen als Voraussetzung für die Verwirklichung einer ökologischen Unternehmenspolitik und Produktphilosophie, kommt dabei auch der 'intelligenten' Nutzung von Telekommunikations- und Netzwerksystemen eine tragende Rolle zu. Der 'integrierte Ansatz' der regionalen Umweltpolitik, welcher für die Strategien und Schwerpunktbildungen der Ziel 2 und Ziel 5b-Programme gewählt wurde, erfährt in dieser Gemeinschaftsinitiative eine prioritär umsetzungsorientierte Ergänzung und fügt sich so in die gesamte Entwicklungsstrategie für die ländlichen Regionen der Steiermark ein.

Regionaler Geltungsbereich KMU:	Ausgewählte Projektförderung im gesamten Zielgebiet
Gesamtkosten und EU-Kofinanzierung:	Nach Maßgabe der Kommissionsentscheidung zur indikativen Aufteilung der GI-Mittel
Angesprochene Strukturfonds:	EFRE und ESF

##### **INTERREG:**

Im Rahmen des PHARE/CBC Programmes soll sich durch die Initiative INTERREG der steirisch/slowenische Grenzraum zu einem integrierten Aktionsraum mit neuen Entfaltungsmöglichkeiten entwickeln. Im Rahmen der partnerschaftlich erarbeiteten Strategie sollen die Regionen, an der bis vor kurzer Zeit noch toten Systemgrenze, unterstützt werden, sich an ihre neue Rolle als Grenzgebiet eines einheitlich integrierten Marktes anzupassen.

Als symbolträchtiges Initialprojekt, an dem sich die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit gemeinsamen Handelns zwischen Slowenien und der Steiermark besonders erweisen wird, gilt die Arbeit am umfassenden Sanierungs- und Entwicklungskonzept für den steirisch/slowenischen Grenzfluß MUR, das gleichermaßen energiepolitische, ökologische, landwirtschaftliche und touristische Szenarien und Lösungsansätze in sich vereint.

Regionaler Geltungsbereich: Steirisch/slowenisches Grenzland  
(Ziel 5b-Gebiet Süd/Ost/Weststeiermark)

Angesprochene Strukturfonds: EAGFL, EFRE, ESF

**LEADER:**

Als die Entwicklungsinitiative für den ländlichen Raum schlechthin erweckte LEADER bereits frühzeitig lebhaftes regionales und überregionales (mediales) Interesse. Die Etablierung von fünf lokalen Entwicklungsgruppen mit hoher regionaler (und überregionaler) Akzeptanz in den steirischen 5b-Regionen bereits im Herbst 1994, übte einen beispielhaften Innovations- und Motivationsschub gerade auch für die allgemeine Ziel 5b-Programmerstellung und -planung aus.

Gegenüber dem 5b-Programm der Steiermark liegt der besondere Innovationswert der steirischen LEADER-Initiativen in folgendem begründet:

Alle steirischen lokalen Aktionsgruppen weisen methodisch einen Innovationsgehalt auf, der folgende Schwerpunkte enthält:

- + eine neue Partnerschaft zwischen privaten und öffentlichen Trägern,
- + Informations- und Motivationsarbeit über Medien und Veranstaltungen,
- + Beteiligung der Bevölkerung durch Vereine und Arbeitsgruppen und
- + Transparente Verfahren der Fördermittelzuteilung durch lokale Prioritätensetzung.

Alle steirischen lokalen Aktionsgruppen weisen inhaltlich einen Innovationsgehalt auf, der folgende Schwerpunkte enthält:

- + Innovation durch regionalen und sektoralen Kooperationsaufbau
- + Innovation durch angepasste Organisationsentwicklung
- + Innovation durch strategische Qualitäts- und Nischenorientierung
- + Innovation durch Technologieeinsatz (Software und Hardware) unter Berücksichtigung der regionalen Traditionen.

Alle lokalen Entwicklungsgruppen sind extrem umsetzungs- und aktionsorientiert und werden somit in den unterschiedlichen Ziel 5b-Teilregionen denen sie angehören (jede NUTS III-Region besitzt zumindest eine LEADER-Gruppe), in unterschiedlichen Themenstellungen Vorbildwirkung entfalten können und somit einen wesentlichen Beitrag für die Unterstützung der Zielvorstellungen der Strukturfonds liefern.

Regionaler Geltungsbereich: Gesamtes Ziel 5b-Gebiet

Gesamtkosten und EU-Kofinanzierung: ca. 20,5 MECU Gesamtkosten

ca. 4,5 MECU Strukturfondsmittel

Angesprochene Strukturfonds: EAGFL, EFRE, ESF

**TEIL D**

**UMWELTANALYSE**

## 5. Umweltanalyse

Art.11a, Abs.5, 3. Spiegelstrich der VO 2081/93 (EWG)

Das in diesem Kapitel ausgearbeitete und über alle Bereiche zumindest das genehmigte 5b-Gebiet der Steiermark abdeckende 'Umweltprofil', versteht sich als naturräumliche Status Quo Analyse sowie als Beschreibung der legislativen und administrativen Rahmenbedingungen, welches dem Betrachter ein komprimiertes aber trotzdem aussagekräftiges Datenmaterial für die -nach Art.11a, Abs.5, 3. Spiegelstrich der VO 2081/93 (EWG)- geforderte Bewertung der ökologischen und umweltrechtlichen Komponente des 5b-Programmes STEIERMARK liefern soll.

Der inhaltliche Aufbau folgt dabei folgender Struktur:

- (5.1) Naturräumliche Analyse,
- (5.2) Rechtlicher und verwaltungsbehördlicher Rahmen,
- (5.3) Einbindung der Umweltbehörden bei der Programmerstellung.

### 5.1 NATURRÄUMLICHE ANALYSE

Den folgenden Betrachtungen ist voranzustellen, daß eine Beurteilung des aktuellen Zustands der Umwelt für das betroffene Zielgebiet nur dann inhaltlich geschlossen und aussagekräftig erscheint, wenn die Analyse über die Umweltmedien LUFT, WASSER, BODEN hinaus, auch die korrelierenden Erscheinungsformen KLIMA und VEGETATION (mit einer besonderen Berücksichtigung des WALDES) sowie die Aspekte des NATURSCHUTZES und der ATTLASTENSITUATION behandelt.

#### 5.1.1 Wasser

##### i) Ausgangslage

Aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten leisten die oberflächennahen ungespannten Grundwasservorkommen der Haupttäler der Steiermark (Talgrundwasser) den anteilig größten Beitrag zur Trinkwasserversorgung der Einwohner des Landes.

Die besten Grundwasserleiter des Landes bilden die quartären Lockerablagerungen in den Haupttälern, die von Kiesen und Sanden in unterschiedlichsten Mächtigkeiten gebildet werden, wobei die Art der Überdeckung (meist durchlässig) und die Tiefenlage des Grundwasserspiegels maßgeblich die Qualität bestimmen.

Die Grundwasserneubildung erfolgt überwiegend aus den Niederschlägen, die im Bereich der flachen Talböden versickern. Einen Beitrag leisten auch die Oberflächengewässer durch Versickerungen aus dem Bereich ihres Gewässerbettes sowie Zuläufe von Hangwasser.

### Qualität des Grundwassers

Für die Qualität des Grundwassers ist daher die Wassergüte der Oberflächengewässer mitbestimmend. Von besonderer Bedeutung sind aber anthropogene Einflüsse, die aus Siedlungsstruktur (Abwasserbeseitigung), Landwirtschaft (Düngung) sowie gewerblichen und industriellen Tätigkeiten resultieren. Vor allem die Nitratbelastung des Grundwassers zeichnet sich im Murtal, Raabtal und Feistritztal durch ihre Großflächigkeit aus.

### Versorgungsgrad

Von den Einwohnern der Steiermark sind derzeit rund 72 % an zentrale Wasserversorgungsanlagen angeschlossen, 28 % verfügen über Einzelwasserversorgungsanlagen. Von den zentralen Wasserversorgungsanlagen werden ca. 47 % mit oberflächennahen ungespanntem Grundwasser (Talgrundwasser), 32 % aus Quellwasser, 16 % aus Grund- und Quellwasser in einem nicht näher bestimmbareren Mengenverhältnis und 2 % mit artesischem Wasser versorgt. Für die restlichen 3 % (Kleinanlagen) konnte die Art des genutzten Wassers bisher nicht erhoben werden. Hinsichtlich der regionalen Verteilung weisen vor allem die ländlichen Gemeinden der West-, Süd- und Oststeiermark einen hohen Prozentsatz an Einzelwasserversorgungsanlagen mit Grundwassernutzung auf.

### ii) Wasserschutz

Zum Schutz der Qualität des Wassers - sowohl in Form von Grund- als auch Quellwasser - sind Schutzmaßnahmen, die mit Flächenansprüchen, Bewirtschaftungsbeschränkungen und Verboten verbunden sind, erforderlich.

Die Brunnenanlagen der zentralen Wasserversorgungsanlagen zur Nutzung des Grundwassers besitzen Schutzgebiete, deren Flächenausmaße per Bescheid festgelegt sind. Die großen Brunnenanlagen sind weiters durch Schongebiete und auch durch wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen geschützt.

Die Schutzgebiete sollen gegen bakteriologische Verunreinigungen schützen. Die Schongebietsfestlegungen sollen das Grund- und Quellwasser vor Verunreinigungen durch Nitrat und Pestizide sowie verschiedene andere biologisch nicht oder schwer abbaubare Stoffe schützen.

Im einzelnen sind derzeit

- 12 Schongebiete zum Schutz von ungespanntem oberflächennahem Grundwasser
- 5 Schongebiete zum Schutz von Karstwasser,
- 2 Schongebiete zum Schutz von artesischem Wasser und
- 1 Schongebiet zum Schutz von Quellwasser aus Kristallingebieten verordnet.

Neben diesem bereits verordneten Schongebieten liegen Planungen bzw. fertige Entwürfe für 11 weitere Schongebiete vor.

Eine Karte mit den Schongebieten für Wasserversorgungsanlagen und Heilquellen in der Steiermark mit dem Stand August 1991 liegt bei (KARTE 1: Anlage Was.1).



## iii) Umweltprobleme

**Landwirtschaftliche Nutzung**

Die weitflächig auftretenden leichten Böden vor allem im Talboden- und Niederterrassenbereich der großen Tallandschaften bieten günstige Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Nutzung. Diese Böden bergen jedoch auch den Nachteil in sich, daß durch das geringe Rückhaltevermögen ein weitgehend ungehinderter Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser ermöglicht wird. Dies führte dazu, daß im gesamten Talabschnitt des Murtales von Graz bis zur Staatsgrenze bei Sichelsdorf die Grundwasserqualität vor allem durch landwirtschaftliche Stoffe (Nitrat, Pestizide) teilweise stark beeinträchtigt ist. Aufgrund der Schongebietsverordnungen sowie eines seit 1986 laufenden landwirtschaftlichen Begleitmaßnahmenprogrammes für eine boden- und grundwasserschonende Bodenbewirtschaftung konnten die Nitrat- und Pestizidgehalte vielfach bereits abgesenkt, zumindest aber stabilisiert werden.

**Abwasserentsorgung**

Teilweise führen aber auch örtlich fehlende und nicht dem Stand der Technik entsprechende Abwasserentsorgungsanlagen zu Beeinträchtigungen. Die aktuelle Situation der Abwasserentsorgung in der Steiermark zeigt, daß rund 67 % der Einwohner durch Anschluß an öffentliche Kanalisationsanlagen, rund 20 % der Einwohner durch Einleitung in Sammelgruben mit Verbringung in zentrale Kläranlagen und auf landwirtschaftliche Flächen bzw. unbekannte Verbringung, und rund 13 % der Einwohner durch Einleitung in Hauskläranlagen mit überwiegend nur mechanischer Reinigungswirkung unter anschließender Einbringung in Fließgewässer bzw. Versickerung oder Verrieselung, entsorgt werden.

Dabei gibt es deutliche Unterschiede zwischen den städtischen und den ländlichen Siedlungsräumen. Insbesondere die ländlichen Gebiete der West-, Süd- und Oststeiermark weisen einen überdurchschnittlichen hohen Anteil an Sammel(Senk-)Gruben auf. Dieser Umstand ist vor allem im Zusammenhang mit den dort überwiegend vorherrschenden Einzelwasserversorgungen aus dem Grundwasser zu sehen. Die KARTE 2: Anlage Was.2 ergibt einen genauen Überblick über die fertiggestellten bzw. bewilligten Abwasserreinigungsanlagen in der Steiermark.

In weiten Bereichen der Steiermark, und hier vor allem in der Ost- und Weststeiermark (innerhalb des weststeirischen Tertiärbeckens) ist die Erschließung von größeren Wassermengen aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht möglich.

In sensiblen Bereichen, wie sie die Talböden und Niederterrasse des Murtales darstellen, ist daher eine ökologisch vertretbare und grundwasserschonende landwirtschaftliche Bodennutzung erforderlich. Wesentlich ist dabei, daß größtes Augenmerk auf die Standortteignung der jeweiligen Fruchtarten gelegt wird und einseitige Fruchtfolgen, sie sich negativ auf das Grundwasser auswirken können, vermieden werden.

Im Hinblick auf eine Intensivierung des Tourismus und dem damit ansteigenden Abwasseraufkommen wird eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung in jenen Bereich, in denen derzeit noch Mängel vorliegen, vordringlich zu sichern sein.

### Bewässerung

Eine ausreichende Wasserversorgung für den landwirtschaftlichen Bereich (Bewässerung) ist erst dann weitgehend uneingeschränkt und ohne ökologische Auswirkungen gewährleistet, wenn durch begleitende Maßnahmen v.a. im Bereich der Mur (Verhinderung einer weiteren Eintiefung der Mursole, Anhebung der Mursole, Alimentation des Grundwassers durch Dotationsstrecken etc.) die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden.

Es erscheint daher zielführend, den Bereich der landwirtschaftlichen Bewässerung von Entnahmen aus dem Grundwasser weitgehend loszulösen und als Ersatz hierfür Direktentnahmen aus der Mur, welche in diesem Raum der einzige leistungsfähige Vorfluter ist, vorzusehen.

### Steirische Fließgewässer

Die Steiermark umfaßt hinsichtlich der Gewässersysteme, die allesamt über die Donau in das Schwarze Meer entwässern, folgende Hauptflußgebiete:

- Hauptflußgebiet Mur mit den Gewässersystemen Mürz, Kainach, den Sulm, Grabenlandbächen und sonstigen Zubringern;
- Hauptflußgebiet Enns mit dem Gewässersystem Salzach und den sonstigen Zubringern;
- Hauptflußgebiet Raab mit den Gewässersystemen Feistritz, Lafnitz, Pinka und sonstigen Zubringern;
- Hauptflußgebiet Traun und
- Hauptflußgebiet Drau.

Die Güte der steirischen Fließgewässer wird durch biologische, chemische-physikalische und bakteriologische Untersuchungen ermittelt, wobei der biologische Befund die Basis darstellt. Die Einstufung erfolgt in 4 Güteklassen mit 3 Zwischenklassen (Güteklasse I: kaum verunreinigtes Gewässer, Güteklasse IV: außergewöhnlich stark verunreinigtes Gewässer). Darüberhinaus werden innerhalb dieser Güteklassen biologische Verarmungen und Verödungen bzw. die Vernichtung gesondert berücksichtigt.

Der größte Teil der steirischen Fließgewässer - nämlich 85 % - weist bereits ein hohe Gewässergüte auf. Dazu zählen jene Fließstrecken die der Güteklasse I, I - II und II zuzurechnen sind, wobei Güteklasse II den Endzustand der natürlichen Eutrophierung darstellt. In den Jahren 1970 bzw. 1981 war der Anteil der Gewässer mit hoher Gewässergüte mit 68 % bzw. 75 % noch deutlich geringer.

Aus der KARTE 3: Anlage Was.3 "Gütebild der Fließgewässer der Steiermark" (Aufnahme 1991 - 93) ist zu ersehen, daß aber einige Gewässer oder zumindest Teile davon noch eine mindere bis schlechte Wasserqualität aufweisen und den Güteklassen II bis III, III, III bis IV oder IV zugezählt werden müssen.

Die überwiegende Anzahl der Gewässer bzw. der Gewässerstrecken mit schlechter Wasserqualität liegt in den Mittelgebirgszonen der West- und Oststeiermark sowie in den Niederungsbereichen der südlichen Steiermark.

Weiträumige Siedlungsstrukturen und meist leistungsschwache Vorfluter bereiten aber einer einwandfreien abwassertechnischen Entsorgung dieser relativ dicht besiedelten und landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebiete erhebliche Schwierigkeiten. Auch der verstärkte Nährstoffeintrag aus den landwirtschaftlichen Nutzflächen überfordert das Selbstreinigungsvermögen zahlreicher Gewässer dieser Region.

In der Obersteiermark sind alle größeren Siedlungsräume abwassertechnisch saniert. Lokal finden sich aber auch hier Beeinträchtigungen leistungsschwacher Vorfluter, die aber keine großräumigen Auswirkungen haben.

Biologisch völlig verödete Gewässerstrecken sind nicht mehr vorhanden. Biologische Verarmungen mit entsprechenden Beeinträchtigungen des Selbstreinigungsvermögens sind jedoch in naturfern regulierten Bächen nachzuweisen. Da beim Flußbau aber seit einigen Jahren naturnahe Verbauungen durchgeführt werden, sind derartige Beeinträchtigungen in erster Linie bei alten Verbauungen gegeben.

Die Gesamtbetrachtung des Gütebildes 1991-93 zeigt einerseits die derzeit noch bestehenden Probleme der Abwasserentsorgung, insbesondere des ländlichen Raumes auf, andererseits gehen aus dem Gütebild aber auch die entscheidenden Fortschritte und Erfolge bei der Sanierung der größeren Siedlungsräume und der industriellen Belastungsschwerpunkte deutlich hervor.

### 5.1.2 Boden

#### i) Ausgangslage

Die Steiermark zeichnet sich durch eine Vielfalt an Gesteinen und Oberflächenformen aus. Die klimatischen Unterschiede zwischen den begünstigten Tal- und Beckenlagen im Südosten und den rauhen Berglagen im Norden sind bedeutend, ebenso die durch das Relief bedingten lokalklimatischen Differenzierungen. Die genannten Faktoren beeinflussen die Vegetation, das Bodenleben, die Verwitterungsintensität und die Landnutzung. Es ist daher nicht verwunderlich, daß in der Steiermark ein kleinräumiges Mosaik unterschiedlichster Böden zu finden ist.

#### ii) Bodennutzung

##### **Statistik**

Von der Katasterfläche der Steiermark werden 1.468.929 ha, d.s. rund 90 %, im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe bewirtschaftet. Nach der Betriebszählung 1990 entfallen davon

- 817.892 ha auf Wald,
- 515.691 ha auf landwirtschaftliche Nutzfläche,
- 131.821 ha auf unproduktive Fläche und
- 3.525 ha auf fließende und stehende Gewässer.

Innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen sind davon u.a.

- 316.792 ha Grünland,
- 158.955 ha Ackerland,
- 6.670 ha Intensivobstanlagen
- 3.848 ha Extensivobstanlagen und
- 3.216 ha Weingärten.

Während die Intensivobst- und Weingartenanlagen auf die Süd-, West- und Oststeiermark beschränkt sind und das Ackerland sowie die Extensivobstanlagen zum weitaus überwiegenden Teil auf dieses Gebiet entfallen, dominiert die Grünlandnutzung in der Obersteiermark.

#### **Rückgang Grünland**

Steiermarkweit hat sich die Grünlandfläche im Zeitraum 1980 bis 1990 um rund 11 % verringert, während die Ackerfläche nur um rund 6 % zurückgegangen ist. Bemerkenswert ist, daß die Ackerfläche in den ohnehin bereits ackerflächenstarken Bezirken Feldbach, Fürstenfeld, Graz - Umgebung, Leibnitz und Radkersburg zugenommen hat, während die Grünlandfläche mit Ausnahme der Stadt Graz in allen Bezirken zurückgegangen ist.

Als Ursache für den Rückgang der Grünlandfläche kommen in erster Linie

- der Flächenverbrauch für Siedlungsplätze, Infrastruktur, Freizeitanlagen etc.
- die Umwandlung in Ackerland sowie
- die Umwandlung in Wald

in Betracht.

Aber auch Ackerflächen werden für Verbauungen und Rohstoffnutzungen in großem Umfang verbraucht. Die Umwandlung von Ackerland in Grünland ist in den klimatisch für den intensiven Ackerbau nicht geeigneten Gebieten (Obersteiermark) eine weitere Ursache für den Rückgang der Ackerfläche.

Neben der Zunahme der Ackerfläche zu Lasten des Grünlandes ist aus Bodenschutzgründen insbesondere die Veränderung der Nutzung innerhalb der Ackerfläche hin zu Kulturen, die den Boden nur wenige Monate im Jahr bedecken, von Interesse (Zunahme der Silo- und Körnermaisflächen).

#### **iii) Umweltprobleme - Bodenbelastungsgebiete**

##### **Bodenzustandsinventur**

Bislang liegt keine österreichweite Bodenzustandsinventur vor und die steirische Bodenzustandsinventur wird erst im Jahr 1997 abgeschlossen sein. Bis Ende 1993 sind im Rahmen der steirischen Bodenzustandsinventur 387 von insgesamt 525 geplanten Untersuchungsstandorten eingerichtet worden.

Es wird daher auf die im Anhang befindliche Karte der vermutlichen Bodenbelastungsgebiete in Österreich verwiesen, aus der auch die steirische Situation ersehen werden kann (KARTE 4: Anlage Bo.1).

Es handelt sich jeweils um Gebiete mit, dem Maßstab entsprechend, einheitlicher Belastungsstruktur, die durch einen Buchstaben- und Zahlencode ausgedrückt wird. Die Abschätzung des Belastungsausmaßes bzw. der Belastungsraten erfolgte gutachtlich unter Verwendung verschiedener Indikatoren. Für den Ursachenkomplex Siedlung, Industrie und Verkehr wurden die Ballungsräume und Gebiete mit hoher Zweitwohnsitzdichte als Indiz für erhöhte Bodenbelastung herangezogen. Ebenso wurde die Intensität von Land- und Forstwirtschaft (Handelsdüngeraufwand, Maisanbau, Viehdichte) sowie des Fremdenverkehrs als Beurteilungsgrundlage benutzt. Eine weitere Interpretationshilfe lieferten die Gebiete mit nachgewiesenen Waldschäden durch Immission von Luftverunreinigungen.

### **Degradation - Kontamination**

Als flächenmäßig bedeutendstes Problem der intensiv genutzten Ackerbaugelände (Belastungsgebiete 1 bis 9) ist die physikalische Degradation durch Verdichtung und Oberflächenverkrustung zu nennen. Dies trifft in verstärktem Maße für Böden mit hohem Schluffanteil zu (Löß, Staublehm). Belastungsgebiet 2 ist überdies durch Winderosion gefährdet. Staublehm- und Lößgebiete im Hügelland sind bei intensiver Nutzung durch Maisbau stark durch Wassererosion betroffen (BG 6, 8 und 7 sowie 1, 4 und 5). Die Tendenz wird durch häufige Starkregenereignisse verstärkt (vgl. Illyrisches Hügelland, BG 6 und 8). Die Belastung durch chemische Degradation infolge Düngung (Schwermetalle), Pflanzenschutz etc. ist zur Zeit, im Vergleich zur Pufferkapazität der betroffenen Böden, als relativ gering zu bewerten.

Die Böden der Ballungsräume (BG 9 und 10) in den alpinen Tälern und Ebenen der Vorländer sind aufgrund ihrer multifunktionalen Nutzung (Siedlung, Industrie, Verkehr, intensive Landwirtschaft, Tagbau von Massenrohstoffen) einem enormen Belastungsdruck ausgesetzt. In den Ballungsgebieten (BG 10) konnten die dicht verbauten Kernzonen aufgrund des gewählten Kartenmaßstabes nicht gesondert ausgeschieden werden. Infolgedessen dominiert hier flächenmäßig die Kontamination der Böden durch Nahimmissionen aus Siedlung, Industrie und Verkehr. Hinzu kommt die physikalische Degradation (Verdichtung, Verkrustung) durch die intensive Landwirtschaft und Freizeittätigkeit.

Die Böden der mittleren und höheren alpinen Regionen (BG 13, 14, 15, 16) sind vor allem durch Geländeverformung infolge Wildbacherosion gefährdet. Das Problem tritt - im Gegensatz zur flächigen Erosion auf Ackerflächen - zwar räumlich begrenzt auf (lokale Erosionsherde), ist jedoch aufgrund des enormen Gefahrenpotentials (Gefährdung von Menschenleben) und des ohnehin begrenzten Siedlungsraumes in den Alpen als äußerst ernst einzustufen. Als Ursachen steigender Wildbacherosion kommen vor allem der Bau von Verkehrswegen (insbesondere Forst- und Almaufschließungswege), Skipisten und die Destabilisierung der Schutzwälder durch saure Immissionen und mangelnde Pflege in Betracht. Als weitere Belastung tritt in Silikatgebieten (BG 15, 16) Säure- und Schwermetalleintrag durch Fernimmissionen hinzu. Angesichts der hohen Pufferkapazität kalkalpiner Böden (BG 13, 14) hält sich die chemische Belastung dieser Region trotz zum Teil höherer pedogener Schwermetallgehalte zur Zeit noch in erträglichen Grenzen.

### **5.1.3 Luft**

#### **i) Ausgangslage**

In der Steiermark werden (Stand Dezember 1994) an mehr als 40 Immissionsmeßstellen kontinuierliche Immissionsmessungen durchgeführt. Die Meßstellen sind in der Regel mit Analysatoren zur Messung von Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>), Stickstoffoxiden (NO und NO<sub>2</sub>), Staub und Ozon (O<sub>3</sub>), vereinzelt auch Kohlenmonoxid (CO) und Kohlenwasserstoffen (CnHm) ausgestattet. Eine Reihe dieser Meßstellen befindet sich in den beantragten 5b-Gebieten:

Tabelle: Immissionsmeßstellen in den beantragten 5b-Gebieten

Meßstelle	Bezirk	Siedlungs-/Rein luftgebiet (S/R)
Deutschlandsberg	Deutschlandsberg	S
Arnfels	Leibnitz	R
Bockberg	Leibnitz	R
Wildon	Leibnitz	S
Weiz	Weiz	S
Masenberg	Hartberg	R
Liezen	Liezen	S
Salberg	Liezen	R
Stolzalpe	Murau	R

Mittels mobiler Meßstellen wurden in den letzten Jahren in vielen Gebieten der Steiermark Immissionsmessungen durchgeführt, so z.B. in Bad Radkersburg, Feldbach, Fehring, Bad Gleichenberg und in Mureck.

#### ii) Umweltprobleme

##### **Immissionssituation in den Ballungsgebieten**

Der Schwerpunkt der Belastung durch "klassische" Luftschadstoffe ( $SO_2$ ,  $NO_2$ , Staub) lag bzw. liegt in den dicht besiedelten Ballungs- und Industriezonen der Steiermark, wie der Mur-Mürzfurche (Leoben/Donawitz), dem Aichfeld (Zeltweg), dem Voitsberger Becken sowie dem Großraum Graz/Gratkorn.

In diesen genannten Gebieten wurden in den letzten Jahren wiederholt Überschreitungen von Grenzwerten nach in Österreich bzw. in der Steiermark geltenden Gesetzen registriert. Insbesondere zu Beginn der 80-iger Jahre kam es im Raum Voitsberg und im Aichfeld auch zu Überschreitungen der EU Richtlinie 88/77/EWG ( $SO_2$  und Staub), bis gegen Ende des Jahrzehntes auch zur Nichteinhaltung der Richtlinie 85/203/EWG ( $NO_2$ ) in Graz und seiner näheren Umgebung.

Die letzten Jahre zeigen für Schwefeldioxid einen deutlichen Rückgang, leicht rückgängige Tendenzen treten auch bei Stickstoffdioxid und Staub auf.

Wie in allen anderen Regionen, ist auch in den beantragten 5b-Gebieten ein Rückgang vor allem der Schwefeldioxidimmissionen zu erkennen. In den bisher durch Messungen abgedeckten Bereichen ist eine Überschreitung der in den EU-Richtlinien festgesetzten Grenzwerte nicht zu erwarten; eine Ausnahme bilden dabei die südsteirischen Grenzregionen zu Slowenien, wo Fernverfrachtungen aus dem Nachbarland hohe  $SO_2$ -Immissionen in Waldregionen verursachen.

##### **Immissionssituation in den Reinluftgebieten**

In den Regionen außerhalb der Ballungsgebiete werden die in Österreich geltenden Grenzwerte für die "klassischen" Luftschadstoffe in der Regel eingehalten. Dies gilt allerdings nicht für Prallhänge in der Nähe großer gewerblicher oder industrieller Anlagen in den Haupttälern. Dieselbe Aussage gilt für Luftqualitätsnormen in der EU.

Ein gänzlich anderes Bild zeigt sich allerdings bei Ozon, wo die Grenzwerte der EU-Richtlinie 92/72/EWG (bis auf den Schwellenwert zur Auslösung des Warnsystems -  $360 \mu\text{g}/\text{m}^3$  als Einstundenmittelwert) wie überall in Österreich nicht eingehalten werden können. In erster Linie betrifft dies

- den Schwellenwert für die Gesundheit ( $110 \mu\text{g}/\text{m}^3$  als Achtstundenmittelwert),
- den Schwellenwert für den Schutz der Vegetation (u.a.  $65 \mu\text{g}/\text{m}^3$  als Tagesmittelwert) und
- den Schwellenwert für die Unterrichtung der Bevölkerung ( $180 \mu\text{g}/\text{m}^3$  als Einstundenmittelwert).

Hinsichtlich Ozon gilt in den beantragten 5b-Gebieten dieselbe Situation wie in der übrigen Steiermark. Beispielhaft gibt die folgende Tabelle die Überschreitungshäufigkeit des EU-Grenzwertes zum Schutz der Vegetation ( $65 \mu\text{g}/\text{m}^3$  als Tagesmittelwert) in der Sommerperiode 1994 wieder:

Tab.: Ozon im Sommer 1994 (1.4.1994 - 30.9.1994)

Meßstelle	Lage (S/R)	max.Tages- mittelwert in $\mu\text{g}/\text{m}^3$	Tage m.Grenz- wertüber- schreitungen	% der Ge- samttage
Deutschlandsberg	S	121	93	51
Weiz	S	130	49	27
Liezen	S	95	42	23
Masenberg	R	166	162	89
Salberg	R	138	162	89
Stolzalpe	R	121	119	65
Platte	Stadtrand- lage	170	167	91

An der steirisch-slowenischen Grenze beeinflusst ein kalorisches Kraftwerk in Slowenien bei entsprechender Wetterlage die Steiermark merkbar, sodaß in den Bezirken Deutschlandsberg und Leibnitz die Grenzwerte für Schwefeldioxid nach in Österreich geltenden Rechtsvorschriften häufig überschritten werden.

#### Emissionssituation

Nach dem Hausbrandemissionskataster Steiermark (erstellt im Jahr 1990) sind die beantragten 5b-Gebiete jene mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil an Hausbrandemissionen. Für die einzelnen betroffenen Bezirke wurden folgende Emissionsmengen errechnet:

Tab. Hausbrandemissionen in t/a (1990)

Bezirk	Schwefel- dioxid	Stickstoff- oxide	Kohlen- monoxid	Kohlenwasser- -stoffe	Staub
Hartberg	256	77	6000	731	113
Weiz	327	93	6850	815	136
Fürstenfeld	98	28	1935	230	39
Feldbach	229	70	5664	708	106
Radkersburg	101	29	2470	305	47
Leibnitz	331	82	5682	610	125
Deutshl.berg	267	67	4970	543	107
Murau	133	42	3493	446	63
Liezen	494	127	7809	860	168
<b>Steiermark</b>	<b>6000</b>	<b>1500</b>	<b>92000</b>	<b>9500</b>	<b>2000</b>

Für das gesamte übergeordnete Straßennetz der Steiermark (Landesstraßen, Bundesstraßen, Autobahnen) wurde von der TU-Graz, Institut für Verbrennungskraftmaschinen und Thermodynamik ein Emissionskataster erstellt. Eine Unterscheidung nach Bezirken ist in diesem Kataster nicht enthalten, sodaß eine Aussage lediglich das ganze Bundesland betreffend gemacht werden kann.

Tab.: KFZ-Emissionen am übergeordneten Straßennetz der Steiermark (1991) in t/24h

	CO	NO <sub>x</sub>	HC	SO <sub>2</sub>	Ruß	Blei	CO <sub>2</sub>	Kraftstoffverbrauch
to/24h	149	63	25	2	1	0,04	4465	1534

#### 5.1.4 Klima

##### i) Ausgangslage und Problemfelder

Die Steiermark läßt sich großräumig in folgende charakteristische Klimabereiche gliedern, die wiederum in eigenständige Klimalandschaften zerfallen:

- den alpinen Nordstaubereich der Kalkalpen
- die Niederen Tauern
- die inneralpinen Tal- und Beckenklimate (z.B. Enns-, Mur-, Mürztal)
- das Steirische Randgebirge
- die Vorlandzone

Die wesentlichen klimarelevanten Parameter Niederschlag und Lufttemperatur werden nachstehend beschrieben.

##### **Niederschlag**

Die statistische Beobachtung zeigt, daß die nördlichen Landesteile besonders hohe Niederschlagssummen erreichen, während die inneralpinen Längstäler, insbesondere das Murtal sowie die Obersteiermark als relativ trocken anzusehen sind. Dies ist einerseits aus der Zunahme des Niederschlags mit der Höhe zu erklären, andererseits kommt darin die Differenzierung von Luv- und Leeseite der Alpen zum Ausdruck. Die deutlich stärkere Beregnung der Nordhänge ist auf das Überwiegen der W- und NW-Winde im alpinen Raum zurückzuführen.



Für das nutzbare Wasserdargebot ist auch die Verteilung der Niederschläge über das Jahr von entscheidendem Einfluß. In der Steiermark fallen die Niederschläge überwiegend in den Sommermonaten, wobei es wesentliche Unterschiede innerhalb des Landes gibt. Erreichen etwa im Raume Gleisdorf die Winterniederschläge nicht einmal ein Drittel der sommerlichen Niederschlagsmengen, ist es im Norden des Landes durchwegs die Hälfte und mehr. Da hier auch noch die absolute Niederschlagshöhe viel höher ist, stehen im Norden der Steiermark wesentlich größere Wassermengen der kurz- und langfristigen Speicherung zur Verfügung als im Südosten.

Hinsichtlich der Anzahl der Niederschlagstage steht einem Minimum von unter 100 Niederschlagstagen in der Oststeiermark ein Maximum von über 180 Tagen mit einem Niederschlag von mindestens 1 mm/Tag im Ausseer Land gegenüber. Auch das Ausmaß niederschlagsfreier Zeitspannen nimmt vom Norden unseres Landes gegen das Steirische Becken hin zu, wo längere Trockenperioden häufig auftreten. Dabei gilt für alle Bereiche, daß im Winter länger andauernde Trockenzeiten auftreten als im Sommer.

#### **Lufttemperatur und Inversionslagen**

Die niedrigsten Jahresmittel liegen naturgemäß im hochalpinen Bereich. Das tiefste Monatsmittel weist generell der Jänner, das höchste der Juli auf, wobei infolge des kontinentalen Charakters unseres Raumes die Amplitude zwischen kältestem und wärmsten Monatsmittel noch im Ennstal bei 20°C liegt und erst in den höchsten Lagen unter 16°C absinkt.

Temperaturinversionen zeichnen sich nicht nur durch das einfache Phänomen der Temperaturzunahme nach oben in einem gewissen Höhenbereich aus, sondern sind recht komplexe Erscheinungen, die häufig mit Nebel oder Hochnebel, immer aber mit weitgehendem Fehlen eines vertikalen Luftmassenaustausches verbunden sind, was bei der wachsenden Luftverunreinigung entscheidende bioklimatische Bedeutung erlangt. In der Steiermark sind die besonders inversionsanfälligen Landschaften natürlich die inneralpinen Talbecken und Längstäler, aber auch das ganze Vorland im Südosten.

Die klimatische Bedeutung der Inversionen ist zweierlei: Einerseits bezüglich des Temperaturgeschehens selbst, da sich Talbecken und Mulden durch besonders tiefe Temperaturminima auszeichnen, welche sogar in den Mittelwerten besonders der Wintermonate zum Ausdruck kommen. Daraus resultiert z.B. die für die Steiermark charakteristische Verteilung des Kulturlandes. Im südöstlichen Vorland ist der Weinbau niemals in Talbodenlage, sondern durchwegs in Hanglage anzutreffen, selbst der Obstbau bevorzugt die weniger frostanfälligen Hangzonen. Andererseits haben Inversionen durch die Unterbindung des vertikalen Luftmasseaustausches eine große bioklimatische Bedeutung speziell im Hinblick auf die Luftverunreinigung, da sämtliche in die Atmosphäre eingebrachten schwebenden oder gelösten Fremdkörper (Aerosole) so lange unterhalb der Inversion (Sperrschicht) verharren, bis diese aufgelöst wird.

## ii) extreme Wetterlagen

In den letzten Jahren wurden die südlichen Landesteile von monatelangen Trockenperioden während der Hauptvegetationszeit heimgesucht und die landwirtschaftlichen Kulturen stark geschädigt.

Als Ursache ist das Zusammentreffen der Faktoren

- zu geringe Niederschläge
- ungünstige Verteilung der Niederschläge und
- extreme Temperaturen

zu nennen.

In den nördlichen Teilen der Steiermark sind in den abgelaufenen Jahren Schneefälle ausgeblieben, was beim Zusammentreffen mit Temperaturen über dem Gefrierpunkt (Einsatz der Schneekanone ist nicht möglich) insbesondere für den Wintertourismus Einbußen gebracht hat.

## 5.1.5. Vegetation und Landschaft

### i) Ausgangslage und Problemfelder

#### Landschaftsgliederung

Die großräumige geologische, klimatische und vegetationsgeographische Einheitlichkeit der landschaftlichen Haupteinheiten der Steiermark, wird durch eine überraschende Vielfalt an kleinen Formen und Subarealen zusätzlich gegliedert. Damit wird der große Erholungswert und damit die touristischen Möglichkeiten der Steiermark wesentlich bestimmt.

#### Vegetationstypen

Die Steiermark weist hinsichtlich der vorherrschenden Vegetationstypen eine deutliche Dreigliederung auf und es ist zwischen den kalkalpinen, zentralalpinen (kristallinen) und voralpinen (tertiäre Riedelländer, inklusive Tal- und Beckenfluchten) Vegetationstypen zu unterscheiden.

Die drei genannten Zonen können noch weiter nach Vegetationsstufen differenziert werden:

- \* Laubmischwaldstufe (Laubmischwald; Auenwald)
- \* Buchenstufe (Buchenwälder, Fichtenforste)
- \* Fichtenstufe (Fichtenstufe; Voralpenwaldstufe)
- \* Übergangs-Strauchstufe (Übergangs-Strauchstufe; Legföhren, Lärchen, Zirben)
- \* Grasheidenstufe
- \* Pionierstufe
- \* Sumpfwiesen und Moore

Im steirischen Tertiärbecken dominieren Laubmischwälder; am Beckenrand und in den Randzonen der alpinen Längstäler haben auf basenreichem Untergrund und bei entsprechender Exposition Buchenwälder ihren natürlichen Standort; die kristalline alpine Steiermark trägt mit zunehmender Höhe Fichtengesellschaften, alpine Strauchvegetation und Grasheiden; in den nördlichen Kalkalpen finden wir Mischwälder, Legföhren- und

Lärchenbestände bzw. wie im Kristallin als oberste Stufe Grasheiden. Dazu kommen nicht an bestimmte Vegetationsstufen gebundene Sumpfwiesen und Moore.

#### **Problemfelder**

In den letzten Jahrzehnten ist es in der Steiermark zur Vereinheitlichung der einstmaligen kleinräumigen Vegetationsvielfalt (Nutzungsmosaik) zugunsten von forst- und landwirtschaftlichen Monokulturen (Fichtenforste, Maisanbau) gekommen, deren Ergebnis teilweise „ausgeräumte Landschaften, sind. Diese Reduzierung der Arten- und Vegetationsstrukturen in der Kulturlandschaft hat dazu geführt, daß nur noch wenige Areale die natürliche Vegetationsvielfalt widerspiegeln.

### **5.1.5.1 Wald**

#### **i) Ausgangslage**

Die Waldfläche der Steiermark beträgt nach den Ergebnissen der Österreichischen Forstinventur 989.000 ha. Bezogen auf die gesamte Landesfläche ergibt dies eine Bewaldung von 60,4 %. Regional bestehen jedoch große Unterschiede, wobei die südoststeirischen Bezirke Feldbach, Radkersburg und Leibnitz mit 36,1 % die niedrigste und die obersteirischen Bezirke Mürzzuschlag, Leoben und Bruck (außerhalb des beantragten 5b-Gebietes) mit rund 72 % die höchste Waldausstattung aufweisen. Die höchste Waldausstattung innerhalb des beantragten 5b-Gebietes weisen Deutschlangenberg, Murau und Liezen-West mit etwas mehr als 59,0 % auf.

Hinsichtlich der Eigentümerstruktur verteilt sich die steirische Waldfläche zu 54,9 % auf Kleinwaldbesitzer (Betriebe unter 200 ha Waldfläche), zu 35,6 % auf Betriebe mit mehr als 200 ha Waldfläche und zu 9,5 % auf die Österreichischen Bundesforste. Auch diesbezüglich gibt es regional große Unterschiede. Während in den Bezirken Feldbach, Radkersburg und Leibnitz rund 97 % auf Kleinwaldbesitz entfallen, dominieren in den obersteirischen Bezirken die Betriebe mit mehr als 200 ha sowie die österreichischen Bundesforste. So beträgt z.B. in Liezen-West der auf Kleinwaldbesitz entfallende Anteil lediglich 38,3 %.

Bezüglich der Betriebsarten verteilt sich die steirische Waldfläche zu 80,7 % auf Wirtschaftswald (=Ertragswald), 6,7 % auf Schutzwald in Ertrag (=Ertragswald), 9,7 % auf Schutzwald außer Ertrag, 2,7 % auf Holzboden außer Ertrag (Forststraßen, Holzlagerplätze etc.) und 0,2 % auf Ausschlagwald. Der Ertragswaldanteil überwiegt in allen Bezirken, auffallend ist aber der relativ geringe Anteil in Liezen-West (71,9%).

Der Waldaufbau (Baumartenverteilung) ist vom natürlichen Standort und von der forstlichen Bewirtschaftung geprägt. Der Anteil der Nadelbäume ist wegen des Überwiegens der Bergregionen entsprechend hoch und nimmt mit steigender Seehöhe naturbedingt zu. In den südoststeirischen Bezirken überwiegen Eichen-Hainbuchenwälder bzw. artenreiche Laub-Nadelmischwälder als natürliche Waldgesellschaft. Gerade in diesen Bereichen wurden hohe Anteile an Fichte und Weißkiefer als sekundäre Waldgesellschaft eingebracht. Der mit Laubholz bestockte Flächenanteil ist aber dennoch relativ hoch. In den west- und obersteirischen Bezirken dominieren natürliche, nadelholzreiche Nadellaubmischwälder.

Vom Ertragswald sind

64,3 % mit Fichte

13,1 % mit sonstigem Nadelholz und

13,5 % mit Laubböhlzern bestockt;

9,1 % entfallen auf Blößen, Lücken und Sträucher.

Im steirischen Ertragswald beträgt der Holzvorrat 306 Vorratsfestmeter je ha und der jährliche Zuwachs 8,7 Vorratsfestmeter. Derzeit werden rund 2/3 des jährlichen Zuwachses genutzt, wobei hinsichtlich der Verwendung die thermische Verwertung, insbesondere über Biomassefeuerungen, zunimmt.

Die Erschließung der Waldflächen erfolgt über rund 31.400 km Rückewege und rund 39.900 km Lkw-befahrbare Straße. Bezogen auf 1 ha Waldfläche ergibt sich für die Steiermark eine Wegedichte von 36,3 Laufmeter an Rückewegen und 46,1 Laufmeter an Lkw-befahrbaren Straßen. Die wirtschaftlich gewünschte Dichte von Lkw-befahrbaren Straßen liegt bei 50 Laufmeter/ha. Einige Bezirke außerhalb des beantragten 5b-Gebietes sind bereits mit mehr als 50 Laufmeter/ha erschlossen. In einigen Bezirken wie z.B. Liezen-West ist die Erschließung noch nicht im gewünschten Ausmaß gegeben. In diesem Zusammenhang ist auf den Umstand hinzuweisen, daß eine naturnahe Waldbewirtschaftung einerseits eine gute Erschließung voraussetzt, andererseits aber Erschließungsprojekte wiederum Auswirkungen auf den Naturraum haben.

Als wesentliche Grundlage für die forstlichen Planungen dient der Waldentwicklungsplan, der für alle Bezirke der Steiermark vorliegt. Der Waldentwicklungsplan ist ein Wald funktionsplan in dem die Waldfunktionen

N = Nutzfunktion

S = Schutzfunktion

W = Wohlfahrtsfunktion

E = Erholungsfunktion

beurteilt und neben der Nutzfunktion die überwirtschaftlichen Funktionen (S, W, E) in einer vierstufigen Reihung von 0 - 3 (keine, geringe, mittlere und hohe Wertigkeit) eingestuft werden. Aus der angeschlossenen **KARTE 5: Anlage Wald 1** sind die Leitfunktionen in den einzelnen Regionen zu ersehen. Es zeigt sich, daß die Nutzfunktion deutlich überwiegt, daß aber der Erholungs- und Wohlfahrtsfunktion, insbesondere aber der Schutzfunktion erhebliche Bedeutung zukommt.

## ii) Umweltprobleme

### **Kronenzustand**

Der vorzeitige Verlust von Nadeln und Blättern und die daraus resultierende „Kronenverlichtung“ sind ein Zeiger für die Vitalität der Waldbäume. Im Rahmen des Stichprobennetzes des österreichischen Waldschadenbeobachtungssystems wird daher jährlich eine Kronenzustandsinventur durchgeführt. Ein Nadel-/Blattverlust von mehr als 25 % wird als Anzeichen von reduzierter Gesundheit angesehen und diese Bäume werden als „geschädigt“ bezeichnet.

Die Entwicklung des Kronenzustandes der seit 1989 jährlich beurteilten Probestämme zeigt, daß die seit 1989 festgestellte Tendenz der Verbesserung unterbrochen wurde, und daß der Anteil der geschädigten Bäume zugenommen hat. Im Jahr 1993 wurden insgesamt 8,2 % der beurteilten Probestämme als geschädigt eingestuft. Die Beobachtung auf den Probestämmen hat ergeben, daß der Anteil verlichteter Bestände in den tie-

feren Lagen bis 1.200 m Seehöhe zugenommen, über 1.200 m Seehöhe leicht abgenommen hat.

#### **Bioindikatornetz**

Über die von Auswirkungen forstschädlicher Luftverunreinigungen auf die Pflanzen geben Nadelanalysen Aufschluß. Bei den Untersuchungen im Bioindikatornetz wird aufgrund der Schwefelgehalte (teilweise auch Flur, Chlor und Hauptnährstoffe) in den Fichtennadeln die Immissionsbelastung beurteilt. Die flächenhafte Beurteilung der Belastungsgebiete beruht derzeit auf den Untersuchungen des ersten und zweiten Nadeljahrganges von ca. 2.000 identen Probebäumen. **Es ist dies die intensivste, flächendeckende Belastungsbeurteilung im mitteleuropäischen Raum, die eine weitgehende Zonierung der Schwefelbelastung ermöglicht.**

Da die Schwefelaufnahmefähigkeit der Pflanze durch eine Reihe von Faktoren verschiedenen Schwankungen unterliegt, werden neben den jährlichen Schwefelbelastungen auch sogenannte Summenkarten erstellt, welche die belasteten Gebiete für jeweils 2 Jahre zeigen. Dies bietet die Möglichkeit, daß außergewöhnliche Ereignisse (Trockenjahr 1992) nicht überbewertet werden. Die angeschlossenen Steiermarkkarten für die Doppeljahre 1987/88 und 1991/92 (**KARTEN 6 und 7: Anlagen Wald 2 und 3**) zeigen die Schwefelbelastungszonen des steirischen Waldes. Die Angaben auf den beiden Karten zeigen eine geringfügige Verbesserung der Belastungssituation. Es ist aber eine Verschiebung der belasteten Gebiete aus der Obersteiermark in den südlichen Teil der Steiermark erkennbar.

#### **Tourismus**

Der winterliche Tourismus in der Steiermark (hauptsächlich alpiner Schilaulauf und Langlauf) bringt auch immer intensivere Nutzung der Alpenregion. Die Neuerschließung von Schipisten erfolgt dabei fast ausschließlich in der Waldzone. Während sich in den 60- und 70-Jahren die Masse der Schiläufer damit begnügte, präparierte Pisten und vorhandene Aufstiegshilfen optimal zu nutzen, geht der Trend zum Variantenschießen und Tiefschneefahren, wobei vermeintliche Verjüngungsflächen besonders in der Kampfzone des Waldes, aber auch Jung- und Aufforstungsflächen befahren werden. Neben der direkten Schädigung der Forstpflanzen kommt es auch durch die Störungen der Wildtiere zu zusätzlichen Wildschäden. Aber auch das massierte Auftreten von Wandernern und der sogenannte Erlebnistourismus führen zu Problemen.

#### **iii) Verbesserung der Schutzwirkung des Waldes**

Die verschiedenen waldschädigenden Einflüsse (forstschädliche Luftschadstoffe, Wildschäden, Waldweide, Tourismus, Bewirtschaftungsfehler) gefährden die Funktionen des steirischen Waldes, insbesondere aber jene der schutzwirksamen Wälder zum Teil sehr stark. Als schutzwirksame Wälder werden Wälder definiert, die örtlich und überörtlich Menschen, Objekte und Siedlungsraum in Einzugsgebieten vor Gefahren von Wildbächen und Lawinen und außerhalb von Einzugsgebieten vor Rutschungen und lebensbedrohenden Erosionen schützen.

Es wurde daher im Zeitraum 1991 bis 1993 ein „Landeskonzept zur Verbesserung der Schutzfunktion des Waldes“ als Ergänzung zum Waldentwicklungsplan ausgearbeitet. Dazu wurde zunächst der Verbesserungsbedarf erhoben und die Dringlichkeit von Verbesserungsmaßnahmen festgelegt.

Die Dringlichkeitsreihung sieht 3 Stufen vor, wobei in Stufe 3 sehr dringender Verbesserungsbedarf besteht und die Maßnahmen sofort, zumindest aber binnen 10 Jahren erfolgen sollen. Bei Dringlichkeitsstufe

2 sollen die Maßnahmen innerhalb von 20 Jahren durchgeführt werden, bei der Stufe 1 sind Maßnahmen wünschenswert, zeitlich aber noch nicht fixiert.

Insgesamt sind 251 Flächen mit einem Verbesserungsbedarf der Dringlichkeitsstufen 2 und 3 auf einer Gesamtfläche von 37.892 ha (davon 17.838 ha Dringlichkeitsstufe 3) festgelegt, wobei die Schwerpunkte in den Bezirken mit einem hohen Schutzwaldanteil liegen. Die angeschlossene Karte zum Landeskonzept zur Verbesserung der Schutzfunktionsflächen zeigt die räumliche Verteilung dieser Flächen (KARTE 8: Anlage Wald 4).

Die ausgewiesenen Flächen sind Gesamtprojektsflächen, wobei sowohl biologisch-waldbauliche Maßnahmen (Verjüngung, Pflege) als auch Erschließungs- und technische Verbauungsmaßnahmen nur auf einen Teil der ausgewiesenen Flächen erfolgen werden. Ansatzpunkt für eine EU-Kofinanzierung ist die VO (EWG) 1610/89 in Verbindung mit Art.5 der VO (EWG) 2085/93.

#### 5.1.5.2 Almen

##### i) Ausgangslage und Problemfelder

###### Statistik

In der Steiermark ist aufgrund des beträchtlichen gebirgigen Anteiles die Berglandwirtschaft sowie die Almwirtschaft als deren integraler Bestandteil aus raumwirtschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Gründen von wesentlicher Bedeutung.

Nach der Almerhebung 1986 wurden in der Steiermark 3.147 Almen mit einer Gesamtalmfläche von 273.178 ha, d.s. 16,7 % der Gesamtkatasterfläche der Steiermark, bewirtschaftet. Regional betrachtet sind die Almanteile in den Bezirken Murau, Judenburg und Liezen mit ca. 30 % der Gesamtkatasterfläche am höchsten.

In der Nutzung ist es insbesondere aus Personalgründen in den letzten Jahrzehnten zu einer starken Extensivierung gekommen. Als Galtviehalmen werden 88 % der Almen aus züchterischen Gründen und zur Qualitätsfleischherzeugung (Mutterkuhhaltung, Almochsen) genutzt. Milch- und Melkalmen spielen eine untergeordnete Rolle.

Die Almauftriebszahlen betragen 1986 4.600 Kühe, 62.000 Galtrinder, 1.000 Pferde und 11.000 Schafe sind seither, mit Ausnahme der Schafe wo eine leicht steigende Tendenz feststellbar ist, unverändert.

###### Problemfelder

Als Problembereiche in der steirischen Almbewirtschaftung sind mit regional starken Unterschieden und mit unterschiedlicher Bedeutung die Waldweide, die mangelnde Weidepflege (insbesondere fehlendes Schwenden) mit der Tendenz zur Verwaldung und der teilweisen Überbeweidung der verbleibenden Flächen, die teilweise mangelnde Erschließung, die Unterbeweidung und die Aufgabe der Bewirtschaftung und die Nichtausnutzung von Weiderechten anzusehen.

Die Lösung dieser Problembereiche ist zur Existenzsicherung der Almbewirtschafteter, insbesondere aber zur Sicherung der Stabilität des Ökosystems „Alpine Kulturlandschaft“ und der ökologischen Qualität und

Attraktivität der Berg- und Almregion, vor allem als existenzielle Voraussetzung für den Fremdenverkehr, von großer Bedeutung.

### 5.1.6 Naturschutz

#### i) Ausgangslage

Naturschutz ist ein unentbehrlicher Teil eines umfassenden Umweltschutzes und seine Aufgabe ist es, dazu beizutragen, daß die Biosphäre nicht überbeansprucht und irreversibel geschädigt wird, daß die Tier- und Pflanzenarten in ihrem Reichtum erhalten bleiben und daß die menschliche Umwelt eine ausreichende Naturausstattung behält.

#### Schutzgebiete

Zur Bewahrung der Naturausstattung sind Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile sowie Gewässer- und Uferschutzgebiete festgelegt und Naturdenkmale unter Schutz gestellt. Diese Schutzgebiete umfassen insgesamt rund 45 % der Landesfläche.

Die Naturschutzgebiete stellen die strengste Form des gebietsmäßigen Naturschutzes dar und es handelt sich dabei um Gebiete, die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit auszeichnen, eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt aufweisen und insbesondere aus naturwissenschaftlichen Gründen erhaltungsbedürftig sind. In der Steiermark gibt es Festlegungen für

- 18 großflächige Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von rund 122.000 ha zum Schutz alpiner Gebiete sowie von Berg-, See- und Flußlandschaften,
- 8 Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von rund 2.260 ha zum Schutz von Mooren, anmoorigen Flächen und Sümpfen sowie
- 85 Tier- und Pflanzenschutzgebiete.

Bei den Landschaftsschutzgebieten handelt es sich um Gebiete außerhalb geschlossener Ortschaften, die eine besondere landschaftliche Schönheit oder Eigenart aufweisen und die in Zusammenwirkung von Nutzungsarten und Bauwerken als Kulturlandschaft von seltener Charakteristik sind oder durch ihren Erholungswert besondere Bedeutung haben. Es geht hier vor allem um die Erhaltung der landschaftlichen Schönheit eines Gebietes. Derzeit bestehen 48 Landschaftsschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von rund 630.000 ha.

Geschützte Landschaftsteile betreffen Teilbereiche der Landschaft, die

- das Landschafts- und Ortsbild beleben,
- natur- oder kulturdenkmalwürdige Landschaftsbestandteile aufweisen,
- mit einem Bauwerk oder einer Anlage eine Einheit bilden oder
- als Grünfläche in einem verbauten Gebiet der Erholung dienen und wegen der kleinklimatischen, ökologischen oder kulturgeschichtlichen Bedeutung erhaltungswürdig sind.

Im besonderen handelt es sich um Teiche, Wasserläufe, Auen, Hecken, Flurgehölze, Alleen, Park- und Gartenanlagen, Freizeiflächen, charakteristische Anpflanzungen oder Geländeformen. Gegenwärtig sind 149 Landschaftsteile unter Schutz gestellt.

Parallel dazu sind heute mehr als 860 Naturdenkmale verordnet. Es sind dies hauptsächlich Einzelbäume und Baumgruppen, aber auch Klammern und Schluchten sowie andere Naturgebilde, die wegen

- ihrer wissenschaftlichen oder kulturellen Bedeutung,
- ihrer Eigenart, Schönheit oder Seltenheit oder
- ihres besonderen Gepräges für das Landschafts- oder Ortsbild erhaltungswürdig sind.

Darüber hinaus wurden bisher in der Steiermark 3 Naturparke, d.s. ökologisch und ökonomisch intakte Gebiete, mit einer Fläche von zusammen rund 47.500 ha geschaffen.

Die als Anlage Nr.1 angeschlossene KARTE 9 über die „Schutzgebiete in der Steiermark“ gibt einen aktuellen Überblick.

#### **Biotooperhaltung**

Neben dem Artenschutz, in dessen Rahmen bestimmte Pflanzen- und Tierarten vollkommen bzw. teilweise geschützt werden als individuelle Maßnahme, ist der Schutz der Lebensräume erhaltenswerter Tier- und Pflanzengesellschaften notwendig. Seit dem Jahr 1979 erfolgt im Rahmen der Biotoopkartierung eine Bestandsaufnahme der schützenswerten Lebensräume. Den aktuellen Stand der Geländeerhebungen und Auswertungen zur Biotoopkartierung Steiermark gibt die Karte in der Anlage 2 wieder.

Als äußerst wirksam hat sich zur Biotooperhaltung der 1988 begonnene Vertragsnaturschutz herausgestellt und es werden derzeit rund 1.200 ha schützenswerter Lebensräume auf diese Weise gesichert. Das stärkste Instrument zur Flächensicherung stellt der Ankauf dar. Auf diesem Weg wurden derzeit rund 140 ha gesichert.

#### **ii) Umweltprobleme - Bedrohungen für den Naturraum und die Umwelt**

##### **Land- und Forstwirtschaft**

Die Intensivierung der Land- und Forstwirtschaft in den letzten Jahrzehnten hat insbesondere durch den erhöhten Einsatz von Betriebsmitteln, die Vereinheitlichung der Kulturen (z.B. Mais- und Fichtenmonokulturen), die Schaffung größerer Bewirtschaftungskomplexe sowie die Umwandlung von Grünland in Acker und die Aufforstung von extensiven Grünland zu einem Rückgang der Arten wildlebender Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume, zu einer gebietsweisen Verarmung der Landschaft und ihrer Strukturelemente und zu nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt geführt.

##### **Tourismus und Freizeitsport**

Tourismus und Freizeitsport belasten über ihre Einrichtungen wie z.B. Aufstiegshilfen, Sportstätten, Verkehrsinfrastruktur, Appartmenthäuser, Feriendörfer etc. den Naturraum beträchtlich. Die teilweise massenhafte Ausübung von Freizeitsportarten wie Mountainbiking, Paragleiten, Drachenfliegen, Rafting und Schiwandern abseits von öffentlichen Straßen und Sportstätten stellen (neue) Belastungen des Naturraumes dar.

##### **Siedlungen, Industrie und Gewerbe**

Die Siedlungen einschließlich der Industrie- und Gewerbegebiete samt deren technischer Infrastruktur (Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasserentworgung, Straßenbau, Hochwasserschutz, Verkehrsaufkommen) stellen vor allem durch den Verbrauch und die Kontamination von Böden, die Zerstörung von Lebensräumen, die Belastung der Gewässer und die Störung des Landschaftsbildes eine weitere Bedrohung des Naturraumes dar.



### 5.1.7 Altlasten

#### i) Ausgangslage

Als Altlasten werden im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes Alttablagerungen und Altstandorte sowie durch diese kontaminierte Böden und Grundwasserkörper, von denen - nach den Ergebnissen einer Gefährdungsabschätzung - erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen, bezeichnet. Kontaminationen, die durch Emissionen in die Luft verursacht werden, unterliegen nicht dem Geltungsbereich des Gesetzes.

Diese Altlasten sind nach Gefährungsgrad und dem sich daraus ergebenden Umfang sowie der Dringlichkeit der Finanzierung, den erforderlichen Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen einer Prioritätenklassifizierung nach folgenden Kriterien zu unterziehen.

1. Festgestellte Schadstoffausbreitung und Verunreinigung sowie deren Ausmaß
2. Nutzung gefährdeter Objekte und Nutzungsbeschränkungen
3. Möglichkeiten der Schadstoffausbreitung
4. Eigenschaften der abgelagerten Abfälle und das Ausmaß der Kontamination
5. Vorhandene Schutzeinrichtungen zur Verhinderung einer möglichen Schadstoffausbreitung

Nach diesen Kriterien ergeben sich 4 Prioritätsklassen, wobei im Bereich des Ziel 5b-Gebietes keine Altlasten der Prioritätsklasse I (akute Gefährdung) vorhanden sind. Für noch nicht als Altlasten ausgewiesene Flächen wurde ein Verdachtsflächenkataster erstellt.

### 5.1.8. Abfallwirtschaft

Mit dem Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetz (StAWG) wurden in der Steiermark im Jahr 1988 regionale Abfallwirtschaftsverbände als Gemeindeverbände installiert. Den Gemeinden obliegen die Aufgaben der Abfallsammlung, die Abfallwirtschaftsverbände sind für die Verwertung und Behandlung der kommunalen Abfälle zuständig. Für nicht hausmüllähnliche Abfälle sind die Gewerbe- und Industriebetriebe hinsichtlich der Abfuhr, Verwertung bzw. Behandlung selbst zuständig. Bei der thermischen Abfall- und Klärschlammbehandlung ist für die Festlegung der Standorte und Einzugsbereiche das Land zuständig.

Abfallwirtschaftliche Maßnahmen sind gemäß dem Steiermärkischen Abfallwirtschaftskonzept nach Möglichkeit auf regionaler Ebene zu verwirklichen (Grundsatz: so dezentral wie möglich - so zentral wie notwendig).

Die abfallwirtschaftlichen Planungsgrundlagen für die einzelnen Abfallwirtschaftsverbände sind in den regionalen Abfallwirtschaftsplänen festgelegt, die jeweils von den Verbandsversammlungen beschlossen und von der Landesregierung genehmigt worden sind.

Das kommunale Restabfallaufkommen konnte in den letzten Jahren durch eine wesentlich verbesserte Altstofferfassung und durch die in der Steiermark landesgesetzlich verpflichtete getrennte Biomüllsammlung und Biomüllkompostierung von 329.000 t im Jahr 1987 und 167.700 t im Jahr 1993 verringert werden.

Das überwiegende Abfallaufkommen resultiert aus dem gewerblichen und industriellen Bereich. Gemäß dem Rahmenplan für Industrie- und Gewerbeabfall ergibt sich für die Steiermark größenordnungsmäßig ein jährliches Abfallaufkommen aus dem

- \* industriellen Bereich von rd. 2,3 Mio. Tonnen
- \* gewerblichen Bereich (einschl. Baubranche) 5,4 Mio. Tonnen.

Nach den Aufzeichnung der Betreiber öffentlich zugänglicher Abfalldeponien (ohne Baurestmassendeponien) hat sich die angelieferte Abfallmenge von rd. 479.000 Tonnen (1990) auf rd. 407.000 Tonnen (1993) reduziert.

Übersicht über die vorhandenen abfallwirtschaftlichen Einrichtungen in den Ziel 5b-Gebieten (Stand: Sommer 1994)

Verband	IIIb- Deponien	Inertstoff- Deponien	Biomüll- Kompostier- anlagen	Sortier- anlagen	Altstoff- Sammel- zentren
Deutschlandsberg	1	1	0	0	16
Feldbach	0	1	2	0	21
Fürstenfeld	0	1	1	0	7
Hartberg	1	3	1	1	35
Leibnitz	0	1	1	0	9
Murau	0	2	0	1	21
Radkersburg	1	0	2	1	15
Schladming	1	1	0	1	5
Weiz	2	0	0	1	37
<b>Steiermark gesamt</b>	<b>17</b>	<b>31</b>	<b>17</b>	<b>12</b>	<b>268</b>

Zur Entsorgung nicht verwertbarer und nicht gefährlicher Restabfälle und Klärschlämme stehen in der Steiermark nur Restabfalldeponien mit einer nutzbaren Restkapazität von rd. 4,9 Mio m<sup>3</sup> zur Verfügung, woraus sich ein gesicherter Entsorgungszeitraum von 10 bis 12 Jahren ableiten läßt.

Zur weitergehenden Reduktion des Restabfallaufkommens und zur Vermeidung bzw. Verwertung von gewerblichen und industriellen Abfällen werden folgende Maßnahmen umzusetzen sein:

- \* weitere Intensivierung der getrennten Erfassung von biogenen Abfällen zur separaten Behandlung (Biomüllkompostierung),
- \* verstärkte Einbindung landwirtschaftlicher Betriebe zur Verarbeitung getrennt gesammelter biogener Abfälle (Biomüllkompostierung) mit dem Ziel, den erzeugten Qualitätskompost als Dünger auf eigenen landwirtschaftlichen Flächen auszubringen (in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung 2078/92/EWG),
- \* verstärkte Einbindung landwirtschaftlicher Betriebe bei der Verwertung von hochwertigen organischen Abfällen in Form der Pasteurisierung und Verfütterung (zB Speisereste aus Großküchen) oder anaerobe Verwertung bestimmter wässriger organischer Abfälle aus diversen Produktionsbereichen (zB Panseninhalte aus Schlachtbetrieben, Fettabscheiderinhalte aus der Fleischverarbeitung u.ä.),

- \* verstärkte Beratung von Industrie- und Gewerbebetrieben über umweltfreundliche Verfahren zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen (ökologische Betriebsberatung).

Zur Erreichung der abfallwirtschaftlichen Zielsetzung, nur mehr reaktionsarme Abfälle einer Endlagerung (Deponie) zuzuführen, wird die Realisierung von Anlagen zur thermischen Abfallbehandlung erforderlich sein. Die beim Verbrennungsvorgang freiwerdende Energie soll durch Nutzung als Prozeß- und Fernwärme zur Einsparung von fossilen Energieträgern sowie zur Verbesserung der Immissionssituation beitragen.

Weiters wird es erforderlich sein, zu den derzeit vorhandenen Deponiekapazitäten neue zusätzliche Deponiekapazitäten zur langfristigen Sicherstellung einer Entsorgungskapazität zu erschließen und entsprechend zu sichern.

## 5.2. RECHTLICHER UND VERWALTUNGSBEHÖRDLICHER RAHMEN

Österreich hat sich mit dem Beitritt zur Europäischen Union zur Einhaltung der Umweltschutzstandards der Gemeinschaft verpflichtet. Soweit die österreichischen Normen diese Standards nicht ohnehin erreicht bzw. überschritten haben, ist die Anpassung bereits weitgehend im Zuge der Umsetzung des EWR-Abkommens erfolgt.

Gemäß Art 69 des Beitrittsvertrages finden während eines Zeitraums von vier Jahren ab dem Beitritt die in Anhang VIII genannten Bestimmungen nach Maßgabe jenes Anhangs und entsprechend den darin festgelegten Bedingungen keine Anwendung auf die Republik Österreich. Diese Bestimmungen werden innerhalb dieses Zeitraums im Einklang mit den EG-Verfahren überprüft. Unbeschadet der Ergebnisse dieser Überprüfung gilt der gemeinschaftliche Besitzstand ab dem Ende der Übergangsfrist für Österreich unter den gleichen Bedingungen wie für die übrigen Mitgliedstaaten. Die in Anhang XV aufgeführten Rechtsakte gelten für Österreich unter den in jenem Anhang festgelegten Bedingungen. Die darin festgelegten Übergangsfristen betreffen den Schwefelgehalt von Dieselkraftstoffen (Frist bis 1.10.1996), den Schutz externer Arbeitskräfte, die einer Gefährdung ionisierender Strahlungen beim Einsatz im Kontrollbereich ausgesetzt sind (Frist bis 1.1.1997), die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl (Frist bis 31.3.1995) und die Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (Frist bis 31.12.1996).

In Österreich besteht ein sehr dichtes umweltschutzrechtliches Regelwerk auf Bundes- und Landesebene, dessen Zielsetzungen dem 5. Umweltaktionsprogramm der Gemeinschaft für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung entsprechen. Aus der Vielzahl dieser Bestimmungen seien die im Hinblick auf die Zielsetzungen des vorliegenden Programms wichtigsten bundes- und landesrechtlichen Vorschriften angesprochen.

### **Raumordnung**

Zur Sicherung gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Bevölkerung ist nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz die Erhaltung und Wiederherstellung eines ausgewogenen Haushaltes der Natur sowie

die Qualität und Regenerationskraft ihrer Faktoren, wie Boden, Wasser, Luft, Klima, Pflanzen- und Tierwelt, als Lebensgrundlage nachhaltig anzustreben. Dafür ist auf räumliche Voraussetzungen und Verhältnisse Bedacht zu nehmen, die einen Schutz vor überhöhter Umweltbelastung in ihrer Entstehung, Ausbreitung und Einwirkung gewährleisten. In der Erstellung landesweiter und regionaler Entwicklungsprogramme, sowie Entwicklungsprogramme für Sachbereiche - zB zur Ausweisung von Vorranggebieten zur lufthygienischen Sanierung - werden die regionalen Planungsträger und die Öffentlichkeit auf breiter Basis eingebunden. Den Entwicklungsprogrammen kommt Verordnungscharakter zu.

#### **Gewerbeordnung**

Die österreichische Gewerbeordnung sieht die Bewilligungspflicht für alle jene gewerblichen Betriebsanlagen vor, die geeignet sind, nachteilige Wirkungen auf Leben und Gesundheit hervorzurufen, die Nachbarn durch bestimmte Emissionen zu belästigen oder eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen. Im Rahmen dieses Bewilligungsverfahrens ist - insbesondere bei der Emission von Luftschadstoffen - auf den Stand der Technik und den Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften abzustellen. Für gefahrgeneigte Anlagen gelten spezielle Vorschriften zur Vermeidung von Störfällen und für Maßnahmen zur Begrenzung und Beseitigung der die Sicherheit beeinträchtigenden Auswirkungen von Störfällen. Zahlreiche Verordnungen legen Emissionsgrenzwerte verbindlich fest.

#### **Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen**

Nach dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen sind Dampfkesselanlagen derart zu errichten, auszurüsten und zu betreiben, daß nach dem Stand der Technik vermeidbare Emissionen unterbleiben, nicht vermeidbare Emissionen so verteilt werden, daß die Immissionsbelastung möglichst gering ist sowie Gefährdungen, Belästigungen und eine Belastung der Umwelt (Boden, Pflanzen, Tiere) vermieden werden.

#### **Wasserrechtsgesetz**

Das österreichische Wasserrechtsgesetz verpflichtet zur Reinhaltung der Gewässer, so daß die Gesundheit von Menschen und Tieren nicht gefährdet und Gefährdungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können. Gewässerbeeinträchtigung Maßnahmen sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Das Wasserrechtsgesetz ist auch die gesetzliche Grundlage für die Festlegung von Wasserschutz- und Schongebieten und der Bildung von regionalen Wasserverbänden und der Anlage einer Gewässerschutzkartei, sowie die Basis für zahlreiche Verordnungen.

#### **Forstgesetz**

Nach dem Forstgesetz ist das Vorhandensein von Wald in solchem Umfang und solcher Beschaffenheit anzustreben, daß seine Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung bestmöglich zur Geltung kommen und sichergestellt sind.

#### **Abfallwirtschaft**

Ziel der österreichischen Abfallwirtschaft ist die Vermeidung von Einwirkungen auf die Umwelt, Schonung von Rohstoff- und Energiereserven, geringer Verbrauch von Deponievolumen und eine Abfallablagerung ohne Umweltgefährdung. Die Bundesregelung wird durch das Steiermärkische Abfallwirtschaftsgesetz für nicht gefährliche Abfälle ergänzt, das die Müllvermeidung, Müllsammlung, Verwertung und Entsorgung regelt. Das Altlastensanierungsgesetz sieht die Finanzierung der Sicherung und Sanierung von Altlasten vor, von denen eine Gefährdung für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgeht.

**Naturschutzgesetz**

Das Steiermärkische Naturschutzgesetz hat den Auftrag, den Schutz der Natur, Schutz und Pflege der Landschaft, Erhaltung und Gestaltung der Umwelt als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Pflanzen und Tiere, den Gewässer- und Uferschutz zu sichern.

**Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz**

Bestimmte Projekte (zB Abfallbeseitigungsanlagen) unterliegen dem österreichischen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, das die Umweltverträglichkeitsprüfungsrichtlinie der EU umsetzt. In diesem Verfahren werden unter breiter Bürgerbeteiligung die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt bewertet.

**Umweltinformationsgesetz**

Auf der Grundlage des Umweltinformationsgesetzes hat die Öffentlichkeit Zugang zu Umweltdaten, die bei den Organen der Verwaltung verfügbar sind, weiters sind damit die Grundlagen für die Veröffentlichung von Umweltdaten geschaffen. In der Steiermark wurde nach dem Gesetz über die Einrichtung zum Schutze der Umwelt ein Umweltschutzbeauftragter bestellt.

Insgesamt gesehen bringt Österreich ein hohes Schutzniveau in die Gemeinschaft ein, das den Zielsetzungen der Gemeinschaft nach den Art 130 r ff und dem darauf gestützten Sekundärrecht entspricht und den Vorstellungen der Europäischen Union über die Entwicklung des Umweltschutzes in der Gemeinschaft Rechnung trägt.

### 5.3. EINBINDUNG DER UMWELTBEHÖRDEN IN DIE PROGRAMMPLANUNG UND UMSETZUNG

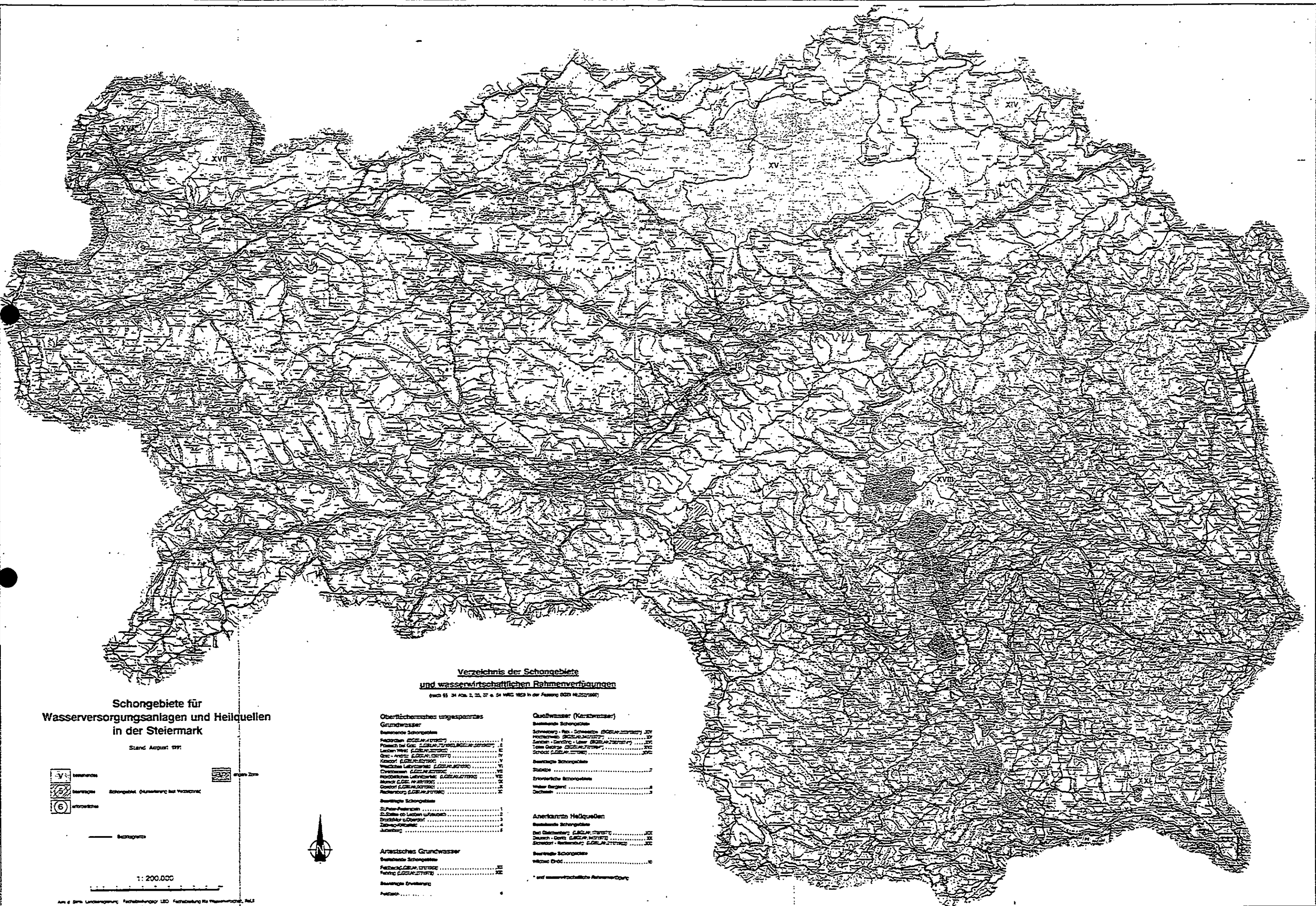
Dieser Betrachtung ist voranzustellen, daß in Österreich die Berücksichtigung von Umweltschutzaspekten in Genehmigungsverfahren eine lange Tradition besitzt und darüber hinaus vor allem in den letzten Jahren durch Gesetzesnovellierungen weiter verbessert wurde. Die im einheitlichen Programmplanungsdokument für Ziel 5b-Gebiete vorgesehenen Maßnahmen werden deswegen auch im Lichte der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (siehe Punkt 5.2) auf ihre Umweltwirksamkeit zu prüfen sein.

**Programmplanung**

Der Regierungssitzungsbeschluß vom 3.10.1994 zur Durchführung der EU-Regionalpolitik in der Steiermark sieht vor, daß in periodischen Abständen sämtliche betroffenen Abteilungen der Landes- und Bundesverwaltung -so auch die Rechtsabteilung 6 für Naturschutz und Kulturverwaltung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und das Bundesumweltministerium- über die Fortschritte in der Programmplanung und -erstellung unterrichtet und zur inhaltlichen Stellungnahme aufgefordert werden. Dieser Vorgabe wurde im Programmplanungszeitraum zur Erstellung des EDPP Ziel 5b-Steiermark in vollster Weise entsprochen. Das vorliegende Programm spiegelt deshalb auch die Akzeptanz der österreichischen Umweltbehörden wider.

**Programmumsetzung**

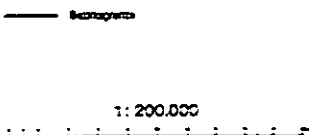
Im Rahmen der Durchführung dieses Planes werden bei allen Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, die Richtlinien des Rates vom 5. Juni 1985 durch den Vollzug des österreichischen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes beachtet. Sämtliche weiteren in Punkt 5.2 dargestellten umweltschutzrechtlichen Regelwerke auf Bundes- und Landesebene weisen auf den hohen Grad der (verpflichtenden) Einbindung der Umweltbehörden bei der Programmumsetzung hin. Eine prioritäre Umsetzung umweltrelevanter Einzelprojekte läßt sich daraus aber nicht ableiten und entspräche auch nicht der Struktur dieses Programmes.



**Schongebiete für  
Wasserversorgungsanlagen und Heilquellen  
in der Steiermark**

Stand August 1971

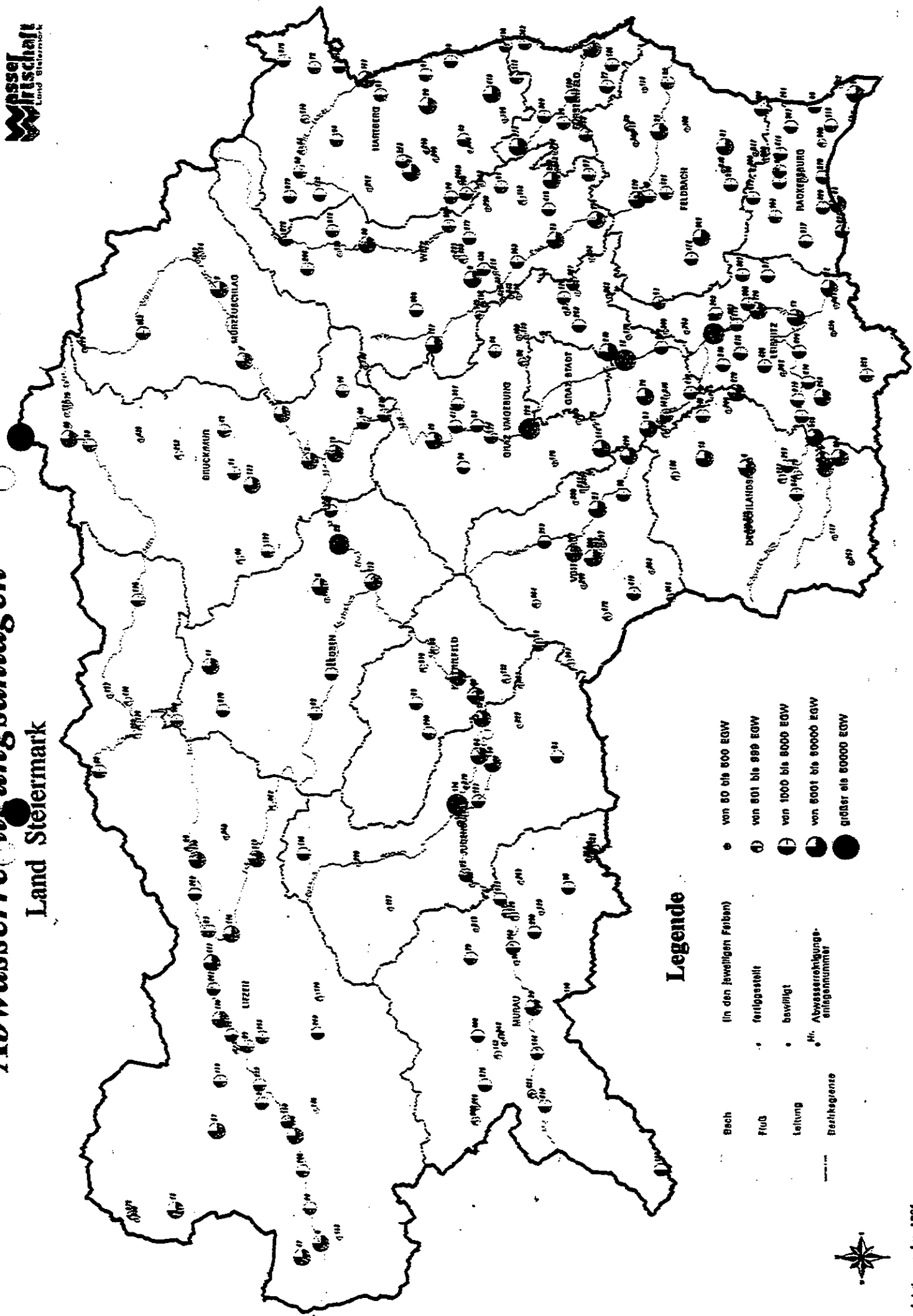
- Bachnetz
- Schongebiete (Querschnitt bei Veldbach)
- Grenze
- Kommunale



**Verzeichnis der Schongebiete  
und wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügungen**  
(nach §§ 34 Abs. 1, 2, 3, 4 u. 54 WRG 1959 in der Fassung 2003 Nulzgesetz)

<b>Oberflächennahes ungespanntes Grundwasser</b>	<b>Quellwasser (Kurzweiser)</b>
<b>Bekannte Schongebiete</b>	<b>Bekannte Schongebiete</b>
Flugzeil (GEBURGTEN) .....	Schwabing - Kap. - Schwabing (GEBURGTEN) 101
Flugzeil bei Gals (GEBURGTEN) 102	Hochschwab (GEBURGTEN) 103
Leoben West (GEBURGTEN) 104	Sachsen - Gerschnig - Leoben (GEBURGTEN) 104
Gals - Anitz (GEBURGTEN) 105	Tom Gerschnig (GEBURGTEN) 105
Kaindorf (GEBURGTEN) 106	Schnitz (GEBURGTEN) 106
Medana (GEBURGTEN) 107	<b>Bekannte Schongebiete</b>
Oberrain (GEBURGTEN) 108	Stadler .....
Oberrain - Lubitz (GEBURGTEN) 109	<b>Erwerbliche Schongebiete</b>
Oberrain - Lubitz (GEBURGTEN) 110	Wasser Bergland .....
Oberrain - Lubitz (GEBURGTEN) 111	Dachau .....
Oberrain - Lubitz (GEBURGTEN) 112	
<b>Bekannte Schongebiete</b>	
S. Pöchlarn .....	<b>Anerkennb. Heilquellen</b>
S. Pöchlarn - Leoben (GEBURGTEN) 113	<b>Bekannte Schongebiete</b>
Trudlmayr - Leoben .....	Bei Döbriach (GEBURGTEN) 114
Zabergschneid .....	Döbriach - Döbriach (GEBURGTEN) 115
Zabergschneid .....	Schnitz - Leoben (GEBURGTEN) 116
Zabergschneid .....	
<b>Artesisches Grundwasser</b>	<b>Bekannte Schongebiete</b>
Bekannte Schongebiete	Wald - Ort .....
Feldbach (GEBURGTEN) 117	
Feldbach (GEBURGTEN) 118	
<b>Bekannte Erwerbliche</b>	
Feldbach .....	

Aut. d. Steir. Landesregierung, Fachabteilung LBO, Fachabteilung für Wasserwirtschaft, NÖL



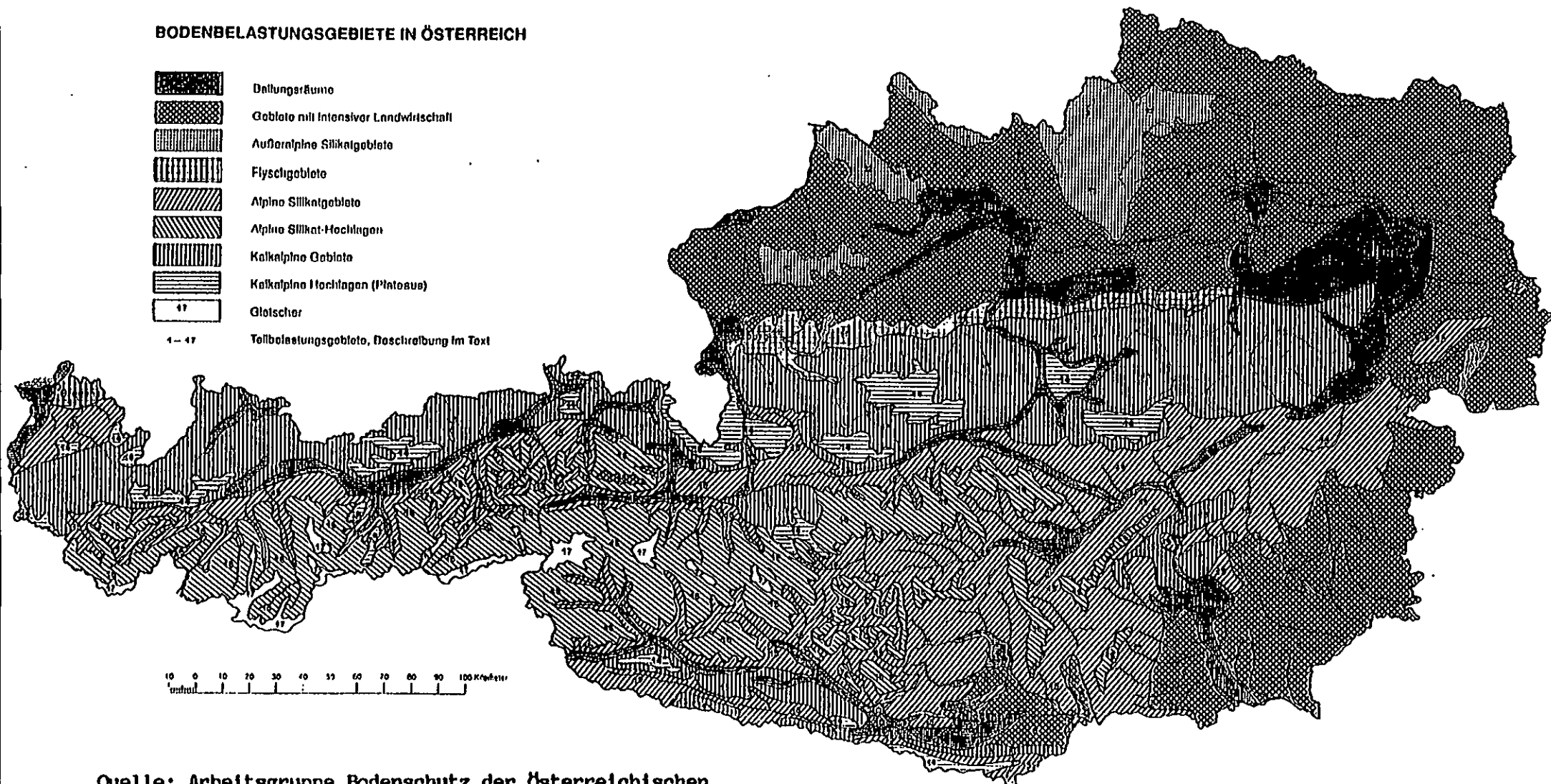
### Legende

- Bach (in den jeweiligen Farben) ●
- Fluss ●
- Leitung ●
- Bezirksgrenze - - - - -
- von 50 bis 500 EDW
- von 501 bis 999 EDW
- ◐ von 1000 bis 5000 EDW
- ◑ von 5001 bis 50000 EDW
- größer als 50000 EDW
- fertiggestellt
- bewilligt
- Abwasserreinigungs-  
einigungsmaßnahme





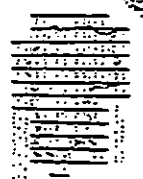
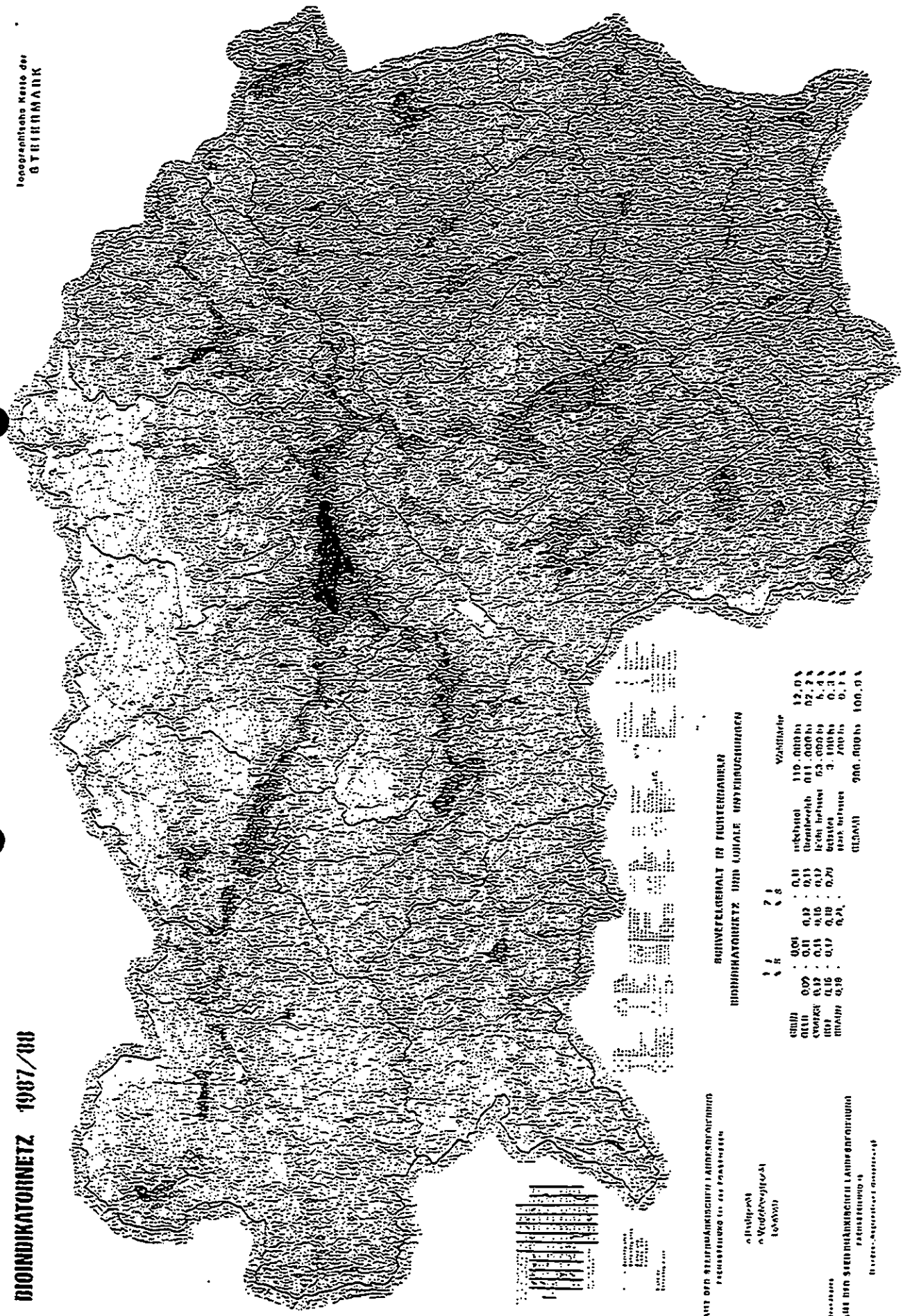
## BODENBELASTUNGSGEBIETE IN ÖSTERREICH



Quelle: Arbeitsgruppe Bodenschutz der Österreichischen bodenkundlichen Gesellschaft, "Bodenschutz-konzeption", Wien 1989







ALLE DEN STEUERUNGSBEHÖRDEN ZUR VERFÜGUNG  
ZUR VERWALTUNG DER WASSERWIRTSCHAFT

o Fließgewässer  
o Stillgewässer  
o Wasser

ALLE DEN STEUERUNGSBEHÖRDEN ZUR VERFÜGUNG  
ZUR VERWALTUNG DER WASSERWIRTSCHAFT

Dr. phil. habil. Hans-Joachim Grosse

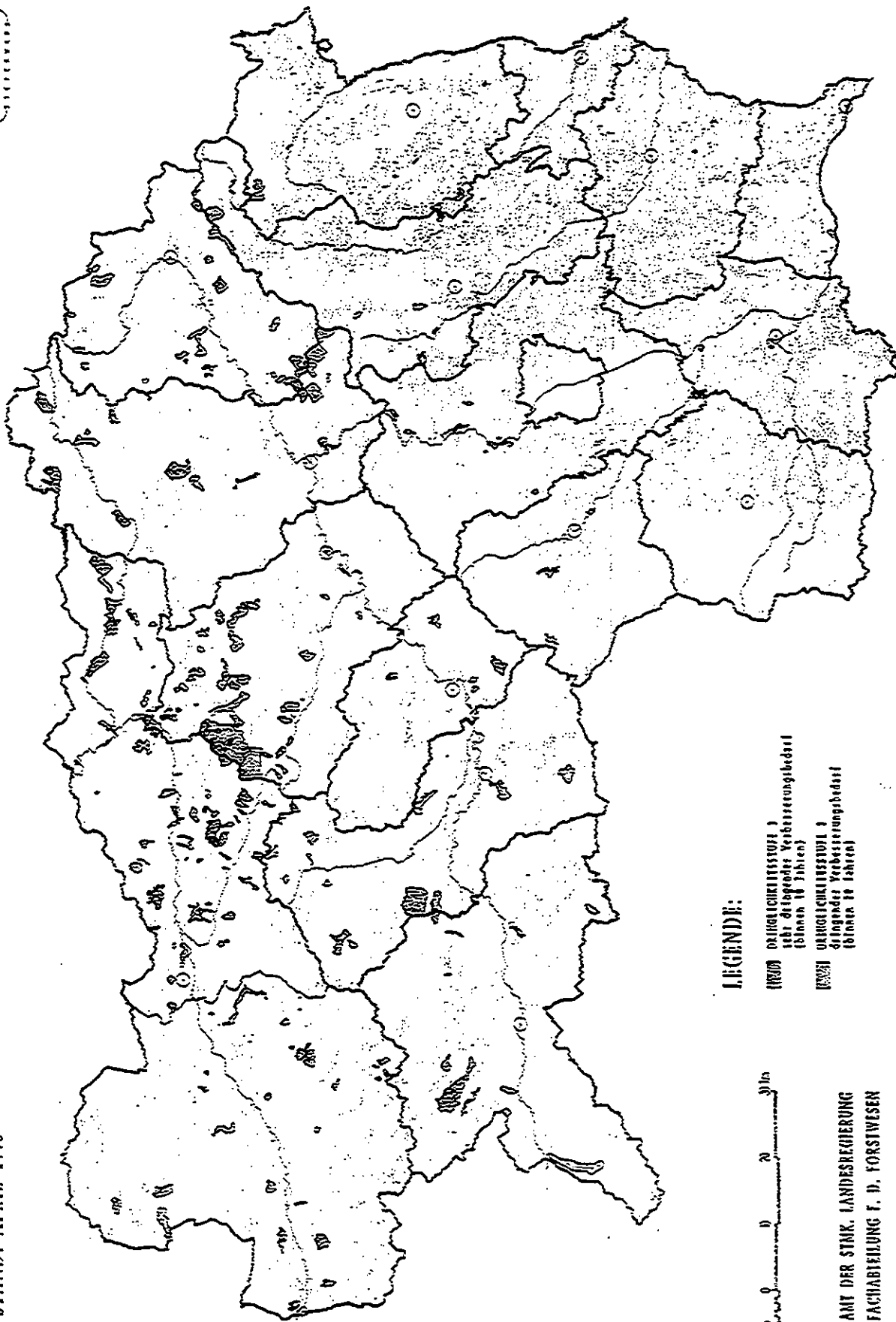
**WASSERHAUPTSTADT**

**WASSERHAUPTSTADT UND UMLIEGENDE GEBIETE**

Wasserhaushalt	Wasser	Wasser	Wasser	Wasser
0,09	0,01	0,11	110.000 ha	12,0%
0,12	0,15	0,15	111.000 ha	12,2%
0,16	0,17	0,20	113.000 ha	12,4%
0,18	0,21	0,24	115.000 ha	12,6%
0,20	0,24	0,28	117.000 ha	12,8%
0,22	0,26	0,30	119.000 ha	13,0%
0,24	0,28	0,32	121.000 ha	13,2%
0,26	0,30	0,34	123.000 ha	13,4%
0,28	0,32	0,36	125.000 ha	13,6%
0,30	0,34	0,38	127.000 ha	13,8%
0,32	0,36	0,40	129.000 ha	14,0%
0,34	0,38	0,42	131.000 ha	14,2%
0,36	0,40	0,44	133.000 ha	14,4%
0,38	0,42	0,46	135.000 ha	14,6%
0,40	0,44	0,48	137.000 ha	14,8%
0,42	0,46	0,50	139.000 ha	15,0%
0,44	0,48	0,52	141.000 ha	15,2%
0,46	0,50	0,54	143.000 ha	15,4%
0,48	0,52	0,56	145.000 ha	15,6%
0,50	0,54	0,58	147.000 ha	15,8%
0,52	0,56	0,60	149.000 ha	16,0%
0,54	0,58	0,62	151.000 ha	16,2%
0,56	0,60	0,64	153.000 ha	16,4%
0,58	0,62	0,66	155.000 ha	16,6%
0,60	0,64	0,68	157.000 ha	16,8%
0,62	0,66	0,70	159.000 ha	17,0%
0,64	0,68	0,72	161.000 ha	17,2%
0,66	0,70	0,74	163.000 ha	17,4%
0,68	0,72	0,76	165.000 ha	17,6%
0,70	0,74	0,78	167.000 ha	17,8%
0,72	0,76	0,80	169.000 ha	18,0%
0,74	0,78	0,82	171.000 ha	18,2%
0,76	0,80	0,84	173.000 ha	18,4%
0,78	0,82	0,86	175.000 ha	18,6%
0,80	0,84	0,88	177.000 ha	18,8%
0,82	0,86	0,90	179.000 ha	19,0%
0,84	0,88	0,92	181.000 ha	19,2%
0,86	0,90	0,94	183.000 ha	19,4%
0,88	0,92	0,96	185.000 ha	19,6%
0,90	0,94	0,98	187.000 ha	19,8%
0,92	0,96	1,00	189.000 ha	20,0%

# LANDESKONZEPT ZUR VERBESSERUNG DER SCHUTZFUNKTIONSFLEACHEN

STAND: APRIL 1993



© 1993 Landesregierung Sachsen, Fachabteilung für Forstwesen, Dresden



# **TEIL E**

## **GEMEINSAME DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN UND FINANZTABELLEN**



## 6.0 INTERVENTIONSFORMEN DER STRUKTURFONDS

VO 2081/93 Art.5; VO 2085/93 Art.8; VO 2083/93 Art.10; VO 2084/93 Art.6

Die finanziellen Interventionen der Strukturfonds nach dem Ziel 5b erfolgen in der Form der Kofinanzierung des Operationellen Programmes in Form der Technischen Hilfe. Dabei handelt es sich um Bündel kohärenter Maßnahmen gemäß Art.5 Abs.5, 1.Unterabsatz der VO 2081/93.

Die Höhe der Mitleistung aus öffentlichen oder privaten Mitteln ist in den für die einzelnen Förderungsmaßnahmen geltenden Richtlinien oder Förderungsgrundsätzen geregelt. Sofern Einzelfallentscheidungen zu treffen sind, wird die Mitleistung im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit festgelegt.

Allfällige Anpassungen der Finanzierungspläne bleibt dem Begleitausschuß nach Maßgabe der VO 2082/93, Art.24 Abs.5 vorbehalten.

### 6.1 ADDITIONALITÄT

VO 2082/93 Art.9

Die Zuschüsse aus den Strukturfonds werden nach Maßgabe des Grundsatzes der Additionalität gemäß Art.9 der VO 2082/93 eingesetzt. Die finanzielle Ausstattung der zur Kofinanzierung eingesetzten Förderprogramme wird vorbehaltlich zur Zeit nicht abschätzbarer makroökonomischer Rahmenbedingungen beibehalten und der auf die Fläche des Ziel 5b-Gebietes entfallende Anteil nicht zurückgenommen.

Es wurde eine gemeinsame österreichische Berechnungsmethode erarbeitet und überreicht.

### 6.2 GEMEINSCHAFTSPOLITIKEN

#### 6.2.1 Abgrenzung zu anderen Gemeinschaftspolitiken

Sollte im Programm nichts anderes vermerkt sein so gelten für die jeweiligen Bereiche die Standardklauseln des Annex im Wortlaut. Abgrenzungsformulierungen im Text sind jeweils gemeinsam mit der betreffenden Textstelle in den Standardklauseln zu interpretieren. Für den sensiblen Bereich der EAGFL-Maßnahmen wird auf die diesbezügliche Textpassage in den „Allgemeinen Förderungsvoraussetzungen für das Förderungsprogramm für eine Integrierte Ländliche Entwicklung“ (Anlage Nr.5 der Führungsrichtlinien) verwiesen.

#### 6.2.2 Vorschriften über öffentliche Aufträge

In Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen werden neben nationalen Vorschriften folgende gemeinschaftliche Vorschriften eingehalten:

- Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18.6.1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge
- Richtlinie 93/36/EWG des Rates vom 14.6.1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge
- Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14.6.1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge
- Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14.6.1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie-, Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor

### 6.3 Begleitung und Bewertung

entsprechen Art.6 der VO 2081/93 des Rates und der VO 2082/93 des Rates

Die EU sieht in der Vorausbeurteilung, Begleitung und Ex-post-Bewertung wichtige Instrumente, um zu gewährleisten, daß die in Art.130a und 130c des EU-Vertrages niedergelegten Ziele der Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Kohärenz der Gemeinschaft, der Verringerung des Abstandes zwischen den verschiedenen Regionen und des Rückstandes der am wenigsten begünstigten Gebiete und der Beteiligung an der Entwicklung und an der strukturellen Anpassung der rückständigen oder von rückläufiger Entwicklung betroffenen Gebiete erfüllt werden.

Diese Instrumente bieten auch die Möglichkeit, Förderkonzepte und konkrete Aktionen - erforderlichenfalls entsprechend den auftretenden Notwendigkeiten - neu auszurichten.

#### 6.3.1 Ex ante-Bewertung

Die Vorausbeurteilung der im Rahmen des Operationellen Programmes durchzuführenden Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage von Art.6 der VO 2081/93 des Rates. Um einen effizienten Mitteleinsatz zu gewährleisten, müssen die Gemeinschaftsaktionen einer Vorausbeurteilung unterzogen werden. Durch diese ex ante-Evaluation kann sichergestellt werden, daß die geplanten Maßnahmen einerseits

- den verfolgten Zielen entsprechen und
- damit alle Zielvorgaben enthalten sind und
- der erreichbare Wirkungsgrad definiert werden kann.

Andererseits bietet sich die Möglichkeit, die Übereinstimmung der geplanten Maßnahmen mit

- Verträgen und Rechtsakten aufgrund der Verträge
- Gemeinschaftspolitiken einschließlich
  - \* Wettbewerbsregeln
  - \* Vergabe öffentlicher Aufträge
  - \* Umweltschutz
- Gleichbehandlung von Männern und Frauen

zu überprüfen.

Soweit die Vorausbeurteilung durch den Mitgliedstaat selbst erfolgt, ist sie eine Darstellung der Zielvorgaben sowie des erwarteten wirt-

schaftlichen und sozialen Nutzens, der an den Zielen ausgerichteten, operationellen Maßnahmen.

Die 5b-Förderung setzt einen offenen und dynamischen Planungs- und Realisierungsprozeß voraus, der seinen Ausgangspunkt auf lokaler, örtlicher Ebene nimmt. Die Entwicklung innovativer Ideen und Aktionen von unten her kann jedoch nicht durch präzise quantitative Zielvorgaben gesteuert werden. Notwendiger ist vielmehr ein flexibler praxisorientierter Rahmen, innerhalb dessen sich die von den örtlichen Gegebenheiten, von der dortigen Innovations- und Wirtschaftskraft, von der jeweiligen Marktsituation und von der unterschiedlichen Absorptionskapazität des einzelnen Raumes abhängigen Aktivitäten und Einzelprojekte entwickeln können.

So stellen rein quantitative Vorgaben lediglich willkürliche Parameter dar, weil zu Beginn einer sechsjährigen Programmlaufzeit nicht absehbar ist, in welchem Umfang es durch den Anreiz der 5b-Förderung gelingt, die potentiellen Zuwendungsempfänger von 5b-Förderungsmitteln dazu zu bringen, daß sie von den Förderungsmöglichkeiten tatsächlich Gebrauch machen. Hinzu kommt, daß die Vielzahl und Heterogenität der prinzipiell vorgesehenen Förderungsmaßnahmen eine auch nur einigermaßen seriöse Vorausschätzung über einen 5- bzw. 6jährigen Programmzeitraum nicht zuläßt.

Deshalb sollte die Quantifizierung von Zielen nicht als Maßstab der Ex ante- oder Ex post-Evaluierung herangezogen werden. Die Vorausannahme von willkürlichen Zahlen oder deren Gegenüberstellung mit Ist-Zahlen ist nicht geeignet, Maßstab für eine objektive Bewertung in diesem Zusammenhang zu sein.

In diesem Sinne und entsprechend dem Zweck der 5b-Förderung ist es vor allem angezeigt, makroökonomische Wirkungsindikatoren qualitativer Art darzustellen, was in den Beschreibungen zur Ex ante-Bewertung in den einzelnen Unterprogrammen auf Maßnahmenebene deutlich zum Ausdruck kommt. Nur so scheint in seriöser Weise eine Beurteilung der Übereinstimmung von Zielen, Stärken und Schwächen und daraus abgeleiteten Maßnahmen vornehmbar zu sein.

### 6.3.2 Begleitung

Einrichtung von Begleitausschüssen

Es werden auf gesamtösterreichischer Ebene sowie auf Ebene der einzelnen Programme Ausschüsse im Sinne der VO 4253/88, Art.25(1) eingerichtet.

Der gesamtösterreichische Begleitausschuß erhält den Namen „Gemeinsame Sitzung der begleitenden Ausschüsse für die österreichischen Ziel 5b- und LEADER II Programme“ und befaßt sich ausschließlich mit der Durchführung der Ziel 5b und LEADER Programme Österreichs.

Der Begleitausschuß auf Ebene des Programmes wird damit folglich als „Begleitausschuß für das Ziel 5b- und LEADER II Programm des Bundeslandes n.n“ bezeichnet.

Die „Gemeinsame Sitzung der begleitenden Ausschüsse für die österreichischen Ziel 5b- und LEADER II Programme“ wird eingerichtet, um verbindliche Regelungen für alle Programm-Begleitausschüsse nur zu Fragen von gemeinsamen Interesse und soweit sie nicht vom „Begleitausschuß für das Ziel 5b- und LEADER II Programm des Bundeslandes n.n“ behandelt werden zu treffen. Dies betrifft gemeinsame Regelungen zur erfor-

derlichen Begleitung und Bewertung, zur Geschäftsordnung sowie zur Harmonisierung der notwendigen Verfahrensabläufe der Programme, die nach Beschlußfassung auf Länderebene auszuführen sind. Seine Entscheidungen werden einvernehmlich getroffen. Nähere Bestimmungen werden in der noch partnerschaftlich zu erstellenden Geschäftsordnung festgelegt.

Der „Begleitausschuß für das Ziel 5b- und LEADER II Programm des Bundeslandes n.n“ befaßt sich mit deren Durchführung im Sinne der vor allem unter Punkt 4, 5 und 6 angeführten Regelungen der Standardklauseln (siehe Anhang). Die noch zu vereinbarende Geschäftsordnung für diese Begleitausschüsse muß gewährleisten, daß die Integralität der Kompetenzen, wie sie durch die Standardklauseln dem begleitenden Ausschuß zuerkannt werden, gewahrt bleibt. Seine Entscheidungen werden einvernehmlich getroffen.

Die Begleitausschüsse treten in der Regel zweimal jährlich in verschiedenen Ländern zusammen. Damit soll gewährleistet sein, daß die Bemühungen der Kommission vor Ort bei den Menschen in den unterstützten Gebieten sichtbar werden.

Der Begleitausschuß setzt sich aus Vertretern des Mitgliedstaates einschließlich der gemäß Art.4 der VO (EWG) Nr. 2052/88 zuständigen Behörden und Stellen sowie aus Vertretern der Kommission und der Europäischen Investitionsbank im Rahmen der durch die Standardklauseln vorgesehenen Zuständigkeiten und Kompetenzen zusammen.

### 6.3.3 Ex post-Bewertung

Die Ex post-Bewertung erfolgt auf der Grundlage von Art.6 der VO 2081/93 des Rates in Verbindung mit Art.26 der VO 2082/93 des Rates, um die Effizienz der Strukturinterventionen beurteilen zu können. Hierbei werden nach Abschluß der Fördermaßnahmen der erzielte wirtschaftliche und soziale Nutzen im Vergleich zu den eingesetzten Mitteln dem erwarteten Nutzen gegenübergestellt. Diese kritische Bewertung hat auch den Sinn, Fehler sowohl in der Vorausbeurteilung als auch in der Begleitphase festzustellen und gegebenenfalls in zukünftigen Aktionen zu vermeiden, um so den Mitteleinsatz zielorientiert gestalten zu können.

## 6.4 INFORMATION UND PUBLIZITÄT

Im Regierungsbeschuß der Steiermärkischen Landesregierung vom 3.10.1994 zur Durchführung der EU-Regionalpolitik in der Steiermark wird sichergestellt, daß durch die darin vorgesehenen Strukturen und Aufgabenverteilungen ein direkter Informationsfluß zwischen den verantwortlichen Koordinierungsstellen und den „Regionen“ möglich und gegeben ist. Die generelle Koordinierungs- und damit auch Informationsfunktion wird dabei vom Europareferat der Präsidentschafts-Abteilung übernommen.

Darüber hinaus verpflichtet sich das Bundesland Steiermark, in angemessener Weise und unter Ausnützung der dafür jeweils am besten geeigneten Medien und regionalen Ebenen, die Öffentlichkeit über Fragen der Europäischen Integration im allgemeinen und über die Förderung aus den Strukturfonds im besonderen zu unterrichten.

Die geplanten Regionalmanagementstellen werden dabei eine wesentliche Informationsfunktion übernehmen.

Im einzelnen gelten die Bestimmungen der Entscheidung der Kommission Nr.94/342 EWG vom 31.5.1994 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Interventionen der Strukturfonds.

#### 6.5 FINANZKONTROLLE

siehe Ausführung unter Pkt. 3. Seite 92

#### 6.6. FINANZTABELLEN

(siehe folgende Seiten)

# Ziel 5b-Programm Steiermark - Geplante finanzielle Beteiligung 1995 - 1999 (in MECU)

Maßnahmen	Gesamt- kosten	Summe öffentliche Aufwendungen		öffentliche Ausgaben								Private Aufwendungen				
				EU-Strukturfonds						nationale Aufwendungen						
				MECU	%		Summe	%	%	EAGFL	EFRE			ESF	%	
				1	2	3	4	5	6	7	8			9	10	11
	Sp.3 + Sp.13	Sp.5 + Sp.11	% v. Sp.2	% v. Sp.2		% v. Sp.3				% v. Sp.2			% v. Sp.2			
<b>Ziel 5b-Steiermark</b>	629,147	255,249	40,57	85,300	13,56	33,42	34,127	34,107	17,066	169,949	27,01	373,898	59,43			
Unterprogramm 1(EAGFL): Diversifizierung, Neuausrichtung und Anpassung des Agrarbereiches	181,727	94,043	51,75	34,127	18,78	36,29	34,127	0,000	0,000	59,916	32,97	87,684	48,25			
Unterprogramm 2 (EFRE): Entwicklung und Diversi- fizierung der außerland- wirtschaftlichen Sektoren	409,625	124,808	30,47	34,107	8,33	27,33	0,000	34,107	0,000	90,701	22,14	284,817	69,53			
Unterprogramm 3 (ESF): Entwicklung der Humanressourcen	37,795	36,398	96,30	17,066	45,15	46,89	0,000	0,000	17,066	19,332	51,15	1,397	3,70			

## Ziel 5b-Programm Steiermark - Geplante finanzielle Beteiligung 1995 (in MECU)

Maßnahmen	Gesamtkosten	Summe öffentliche Aufwendungen		öffentliche Ausgaben								Private Aufwendungen	
				EU-Strukturfonds						nationale Aufwendungen			
				MECU	%		Summe	%	%	EAGFL	EFRE		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	<small>Sp.3 + Sp.13</small>	<small>Sp.5 + Sp.11</small>	<small>% v. Sp.2</small>		<small>% v. Sp.2</small>	<small>% v. Sp.3</small>					<small>% v. Sp.2</small>		<small>% v. Sp.2</small>
Ziel 5b-Steiermark	119,393	48,439	40,57	16,187	13,56	33,42	6,476	6,472	3,239	32,252	27,01	70,954	59,43
Unterprogramm 1(EAGFL): Diversifizierung, Neuausrichtung und Anpassung des Agrarbereiches	34,486	17,847	51,75	6,476	18,78	36,29	6,476	0,000	0,000	11,371	32,97	18,639	48,25
Unterprogramm 2 (EFRE): Entwicklung und Diversi- fizierung der außerland- wirtschaftlichen Sektoren	77,734	23,684	30,47	6,472	8,33	27,33	0,000	6,472	0,000	17,212	22,14	54,050	69,53
Unterprogramm 3 (ESF): Entwicklung der Humanressourcen	7,173	6,908	96,30	3,239	45,15	46,89	0,000	0,000	3,239	3,669	51,15	0,265	3,70

# Ziel 5b-Programm Steiermark - Geplante finanzielle Beteiligung 1996 (in MECU)

Maßnahmen	Gesamtkosten	Summe öffentliche Aufwendungen		öffentliche Ausgaben								Private Aufwendungen	
				EU-Strukturfonds						nationale Aufwendungen			
				MECU	%	Summe	%	%	EAGFL	EFRE	ESF		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	<small>Sp.3 + Sp.13</small>	<small>Sp.5 + Sp.11</small>	<small>% v. Sp.2</small>		<small>% v. Sp.2</small>	<small>% v. Sp.3</small>					<small>% v. Sp.2</small>		<small>% v. Sp.2</small>
<b>Ziel 5b-Steiermark</b>	122,886	49,856	40,57	16,661	13,56	33,42	6,666	6,662	3,333	33,195	27,01	73,030	59,43
<b>Unterprogramm 1(EAGFL): Diversifizierung, Neuausrichtung und Anpassung des Agrarbereiches</b>	35,496	18,369	51,75	6,666	18,78	36,29	6,666	0,000	0,000	11,703	32,97	17,127	48,25
<b>Unterprogramm 2 (EFRE): Entwicklung und Diversifizierung der außerlandwirtschaftlichen Sektoren</b>	80,008	24,378	30,47	6,662	8,33	27,33	0,000	6,662	0,000	17,716	22,14	55,630	69,53
<b>Unterprogramm 3 (ESF): Entwicklung der Humanressourcen</b>	7,382	7,109	96,30	3,333	45,15	46,89	0,000	0,000	3,333	3,776	51,15	0,273	3,70



## Ziel 5b-Programm Steiermark - Geplante finanzielle Beteiligung 1997 (in MECU)

Maßnahmen	Gesamt- kosten	Summe öffentliche Aufwendungen		öffentliche Ausgaben								Private Aufwendungen	
				EU-Strukturfonds						nationale Aufwendungen			
				MECU	%		Summe	%	%	EAGFL	EFRE		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	Sp.3 + Sp.13	Sp.5 + Sp.11	% v. Sp.2	% v. Sp.2		% v. Sp.3				% v. Sp.2			% v. Sp.2
<b>Ziel 5b-Steiermark</b>	125,987	51,113	40,57	17,081	13,56	33,42	6,834	6,830	3,417	34,032	27,01	74,874	59,43
<b>Unterprogramm 1(EAGFL): Diversifizierung, Neuausrichtung und Anpassung des Agrarbereiches</b>	36,391	18,832	51,75	6,834	18,78	36,29	6,834	0,000	0,000	11,998	32,97	17,559	48,25
<b>Unterprogramm 2 (EFRE): Entwicklung und Diversi- fizierung der außerland- wirtschaftlichen Sektoren</b>	82,028	24,993	30,47	6,830	8,33	27,33	0,000	6,830	0,000	18,163	22,14	57,035	69,53
<b>Unterprogramm 3 (ESF): Entwicklung der Humanressourcen</b>	7,568	7,288	96,30	3,417	45,15	46,89	0,000	0,000	3,417	3,871	51,15	0,280	3,70

# Ziel 5b-Programm Steiermark - Geplante finanzielle Beteiligung 1998 (in MECU)

Maßnahmen	Gesamt- kosten	Summe öffentliche Aufwendungen		öffentliche Ausgaben									Private Aufwendungen			
				EU-Strukturfonds						nationale Aufwendungen						
				MECU	%		Summe	%	%	EAGFL	EFRE	ESF			%	
				1	2	3	4	5	6	7	8	9			10	11
	Sp.3 + Sp.13	Sp.5 + Sp.11	% v. Sp.2		% v. Sp.2	% v. Sp.3					% v. Sp.2		% v. Sp.2			
<b>Ziel 5b-Steiermark</b>	128,699	52,214	40,57	17,449	13,56	33,42	6,981	6,977	3,491	34,765	27,01	76,485	59,43			
<b>Unterprogramm 1(EAGFL): Diversifizierung, Neuausrichtung und Anpassung des Agrarbereiches</b>	37,174	19,237	51,75	6,981	18,78	36,29	6,981	0,000	0,000	12,256	32,97	17,937	48,25			
<b>Unterprogramm 2 (EFRE): Entwicklung und Diversi- fizierung der außerland- wirtschaftlichen Sektoren</b>	83,793	25,531	30,47	6,977	8,33	27,33	0,000	6,977	0,000	18,554	22,14	58,262	69,53			
<b>Unterprogramm 3 (ESF): Entwicklung der Humanressourcen</b>	7,732	7,446	96,30	3,491	45,15	46,89	0,000	0,000	3,491	3,955	51,15	0,286	3,70			

## Ziel 5b-Programm Steiermark - Geplante finanzielle Beteiligung 1999 (in MECU)

Maßnahmen	Gesamtkosten	Summe öffentliche Aufwendungen		öffentliche Ausgaben									Private Aufwendungen	
				EU-Strukturfonds						nationale Aufwendungen				
				MECU	%	Summe	%	%	EAGFL	EFRE	ESF	%		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
	Sp.3 + Sp.13	Sp.5 + Sp.11	% v. Sp.2		% v. Sp.2	% v. Sp.3					% v. Sp.2		% v. Sp.2	
<b>Ziel 5b-Steiermark</b>	132,182	53,627	40,57	17,922	13,56	33,42	7,170	7,166	3,586	35,705	27,01	78,555	59,43	
Unterprogramm 1(EAGFL): Diversifizierung, Neuausrichtung und Anpassung des Agrarbereiches	38,180	19,758	51,75	7,170	18,78	36,29	7,170	0,000	0,000	12,588	32,97	18,422	48,25	
Unterprogramm 2 (EFRE): Entwicklung und Diversifizierung der außerlandwirtschaftlichen Sektoren	86,062	26,222	30,47	7,166	8,33	27,33	0,000	7,166	0,000	19,056	22,14	59,840	69,53	
Unterprogramm 3 (ESF): Entwicklung der Humanressourcen	7,940	7,647	96,30	3,586	45,15	46,89	0,000	0,000	3,588	4,081	51,15	0,293	3,70	

Ziel 5b-Programm Steiermark - Geplante finanzielle Beteiligung 1995-1999 (in MECU)

Maßnahmen	Gesamtkosten	Summe öffentliche Aufwendungen		öffentliche Ausgaben							Private Aufwendungen		
				EU-Strukturfonds					nationale Aufwendungen				
	MECU	%	Summe	%	%	EAGFL	EFRE	ESF	%				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	Sp.3 + Sp.13	Sp.5 + Sp.11	% v. Sp.2	% v. Sp.2		% v. Sp.3				% v. Sp.2		% v. Sp.2	
<b>Unterprogramm I 1995</b>	34,486	17,847	51,75	6,476	18,78	36,29	6,476	-	-	11,371	32,97	16,639	48,25
<b>Unterprogramm I 1996</b>	35,496	18,369	51,75	6,666	18,78	36,29	6,666	-	-	11,703	32,97	17,127	48,25
<b>Unterprogramm I 1997</b>	36,391	18,832	51,75	6,834	18,78	36,29	6,834	-	-	11,998	32,97	17,559	48,25
<b>Unterprogramm I 1998</b>	37,174	19,237	51,75	6,981	18,78	36,29	6,981	-	-	12,256	32,97	17,937	48,25
<b>Unterprogramm I 1999</b>	38,180	19,758	51,75	7,170	18,78	36,29	7,170	-	-	12,588	32,97	18,422	48,25

**Ziel 5b-Programm Steiermark - Geplante finanzielle Beteiligung 1995 - 1999 (in MECU)**

Maßnahmen	Gesamt-kosten	Summe öffentliche Aufwendungen		öffentliche Ausgaben									Private Aufwendungen	
				EU-Strukturfonds						nationale Aufwendungen				
				MECU	%		Summe	%	%	EAGFL	EFRE	ESF		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
	Sp.3 + Sp.13	Sp.5 + Sp.11	% v. Sp.2		% v. Sp.2	% v. Sp.3					% v. Sp.2			% v. Sp.2
<b>Unterprogramm I: Diversifizierung, Neuausrichtung und Anpassung des Agrarbereiches zur Entwicklung des ländlichen Raumes</b>	181,727	94,043	51,75	34,127	18,78	36,29	34,127	0,000	0,000	59,916	32,97	87,684	48,25	
<b>Maßnahme I: Erhaltung und nachhaltige Verbesserung des ländlichen Raumes bezüglich seines Lebens- und Produktionsumfeldes</b>	64,787	40,076	61,86	14,543	22,45	36,29	14,543	0,000	0,000	25,533	39,41	24,711	38,14	
<b>Maßnahme II: Qualitätssteigerung und -sicherung sowie Innovation und neue Dienstleistungen zur Diversifizierung der Erwerbsmöglichkeiten in bäuerlichen Betrieben</b>	71,674	28,670	40,00	10,404	14,52	36,29	10,404	0,000	0,000	18,266	25,48	43,004	60,00	
<b>Maßnahme III: Nutzung des regionalen Energie- und Rohstoffpotentials</b>	25,274	12,142	48,04	4,406	17,43	36,29	4,406	0,000	0,000	7,736	30,61	13,132	51,96	
<b>Maßnahme IV: Entwicklung und Aufwertung des Waldes und seiner Funktion</b>	11,074	5,107	46,12	1,853	16,73	36,29	1,853	0,000	0,000	3,254	29,38	5,967	53,88	
<b>Maßnahme V: Forcierung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsbildung und Qualifizierung</b>	6,002	5,786	96,40	2,100	34,99	36,29	2,100	0,000	0,000	3,686	61,41	0,216	3,60	
<b>Maßnahme VI: Technische Hilfe zur Entwicklung der regionalen Kooperationsstrukturen und zur Aktivierung der endogenen Potentiale</b>	2,916	2,262	77,57	0,821	28,16	36,29	0,821	0,000	0,000	1,441	49,41	0,654	22,43	

**Ziel 5b-Programm Steiermark - Geplante finanzielle Beteiligung 1995 - 1999 (In MECU)**

Maßnahmen	Gesamtkosten	Summe öffentliche Aufwendungen		öffentliche Ausgaben								Private Aufwendungen		
				EU-Strukturfonds						nationale Aufwendungen				
				Summe	%	%	EAGFL	EFRE	ESF	%				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
	Sp.3 + Sp.13	Sp.5 + Sp.11	% v. Sp.2	% v. Sp.2		% v. Sp.3					% v. Sp.2			% v. Sp.2
<b>Maßnahme I: Erhaltung und nachhaltige Verbesserung des ländlichen Raumes bezüglich seines Lebens- und Produktionsumfeldes</b>	64,787	40,076	61,86	14,543	22,45	36,29	14,543	0,000	0,000	25,533	39,41	24,711	38,14	
Ländliches Wegenetz/Verkehr	29,701	20,791	70,00	7,545	25,40	36,29	7,545	0,000	0,000	13,246	44,60	8,910	30,00	
Flurentwicklung	8,354	5,848	70,00	2,122	25,40	36,29	2,122	0,000	0,000	3,726	44,60	2,506	30,00	
Landwirtschaftlicher Wasserbau u. dezentrale Abwasserentsorgung	5,074	3,552	70,00	1,289	25,40	36,29	1,289	0,000	0,000	2,263	44,60	1,522	30,00	
Revitalisierung regionaltypischer Bausubstanz	4,023	1,408	35,00	0,511	12,70	36,29	0,511	0,000	0,000	0,897	22,30	2,615	65,00	
Investitionsmaßnahmen in Begleitung des Kulturlandschaftsprogrammes	2,166	1,516	70,00	0,550	25,39	36,29	0,550	0,000	0,000	0,966	44,60	0,650	30,00	
Dorfentwicklung	15,469	6,961	45,00	2,526	16,33	36,29	2,526	0,000	0,000	4,435	28,67	8,508	55,00	

## Ziel 5b-Programm Steiermark - Geplante finanzielle Beteiligung 1995 - 1999 (In MECU)

Maßnahmen	Gesamtkosten	Summe öffentliche Aufwendungen		öffentliche Ausgaben									Private Aufwendungen	
				EU-Strukturfonds						nationale Aufwendungen				
				MECU	%	Summe	%	%	EAGFL	EFRE	ESF	%		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
	Sp.3 + Sp.13	Sp.5 + Sp.11	% v. Sp.2	%	% v. Sp.2	% v. Sp.3					%			
<b>Maßnahme II: Qualitätssteigerung und -sicherung sowie Innovation und neue Dienstleistungen zur Diversifizierung der Erwerbsmöglichkeiten in bäuerlichen Betrieben</b>	71,674	28,670	40,00	10,404	14,52	36,29	10,404	0,000	0,000	18,268	25,48	43,004	60,00	
Innovations- und Kooperationsmanagement, Qualitätsprodukte	15,881	6,352	40,00	2,305	14,51	36,29	2,305	0,000	0,000	4,047	25,48	9,529	60,00	
Kommunale u. soziale Dienstleistungen	4,022	1,609	40,00	0,584	14,52	36,29	0,584	0,000	0,000	1,025	25,48	2,413	60,00	
Innovations- u. Kooperationsmanagement, Urlaub am Bauernhof	25,783	10,314	40,00	3,743	14,52	36,29	3,743	0,000	0,000	6,571	25,49	15,469	60,00	
Innovations- u. Kooperationsmanagement, Selbstvermarktung	25,988	10,395	40,00	3,772	14,51	36,29	3,772	0,000	0,000	6,623	25,48	15,593	60,00	

**Ziel 5b-Programm Steiermark - Geplante finanzielle Beteiligung 1995 - 1999 (In MECU)**

Maßnahmen	Gesamtkosten	Summe öffentliche Aufwendungen		öffentliche Ausgaben								Private Aufwendungen	
				EU-Strukturfonds						nationale Aufwendungen			
				MECU	%	Summe	%	%	EAGFL	EFRE	ESF		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	Sp.3 + Sp.13	Sp.5 + Sp.11	% v. Sp.2		% v. Sp.2	% v. Sp.3					% v. Sp.2		% v. Sp.2
<b>Maßnahme III: Nutzung des Regionalen Energie- und Rohstoffpotentials</b>	25,274	12,142	48,04	4,406	17,43	36,29	4,406	0,000	0,000	7,736	30,61	13,132	51,96
Aufbau flächendeckende regionale Energieberatung	0,928	0,464	50,00	0,168	18,10	36,29	0,168	0,000	0,000	0,296	31,90	0,464	50,00
Nutzung nachwachsender Rohstoffe für Energiezwecke sowie Erzeugung von Industrierohstoffen aus biogenen Stoffen	2,475	0,742	30,00	0,269	10,87	36,29	0,269	0,000	0,000	0,473	19,11	1,733	70,00
Aufbau von regionalen Hackschnitzelerzeugungsgemeinschaften	1,856	0,928	50,00	0,337	18,16	36,29	0,337	0,000	0,000	0,591	31,84	0,928	50,00
Nahwärme aus Biomasse	17,539	8,770	50,00	3,183	18,15	36,29	3,183	0,000	0,000	5,587	31,85	8,769	50,00
(De)zentrale Kompostieranlagen (Infrastrukturinvestitionen)	2,476	1,238	50,00	0,449	18,13	36,29	0,449	0,000	0,000	0,789	31,87	1,238	50,00



## Ziel 5b-Programm Steiermark - Geplante finanzielle Beteiligung 1995 - 1999 (In MECU)

Maßnahmen	Gesamtkosten	Summe öffentliche Aufwendungen		öffentliche Ausgaben								Private Aufwendungen		
				EU-Strukturfonds						nationale Aufwendungen				
				MECU	%		Summe	%	%	EAGFL	EFRE			ESF
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
	Sp.3 + Sp.13	Sp.5 + Sp.11	% v. Sp.2	% v. Sp.2		% v. Sp.3					% v. Sp.2			% v. Sp.2
<b>Maßnahme IV: Entwicklung und Aufwertung des Waldes und seiner Funktion</b>	11,074	6,107	46,12	1,853	16,73	36,29	1,853	0,000	0,000	3,254	29,36	5,967	53,88	
Bodenschonende Rückung und Forstaufschließungen	3,589	1,615	45,00	0,586	16,33	36,29	0,586	0,000	0,000	1,029	28,67	1,974	55,00	
Gemeinschaftliche Vermarktungsiniziativen, Waldwirtschaftsgemeinschaften	2,476	1,238	50,00	0,449	18,13	36,29	0,449	0,000	0,000	0,789	31,87	1,238	50,00	
Naturnahe Waldwirtschaft u. Waldsanierung	5,009	2,254	45,00	0,818	16,33	36,29	0,818	0,000	0,000	1,436	28,67	2,756	55,00	

Ziel 5b-Programm Steiermark - Geplante finanzielle Beteiligung 1995 - 1999 (In MECU)

Maßnahmen	Gesamtkosten	Summe öffentliche Aufwendungen		öffentliche Ausgaben								Private Aufwendungen	
				EU-Strukturfonds					nationale Aufwendungen				
	MECU	%	Summe	%	%	EAGFL	EFRE	ESF	%	13	14		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	Sp.3 + Sp.13	Sp.5 + Sp.11	% v. Sp.2		% v. Sp.2	% v. Sp.3					% v. Sp.2		% v. Sp.2
<b>Maßnahme V: Forcierung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsbildung und Qualifizierung</b>	6,002	5,786	96,40	2,100	34,99	36,29	2,100	0,000	0,000	3,686	61,41	0,216	3,60
Qualifizierung über Projekte	3,837	3,837	100,00	1,393	36,29	36,29	1,393	0,000	0,000	2,444	63,70	0,000	0,00
Vermittlung von Zusatzqualifikation, Neue Dienstleistungsberufe	2,165	1,949	90,00	0,707	32,66	36,29	0,707	0,000	0,000	1,242	57,37	0,216	9,98

**Ziel 5b-Programm Steiermark - Geplante finanzielle Beteiligung 1995 - 1999 (In MECU)**

Maßnahmen	Gesamtkosten	Summe öffentliche Aufwendungen		öffentliche Ausgaben									Private Aufwendungen	
				EU-Strukturfonds						nationale Aufwendungen				
				MECU	%		Summe	%	%	EAGFL	EFRE	ESF		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
	Sp.3 + Sp.13	Sp.5 + Sp.11	% v. Sp.2	% v. Sp.2			% v. Sp.3			% v. Sp.2		% v. Sp.2		
<b>Maßnahme VI: Technische Hilfe zur Entwicklung der regionalen Kooperationsstrukturen und zur Aktivierung der endogenen Potentiale</b>	2,918	2,262	77,57	0,821	28,16	36,29	0,821	0,000	0,000	1,441	49,41	0,654	22,43	
Modellprojekte und Demonstrationsvorhaben, Öffentlichkeitsarbeit	0,102	0,102	100,00	0,037	36,29	36,29	0,037	0,000	0,000	0,065	63,73	0,000	0,00	
5b-Beratungspool "Landwirtschaft"	0,634	0,634	100,00	0,230	36,29	36,29	0,230	0,000	0,000	0,404	63,71	0,000	0,00	
Reg. EU-Koordination auf NUTS III-Ebene (5b-Koordinationsstelle)	2,180	1,528	70,00	0,554	25,41	36,29	0,554	0,000	0,000	0,972	44,59	0,654	30,00	

**Ziel 5b-Programm Steiermark - Geplante finanzielle Beteiligung 1995-1999 (In MECU)**

Maßnahmen	Gesamtkosten	Summe öffentliche Aufwendungen		öffentliche Ausgaben							Private Aufwendungen		
				EU-Strukturfonds					nationale Aufwendungen				
	MECU	%	Summe	%	%	EAGFL	EFRE	ESF	%				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	Sp.3 + Sp.13	Sp.6 + Sp.11	% v. Sp.2	% v. Sp.2		% v. Sp.3				% v. Sp.2			% v. Sp.2
<b>Unterprogramm II 1995</b>	77,734	23,684	30,47	6,472	8,33	27,33	-	6,472	-	17,212	22,14	54,050	69,53
<b>Unterprogramm II 1996</b>	80,008	24,378	30,47	6,662	8,33	27,33	-	6,662	-	17,716	22,14	55,630	69,53
<b>Unterprogramm II 1997</b>	82,028	24,993	30,47	6,830	8,33	27,33	-	6,830	-	18,163	22,14	57,035	69,53
<b>Unterprogramm II 1998</b>	83,793	25,531	30,47	6,977	8,33	27,33	-	6,977	-	18,554	22,14	58,262	69,53
<b>Unterprogramm II 1999</b>	86,062	26,222	30,47	7,166	8,33	27,33	-	7,166	-	19,056	22,14	59,840	69,53

**Ziel 5b-Programm Steiermark - Geplante finanzielle Beteiligung 1995 - 1999 (In MECU)**

Maßnahmen	Gesamtkosten	Summe öffentliche Aufwendungen		öffentliche Ausgaben								Private Aufwendungen		
				EU-Strukturfonds						nationale Aufwendungen				
				MECU	%		Summe	%	%	EAGFL	EFRE			ESF
1	2	3	4	6	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
	Sp.9 + Sp.13	Sp.5 + Sp.11	% v. Sp.2	% v. Sp.2		% v. Sp.3					% v. Sp.2			% v. Sp.2
<b>Unterprogramm 2 (EFRE): Entwicklung und Diversifizierung der außerlandwirtschaftlichen Sektoren</b>	409,825	124,808	30,47	34,107	8,33	27,33	-	34,107	-	-	90,701	22,14	284,817	69,53
Maßnahmengruppe 1: Förderung gewerblicher Investitionen	311,973	73,286	23,49	19,656	6,30	26,82	-	19,656	-	-	53,630	17,19	238,687	76,51
Maßnahmengruppe 2: Förderung von Technologie u. Innovation, Beratung u. andere "Software"-Aktivitäten	56,171	26,448	47,08	7,093	12,63	26,82	-	7,093	-	-	19,353	34,45	29,725	52,92
Maßnahmengruppe 3: Schaffung, Verbesserung und Erweiterung der Infrastrukturellen Standortvoraussetzungen	38,753	22,348	57,67	5,994	15,47	26,82	-	5,994	-	-	16,354	42,20	16,405	42,33
Maßnahmengruppe 4: Begleitende Maßnahmen:	2,728	2,728	100,00	1,384	50,00	50,00	-	1,384	-	-	1,384	50,00	0,000	0,00

**Ziel 5b-Programm Steiermark - Geplante finanzielle Beteiligung 1995 bis 1999 (In MECU)**

Maßnahmen	Gesamtkosten	Summe öffentliche Aufwendungen		öffentliche Ausgaben								Private Aufwendungen	
				EU-Strukturfonds						nationale Aufwendungen			
				MECU	%	Summe	%	%	EAGFL	EFRE	ESF		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	Sp.3 + Sp.13	Sp.6 + Sp.11	% v. Sp.2		% v. Sp.2	% v. Sp.3					% v. Sp.2		% v. Sp.2
<b>Unterprogramm 2 (EFRE): Entwicklung und Diversifizierung der außerlandwirtschaftlichen Sektoren</b>	409,626	124,808	30,47	34,107	8,33	27,33	-	34,107	-	90,701	22,14	284,817	69,53
<b>Maßnahmengruppe 1: Förderung gewerblicher Investitionen</b>	311,973	73,286	23,49	19,658	6,30	26,82	-	19,658	-	53,830	17,19	238,687	76,51
<b>M1: Förderung von Existenzgründungen und Betriebsansiedlungen</b>	49,208	16,237	33,00	4,355	8,85	26,82	-	4,355	-	11,882	24,15	32,969	67,00
<b>M2: Förderung der Modernisierung und Strukturverbesserung in bestehenden Unternehmen</b>	178,337	44,084	25,00	11,824	6,71	26,82	-	11,824	-	32,260	18,29	132,253	75,00
<b>M3: Förderung qualitätssteigernder Maßnahmen im Tourismus</b>	86,430	12,965	15,00	3,477	4,02	26,82	-	3,477	-	9,488	10,98	73,465	85,00

**Ziel 5b-Programm Steiermark - Geplante finanzielle Beteiligung 1995 bis 1999 (in MECU)**

Maßnahmen	Gesamtkosten	Summe öffentliche Aufwendungen		öffentliche Ausgaben							Private Aufwendungen		
				EU-Strukturfonds					nationale Aufwendungen				
	MECU	%		Summe	%	%	EAGFL	EFRE	ESF	%			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	Sp.2 + Sp.13	Sp.6 + Sp.11	% v. Sp.2		% v. Sp.2	% v. Sp.3					% v. Sp.2		% v. Sp.2
Maßnahmengruppe 2: Förderung von Technologie u. Innovation, Beratung u. andere "Software"-Aktivitäten	58,171	28,448	47,08	7,093	12,63	26,82		7,093		19,353	34,45	29,725	52,92
M1: Förderung von Technologie und Innovationstransfer, Beratung und Information, insb. für KMU's	8,182	4,091	50,00	1,097	13,41	26,82		1,097		2,994	36,59	4,091	50,00
M2: Förderung betriebl. und kooperativer Forschungsprojekte sowie wirtschaftsrelevanter Grundlagenforschung	28,129	11,252	40,00	3,018	10,73	26,82		3,018		8,234	29,27	16,877	60,00
M3: Förderung d. touristischen Marketings und des Images der Region	16,928	8,484	50,00	2,270	13,41	26,82		2,270		6,194	36,59	8,484	50,00
M4: Förderungen von regionalen Initiativen und Entwicklungskonzepten	2,932	2,639	90,00	0,708	24,14	26,82		0,708		1,931	65,86	0,293	10,00

**Ziel 5b-Programm Steiermark - Geplante finanzielle Beteiligung 1995 bis 1999 (in MECU)**

Maßnahmen	Gesamtkosten	Summe öffentliche Aufwendungen		öffentliche Ausgaben								Private Aufwendungen		
				EU-Strukturfonds						nationale Aufwendungen				
	MECU	%		Summe	%	%	EAGFL	EFRE	ESF	%				
1	2	3	4	6	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
	Sp.3 + Sp.13	Sp.5 + Sp.10	% v. Sp.2		% v. Sp.2	% v. Sp.3					% v. Sp.2		% v. Sp.2	
<b>Maßnahmengruppe 3: Schaffung, Verbesserung und Erweiterung der infrastrukturellen Standortvoraussetzungen</b>	38,753	22,348	57,67	5,994	15,47	26,82		5,994			16,354	42,20	16,405	42,33
<b>M1: Errichtung, Erweiterung und Vernetzung gewerblicher Infrastruktureinrichtungen</b>	16,365	12,274	75,00	3,292	20,12	26,82		3,292			8,982	54,88	4,091	25,00
<b>M2: Ausbau der touristischen Infrastruktur</b>	22,388	10,074	45,00	2,702	12,07	26,82		2,702			7,372	32,93	12,314	55,00



**Ziel 5b-Programm Steiermark - Geplante finanzielle Beteiligung 1995 bis 1999 (In MECU)**

Maßnahmen	Gesamtkosten	Summe öffentliche Aufwendungen		öffentliche Ausgaben								Private Aufwendungen		
				EU-Strukturfonds					nationale Aufwendungen					
	MECU		%	Summe	%	%	EAGFL	EFRE	ESF		%			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	Sp.3 + Sp.13	Sp.8 + Sp.11	% v. Sp.2		% v. Sp.2	% v. Sp.3					% v. Sp.2		% v. Sp.2	
<b>Maßnahmengruppe 4: Begleitende Maßnahmen</b>	2,728	2,728	100,00	1,364	50,00	50,00				1,364	1,364	50,00	0,000	
M1: Technische Hilfe	2,428	2,428	100,00	1,214	50,00	50,00				1,214	1,214	50,00	0,000	
M2: Evaluierung	0,300	0,300	100,00	0,150	50,00	50,00				0,150	0,150	50,00	0,000	

**Ziel 5b-Programm Steiermark - Geplante finanzielle Beteiligung 1995-1999 (In MECU)**

Maßnahmen	Gesamtkosten	Summe öffentliche Aufwendungen		öffentliche Ausgaben								Private Aufwendungen	
				EU-Strukturfonds					nationale Aufwendungen				
	MECU	%		Summe	%	%	EAGFL	EFRE	ESF	%			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	Sp.3 + Sp.13	Sp.8 + Sp.11	% v. Sp.2	% v. Sp.2		% v. Sp.3				% v. Sp.2			% v. Sp.2
<b>Unterprogramm III 1995</b>	7,173	6,908	96,30	3,239	45,15	46,89	-	-	3,239	3,669	51,15	0,265	3,70
<b>Unterprogramm III 1996</b>	7,382	7,109	96,30	3,333	45,15	46,89	-	-	3,333	3,776	51,15	0,273	3,70
<b>Unterprogramm III 1997</b>	7,568	7,288	96,30	3,417	45,15	46,89	-	-	3,417	3,871	51,15	0,280	3,70
<b>Unterprogramm III 1998</b>	7,732	7,446	96,30	3,491	45,15	46,89	-	-	3,491	3,955	51,15	0,286	3,70
<b>Unterprogramm III 1999</b>	7,940	7,647	96,30	3,586	45,15	46,89	-	-	3,586	4,061	51,15	0,293	3,70

**Ziel 5b-Programm Steiermark - Geplante finanzielle Beteiligung 1995 - 1999 (in MECU)**

Maßnahmen	Gesamtkosten	Summe öffentliche Aufwendungen		öffentliche Ausgaben									Private Aufwendungen	
				EU-Strukturfonds						nationale Aufwendungen				
	MECU	%		Summe	%	%	EAGFL	EFRE	ESF	%		13	14	
	2	3	4	6	8	7	8	9	10	11	12			
Sp.3 + Sp.13	Sp.8 + Sp.11	% v. Sp.2		% v. Sp.2	% v. Sp.3					% v. Sp.2		% v. Sp.2		
<b>Unterprogramm III: Entwicklung der Humanressourcen</b>	37,795	36,398	98,30	17,068	45,15	48,89	0,000	0,000	17,068	19,332	51,15	1,397	3,70	
<b>Maßnahme I: Qualifizierungsmaßnahmen von Arbeitslosen und Beschäftigten zur Unterstützung und Anpassung des gewerblich-Industriellen und tertiären Sektors</b>	13,975	12,678	90,00	6,289	45,00	50,00	0,000	0,000	6,289	6,289	45,00	1,397	10,00	
<b>Maßnahme II: Integration von Arbeitslosen durch Maßnahmenbündel</b>	15,999	15,999	100,00	7,253	45,37	45,37	0,000	0,000	7,253	8,735	54,63	0,000	0,00	
<b>Maßnahme III: Qualifizierung von Landwirten für die außerlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit</b>	4,042	4,042	100,00	1,819	45,00	45,00	0,000	0,000	1,819	2,223	55,00	0,000	0,00	
<b>Maßnahme IV: Regionales Qualifikationsmanagement</b>	1,894	1,894	100,00	0,852	45,00	45,00	0,000	0,000	0,852	1,042	55,00	0,000	0,00	
<b>Maßnahme V: Technische Hilfe für ein regionales Koordinations- und Qualifikationsmanagement sowie zur Entwicklung von Konzepten und Studien für neue arbeitsmarktpolitische Maßnahmen</b>	1,898	1,898	100,00	0,853	45,00	45,00	0,000	0,000	0,853	1,043	55,00	0,000	0,00	

Ziel 5b-Programm Steiermark - Geplante finanzielle Beteiligung 1995 - 1999 (in MECU)

Maßnahmen	Gesamtkosten	Summe öffentliche Aufwendungen		öffentliche Ausgaben								Private Aufwendungen	
				EU-Strukturfonds					nationale Aufwendungen				
	MECU	%	Summe	%	%	EAGFL	EFRE	ESF	%				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	Sp.3 + Sp.13	Sp.6 + Sp.11	% v. Sp.2	% v. Sp.2		% v. Sp.3				% v. Sp.2			% v. Sp.2
<b>Maßnahme I:</b> Qualifizierungsmaßnahmen von Arbeitslosen und Beschäftigten zur Unterstützung und Anpassung des gewerblich-industriellen und tertiären Sektors	13,976	12,578	90,00	6,289	45,00	50,00	0,000	0,000	6,289	6,289	45,00	1,397	10,00

## Ziel 5b-Programm Steiermark - Geplante finanzielle Beteiligung 1995 - 1999 (in MECU)

Maßnahmen	Gesamtkosten	Summe öffentliche Aufwendungen		öffentliche Ausgaben								Private Aufwendungen	
				EU-Strukturfonds					nationale Aufwendungen				
	MECU		%	Summe	%	%	EAGFL	EFRE	ESF		%		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	Sp.3 + Sp.13	Sp.6 + Sp.11	% v. Sp.2		% v. Sp.2	% v. Sp.3					% v. Sp.2		% v. Sp.2
<b>Maßnahme II: Integration von Arbeitslosen</b>	15,988	15,988	100,00	7,253	45,37	45,37	0,000	0,000	7,253	8,735	54,63	0,000	0,00
Regionale Qualifizierungsbeschäftigungsprojekte : Beschäftigungsgesellschaften	3,742	3,742	100,00	1,684	45,00	45,00	0,000	0,000	1,684	2,058	55,00	0,000	0,00
Regionale Qualifizierungsbeschäftigungsprojekte : Sonstige Regionale Beschäftigungsprojekte	5,464	5,464	100,00	2,459	45,00	45,00	0,000	0,000	2,459	3,005	55,00	0,000	0,00
Programm "Arbeitslose Unternehmensgründer"	0,674	0,674	100,00	0,303	45,00	45,00	0,000	0,000	0,303	0,371	55,00	0,000	0,00
Integriertes Maßnahmenbündel	6,108	6,108	100,00	2,807	46,00	46,00	0,000	0,000	2,807	3,301	54,00	0,000	0,00

**Ziel 5b-Programm Steiermark - Geplante finanzielle Beteiligung 1995 - 1999 (in MECU)**

Maßnahmen	Gesamtkosten	Summe öffentliche Aufwendungen		öffentliche Ausgaben									Private Aufwendungen	
				EU-Strukturfonds						nationale Aufwendungen				
				MECU	%	Summe	%	%	EAGFL	EFRE	ESF	%		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
	Sp.3 + Sp.13	Sp.8 + Sp.11	% v. Sp.2		% v. Sp.2	% v. Sp.3					% v. Sp.2		% v. Sp.2	
<b>Maßnahme III: Qualifizierung von Landwirten für die außerlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit</b>	4,042	4,042	100,00	1,819	45,00	45,00	0,000	0,000	1,819	2,223	55,00	0,000	0,00	
Bäuerliche Arbeitstiftung	1,884	1,884	100,00	0,758	45,00	45,00	0,000	0,000	0,758	0,928	55,00	0,000	0,00	
Vermittlung von Zusatzqualifikationen in außerlandwirtschaftlichen Berufen	1,984	1,984	100,00	0,893	45,00	45,00	0,000	0,000	0,893	1,091	55,00	0,000	0,00	
Ausbildung von landwirtschaftlichen Projektmanagern	0,374	0,374	100,00	0,168	45,00	45,00	0,000	0,000	0,168	0,208	55,00	0,000	0,00	

**Ziel 5b-Programm Steiermark - Geplante finanzielle Beteiligung 1995 - 1999 (in MECU)**

Maßnahmen	Gesamtkosten	Summe öffentliche Aufwendungen		öffentliche Ausgaben								Private Aufwendungen	
				EU-Strukturfonds					nationale Aufwendungen				
	MECU	%		Summe	%	%	EAGFL	EFRE	ESF	%			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	Sp.3 + Sp.13	Sp.6 + Sp.11	% v. Sp.2		% v. Sp.2	% v. Sp.3					% v. Sp.2		% v. Sp.2
<b>Maßnahme IV: Regionales Qualifikationsmanagement</b>	1.894	1.894	100,00	0,852	45,00	45,00	0,000	0,000	0,852	1,042	55,00	0,000	0,00

Ziel 5b-Programm Steiermark - Geplante finanzielle Beteiligung 1995 - 1999 (in MECU)

Maßnahmen	Gesamtkosten	Summe öffentliche Aufwendungen		öffentliche Ausgaben								Private Aufwendungen	
				EU-Strukturfonds						nationale Aufwendungen			
				MECU	%	Summe	%	%	EAGFL	EFRE	ESF		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	Sp.3 + Sp.13	Sp.5 + Sp.11	% v. Sp.2		% v. Sp.2	% v. Sp.3					% v. Sp.2		% v. Sp.2
<b>Maßnahme V: Technische Hilfe für ein regionales Koordinations- und Qualifikationsmanagement sowie zur Entwicklung von Konzepten und Studien für neue arbeitsmarkt-politische Maßnahmen</b>	1,898	1,898	100,00	0,853	45,00	45,00	0,000	0,000	0,853	1,043	55,00	0,000	0,00



**STANDARDKLAUSELN DER KOMMISSION  
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT  
ZUR DURCHFÜHRUNG DES EINHEITLICHEN PROGRAMM-  
PLANUNGSDOKUMENTES (EDPP)**

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

N° 1: DURCHFÜHRUNG DES EINHEITLICHEN PROGRAMMPLANUNGS-  
DOKUMENTS (EPPD)

A. Grundsätze und Vorschriften für die Vorausbeurteilung, die Begleitung, die Zwischenbewertungen und die Ex-post-Bewertung der in einem einzigen Dokument zusammengefaßten Programmplanung

Die Mitgliedstaaten und die Kommission verständigen sich im Rahmen der Partnerschaft - die auch multilateraler Art sein kann - über die Strukturen, Methoden und Verfahren, mit denen die Begleitsysteme sowie die Beurteilungen und Bewertungen effizienter gestaltet werden sollen.

1. Vorausbeurteilung (Art. 26 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88)

Die Vorausbeurteilung obliegt im Rahmen der Partnerschaft sowohl den Mitgliedstaaten als auch der Kommission.

Die Ergebnisse der Vorausbeurteilung sind EPPD Bestandteil des EPPD.

Sonstige Projekte werden von den Mitgliedstaaten einer angemessenen Beurteilung unterzogen. Die Beurteilungsergebnisse werden gegebenenfalls dem betreffenden Begleitausschuß zur Verfügung gestellt.

## 2.1 Begleitung (Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88)

Die Begleitung des EPPD erfolgt, damit während der Durchführung die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden können.

Die Begleitung obliegen dem Begleitausschuß und erfolgen insbesondere auf der Grundlage der in dem EPPD festgelegten finanziellen, materiellen und Wirkungsindikatoren.

Die Begleitung umfaßt die Organisation und Koordinierung der Erhebung von Daten zu den finanziellen, materiellen und Wirkungsindikatoren (sozio-ökonomische, operationelle, juristische oder auch Verfahrensaspekte).

Aufgabe der Begleitung ist es, die bei der Durchführung der Intervention erzielten Fortschritte zu messen. Hierüber werden Jahresberichte gemäß Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 erstellt. Gegebenenfalls werden Änderungen vorgeschlagen.

## 2.2 Bewertung (Artikel 26 der VO (EWG) Nr 4253/88)

Die Bewertungen umfassen eine kritische Analyse der im Rahmen der Begleitung erhobenen Daten, einschließlich derjenigen für die Jahresberichte.

Die Bewertungen messen die Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ziele, begründen etwaige Abweichungen und schätzen die Ergebnisse der Intervention voraus. Bewertet werden außerdem die Zweckdienlichkeit der laufenden Intervention und die Relevanz der angestrebten Ziele.

Im allgemeinen werden Interventionen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren nach Ende des dritten Durchführungsjahrs im Hinblick auf etwa erforderliche Änderungen einer Zwischenbilanz unterzogen.

Allgemein kann zur Durchführung dieser Bewertungen der Begleitausschuß die Dienste eines externen Bewerter in Anspruch nehmen. Falls im Rahmen der Partnerschaft nicht von vornherein die Hinzuziehung eines solchen Bewerter beschlossen wurde, kann die Kommission, während der Durchführung der Intervention von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Die externen Bewerter sind verpflichtet, die ihnen zugänglichen Unterlagen der Begleitausschüsse vertraulich zu behandeln.

3. Ex-post-Bewertung (Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88)

Grundlage für die Ex-post-Bewertung der im Rahmen eines EPPD erfolgten Interventionen sind zum einen die bei der Begleitung und den Zwischenbewertungen der laufenden Interventionen gewonnenen Informationen und zum anderen die statistischen Daten, die im Zusammenhang mit den bei der Bestimmung der Ziele vereinbarten Indikatoren erhoben werden.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission können im Rahmen der Partnerschaft unabhängige Gremien oder Sachverständige hinzuziehen, die Zugang zu den den Begleitausschüssen vorliegenden Informationen und Daten erhalten. Diese Daten sind vertraulich zu behandeln.

B. Begleitung des EPPD

4. Begleitausschuß

Einsatz

Wird im Rahmen der Partnerschaft nichts anderes vereinbart, so verfolgt ein Begleitausschuß die Durchführung der Interventionen im Rahmen eines EPPD. Dieser Ausschuß kann darüber hinaus mit der Begleitung der Interventionen im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen beauftragt werden, die das von einem EPPD abgedeckte Gebiet betreffen.

Der Begleitausschuß setzt sich aus Vertretern des Mitgliedstaats einschließlich - sofern angebracht - der gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 zuständigen Behörden und Stellen sowie aus Vertretern der Kommission und der EIB zusammen. Der Mitgliedstaat, die Kommission und die EIB benennen ihre Vertreter für den Begleitausschuß spätestens 30 Tage, nachdem die Genehmigung des EPPD durch die Kommission dem Mitgliedstaat mitgeteilt wurde. Der Vorsitzende des Begleitausschusses wird vom Mitgliedstaat benannt.

Der Begleitausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung mit den Bestimmungen.

Der Begleitausschuß kann auf Initiative des Mitgliedstaats oder der Kommission einberufen werden. Er tut dies im allgemeinen zweimal jährlich.

Auf seiner ersten Sitzung verabschiedet der Begleitausschuß ausführliche Vorschriften für die Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere für die Begleitung und die Zwischenbewertungen der Interventionen im Rahmen des EPPD.

Der Begleitausschusses wird von einem Sekretariat unterstützt, das für die Ausarbeitung der Unterlagen zur Bewertung, der Berichte, der Tagesordnungen und der Sitzungsberichte verantwortlich ist. Das Sekretariat wird von der für die Durchführung der Pläne im Rahmen eines EPPD zuständigen Behörde gestellt. Die für die Arbeit des Begleitausschusses notwendigen Dokumente müssen mindestens zwei Wochen vor den Ausschußsitzungen vorliegen.

## Aufgaben

Der Begleitanschuß hat unter anderem folgende Aufgaben:

- \* Er gewährleistet die ordnungsgemäße Abwicklung der Interventionen im Rahmen eines EPPD und gegebenenfalls der Interventionen im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen, damit die angestrebten Ziele erreicht werden. Er sorgt insbesondere für
  - + die Einhaltung der Vorschriften, einschließlich in bezug auf die Förderfähigkeit von Aktionen und Projekten;
  - + die Übereinstimmung der Aktionen und Maßnahmen mit den Prioritäten und den Zielsetzungen;
  - + die Berücksichtigung anderer Gemeinschaftspolitiken;
  - + die Koordinierung der Fondsmittel mit der Intervention der anderen Zuschuß- und Darlehensinstrumente der Gemeinschaft;
  - + eine wirksame Maßnahmendurchführung mittels Unterrichtung durch die für die Durchführung des EPPD zuständige Behörde über:
    - die Kriterien, nach denen sich die Auswahl der Projekte und Maßnahmen zu richten hat;
    - die Auswahlverfahren und einschlägigen Durchführungsbestimmungen;
    - die im Hinblick auf eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gelieferten Projekt- und Maßnahmenbeschreibungen sowie die diesbezüglich getroffenen Maßnahmen.
  - + für die Weiterleitung der Informationen gemäß Art. 5 der VO 4254/88 an die Kommission.
- \* Er gewährleistet die Begleitung und organisiert und prüft die Arbeiten zur Zwischenbewertung der Interventionen des EPPD auf der Grundlage der darin für die Förderschwerpunkte, Unterprogramme und Maßnahmen festgelegten finanziellen, materiellen und Wirkungsindikatoren.
- \* Sind nach den periodischen Ergebnissen der Begleitung und der Zwischenbewertungen die Ausgaben in Verzug geraten, so schlägt er die für eine Beschleunigung der Durchführung des EPPD erforderlichen Maßnahmen vor.
- \* Er erarbeitet und prüft etwaige Vorschläge für eine Änderung des EPPD nach den Verfahren gemäß Ziffer 5.

- \* Er schlägt den Einsatz der durch die jährliche Indexierung des ursprünglichen Finanzplans nach Jahren des EPPD gewonnenen Mittel zur Verstärkung bestimmter laufender Aktionen und/oder Schaffung neuer Aktionen im Rahmen dieses EPPD vor.
- \* Er koordiniert die Informations- und Publicitätsmaßnahmen im Rahmen des EPPD gemäß den Bestimmungen der Entscheidung der Kommission Nr. 94/342 EWG vom 31. Mai 1994 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Informations- und Publicitätsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Interventionen der Strukturfonds und des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP) (1)
- \* Er schlägt die Maßnahmen der technischen Hilfe vor, die im Rahmen der zu diesem Zweck bereitgestellten Mittel zum Einsatz kommen und über die der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Vertreter der Kommission entscheidet.
- \* Er nimmt zu den Entwürfen der Jahresberichte über die Durchführung Stellung.

## 5. Verfahren zur Änderung eines EPPD

### 5.1. Änderungen können vom Begleitausschuß beschlossen werden:

- a) Änderungen der Gesamtkosten oder des Gemeinschaftsbeitrags bei einem Förderschwerpunkt oder einem Unterprogramm oder einer Jahrestranche des gesamten EPPD durch Übertragung auf einen anderen Förderschwerpunkt U.P. oder andere Jahrestranche. Diese Änderung darf nicht mehr als 30 % der Gesamtkosten oder des Gemeinschaftsbeitrags zum gesamten EPPD ausmachen. Dieser Prozentsatz kann jedoch überschritten werden, sofern der Änderungsbetrag 20 Mio. ECU nicht übersteigt.

Jede Änderung muß unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Mittel und unter Beachtung der Haushaltsvorschriften der Kommission erfolgen. Ausgeschlossen sind Änderungen des Gesamtbetrags des Gemeinschaftsbeitrags zum EPPD (2) sowie Änderungen des für jede Gemeinschaftsinitiative zur Verfügung gestellten Betrags. Mittelübertragungen zwischen den gemeinschaftlichen Strukturfonds und dem FIAP sowie Änderungen der Interventionssätze sind jedoch möglich;

(1) ABl. Nr. L 152 vom 18.06.1994 S.39

(2) Es handelt sich um den in der Kommissionsentscheidung betreffend das EPPD in konstanten Preisen ausgedrückten Gesamtbetrag des Gemeinschaftsbeitrags.

- b) sonstige kleinere Änderungen, die die Durchführung der Interventionen betreffen und den indikativen Finanzierungsplan nicht berühren, mit Ausnahme der Änderung von Beihilferegelungen (Genehmigung durch Kom. gemäß Art. 92-94 EWG V.).

Entscheidungen im Zusammenhang mit einer der obengenannten Änderungen werden der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich mitgeteilt. Bei jeder Änderung von Beträgen ist der revidierte Finanzierungsplan eines EPPD zu übermitteln<sup>(3)</sup>.

Die zuständige Kommissionsdienststelle bestätigt den Eingang der Mitteilung und das Eingangsdatum. Die Änderung tritt unmittelbar nach ihrer Bestätigung durch die Kommissionsdienststellen und den betroffenen Mitgliedstaat in Kraft. Diese Bestätigung hat innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung<sup>(4)</sup> zu erfolgen.

5.2. Folgende Änderungen können von der Kommission im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat und nach Stellungnahme des Begleitausschusses beschlossen werden:

- a) Bei einem EPPD, für das der Gemeinschaftsbeitrag 75 Mio. ECU nicht überschreitet, jede nicht unter Ziffer 5.1 genannte Änderung.
- b) Bei den übrigen EPPD jede Änderung, die die unter Ziffer 5.1 Buchstabe a genannten Obergrenzen überschreitet und die nicht den Gesamtbetrag des Gemeinschaftsbeitrags für einen EPPD betrifft.
- c) Übertragungen von Strukturfondsmitteln zwischen den verschiedenen EPPD in einem Mitgliedstaat, die nicht mehr als 25% des Gemeinschaftsbeitrags zu den betreffenden EPPD ausmachen. Dieser Prozentsatz kann jedoch überschritten werden, sofern der Änderungsbetrag 30 Mio. ECU nicht übersteigt.

Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission einen Antrag auf eine der obengenannten Änderungen. Dieser Antrag enthält folgendes:

- \* den revidierten Finanzierungsplan. Die darin für vergangene Jahre angegebenen Beträge müssen den in diesen Jahren tatsächlich getätigten Ausgaben entsprechen;
- \* eine Bestätigung der im Rahmen der vergangenen Jahre tatsächlich getätigten Ausgaben, falls die Jahrestrachten nicht wie in Ziffer 19 erster Gedankenstrich der Vorschriften für die finanzielle Abwicklung vorgesehen systematisch am Ende des betreffenden Jahres abgeschlossen werden;

Hergestellt auf Kosten des Landes Steiermark

(3) Der revidierte Finanzierungsplan bildet, wie bei den Verhandlungen über die Verordnungen festgestellt, das "standardisierte Dokument".

(4) Eine Verweigerung der Bestätigung ist zu begründen.



\* die Stellungnahme des Begleitausschusses zu der beantragten Änderung.

Die zuständige Kommissionsdienststelle bestätigt den Eingang dieser Mitteilung und das Eingangsdatum. Die Kommission genehmigt die vorgeschlagene Änderung innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Mitteilung.

5.3. Alle übrigen Änderungen erfordern eine Überarbeitung des EPPD gemäß den für seine Bewilligung geltenden Bestimmungen, in denen unter anderem die Anhörung des Ausschusses gemäß Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 vorgesehen ist.

5.4. Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 werden sämtliche Interventionen, die im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen genehmigt wurden und in den Bereich des betreffenden DPP fallen, bei der Änderung dieses EPPD berücksichtigt. Zu diesem Zweck enthalten die revidierten Finanzierungspläne, die der Kommission und dem betroffenen Mitgliedstaat gemäß den unter den Ziffern 5.1 und 5.2 genannten Verfahren übermittelt werden, die für jede Initiative gesondert aufgeführten Beträge, über die zwischenzeitlich im Rahmen verschiedener Gemeinschaftsinitiativen entschieden wurde.

6. Berichte über die Durchführung der Aktionen (Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88)

Sämtliche Berichte, die die von den Mitgliedstaaten benannten Behörden der Kommission vorlegen müssen (bei mehrjährigen Aktionen der sechs Monate nach Ende eines jeden Jahres vorzulegende Lagebericht und der Schlußbericht sowie der einmalige Bericht über Aktionen mit einer Laufzeit von weniger als zwei Jahren), werden nach einem einvernehmlich festgelegten Muster erstellt.

Der Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens drei Monate nach der Genehmigung eines EPPD durch die Kommission den Namen der für die Ausarbeitung und Vorlage des jährlichen Lageberichts zuständigen Behörde mit. Drei Monate nach ihrer Benennung legt diese Behörde der Kommission den Entwurf eines Musters für diese Lageberichte vor.

Die Schlußberichte enthalten eine knappe Übersicht über die Durchführung der Aktion, die Ergebnisse der Zwischenbewertungen sowie eine erste Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen auf der Grundlage der gewählten Indikatoren.

D. Technische Hilfe und Sachverständige

Innerhalb eines EPPD wird ein partnerschaftlich festgelegter Betrag für die Finanzierung von Aktionen zur Vorbereitung, Beurteilung, Begleitung und Bewertung der im Rahmen dieses EPPD geplanten oder laufenden Interventionen vorgesehen.

Diese Maßnahmen werden im Rahmen der Arbeiten des Begleitausschusses durchgeführt.

E. Information und Publizität

Es gelten die Bestimmungen der Entscheidung der Kommission Nr. 94/342 EWG vom 31.05.94<sup>(5)</sup> über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Interventionen der Strukturfonds und des FIAF.

(5) ABL. Nr. L 152 vom 18.06.94 S.39

**N° 2: VEREINBARKEIT MIT DEN GEMEINSCHAFTSPOLITIKEN**

Gemäß Artikel 7 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 müssen Aktionen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Strukturfonds oder durch das FIAP sind, den Verträgen und den aufgrund der Verträge erlassenen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sowie den Gemeinschaftspolitiken entsprechen. Diese Vereinbarkeit wird anlässlich der Prüfung der Finanzierungsanträge und während der Durchführung der Maßnahmen überprüft. In diesem Zusammenhang sind die nachstehenden Grundsätze zu beachten.

**1. Wettbewerbsregeln**

- 1.1 Die gemeinschaftliche Kofinanzierung staatlicher Beihilferegulungen für Unternehmen setzt die Genehmigung der Beihilfe durch die Kommission gemäß den Artikeln 92 und 93 des Vertrags voraus.

Nach Artikel 93 Absatz 3 des Vertrags teilen die Mitgliedstaaten der Kommission jede Einführung, Änderung oder Verlängerung staatlicher Beihilfen an Unternehmen mit.

Beihilfen, welche die von der Kommission im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an KMU<sup>(1)</sup> festgelegten "de minimis"-Bedingungen erfüllen, müssen dagegen nicht angemeldet werden und bedürfen von daher auch keiner vorherigen Genehmigung. Für diese Beihilfen gelten die im Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 23. März 1993 festgelegten Durchführungsbestimmungen.

(1) AB1. Nr. C 213 vom 19.8.1992.

1.2 Für Beihilfen in bestimmten Industriezweigen besteht überdies gemäß den folgenden Gemeinschaftsbestimmungen eine spezifische Anmeldepflicht:

- Stahl (NACE 221) EGKS-Vertrag und insbesondere die Entscheidung 91/3855/EGKS
- Stahl (NACE 222) Entscheidung der Kommission 88/C 320/03
- Schiffbau (NACE 361.1-2) Richtlinie des Rates 93/115/EWG
- Kunstfaserindustrie (NACE 260) Entscheidung der Kommission 92/C 346/02
- Kfz-Industrie (NACE 351) Entscheidung der Kommission 89/C 123/03, verlängert durch die Entscheidung der Kommission 93/C 36/17

## 2. Vergabe öffentlicher Aufträge

- 2.1 Aus den Strukturfonds oder dem FIAF kofinanzierte Aktionen und Maßnahmen werden unter Beachtung der Gemeinschaftspolitik für das Auftragswesen durchgeführt.
- 2.2 Nach Artikel 25 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 müssen die gemäß diesen Richtlinien zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bestimmten Mitteilungen genaue Angaben über die Projekte enthalten, für die ein Gemeinschaftsbeitrag beantragt oder beschlossen wurde.
- 2.3 Zuschußanträge für Großprojekte im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 müssen ein vollständiges Verzeichnis der bereits vergebenen Aufträge sowie die dazugehörigen Vergabevermerke enthalten, sofern diese in den Richtlinien über öffentliche Aufträge vorgesehen sind. Eine aktualisierte Fassung dieser Informationen wird der Kommission zusammen mit dem Antrag auf Zahlung des Saldos für zwischenzeitlich vergabene Aufträge übermittelt.

Bei sonstigen Projekten, insbesondere Projekten im Rahmen Operationeller Programme und im Zusammenhang mit Bauwerken<sup>(2)</sup>, deren Gesamtkosten die Obergrenzen gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 überschreiten, werden die Vergabevermerke über sämtliche vergebenen Aufträge, sofern diese in den Richtlinien über öffentliche Aufträge vorgesehen sind, dem Begleitausschuß zur Verfügung gestellt und der Kommission auf Anfrage übermittelt.

(2) Ein "Bauwerk" ist das Ergebnis einer Gesamtheit von Hoch- oder Tiefbauarbeiten, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll.

### 3. Umweltschutz

3.1 Für aus den Strukturfonds oder dem FIAF kofinanzierte Aktionen und Maßnahmen gelten die Grundsätze und Ziele einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung, wie sie in der Entschließung des Rates vom 1. Februar 1993 über ein "Gemeinschaftsprogramm für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung" niedergelegt sind<sup>(4)</sup>. Außerdem sind die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für den Umweltbereich zu beachten. Der Verwirklichung der in diesen Rechtsvorschriften festgelegten Ziele ist - soweit für die angestrebte Regionalentwicklung relevant - Priorität einzuräumen.

3.2 Bei Programmen und ähnlichen Interventionen (Globalzuschüsse oder Beihilferegelungen), von denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 zusammen mit dem Antrag auf Beteiligung alle geeigneten Informationen, die ihr die Beurteilung der Umweltauswirkungen ermöglichen.

Bei Großprojekten im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 ist dem Antrag auf Beteiligung ein Fragebogen für die Umweltverträglichkeitsprüfung des betreffenden Projekts gemäß der Richtlinie 85/337/EWG<sup>(5)</sup> beizufügen. Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 ist dieser Fragebogen den an die Kommission geschickten Auskünften über Großprojekte beizufügen, die Gegenstand eines eingereichten Beihilfeantrags aus dem EFRE im Rahmen eines operationellen Programms sind.

### 4. Chancengleichheit für Männer und Frauen

Die aus den Strukturfonds und dem FIAF kofinanzierten Aktionen und Maßnahmen müssen mit der Gemeinschaftspolitik und -rechtslegung in bezug auf die Chancengleichheit für Männer und Frauen im Einklang stehen bzw. dazu beitragen. Insbesondere ist der Bedarf an Einrichtungen und Ausbildungsmaßnahmen zu berücksichtigen, welche die Wiedereingliederung von erziehenden Personen in den Arbeitsmarkt erleichtern sollen.

(4) ABl. Nr. C 138 vom 17.5.1993.

(5) ABl. Nr. L 175 vom 5.7.1985.

5. Sonstige Gemeinschaftspolitiken

Die aus den Strukturfonds und dem FIAP kofinanzierten Aktionen und Maßnahmen müssen mit allen übrigen in den Verträgen vorgesehenen Gemeinschaftspolitiken im Einklang stehen. Es handelt sich dabei insbesondere um die Schaffung eines Raumes ohne Binnengrenzen, die gemeinsame Landwirtschaftspolitik in allen ihren Bereichen einschließlich der unter den Punkten 1b und 2 im Anhang der Entscheidung 94/174/EG<sup>(5)</sup> der Kommission aufgeführten Ausschlüsse, die gemeinsame Fischereipolitik in allen ihren Bereichen, zusammen mit den Interventionsbestimmungen gemäß der VO (EWG) Nr. 3699/93 des Rates, die Sozialpolitik, die Industriepolitik, ferner um die Politikbereiche Energie, Verkehr, Telekommunikation und Informationstechnologie, Transeuropäische Netze sowie Forschung und Entwicklung.

6. Allgemeine Bestimmungen

Bei der Durchführung von Gemeinschaftsinterventionen treffen die Mitgliedstaaten alle geeigneten allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, um den sich aus den Verträgen oder den gemeinschaftlichen Rechtsakten ergebenden Verpflichtungen nachzukommen.

Die Kommission überwacht ihrerseits die Einhaltung der gemäß den Verträgen erlassenen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften. Die Mitgliedstaaten erleichtern der Kommission diese Aufgabe. Sie beschaffen hierzu auf Antrag alle sachdienlichen Informationen.

Ist die Kommission der Ansicht, daß bei einer bestimmten Aktion oder Maßnahme die Auszahlung eines gemeinschaftlichen Beitrags nicht gerechtfertigt ist, so nimmt sie gemäß Artikel 23, 1, 3. Spiegelstrich und 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 im Rahmen der Partnerschaft eine angemessene Prüfung des Falls vor und fordert insbesondere den Mitgliedstaat oder die von diesem für die Durchführung der Intervention benannten Behörden auf, sich innerhalb einer bestimmten Frist dazu zu äußern.

Wird durch diese Untersuchung bestätigt, daß eine Unregelmäßigkeit vorliegt, so kann die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 159 des Vertrags einleiten. Danach (Abgang des Fristsetzungsschreibens), setzt die Kommission die für das strittige Projekt gewährte Gemeinschaftsbeteiligung aus.

(5) ABl. Nr. L 79 vom 23.03.94

Besondere Bestimmungen für den EAGFL Abt. Ausrichtung

1. Aktionen, Maßnahmen und Vorhaben, die sich zur Finanzierung durch die Kommission entsprechend den nachfolgenden Verordnungen eignen, sind im Rahmen von 5b unter folgenden Bedingungen förderfähig.

1. Einzelbetriebliche Investitionen

Beihilfen zu einzelbetrieblichen Investitionen in den landwirtschaftlichen Betrieben müssen den Bestimmungen des Artikels 12 der VO (EWG) 2328/91 entsprechen.

Für Investitionen mit gemeinschaftlichem Ansatz (gebietlich oder in Form von gemeinschaftlichen Investitionen, oder eines lokalen Ansatzes oder in Form einer Produktionsschiene), wie zwischen Antragsteller und Dienststelle abgestimmt, kann der Beteiligungssatz der öffentlichen Beihilfen bis zu 50 % betragen. Voraussetzung dafür ist, daß die Auflagen gemäß Art. 12 § 4 und 5 beachtet werden. Für andere Beihilfen gilt Art. 12 der VO 2328/91.

Landwirte, welche Beihilfen für die Lagerung von Flüssigmist und Gülle bekommen, müssen die notwendige Fläche nachweisen. Dies dient dazu, eine Düngung entsprechend den Erfordernissen zum Schutze der Umwelt zu gewährleisten.

2. Maßnahmen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung

In diesem Bereich sind Maßnahmen nur nach Ziel 5b förderbar, wenn sie im Rahmen einer Produktionsschiene ablaufen oder wenn es sich um sogenannte "Nischenprodukte" handelt, Produkte, die nur in beschränkter Anzahl produziert werden und in einem speziellen Marktsegment vorkommen, (oftmals unter dem Synonym "Qualität" bezüglich Marke, Aufmachung, Bezeichnung, usw) oder, um landwirtschaftliche Produkte, deren besondere Qualität nachgewiesen ist. Die geförderten Investitionen müssen allen Bestimmungen der VO 866/90 und den dazugehörigen Auswahlkriterien entsprechen. Sie müssen auch mit den in den Plänen (EPPD) gemäß derselben VO festgelegten Kriterien vereinbar sein.

- II. Beihilfen für forstliche Maßnahmen der Landwirtschaft (VO 2080/92) und für landwirtschaftliche Produktionsmethoden, welche zum Schutz der Umwelt beitragen (VO 2078/92).

Maßnahmen zur Extensivierung der Landwirtschaft, forstliche Maßnahmen der Landwirtschaft und solche Maßnahmen, die sich durch ihre positiven Auswirkungen auf die Umwelt zur Kofinanzierung eignen, werden durch den EAGFL-Ausrichtung im Rahmen eines Ziel 5b-Programmes nur dann kofinanziert, wenn sie nicht im Rahmen der nach VO 2078/92 und 2080/92 vorgelegten Programme bereits kofinanziert werden.

**N° 3: VORSCHRIFTEN FÜR DIE FINANZIELLE ABWICKLUNG DER INTERVENTIONEN**

1. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sind übereingekommen, die Artikel 19 bis 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates<sup>(1)</sup>, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2082/93<sup>(2)</sup> gemeinsam mit den für die Durchführung der Interventionen zuständigen Behörden wie folgt anzuwenden :
2. Der Mitgliedstaat verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß bei den von den Strukturfonds und dem FIAF mitfinanzierten Maßnahmen alle von der zur Bescheinigung der Ausgaben ermächtigten Behörden bezeichneten Stellen, die an der Verwaltung und Durchführung dieser Maßnahmen beteiligt sind, entweder selbst getrennt Buch führen, oder daß alle Transaktionen in einer kodifizierten gemeinsamen Buchführung erfaßt werden, die (gemäß Ziffer 21) einen detaillierten, synoptischen Überblick über sämtliche mit den Gemeinschaftsinterventionen zusammenhängenden Transaktionen ermöglichen, um der Gemeinschaft und den nationalen Kontrollinstanzen die Überprüfung der Ausgaben zu erleichtern.
3. Bei Prüfungen vor Ort muß das Buchführungssystem anhand überprüfbarer Belege folgende Angaben liefern können:
  - genaue Ausgabenaufstellungen, wobei für jeden Endbegünstigten die Angaben aus der Begleitung jeder kofinanzierten Aktion unter Angabe der Höhe der getätigten Auszahlungen (in Landeswährung) zu machen sind und für jeden Beleg das Datum des Eingangs und der Zahlung anzugeben ist;
  - Übersichten zu den Ausgaben für die Gesamtheit der kofinanzierten Aktionen.

Die Begriffe "rechtliche und finanzielle Verpflichtung auf nationaler Ebene", "tatsächlich getätigte Ausgaben" und "Endbegünstigte"

4. Bei den "rechtlich bindenden Vereinbarungen" und den "erforderlichen Mittelbindungen" handelt es sich um die Entscheidungen der Endbegünstigten zur Durchführung der förderfähigen Maßnahmen und die Bereitstellung der entsprechenden öffentlichen Mittel. Bei diesen Definitionen sind die besonderen Merkmale des verfassungsmäßigen Aufbaus und der Verwaltungsverfahren im Mitgliedstaat sowie die Art der Maßnahmen zu berücksichtigen.

(1) ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 193 vom 31. 7.1993, S. 20.



5. Die "tatsächlich getätigten Ausgaben" müssen durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege für die vom Endbegünstigten getätigten Zahlungen nach den Bedingungen unter Ziffern 13, 14 und 20 belegt werden.

Artikel 17 Absatz 2 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 sieht vor, daß die finanzielle Beteiligung der Fonds im Verhältnis zu den zuschufähigen Gesamtkosten oder im Verhältnis zu den öffentlichen oder gleichgestellten zuschufähigen Ausgaben festgesetzt wird. In den Finanzierungsplänen der Interventionen ist die jeweils gewählte Modalität angegeben.

6. Die "Endbegünstigten" sind:

- die Stellen und öffentlichen oder privaten Unternehmen, die die Arbeiten in Auftrag geben (Bauherren),
- bei den Beihilferegelungen und der Gewährung von Beihilfen durch von den Mitgliedstaaten bezeichnete Stellen, die Stellen, die die Beihilfen gewähren.

Die genannten Stellen sammeln die Unterlagen für die finanziellen Informationen (Aufstellung quittierter Rechnungen oder gleichwertiger Buchungsbelege).

7. Artikel 21 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 sieht vor, daß die Zahlungen an die Endbegünstigten zu leisten sind, ohne daß irgendein Abzug oder Einbehalt den Finanzhilfebetrag verringern darf, auf den sie Anspruch haben. Absatz 5 des gleichen Artikels sieht vor, daß die Mitgliedstaaten den Endbegünstigten die Vorschüsse und Zahlungen so rasch wie möglich und in der Regel nicht später als drei Monate nach Eingang der Mittel beim Mitgliedstaat auszahlen müssen, sofern die Anträge der Begünstigten die für die Auszahlung erforderlichen Bedingungen erfüllen.

#### Mittelbindungs- und Zahlungsmechanismen der Gemeinschaft

8. Die anfänglichen sowie die nachfolgenden Mittelbindungen basieren auf dem Finanzierungsplan und erfolgen in der Regel in Jahrestanchen, ausgenommen Maßnahmen mit einer Laufzeit unter zwei Jahren oder wenn der Gemeinschaftsbeitrag 40 Mio. ECU nicht übersteigt.
9. Die Mittelbindung für die erste Jahrestanche erfolgt zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Entscheidung durch die Kommission über die Intervention.

10. Die nachfolgenden Mittelbindungen erfolgen entsprechend den Fortschritten nach Maßgabe der Ausgaben in der Durchführung der Intervention. Grundsätzlich erfolgen sie, wenn der Mitgliedstaat der Kommission folgende von den Endbegünstigten tatsächlich getätigten Ausgaben bescheinigt :
- mindestens 40 v.H. der insgesamt veranschlagten förderfähigen Gesamtausgaben oder -kosten (nach Angabe im Finanzierungsplan) im Rahmen der Mittelbindung der vorhergehenden Tranche und programmgemäßer Fortschritt in der Durchführung der Interventionsform;
  - mindestens 80 v.H. der förderfähigen Gesamtausgaben oder -kosten im Rahmen der vorletzten Mittelbindung;
  - 100 v.H. der insgesamt förderfähigen Gesamtausgaben oder -kosten im Zusammenhang mit der (den) Tranche(n) vor der letzten Mittelbindung, die ihrerseits inzwischen abgeschlossen sein müssen.
11. Im Anschluß an eine Änderung des Finanzierungsplans können weitere Mittelbindungen zusätzlich zu einer bereits gebundenen Jahrestranche vorgenommen werden; zusätzliche Vorschüsse in bezug auf diese zusätzlichen Mittelbindungen können nur auf Antrag des Mitgliedstaates gezahlt werden.
12. Unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel werden die Mittelbindungen für eine bestimmte Jahrestranche des Gemeinschaftsbeitrages für eine Intervention vorgenommen, wenn die Bedingungen unter den Ziffern 9 und 10 erfüllt sind, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit. Demzufolge kann im Verlauf eines Jahres die Mittelbindung einer Jahrestranche für ein abgelaufenes oder ein Folgejahr vorgenommen werden.
13. Für jede Mittelbindung kann ein erster Vorschuß bis zu 50% der Mittelbindung gewährt werden. Außer für die erste Mittelbindung wird der Vorschuß nur dann gezahlt, wenn der Mitgliedstaat nachweist, daß mindestens 60 v.H. bzw. 100 v.H. der insgesamt förderbaren Kosten aus der letzten bzw. vorletzten Tranche, wie im Finanzierungsplan angegeben, von den Endbegünstigten ausgegeben worden sind. In diesem Stadium kann der Nachweis der tatsächlich getätigten Ausgaben auf zweckdienliche Angaben gestützt werden, die sich aus dem Begleitsystem der Intervention herleiten. Der Mitgliedstaat muß außerdem bescheinigen, daß die Aktion der programmgemäß verläuft.

14. Ein zweiter Vorschuß, der so berechnet wird, daß die Summe beider Vorschüsse 80 v.H. der entsprechenden Mittelbindung nicht übersteigt, wird gezahlt, wenn der Mitgliedstaat bescheinigt, daß mindestens die Hälfte des ersten Vorschusses (d.h. mindestens 25 v.H. der gesamten Mittelbindung, sofern der erste Vorschuß 50 v.H. der Mittelbindung betragen hat) von den Endbegünstigten ausgegeben wurde und daß die materielle Durchführung der Intervention programmgemäß verläuft. Der Nachweis über die tatsächlich getätigten Ausgaben ist wie unter den in Ziffer 13 beschriebenen Bedingungen zu erbringen.

Jedoch kann die Kommission in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung besonderer Schwierigkeiten auf Antrag des Mitgliedstaates genehmigen, daß die bescheinigten Ausgaben sich auf die Zahlungen an die Endbegünstigten beziehen (insbesondere, wenn es sich um Aktionen handelt, die von autonomen Einrichtungen durchgeführt werden).

15. Bei einer einmaligen Mittelbindung gemäß Artikel 20 Absatz 3 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 kann der erste Vorschuß höchstens 50 v.H. betragen, wenn die Vorschätzungen für die Verwirklichung darauf schließen lassen, daß mindestens 50 v.H. der voraussichtlich förderfähigen Ausgaben in den ersten beiden Jahren der Durchführung erfolgen werden. Andernfalls beläuft sich der erste Vorschuß auf höchstens 30 v.H. Der zweite Vorschuß wird entsprechend Artikel 21 Absatz 3 der genannten Verordnung berechnet.
16. Wenn bei einer Änderung des Finanzierungsplans einer Intervention die bereits erfolgten Mittelbindungen und/oder Zahlungen der Gemeinschaft die in dem geänderten Finanzierungsplan aufgeführten Beträge übersteigen, nimmt die Kommission bei der ersten Auszahlungsanordnung (Mittelbindung oder Zahlung) nach dieser Änderung eine Anpassung vor, um den zuviel gebundenen oder gezahlten Betrag zu berücksichtigen<sup>(3)</sup>. Wenn die Änderung Anspruch auf weitere Zahlungen zusätzlich zu den im Rahmen der vorhergehenden Tranchen bereits erfolgten Zahlungen gibt, so muß der Mitgliedstaat einen zusätzlichen Zahlungsantrag stellen (siehe Ziffer 11). Die Kommission nimmt die finanzielle Abwicklung gemäß den im geltenden, vom Begleitausschuß oder der Kommission geänderten Finanzierungsplan aufgeführten Jahrestanchen vor.

(3) Im Falle der Aufhebung einer Mittelbindung, die durch teilweise oder vollständige Nicht-Ausführung der Aktionen, für die die Mittel gebunden wurden, notwendig wurde und die in späteren Haushaltsjahren als dem der Mittelbindung erfolgt, sind die Vorschriften von Artikel 7 Absatz 6 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, zuletzt geändert durch die Verordnung (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 610/90 (Abl. Nr. L 70 vom 16.3.1990, anzuwenden.

Hiergestellt auf Kosten des Landes Steiermark

17. Im Falle einer Änderung des Finanzierungsplans, die eine sehr starke Konzentration der vorgesehenen Ausgaben auf eine Tranche vorsieht, übersteigt der erste, im Rahmen der genannten Tranche zu zahlende Vorschuß im allgemeinen nicht 30 v.H. des Gesamtbetrages dieser Tranche.
18. Bei Änderungen des Finanzierungsplans, die über die Befugnisse der Begleitausschüsse hinausgehen, müssen die in dem geänderten Finanzplan unter den vorhergehenden Jahren aufgeführten Beträge den in diesen Jahren tatsächlich getätigten Ausgaben entsprechen, wie sie in den Bescheinigungen und den Jahresberichten über die Durchführung aufgeführt oder aufzuführen sind.
19. Der Abschluß einer Jahrestranche (die Vorlage der Ausgaben für die Zahlung des Restbetrags) kann erfolgen:
  - entweder systematisch am 31.12. des betreffenden Jahres, was bedeutet, daß eine Überprüfung des Finanzierungsplans mit einer Anpassung vorgenommen wird, wenn die tatsächlich getätigten Ausgaben im betreffenden Jahr nicht mit den programmierten Ausgaben übereinstimmen (diese Möglichkeit kommt beim ESF zur Anwendung);
  - oder wenn die tatsächlich getätigten Ausgaben für die betreffende Tranche den im Finanzierungsplan angegebenen Betrag - unabhängig vom Zeitpunkt - erreichen; dies bedeutet, daß es generell kein Zusammenfallen geben kann zwischen dem Haushaltsjahr und dem Zeitraum, während dem die im betreffenden Haushaltsjahr vorgesehenen Ausgaben tatsächlich beglichen wurden (diese Modalität kommt beim EFRE und beim EAGFL zur Anwendung).
20. Die Auszahlung des Restbetrages im Rahmen einer jeden Mittelbindung wird von der Erfüllung aller nachstehenden Voraussetzungen abhängig gemacht:
  - Stellung eines Antrags auf Auszahlung bei der Kommission durch den Mitgliedstaat oder die benannte Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende des betreffenden Jahres bzw. nach dem materiellen Abschluß der betreffenden Maßnahme. Dieser Antrag ist auf der Grundlage der von den Endbegünstigten tatsächlich getätigten Ausgaben zu stellen;
  - Vorlage bei der Kommission der in Artikel 25 Absatz 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 genannten Berichte. Diese jährlichen Durchführungsberichte müssen ausreichende Informationen enthalten, um der Kommission die Möglichkeit zu geben, den Stand der Durchführung der mitfinanzierten Aktionen zu beurteilen. Außer in hinreichend begründeten Fällen müssen diese Berichte die Informationen über die tatsächlich getätigten Ausgaben enthalten, die mit der letzten Bescheinigung vor Übermittlung des Jahresberichts übereinstimmen müssen.
  - Übermittlung seitens des Mitgliedstaats an die Kommission einer Bescheinigung, in der die im Auszahlungsantrag und in den Berichten enthaltenen Angaben bestätigt werden.

Ausgabenerklärung und Zahlungsantrag

21. Der Zeitpunkt, ab dem die Ausgaben förderfähig sind, ist in der Entscheidung über die Zuschußgewährung angegeben.

Die zur Stützung jedes Zahlungsantrags vorzulegende Erklärung über den Stand der Ausgaben muß nach Jahren und nach Unterprogrammen oder Prioritätsachsen aufgeschlüsselt werden, wobei auch der kumulierte Stand der Ausgaben ersichtlich sein muß, so daß die Verbindung zwischen dem indikativen Finanzierungsplan und den tatsächlichen Ausgaben aufgezeigt wird. Die Ausgabenbescheinigungen müssen auf der Grundlage der genauen Ausgabenaufstellungen, wie unter Ziffer 3 definiert, erstellt worden sein.

22. Alle Auszahlungen der Kommission im Rahmen einer Zuschußgewährung werden vom Mitgliedstaat oder einer von diesem bezeichneten nationalen, regionalen oder lokalen Stelle im allgemeinen innerhalb von zwei Monaten ab dem Eingang eines zulässigen Antrags ausgezahlt. Ist der Antrag nicht zulässig, benachrichtigt die Kommission den Mitgliedstaat oder die benannte Behörde innerhalb der gleichen Frist.

23. Der Mitgliedstaat sorgt dafür, daß Zahlungsanträge und Ausgabenmeldungen soweit möglich gleichmäßig über das Jahr verteilt werden.

Verwendung des Ecu und Umrechnungskurs, Indexierungsverfahren

24. Nach Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 und gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 der Kommission vom 2. Juli 1990 über die Einzelheiten der Verwendung des Ecu beim Haushaltsvollzug für die Strukturfonds<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 402/94<sup>(5)</sup>, lauten sämtliche Mittelbindungen und Zahlungen auf Ecu.

25. Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 402/94, werden die Ausgabenmeldungen in Landeswährung zu dem Kurs des Monats ihres Eingangs bei der Kommission umgerechnet.

26. Gemäß den Artikeln 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 402/94, werden die Finanzierungspläne der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte (GFK), der einzigen Programmplanungsdokumente (EPPD) und der Interventionen (einschließlich der Beiträge für Gemeinschaftsinitiativen) in Ecu erstellt und unterliegen vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen keiner Indexierung.

(4) ABl. Nr. L 170 vom 3.7.1990, S. 35.  
(5) ABl. Nr. L 54 vom 25.2.1994

Hergestellt auf Kasten des Landes-Steuernamts

27. Der Gesamtbeitrag der Gemeinschaft für die GFK, die EPPD und die Vorschläge für Gemeinschaftsinitiativen (GI) wird jährlich durch zusätzliche Mittel ergänzt, die sich aus der Indexierung der Strukturfondsbeiträge und die des FIAP ergeben. Grundlage ist die Verteilung nach Jahren des in Ecu ausgedrückten Gemeinschaftsbeitrags, die in den Entscheidungen der Kommission zur Genehmigung des GFK, der EPPD und den Entscheidungen über Vorschläge an die Mitgliedstaaten für Gemeinschaftsinitiativen festgelegt ist. Diese jährliche Verteilung - ausgedrückt in Preisen des Jahres, in dem die betreffende Entscheidung ergeht - ist so zu berechnen, daß sie mit der Progressivität der Mittelbindungen gemäß Anhang II der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vereinbar ist. Zum Zwecke der Indexierung muß diese Vereinbarkeit während der gesamten Laufzeit der GFK, EPPD und GI gewährleistet sein.

Überdies enthalten die obengenannten Entscheidungen der Kommission informationshalber die in den Finanzierungsplänen ursprünglich angesetzte Verteilung auf die einzelnen Fonds und das FIAP, wobei vorausgesetzt wird, daß diese Verteilung im Lichte etwaiger Umprogrammierungen nachträglich angepaßt werden kann.

28. Für die Indexierung gilt ein einziger Satz pro Jahr, und zwar derjenige, anhand dessen die Haushaltsmittel im Rahmen der jährlichen technischen Anpassung der finanziellen Vorausschau indexiert werden.

29. Die zusätzlichen Finanzmittel aufgrund der Indexierung der einzelnen Gemeinschaftlichen Förderkonzepte (GFK), der einzigen Programmplanungsdokumente (EPPD) und der Vorschläge an die Mitgliedstaaten für Gemeinschaftsinitiativen (GI) werden wie folgt gewonnen:

Spätestens zu Beginn eines jeden Jahres indexieren die Kommissionsdienststellen anhand des für das fragliche Jahr geltenden Indexierungssatzes die Jahresraten für dieses und die folgenden Jahre in der letzten indexierten Fassung der in den Entscheidungen der Kommission zur Genehmigung der GFK, EPPD bzw. in den Entscheidungen über Vorschläge für GI festgelegten Verteilung nach Jahren des Gemeinschaftsbeitrags.

Die Differenz zwischen auf dieser Weise ermittelten Betrag und dem aus der vorherigen Indexierung resultierenden Betrag stellt die durch die vorliegende Indexierung gewonnenen zusätzlichen Mittel dar.

Dieses Verfahren läuft auf eine Pro-rata-Verteilung der sich aus der Indexierung der Beträge in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 ergebenden zusätzlichen Mittel auf die Mittelausstattung der GFK, EPPD und der Vorschläge für GI hinaus.

30. Die durch die Indexierung der einzelnen GFK, EPPD und Vorschläge für GI gewonnenen zusätzlichen Mittel werden wie folgt eingesetzt:

- \* Der Begleitausschuß für das GFK, das EPPD oder die GI schlägt den Einsatz<sup>(6)</sup> der sich aus der Indexierung des GFK, EPPD oder des Vorschlags für eine GI ergebenden zusätzlichen Finanzmittel für die Aufstockung des Gemeinschaftsbeitrags für bestimmte laufende Interventionen und/oder für die Finanzierung neuer Maßnahmen vor.

Beim Einsatz dieser Mittel ist stets zu unterscheiden zwischen den Beträgen für das GFK/EPPD im engeren Sinne (Teil "nationale Maßnahmen") und den Beträgen für Gemeinschaftsinitiativen.

- \* Auf der Grundlage dieses Vorschlags entscheidet die Kommission gemäß den geltenden Verfahren formell über die Gewährung zusätzlicher bzw. neuer Zuschüsse.

#### Finanzkontrolle und Unregelmäßigkeiten

31. Entsprechend Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 können sowohl der Mitgliedstaat als auch die Kommission Kontrollen vornehmen, um sich zu vergewissern, daß die Mittel entsprechend den festgesetzten Zielen, den Verordnungsvorschriften und den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung ausgegeben werden. Die Kontrollen müssen der Kommission die Möglichkeit geben, sich zu vergewissern, daß alle im Rahmen der Interventionen angegebenen Ausgaben auch tatsächlich getätigt wurden, förderfähig, korrekt und vorschriftsmäßig waren. Der jeweilige Mitgliedstaat und die Kommission tauschen unverzüglich alle sachdienlichen Informationen über die Kontrollergebnisse aus entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1681/94 der Kommission vom 11.07.1994<sup>(7)</sup> betreffend Unregelmäßigkeiten und Wiedereinziehung von im Rahmen der Finanzierung der Strukturpolitik zu Unrecht gezahlten Summen sowie die Einrichtung eines entsprechenden Informationssystems.

Der Mitgliedstaat hält der Kommission alle nationalen Prüfberichte zu den einzelnen Interventionen zur Verfügung.

32. Entsprechend Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 halten die durchführenden Behörden während eines Zeitraums von 3 Jahren nach der letzten Auszahlung für eine Interventionsform alle Belege über die im Rahmen einer Maßnahme erfolgten Ausgaben und Kontrollen für die Kommission bereit.

(6) Die durch die Indexierung gewonnenen zusätzlichen Mittel müssen nicht unbedingt für dasselbe Jahr eingesetzt werden. So ist es bei GFK oder EPPD mit einem relativ niedrigen Betrag möglich, diese Mittel anzusammeln und sie im letzten Jahr der Laufzeit des GFK oder des EPPD geschlossen einzusetzen.

(7) ABI Nr. L 178 vom 12.07.94 S.43

Verhinderung und Aufklärung von Unregelmäßigkeiten  
Kürzung, Aussetzung und Streichung der Beteiligung  
Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge

- 33. Die Verordnung (UCLAF) Nr 1681/94 der Kommission vom 11.07.94 enthält die näheren Bestimmungen zu Artikel 23 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88.
- 34. Der Mitgliedstaat und die Endbegünstigten gewährleisten, daß die Gemeinschaftsmittel für die beabsichtigten Zwecke verwendet werden. Wird eine Aktion oder eine Maßnahme so ausgeführt, daß die finanzielle Beteiligung ganz oder teilweise ungerechtfertigt erscheint, so kann die Kommission die Beihilfe verringern oder aussetzen und der Mitgliedstaat fordert demzufolge den fälligen Betrag gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1865/90 der Kommission vom 2. Juli 1990<sup>(8)</sup> über die Zahlung von Verzugszinsen bei verspäteter Rückzahlung von Strukturfondszuschüssen zurück. Die vom Mitgliedstaat gemäß Ziffer 22 benannte Behörde hat der Kommission die zu Unrecht gezahlten Beträge zurückzuzahlen. In strittigen Fällen nimmt die Kommission eine entsprechende Prüfung des Falles im Rahmen der Partnerschaft vor und fordert insbesondere den Mitgliedstaat oder die von ihm für die Durchführung der Aktion benannten Behörden auf, sich innerhalb von 2 Monaten dazu zu äußern. Die Bestimmungen der Verordnung der Kommission (EWG) Nr. 1681/94 finden Anwendung.
- 35. Tritt in der Durchführung einer Intervention eine erhebliche Verzögerung ein, so kann die Kommission im Rahmen des begleitenden Ausschusses eine Kürzung der Mittel in Betracht ziehen.

Verfahren für den Abschluß der Intervention

- 36. Die Fristen für die Durchführung einer Intervention sind in den Entscheidungen über die Zuschußgewährung festgelegt. Diese Fristen gelten zum einen für die rechtlich bindenden Vereinbarungen und die Zuweisung der erforderlichen Mittel durch den Mitgliedstaat und zum anderen für den Abschluß der Zahlungen an die Endbegünstigten. Die Kommissionsdienststellen können diese Fristen auf Antrag des Mitgliedstaates um höchstens 1 Jahr verlängern. Dabei hat der Mitgliedstaat den Antrag rechtzeitig vor Ablauf der Frist zusammen mit Angaben, die diese Änderung rechtfertigen, zu stellen. Wenn die beantragte Verlängerung ein Jahr überschreitet, ist eine förmliche Entscheidung der Kommission notwendig.
- 37. Alle nach Ablauf dieser auf die Zahlungen bezogenen und eventuell verlängerten Fristen getätigten Ausgaben kommen für eine Beteiligung der Strukturfonds nicht mehr in Betracht.

(8) ABl Nr. L 170 vom 3.7.1990, S.35.

Hilfswort auf Kosten des Landes Steiermark



KOMMISSION DER  
EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN

EMERANGSSTÜCKN. 26672

K(95) 3173/5

Brüssel, den 04. XII 1995

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 04. XII. 1995

zur Genehmigung eines einheitlichen Programmplanungsdokument für die  
Strukturinterventionen der Gemeinschaft in den Ziel-5b-Gebieten des Landes  
Steiermark

N° ARINCO : 95.AT.06.005

K(95) 3173/5

14  
2. DEZ. 1995  
22.404.845/2

Entscheidung der Kommission

vom 04. XII. 1995

zur Genehmigung eines einheitlichen Programmplanungsdokumentes für die Strukturinterventionen der Gemeinschaft in den Ziel-5b-Gebieten des Landes Steiermark (Republik Österreich).

(Nur die deutsche Fassung ist verbindlich)

(95/ /EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits(1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94(2), und insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1 letzter Unterabsatz, dieser Verordnung,

---

(1) ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 1.  
(2) ABl. Nr. L 337 vom 24.12.1994, S. 11.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Verfahren für die Planung der Strukturinterventionen im Rahmen von Ziel 5b ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88(3) des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94(4) und insbesondere durch Artikel 11a Absatz 5, festgelegt. Gemäß Artikel 5 Absatz 2 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88, können die Mitgliedstaaten jedoch die erforderlichen Angaben für den Entwicklungsplan für ländlichen Gebiete gemäß dem vorgenannten Artikel 11a Absatz 5 und die erforderlichen Angaben gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 in einem einheitlichen Programmplanungsdokument vorlegen. Gemäß Artikel 10 Absatz 1 letzter Unterabsatz derselben Verordnung erlässt die Kommission in diesem Fall die Einzelheiten gemäß Artikel 8 Absatz 3 und die Beteiligung der Fonds gemäß Artikel 14 Absatz 3 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 in einer einzigen Entscheidung zu diesem einheitlichen Programmplanungsdokument.

Die Regierung von Österreich hat der Kommission am 26.04.1995 gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88, ein einheitliches Programmplanungsdokument für das Land Steiermark vorgelegt. Dieses Dokument enthält die in Artikel 11a Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 sowie die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 vorgesehenen Angaben.

Das von diesem Mitgliedstaat vorgelegte einheitliche Programmplanungsdokument enthält unter anderem die Beschreibung der gewählten Schwerpunkte und die Anträge auf Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Europäischen Sozialfonds (ESF).

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88, der entsprechend für die Erstellung des einheitlichen Programmplanungsdokuments gilt, wurde die Europäische Investitionsbank zur Erstellung des einheitlichen Programmplanungsdokuments hinzugezogen.

(3) ABl. Nr. L 185 vom 15.7.1988, S. 9.  
(4) ABl. Nr. L 337 vom 24.12.1994, S. 11

In Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 der Kommission vom 2. Juli 1990 über die Einzelheiten der Verwendung der ECU beim Haushaltsvollzug für die Strukturfonds(5), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2745/94(6), ist vorgesehen, daß die in den Entscheidungen der Kommission zur Genehmigung von einheitlichen Programmplanungsdokumenten für den gesamten Zeitraum beschlossenen Gemeinschaftsbeiträge und ihre Aufteilung nach Jahren in ECU zu Preisen des Jahres ausgedrückt werden, in dem die betreffende Entscheidung ergeht, und der Indexierung unterliegen. Diese Aufteilung der Mittel nach Jahren muß der Progression der Mittelbindungen gemäß Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 entsprechen. Für die Indexierung gilt ein einziger Satz pro Jahr, der demjenigen entspricht, anhand dessen die Haushaltsmittel jährlich im Rahmen der technischen Anpassung der finanziellen Vorausschau indexiert werden.

Das einheitliche Programmplanungsdokument wurde im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 ausgearbeitet.

Artikel 9 Absatz 3 der VO (EWG) Nr 4253/88 sieht vor, daß der Mitgliedstaat der Kommission bei der Vorlage der Pläne die geeigneten finanziellen Angaben zur Verfügung stellt, damit das Zusätzlichkeitsprinzip überprüft werden kann. Die im Rahmen der Partnerschaft erfolgte Analyse der von den zuständigen Behörden der Republik Österreich übermittelten Angaben hat diese Überprüfung noch nicht für die gesamte Laufzeit des Programmes ermöglicht. Aus diesem Grunde erscheint es notwendig, die Zahlungen nach Auszahlung des in Artikel 21 Absatz 2 vorgesehenen ersten Vorschusses bis zu dem Zeitpunkt auszusetzen, an dem die Kommission die Einhaltung des Zusätzlichkeitsprinzip überprüft hat.

(5) AB1. Nr. L 170 vom 3.7.1990, S. 36.  
(6) AB1. Nr. L 290 vom 11.11.1994, S.4.

Einige in diesem Ziel-5b-Gebieten vorgesehene Maßnahmen sind mit der Kofinanzierung von bestehenden Beihilferegelungen, die der EFTA-(European Free Trade Association)-Überwachungsbehörde als bei Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bestehende Beihilferegelungen notifiziert wurden oder die von der EFTA-Überwachungsbehörde oder der Kommission seit dem 1. Januar 1994 genehmigt wurden, oder mit neuen oder geänderten, von der Kommission noch nicht genehmigten Beihilferegelungen verbunden. Die bestehenden Beihilferegelungen werden, soweit notwendig mit den Bestimmungen der Artikel 92 und 93 des Vertrags in Einklang gebracht oder durch andere genehmigte Beihilferegelungen ersetzt.

Gemäß Artikel 1 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften(7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 2730/94(8), ist bei rechtlichen Verpflichtungen, die für Maßnahmen eingegangen worden sind, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, ein Durchführungstermin festzulegen, der gegenüber dem Begünstigten zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung in geeigneter Form zu bestimmen ist.

Gewisse Maßnahmen betreffen Investitionen in den landwirtschaftlichen Betrieben, Investitionen im Bereich der Ernährungswirtschaft sowie zur Extensivierung der Landwirtschaft, im Forstbereich und zum Schutze der Umwelt. Diese Maßnahmen sind wegen ihrer regionalen Spezifität dem Ziel 5b zuzurechnen.

Alle sonstigen Bedingungen für die Gewährung einer Beteiligung des EAGFL, Abteilung "Ausrichtung", des EFRE und des ESF sind gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 erfüllt.

Diese Entscheidung entspricht der Stellungnahme des Ausschusses für die Entwicklung und Umstellung der Regionen und ergeht nach Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 124 des Vertrages.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

(7) ABl. Nr. L 356 vom 31.12.1977, S. 1.  
(8) ABl. Nr. L 293 vom 12.11.1994, S. 7.

### Artikel 1

Das einheitliche Programmplanungsdokument für die Strukturinterventionen der Gemeinschaft in den Ziel-5b-Gebieten des Landes Steiermark für den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1999 wird genehmigt.

### Artikel 2

Das einheitliche Programmplanungsdokument enthält die Angaben gemäß Artikel 11a Absatz 6 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88, und insbesondere folgende Schwerpunkte:

- Diversifizierung, Neuausrichtung und Anpassung der Agrarstrukturen und des ländlichen Raumes, Umweltschutz und Bewahrung des natürlichen Erbes;
- Entwicklung und Diversifizierung der außerlandwirtschaftlichen Sektoren zur Verbesserung des Arbeitsplatzangebots und zur Schaffung neuer Einkommensquellen;
- Entwicklung des Arbeitskraftpotentials, insbesondere im Bereich der Weiterbildung und durch Maßnahmen zur Beratung, beruflichen Orientierung und Neuorientierung.

und den indikativen Finanzierungsplan mit Angabe der Beteiligung der Strukturfonds.

### Artikel 3

Zu Zwecken der Indexierung beträgt die jährliche Aufteilung der höchstmöglichen globalen Mittelzuweisung für die Beteiligung der Strukturfonds:

in ECU (zu Preisen 1995)

1995	16.187.000
1996	16.661.000
1997	17.081.000
1998	17.449.000
1999	17.922.000
Insgesamt	85.300.000

Der finanzielle Beitrag wird nach Auszahlung des ersten Vorschusses gemäß Artikel 21 Absatz 2 der VO (EWG) Nr. 4253/88, bis zum Zeitpunkt, zu dem die Kommission die Einhaltung des Zusätzlichkeitsprinzips auf Grundlage entsprechender finanzieller Informationen des Mitgliedstaates überprüft hat, ausgesetzt.

#### Artikel 4

Die im Rahmen dieses einheitlichen Programmplanungsdokuments gewährte Beteiligung der Strukturfonds beträgt höchstens 85.300.000 ECU.

Die Modalitäten für die Gewährung der finanziellen Beteiligung, einschließlich der Beteiligung der Fonds an den einzelnen Schwerpunkten, die Bestandteil dieses einheitlichen Programmplanungsdokuments sind, gehen aus den allgemeinen Bestimmungen und aus den Finanzierungsplänen im Anhang zu dieser Entscheidung hervor.

#### Artikel 5

1. Der verfügbare Gesamtbetrag der Gemeinschaftsbeteiligung wird zwischen den Strukturfonds wie folgt aufgeteilt:

EAGFL (Abteilung "Ausrichtung")	34.127.000 ECU
EFRE	34.107.000 ECU
ESF	17.066.000 ECU

2. Die Mittelbindung für die erste Jahrestanche beträgt:

EAGFL (Abteilung "Ausrichtung")	6.476.000 ECU
EFRE	6.472.000 ECU
ESF	3.239.000 ECU

Die Mittelbindungen für die darauffolgenden Jahrestanchen werden sich auf den Finanzierungsplan des einheitlichen Programmplanungsdokuments und auf die bei der Durchführung erzielten Fortschritte stützen.

#### Artikel 6

1. Diese Entscheidung greift der Stellungnahme der Kommission zu den neuen oder bestehenden notifizierten oder nicht notifizierten Beihilferegulungen nicht vor, die zur Durchführung der Maßnahmen vorgesehen und Bestandteil des Einheitlichen Programmplanungsdokuments sind. Gemäß Artikel 92 und 93 des Vertrags sind die neuen oder geänderten Beihilferegulungen von der Kommission zu genehmigen, ausgenommen diejenigen, die der De-minimis-Regel, wie sie zur Zeit im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen festgelegt ist(9), entsprechen.
2. Die Gemeinschaftsbeteiligung an bestehenden Beihilferegulungen im Sinne des Artikels 172 Absatz 5, der Beitrittsakte wird vorbehaltlich möglicher Anpassungen oder Begrenzungen, die zu deren Übereinstimmung mit dem Vertrag erforderlich sind, gewährt.
3. Die Gewährung der Gemeinschaftsbeteiligung für die neuen oder geänderten Beihilferegulungen wird bis zu deren Genehmigung durch die Kommission ausgesetzt.

#### Artikel 7

Die Gemeinschaftsbeteiligung bezieht sich auf die Ausgaben für Maßnahmen im Rahmen dieses Einheitlichen Programmplanungsdokuments, für die in dem Mitgliedstaat verbindliche Vereinbarungen getroffen und die erforderlichen Mittel spätestens am 31. Dezember 1999 gebunden worden sind. Die Ausgaben für diese Maßnahmen werden bis zum 31. Dezember 2001 berücksichtigt.

#### Artikel 8

Das einheitliche Programmplanungsdokument ist in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere mit den Artikeln 6, 30, 48, 52 und 59 des EG-Vertrags und den Gemeinschaftsrichtlinien zur Koordinierung der Verfahren für die Auftragsvergabe durchzuführen.

---

(9) ABL Nr C 213 vom 19.08.1992, S.2



Artikel 9

Diese Entscheidung ist an die Republik Österreich gerichtet.

Brüssel, den 04. XII. 1995

Für die Kommission  
Franz Fischler  
Mitglied der Kommission

